

Geflüchtete Menschen in Deutschland.

Zuwanderung, Lebenslagen,
Integration, Kriminalität und Prävention –
ein aktueller Überblick im Mai 2016



Heute für ein **besseres** Morgen.

Herausgeber:
Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)
c/o Bundesministerium des Innern
Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

1. Auflage 05 / 2016
© Copyright 2016 DFK Bonn
Alle Rechte vorbehalten

Geflüchtete Menschen in Deutschland.

Zuwanderung, Lebenslagen,
Integration, Kriminalität und Prävention –
ein aktueller Überblick im Mai 2016

Autorin:

Professorin Dr. Rita Haverkamp
Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement an der
Eberhard Karls Universität in Tübingen
(seit 2013 vom DFK gefördert)

Für ihre engagierte Mitwirkung danke ich herzlich meinen beiden Assistentinnen Ines Hohendorf M.A. und Dipl. iur. Julia Reichenbacher. Dank gebührt auch der Praktikantin Stella Neuert sowie den studentischen Hilfskräften Cigdem Karabiyik und Linda Schneller. Darüber hinaus bedanke ich mich herzlich bei Dipl.-Psych. Harald Arnold für die Durchsicht des Manuskripts und bei Susanne Knickmeier M.A. für die Durchsicht des Abschnitts „Grundrecht auf Asyl“ vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Vorwort des Herausgebers

„Wenn das Leben wütet“ ist eine treffliche Zustandsbeschreibung für sehr viele Menschen, die sich auf den langen Weg nach Europa machen und nach großen Strapazen hier ankommen. Zumeist sind sie vielfältigen Bedrohungen entkommen und suchen zu allererst Zuflucht. Wie mag es den flüchtenden Familien gehen? Die Frage deutet an, sich selbst einmal vorzustellen, das eigene Leben könnte sich in ein Flüchtlingsdasein verwandeln. Die Vorstellung käme der vom Leben auf einem anderen Planeten gleich.

Die in Kopenhagen geborene Autorin **Janne Teller** wagte bereits 2001 ein eindringliches Gedankenexperiment, um ihren Lesern klarzumachen, was es bedeutet, Kriegsflüchtling zu sein. Ihr Essay „Krieg - Stell dir vor, er wäre hier“ ist eine Fiktion und eine Einladung an die eigene Vorstellungskraft, sich in das Leben als Flüchtling hineinzudenken:

Eine deutsche Familie flüchtet aus dem heimischen Kriegsgebiet unter schwierigen Bedingungen nach Ägypten und erlebt, wie der westeuropäische Lebensstil auf erhebliche Vorurteile stößt und der Zustrom aus dem Norden nur mit großer Skepsis gemanagt wird. „Das Leben ist schwer. Alles ist anders als zuhause. Es gibt keine Jobs, schon gar nicht, wenn man fremd ist und die Sprache nicht spricht“ (S.35). Die Sicht der aufnehmenden Gesellschaft dort: „Arbeiten können sie auch nicht. Sie können kein Arabisch, und sie sind es nicht gewöhnt zuzupacken. Flüchtlinge aus Europa können nichts anderes als in Büros sitzen und Papiere umdrehen“ (S.15). Die Flucht bedeutet, das bisherige Leben aufzugeben, weil es unerträglich geworden ist. Alles wird verkauft, viel Geld gibt es nicht dafür, es reicht gerade so für die Fahrt. Die flüchtende Familie setzt alles auf diese Chance. Sechs Wochen dauert die Flucht nach Ägypten. In einem Zeltlager wird der Asylantrag der Familie geprüft. Man darf das Lager nicht verlassen, bis es eine offizielle Aufenthaltsgenehmigung gibt. Auch wenn die Bedingungen schlecht sind, ist die Familie froh, denn „es ist ja nur für eine Übergangszeit“ (S.26). Die Behandlung des Asylantrages zieht sich hin. Das Lagerleben zehrt an den Menschen. Es gibt nichts zu tun und es kommt zu Konflikten. Zwei Jahre später bekommt die Familie befristet Asyl: „Trotzdem habt ihr Glück. Viele andere werden zurückgeschickt. Ägypten hat keinen Platz für noch mehr Flüchtlinge. Es herrscht sowieso schon Mangel an Wohnungen. An Wasser. An Geld. Du solltest dankbar sein. Deine Familie hat überlebt, und nun könnt ihr bleiben bis der Krieg zu Ende ist“ (S.34). Die Integration nimmt ihren schwierigen Lauf. Gedanken an eine Rückkehr nach Deutschland bleiben allgegenwärtig: „Jeden Tag schwörst du, das du einmal nach Deutschland zurückgehen und dein Leben wieder aufnehmen wirst. Dein richtiges Leben.“ (S.37). Als der Krieg schließlich ein Ende

hat, ist Deutschland allerdings nicht mehr dasselbe Land und eine Rückkehr kommt nicht mehr in Frage, „trotzdem denkst du jeden Tag daran, wann du nach Hause zurückkehren kannst. Nach Hause. Nach Hause?“ (S.51).

Janne Teller geht es um die Frage, wie sich Einstellungen zur Begegnung und zum Zusammenleben fremder Kulturen verändern lassen und wie sich auch Haltungen entwickeln können, mit denen die vielen Integrationsaufgaben besser gelöst werden können.

Rita Haverkamp hat sich der Aufgabe gestellt, die Situation nach Deutschland geflüchteter Menschen zu beschreiben sowie einen Überblick zu geben, welche Auswirkungen u.a. im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung zu erwarten sind. Integrationspolitische und kriminalpräventive Erfordernisse werden abgeleitet, die dazu beitragen können, einen neuen gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer „Integrationsgesellschaft“ zu entwickeln.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt bedeutet integrierende Vielfalt: Pluralität von Meinungen und Anschauungen sind Ausgangspunkte für die Suche nach Gemeinsamkeiten. Ähnliches gilt für die Annäherung kultureller Verschiedenheiten. Gesellschaftlicher Zusammenhalt entsteht im Erlebnis von zivilem Umgang, Fairness und Gemeinsinn. Eine humane Gesellschaft benötigt daher gute Substrukturen, kleine Kieze und Nachbarschaften, Netzwerke, in denen man sich zurecht findet und zuhause fühlt. Zusammengehörigkeit entsteht in der Begegnung und ihrem Einüben. Sinn, Werte und Moral werden in den Lebenswelten mit ihren Vorbildern und Verhaltensmodellen angeeignet. Erforderlich sind daher viele Anstrengungen, um das Zusammenleben in den Sozialräumen zu aktivieren. Die Bewältigung der Integrationsaufgaben in der Flüchtlingskrise könnte dabei auch eine stimulierende Chance sein und sollte nicht nur als administrative Belastung wahrgenommen werden.

Die Überblicksarbeit ist auf Anregung des DFK in sehr kurzer und intensiver Arbeitszeit in den Monaten Februar bis Mai 2016 entstanden, wofür ich der Autorin *Rita Haverkamp* und ihrem zuarbeitenden Team herzlich danke. Das vorliegende Ergebnis verdient große Anerkennung. Es gibt vielfältige wichtige Impulse für den fortlaufenden Diskurs.

Die aktuelle Kriminalstatistik 2015 konnte noch nicht berücksichtigt werden, weil sie uns im Bearbeitungszeitraum nicht zur Verfügung stand. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Novellierungsvorhaben der einschlägigen Rechtsbereiche („Integrationsgesetz“) nur angedeutet werden konnten. Es ist geplant, den Bericht zum Jahresende 2016 zu aktualisieren und in einer zweiten Auflage zu veröffentlichen.

Ich wünsche nun eine ertragreiche Lektüre, ***Ihr Wolfgang Kahl***

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	iii
Abbildungsverzeichnis.....	iv
Abkürzungsverzeichnis.....	v
1. Einleitung.....	1
2. Grundzüge des Rechts von Schutzsuchenden.....	4
2.1. Begrifflichkeiten.....	4
2.1.1. Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.....	5
2.1.2. Flüchtling im Sinne der Asyl-Anerkennungsrichtlinie der Europäischen Union.....	6
2.1.3. Kontingentflüchtlinge.....	6
2.1.4. Politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16a GG.....	8
2.2. Das Grundrecht auf Asyl.....	9
2.2.1. Verhältnis zu weiteren Schutzmechanismen.....	9
2.2.2. Historische Wurzeln.....	10
2.2.3. Regelungsgehalt.....	12
2.3. Überblick zum Asylverfahren und Aufenthaltsrecht.....	15
3. Migration und Integration von Geflüchteten.....	20
3.1. Entwicklung der Zuwanderung.....	20
3.2. Integrationsprozesse.....	29
3.2.1. Konzept der Integration.....	30
3.2.2. Politik der Integration.....	32
3.2.2.1. Bundesebene.....	33
3.2.2.2. Landesebene.....	36
3.2.2.3. Kommunalebene.....	38
3.2.3. Integration in der autochthonen und allochthonen Bevölkerung.....	40
3.2.3.1. Aufnahmebereitschaft der Einheimischen.....	41
3.2.3.2. Integrationsbereitschaft von Migranten.....	45
3.2.3.3. Integration einzelner Einwanderergruppen.....	50
3.2.3.3.1. Qualifikationsniveau.....	52
3.2.3.3.2. Integrationswünsche.....	56

3.2.4. Integrationsfördernde und integrationshemmende Faktoren.....	57
4. Kriminalität und kriminologische Erkenntnisse im Kontext von Zuwanderung.....	61
4.1. Kriminalität und Migration im Hell- und Dunkelfeld.....	62
4.1.1 Allgemeine und spezifische Verzerrungsfaktoren der PKS in Bezug auf Nichtdeutsche.....	63
4.1.2. Nichtdeutsche Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik.....	64
4.1.3. Nichtdeutsche Täter im Dunkelfeld.....	68
4.1.4. Erklärungsansätze zu Migrantenkriminalität.....	70
4.2. Kriminalität im Zusammenhang mit Geflüchteten.....	74
4.2.1. Probleme der PKS in Bezug auf Geflüchtete.....	74
4.2.2. Kriminalität von Geflüchteten.....	76
4.2.3. Kriminalität unter Geflüchteten.....	85
4.2.4. Kriminalität gegen Geflüchtete.....	89
5. Integration und Kriminalprävention.....	94
5.1. Soziale Integration durch strukturelle Förderung.....	95
5.2. Spezifische Kriminalprävention in Bezug auf Migranten?.....	100
5.3. Kriminalpräventive Strategien, Programme und Maßnahmen in Bezug auf Geflüchtete.....	103
5.3.1. Kriminalprävention für die einheimische Bevölkerung.....	104
5.3.2. Kriminalprävention für Geflüchtete.....	107
6. Fazit.....	109
7. Literaturverzeichnis.....	113
Glossar.....	135

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entscheidungsmöglichkeiten und Rechtsfolgen.....	19f.
Tabelle 2: Ausgewählte Integrationsindikatoren von Ausländergruppen.....	51
Tabelle 3: Prävalenzraten von Schülern nach verschiedenen Delikten in Prozent.....	68
Tabelle 4: Prävalenzraten von Erwachsenen nach verschiedenen Delikten und ethnischer Herkunft in Prozent.....	69f.
Tabelle 5: Zeitreihe zu nichtdeutschen Tatverdächtigen nach (un-)erlaubtem Aufenthalt und nach Asylbewerbern, Geduldeten und Kontingent/Bürgerkriegsflüchtlingen von 2011 bis 2014.....	79
Tabelle 6: Tatverdächtige mit Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014 nach Herkunftsländern von Asylerstanträgen.....	82
Tabelle 7: Straftaten im Zusammenhang mit Flüchtlingseinrichtungen laut BKA im Zeitraum von 2013 bis Anfang 2016.....	90
Tabelle 8: Übergriffe auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte im Zeitraum von 2014 bis April 2016.....	94

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Zuzüge nach Deutschland im Zeitraum von 1991 bis 2015.....	22
Abbildung 2: Entwicklung der (Spät-)Aussiedler im Zeitraum von 1975 bis 2015.....	23
Abbildung 3: Entwicklung der Asylsuchenden im Zeitraum von 1975 bis 2015.....	24
Abbildung 4: Entwicklung der Anerkennungsquoten für Asylbewerber im Zeitraum von 1980 bis 2015 (in Prozent).....	26
Abbildung 5: Schutzquoten in Prozent im Zeitraum von 2005 bis 2015.....	27
Abbildung 6: Asylerstanträge nach häufigsten Herkunftsländern im Zeitraum von 2011 bis 2015.....	28
Abbildung 7: Zu- und Fortzüge von Ausländern im Zeitraum von 1991 bis 2015.....	34
Abbildung 8: Neuzugänge zu Integrationskursen im Zeitraum von 2005 bis 2015.....	35
Abbildung 9: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern in %.....	54
Abbildung 10: Dauer des Schulbesuchs nach ausgewählten Herkunftsländern in %.....	55
Abbildung 11: Erwerbsbeteiligung der befragten Flüchtlinge in Prozent.....	56
Abbildung 12: Die zehn meist genannten Wünsche der Befragten für ihr weiteres Leben in Prozent.....	57
Abbildung 13: Prozentuale Verteilung nichtdeutscher Tatverdächtiger bei allen Straftaten und ohne Statusdelikte im Vergleich zum Ausländeranteil seit 1993.....	65
Abbildung 14: Entwicklung der Tatverdächtigen im Zeitraum von 1993 bis 2014.....	78
Abbildung 15: Die zehn häufigsten Straftaten(-gruppen) von Asylbewerbern im Zeitraum von 2011 bis 2014.....	80
Abbildung 16: Die zehn häufigsten Straftaten(-gruppen) von Tatverdächtigen mit Duldung im Zeitraum von 2011 bis 2014.....	81
Abbildung 17: Entwicklung der Zuwanderung und polizeilichen Vorgänge (Straftaten) mit tatverdächtigen Zuwanderern.....	83
Abbildung 18: Gegenüberstellung der EASY-Statistik und der festgestellten Tatverdächtigenationalitäten.....	84
Abbildung 19: Straftaten(-gruppen) in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften von Januar bis Oktober 2015.....	86
Abbildung 20: Fremdenfeindliche Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ im Zeitraum von 2001 bis 2014.....	92
Abbildung 21: Brandanschläge mit fremdenfeindlichem Hintergrund im Zeitraum von 1994 bis 2014.....	93

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfD	Alternative für Deutschland
Am Psychol	American Psychologist Journal
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AsylblG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AuslR	Ausländerrecht
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BAFI	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckOK GG	Beck'scher Online-Kommentar für das Grundgesetz
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Beschl. v.	Beschluss vom
BewHi	Zeitschrift Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfG	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
CDU/CSU	Christlich Demokratische Union/Christliche-Soziale Union in Bayern
d.h.	das heißt
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
DVbl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
EASY	Erstverteilung der Asylbegehrenden
Easy-System	IT- Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer
efms	europäisches forum für migrationsstudien
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
f.	folgend
FaZIT	Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg
FDP	Freie Demokratische Partei

ff.	fortfolgend
FlüAG BW	Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden- Württemberg
Fn.	Fußnote
Forens Psychiatr Psychol Kriminol	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. Interdisziplinäre Fachzeitschrift
FreizügigkeitsG	Freizügigkeitsgesetz
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
HKL	Herkunftsländer
Hrsg.	Herausgeber
Ifo	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
IT	Informationstechnik
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.d.	im Sinne der
IMI	Index zur Messung von Integration
IS	Islamischer Staat
K.A.	Keine Angabe
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KrimJ	Kriminologisches Journal
KW	Kalenderwoche
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LAGeSo	Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe und Soziales
lit.	Buchstabe
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
MH	Migrationshintergrund
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

n	Stichprobengröße
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NK	Nomos-Kommentar
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAU-Konvention	Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartIntG BW	Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg
Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat.	Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie
RBD	Recht-Bibliothek-Dokumentation
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz
S.	Seite
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
SHH	Kommentar zum Grundgesetz, herausgegeben von Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz / Hofmann, Hans / Henneke, Hans-Günter (Hrsg.): GG Kommentar zum Grundgesetz
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
sog.	Sogenannt
SU	Sowjetunion
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration
Tab.	Tabelle
TV	Tatverdächtige/r
U.a./u.a.	unter anderem
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes

UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugee
vgl.	vergleiche
YouGov	Britisches Markt- und Meinungsforschungsinstitut
Z.B./ z.B.	zum Beispiel
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
zit.	zitiert
Z Polit Psychol	Zeitschrift für Politische Psychologie
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSE	Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Einführung

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts konstatierte die Zuwanderungskommission, „dass Deutschland [...] ein Einwanderungsland geworden ist. Damit erkennt sie die historische Tatsache an, dass Wanderungsbewegungen die Entwicklung der deutschen Gesellschaft und ihre heutige Zusammensetzung tiefgehend und nachhaltig beeinflusst haben. Sie stellt sich der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeit, die künftige Zuwanderung zu akzeptieren und zum Wohle unseres Landes zu bejahen und aktiv zu gestalten.“¹ Das gesellschaftliche Bekenntnis zum Einwandererland Deutschland distanzierte sich von der bis dahin geltenden Maxime von Migration als Ausnahme in der Ausländerpolitik und -gesetzgebung.² Diese Trendwende in Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft ging auf den anstehenden demografischen Wandel in der Gesellschaft und den dadurch bedingten Arbeitskräftemangel zurück.³ Trotz aller Unterschiede ließ sich ein relativ breiter Konsens dahingehend ausmachen, dass Hochqualifizierte aus dem Ausland leichter in der Bundesrepublik eine entsprechende Tätigkeit aufnehmen können, hier seit langem ansässige Migranten besser zu integrieren und ein umfassendes Steuerungswerkzeug für Wanderungsbewegungen zu schaffen.⁴

Dieser Paradigmenwechsel in der Ausländerpolitik manifestierte sich im Zuwanderungsgesetz aus dem Jahr 2004, das durch die drei Stichworte „Steuerung, Begrenzung und Integration“ charakterisiert wird.⁵ Das Zuwanderungsgesetz löste mit dem „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ (Aufenthaltsgesetz) – als Kernstück der Reform – das bis dahin geltende Ausländergesetz ab.⁶ Ein Novum war der Akzent auf der Integration mit einer Rechtsgrundlage für spezifische Maßnahmen zur Eingliederung von Ausländern (vgl. § 44 AufenthG). Dabei gilt Integration als wechselseitiger Prozess zwischen der autochthonen und allochthonen Bevölkerung.⁷ Für Ausländer stellen die gesetzlich normierten Integrationskurse ein Grundangebot dar, um die deutsche Sprache und Rechtschreibung, aber auch die Kultur und Geschichte der Bundesrepublik zu vermitteln.⁸ Inzwischen wird die Förderung von Integration als eine der bedeutendsten, gesellschaftlichen Aufgaben in der Politik auf Bundes- und Landesebene verstanden.⁹

Zuwanderung lässt sich allerdings nur bedingt durch gesetzliche Bestimmungen für die Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten¹⁰ regeln. Zahlenmäßig hat die Migration aufgrund des Nachzugs der Familie und der Schutzsuche vor (politischer) Verfolgung eine ungleich größere Rolle. Seit 2013 (vgl. Abb. 3 unter 3.1) lässt sich in der Europäischen Union eine starke Zunahme von Geflüchteten beobachten, die insbesondere aus von Bürgerkriegen zerrütteten Ländern der arabischen Welt stammen und zunächst über Malta wie auch die

¹ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ (2001), S. 13.

² Vgl. nur § 10 des früheren Ausländergesetzes 1990, das die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der unselbständigen Erwerbstätigkeit nur in Ausnahmefällen zuließ.

³ Hailbronner (2014), Rn. 122.

⁴ Hailbronner (2014), Rn. 122; bezogen auf Hochqualifizierte Swianczy (2014).

⁵ Hailbronner (2014), Rn. 27.

⁶ Hailbronner (2014), Rn. 33; das Zuwanderungsgesetz enthielt noch eine Vielzahl weiterer Änderungen in verschiedenen Gesetzen.

⁷ Hailbronner (2014), Rn. 129.

⁸ Hailbronner (2014), Rn. 146.

⁹ Hailbronner (2014), Rn. 129; Thym (2010), S. 257 ff.

¹⁰ Nicht EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten wie Norwegen und die Schweiz.

italienische Insel Lampedusa und dann über die mittlerweile geschlossene Balkanroute einreisen.¹¹ Die Flüchtlingsbewegungen bringen eine Spaltung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten zutage und offenbaren eine politische Hilflosigkeit im Umgang mit den Schutzsuchenden.¹² Inzwischen ist aber auch die anfänglich offene Position in manchen Mitgliedsländern einer übergreifenden Politik der nationalen Abschottung gewichen, die den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und der Türkei über die Rückführung von Flüchtlingen beförderte.¹³ Bei der im Gegenzug versprochenen Aufnahme syrischer Schutzsuchender aus der Türkei ist allerdings der nationale Verteilungsschlüssel einhergehend mit der Übernahme auf freiwilliger Basis bislang ungeklärt.¹⁴

In der Bundesrepublik zeitigt die vermehrte Flüchtlingszuwanderung eine Polarisierung in der Gesellschaft. Aber auch die anfänglich beobachtete Willkommenskultur macht mehr und mehr einer Ernüchterung und Skepsis Platz: So sprechen sich bereits im Herbst 2014 61 % der deutschen Befragten gegen eine weitere Einwanderung von außerhalb der EU aus,¹⁵ obwohl Hilfebedarf für Bürgerkriegsflüchtlinge insbesondere aus Syrien auf breite Akzeptanz stößt. Die große Zuwanderung aus den unterschiedlichen Staaten Asiens und Afrikas überstrapazierte zeitweilig die vorhandene Infrastruktur des Bundes, der Länder und der Kommunen und forcierte einen zügigen Ausbau, um an der Grenze die Einreisen zu kontrollieren, das administrative Procedere für die Registrierung als Asylbewerber, die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Bearbeitung der Asylanträge und eine Reihe anderer Angelegenheiten zu besorgen.¹⁶ Auf lange Sicht fordert die Migration der Aufnahmegesellschaft eine Reihe weiterer Anstrengungen durch soziale und strukturelle Integration ab. In diesem Kontext ist der in der Überschrift verwendete Begriff der Zuwanderung von dem der Einwanderung zu unterscheiden. Während Zuwanderung alle Arten der Migration temporärer und permanenter Natur umfasst, wird unter Einwanderung die dauerhafte Niederlassung in Deutschland verstanden.¹⁷ Die Einwanderung erfordert einen beiderseitigen Integrationsprozess, der über mehrere Generationen anhält und strukturelle Anforderungen an den Staat stellt, was die Bereitstellung von Einrichtungen und gezielte Förderung zur Teilhabe an Bildung, Ausbildung und Arbeit angeht.

Integrationsversagen von Migranten wird oft als Bedrohung empfunden, weil hiermit beispielsweise die Entstehung von Parallelgesellschaften, die Hinwendung zum

¹¹ <http://folio.nzz.ch/2015/januar/sieben-wege-nach-europa>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016; inzwischen geht man von einer Reaktivierung der Mittelmeerroute von Libyen nach Malta und Italien aus, <https://www.proasyl.de/news/gefaehrlichere-ueberfahrt-mehr-tote-die-fluchtroute-ueber-libyen-wird-wieder-wichtiger/>; zuletzt abgerufen am 23.04.2016.

¹² <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/fluechtlingspolitik-europa-fluechtlingskrise-spaltung-angela-merkel>; http://www.deutschlandfunk.de/die-eu-und-die-fluechtlingsfrage-zwischen-abschottung-und.2011.de.html?dram:article_id=345918; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

¹³ <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/fluechtlingspolitik-europa-fluechtlingskrise-spaltung-angela-merkel>; <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/asylpolitik-ungarn-viktor-orban-grenzzaun-gefuechtete>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

¹⁴ <http://www.welt.de/politik/deutschland/article153482261/Nach-dem-Tuerkei-Deal-bleiben-viele-Fragen-offen.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

¹⁵ Eurobarometer, S. 6 (n=1.610).

¹⁶ Die Organisation in den Ländern und Kommunen gestaltete sich äußerst unterschiedlich von routinierten Abläufen bis hin zu chaotischen Zuständen vor dem Berliner Lageso; zu den Zuständen im Januar 2016 <http://www.sueddeutsche.de/politik/lageso-berlin-kein-wintermaerchen-1.2808786>; zuletzt abgerufen am 23.04.2016.

¹⁷ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“, S. 13; Heckmann (2015), S. 23 Fn. 3 verwendet Zuwanderung als Synonym zu Migration und Einwanderung.

gewaltbereiten Dschihadismus und die Begehung von Straftaten assoziiert werden.¹⁸ Ohnehin ist Kriminalität ein sensibles Thema und aktuell die Frage nach der Kriminalitätsneigung von Flüchtlingen. Insbesondere die massenhaften sexuellen Übergriffe verbunden mit einer Vielzahl von Diebstählen während der Silvesternacht in Köln und in anderen Städten sorgten für Verunsicherung und Bedenken an der Redlichkeit von jungen muslimischen Männern aus dem nordafrikanischen Raum. Aber nicht nur Kriminalität von Flüchtlingen bewegt die Gemüter, sondern auch Gewalttätigkeiten unter Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften. Aus der Berichterstattung sind Massenschlägereien aufgrund von ethnischen und religiösen Konflikten, aber auch sexuelle Übergriffe gegen alleinlebende Frauen bekannt.¹⁹ Parallel dazu stiegen fremdenfeindliche Attacken auf Flüchtlinge und Flüchtlingsheime. Auch wenn man das tatsächliche Ausmaß von Straftaten im Zusammenhang mit der Zuwanderung nicht kennt, ergeben sich vielfältige Bedarfe in Sachen Kriminalprävention.

Der vorliegende Bericht möchte Aufschluss über unterschiedliche Aspekte der Zuwanderung von Geflüchteten geben. Zuerst geht es um die Grundlagen des Asyl- und Flüchtlingsrechts. Die Anerkennung als Flüchtling ist die entscheidende Weichenstellung für die Ingangsetzung des Integrationsprozesses, der beispielsweise Personen mit einer Duldung verwehrt ist. Der Integration ist ein eigenes Kapitel gewidmet, wobei zunächst die Migrationsentwicklung der letzten Jahrzehnte dargestellt wird, um dann das Konzept und die Politik der Integration sowie die Integration innerhalb der Migranten und der Mehrheitsgesellschaft anhand von Befragungen zu behandeln. Nach einer Übersicht zur Integration spezifischer Einwanderergruppen werden integrationsfördernde und -hemmende Faktoren dargelegt. Einen weiteren Schwerpunkt bildet anschließend Kriminalität im Kontext von Zuwanderung und kriminologischen Erkenntnissen. Notwendig sind hier eine ausführliche Beschreibung der allgemeinen Schwierigkeiten im Umgang mit Kriminalstatistiken und im Besonderen die Verzerrungsfaktoren bei Ausländerkriminalität. Die übersichtliche Darstellung der Zeitverläufe erschweren zusätzlich die nicht übereinstimmenden Beobachtungszeiträume, da verschiedene Datenquellen unterschiedlichen Ursprungs und mit unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten herangezogen wurden. Die unzureichenden Datengrundlagen sind ein elementares Problem bei dem Versuch, Kriminalität von, unter und gegen Geflüchtete darzustellen. Neben theoretischen Erklärungsansätzen aus der Kriminologie geht es um die Beschreibung von Entwicklungen in der Ausländerkriminalität und die Auswertung von Datenquellen zu verschiedenen Gesichtspunkten von Kriminalität in Bezug auf Flüchtlinge. In diesem Rahmen klingt immer wieder die Wichtigkeit von ausdifferenzierten kriminalpräventiven Strategien und zielgruppenorientierten Programmen an, die im nachstehenden Kapitel erörtert werden. Dabei ist es wichtig, zwischen sozialen Integrationsmaßnahmen und kriminalpräventiven Maßnahmen zu differenzieren. Während bei der Integration der Akzent auf der Förderung von Flüchtlingen liegt, geht es bei der Kriminalprävention um die Vermeidung von Straftaten und die Stärkung des Sicherheitsempfindens von Flüchtlingen und der Mehrheitsgesellschaft. Im Fazit werden die Kernaussagen und die festgestellten Bedarfe für die Forschung, Integration und Kriminalprävention komprimiert zusammengefasst.

¹⁸ Schiffauer (2008), S. 7 ff.

¹⁹ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-massenschlaegereien-in-asylheimen-was-steckt-dahinter-a-1055238.html> ; <http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/fluechtlingskrise-massenschlaegereien-in-erstaufnahmelagern-13844125.html>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

2. Grundzüge des Rechts von Schutzsuchenden

Der in der Öffentlichkeit gebräuchliche Begriff „Flüchtling“²⁰ umfasst eine äußerst heterogene Gruppe von Menschen, die sich aus unterschiedlichen Motiven auf der Flucht befinden. Sie verlassen ihre Heimatländer, um Schutz vor Krieg oder Verfolgung zu finden, um den Folgen einer Naturkatastrophe zu entkommen oder um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. In rechtlicher Hinsicht ist diese Perspektive zu weit und bedarf einer Eingrenzung. Unter einem Flüchtling wird demzufolge eine Person verstanden, die in ihrer Heimat wegen begründeter Furcht vor Verfolgung nur die Flucht in ein anderes Land bleibt. Als Flüchtling gilt also nicht, wer aus eigenem Antrieb das Land zur Verbesserung der Lebenssituation oder aus Klimagründen verlässt. Nach dieser Grobdifferenzierung ist eine nähere Auseinandersetzung mit den rechtlichen Facetten des Begriffs „Flüchtling“²¹ erforderlich. Anschließend erfolgt eine Kurzdarstellung über das Asylrecht in Deutschland.

2.1. Begrifflichkeiten

2.1.1. Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Artikel 1 (A Nr. 2) der Genfer Flüchtlingskonvention²² definiert einen Flüchtling als Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. Auch ein Staatenloser ist ein Flüchtling, wenn er sich infolge der bereits genannten Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Der Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention ist jedoch umstritten, da sich der Wortlaut nicht ausdrücklich auf Menschen bezieht, die kriegerischen Auseinandersetzungen oder der Verfolgung nichtstaatlicher Akteure wie Rebellen oder Milizen ausgesetzt sind bzw. eine solche befürchten.²³ In den vergangenen Jahren sind Bürgerkriege jedoch ein wichtiger Auslöser für verschiedene Flüchtlingsbewegungen. Aktuell gehören hierzu beispielsweise Afghanen, Iraker und Syrer²⁴. Das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) erkennt den Flüchtlingsstatus für diese Personengruppen an. Denn für das Flüchtlingskommissariat kommt es nicht auf die Urheberchaft der Verfolgung an, sondern auf den notwendigen internationalen Schutz aufgrund des Versagens des Heimatlandes.²⁵

²⁰ <http://www.unhcr.de/mandat/asylsuchende.html>; <http://www.boell-sachsen-anhalt.de/2015/10/wider-den-begriff-fluechtling-diskussionspapier/>; <http://www.vice.com/de/read/fluechtling-vs-refugee-begriff-9111>; https://www.achgut.com/artikel/fluechtlinge._ueber_die_karriere_eines_wortes; zuletzt abgerufen am 14.03.2016.

²¹ Der Ausdruck „Flüchtling“ wird auch als abwertende Bezeichnung verstanden, weil die Endung -ling eine Abwertung des Menschen durch Verkleinerung impliziert, so im Interview Elisabeth Wehling in Die ZEIT vom 20.02.2016, S. 9.

²² Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

²³ Näher Markard (2012), S. 126 ff.

²⁴ Seit 2014 werden Syrer ganz überwiegend als Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt.

²⁵ UNHCR, S. 23.

Unterstützung findet diese Ansicht in der afrikanischen Flüchtlingskonvention²⁶ und in der lateinamerikanischen Erklärung von Cartagena. Demgegenüber berufen sich andere Länder wie die Bundesrepublik Deutschland auf den nicht eindeutigen Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention und schließen Bürgerkriegsflüchtlinge wie auch Verfolgte nichtstaatlicher Akteure grundsätzlich vom Wirkungsbereich aus.²⁷

Im Unterschied zum Asylgrundrecht in Art. 16a Abs. 1 GG gewährt die Genfer Flüchtlingskonvention kein Recht auf Asyl, sondern ein Recht im Asyl, das sich auf die Schutzgewährung durch einen Vertragsstaat bezieht.²⁸ Ein Kernstück ist der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) in Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention.²⁹ Das Refoulement-Verbot untersagt die Aus- bzw. Zurückweisung eines Flüchtlings in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit, wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. Wirksamkeit erlangt dieser Grundsatz beim Grenzübertritt und verpflichtet diesbezüglich den Aufnahmestaat zu einer Prüfung, aber nicht zu einem Anspruch auf Gewährung eines permanenten Aufenthaltsstatus.³⁰ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betonte in seiner Entscheidung („Hirsi und andere gegen Italien“), dass der Grundsatz auch bei vorverlagerten Grenzkontrollen auf Hoher See zu berücksichtigen ist.³¹

2.1.2. Flüchtling i.S. der Asyl-Anerkennungsrichtlinie der Europäischen Union

In der Richtlinie (2011/95/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 geht es um „Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“.³² Darin

²⁶ Art. 1 Nr. 2 der OAU-Konvention = Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika: Der Begriff „Flüchtling“ gilt auch für jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.

²⁷ Maier-Borst (2013), S. 101 ff. zur bundesdeutschen Asylpraxis; vgl. die Ausnahme in § 3c Nr. 3 Asylgesetz, wonach eine Verfolgung ausgehen kann von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

²⁸ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 5.

²⁹ Markard (2012), S. 14; Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 5 einschränkend bei großen Fluchtbewegungen; nach dem UNHCR wird in solchen Fällen auf ein individuelles Asylverfahren aus Kapazitätsgründen und wegen der evidenten Fluchtgründe verzichtet und stattdessen die Betroffenen als Flüchtlinge „prima facie“ bezeichnet, <http://www.unhcr.de/mandat/asylsuchende.html>, zuletzt abgerufen am 17.03.2016; in Deutschland gab es ein vereinfachtes schriftliches Verfahren zur Anerkennung von Syrern als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention; Anfang Dezember 2015 verständigte sich die Innenministerkonferenz auf die Wiedereinführung der Einzelfallprüfung, um Missbrauch und Identitätsschwindel entgegenzuwirken; unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/12/2015-12-04-innenministerkonferenz.html>, zuletzt abgerufen am 23.03.2016.

³⁰ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 5.

³¹ EGMR (Gr. Kammer) NVwZ 2012, 809 ff.

³² Die Richtlinie wird häufig auch als Qualifikationsrichtlinie bezeichnet; s. auch in Deutschland das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU in BGBl. 2013 Teil I Nr. 54, S. 3474 ff.; seit dem Amsterdamer Vertrag

wird „die uneingeschränkte und umfassende Anwendung“ der Genfer Flüchtlingskonvention betont.

Artikel 2 der Richtlinie enthält mehrere Begriffsbestimmungen, wobei die Definition „Flüchtling“ (d) mit der der Genfer Flüchtlingskonvention weitgehend inhaltlich übereinstimmt.³³ Als „Flüchtlingseigenschaft“ (e) wird die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedsstaat bezeichnet. Die EU orientiert sich an der engen Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention, so dass Bürgerkriegsflüchtlinge und Verfolgte nichtstaatlicher Akteure den Flüchtlingsstatus regelmäßig nicht erhalten. Dies ergibt sich aus den Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 c) der Asyl-Anerkennungsrichtlinie, wonach als ernster Schaden eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gilt.

Für diese beiden Personengruppen ist die Bezeichnung „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ (f) von Bedeutung. Danach erhält ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser subsidiären Schutz, der die Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, aber stichhaltige Gründe für die Annahme hervorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 durch Folter oder willkürliche Gewalt³⁴ zu erleiden. Dementsprechend bedeutet „subsidiärer Schutzstatus“ (g) die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch einen Mitgliedstaat als Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Der zudem genannte Ausdruck „internationaler Schutz“ (a) erfasst sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus.

2.1.3. Kontingentflüchtling

Kontingentflüchtlinge werden im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen in der Bundesrepublik aufgenommen.³⁵ Das in den Jahren von 1991 bis 2004 geltende Kontingentflüchtlingengesetz³⁶ wurde am 1. Januar 2005 vom Aufenthaltsgesetz abgelöst. Auf

aus dem Jahr 1999 verfügt die EU über eine Kompetenz zur Gestaltung der europäischen Außenpolitik (Art. 67, 78 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]).

³³ = Drittstaatsangehöriger, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet. In Artikel 12 geht es um den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling.

³⁴ Artikel 15: Als ernsthafte Schaden gilt a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe der b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

³⁵ BAMF, Glossar: Kontingentflüchtlinge, unter

http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv2=1364182&lv3=1504448; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

³⁶ Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge.

Grundlage des alten Gesetzes³⁷ wurden etwa 180.000 jüdische Geflüchtete aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten im Zeitraum von 1993 bis 2003 in Deutschland aufgenommen.³⁸ Dabei handelt es sich um den einzigen Anwendungsfall dieser Norm.³⁹ Der im Jahr 2007 reformierte § 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht dem Bund die Aufenthaltsgewährung bestimmter Ausländergruppen, wenn besonders gelagerte politische Interessen bestehen. Die Anordnung des Bundes richtet sich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und geschieht einvernehmlich mit den obersten Landesbehörden.⁴⁰ Das Bundesamt vollzieht die Anordnung durch Erteilung der Aufnahmezusagen an die Kontingentflüchtlinge. Die Aufnahmeentscheidung des Bundesamts setzen wiederum die Länder um. Danach erteilen die Ausländerbehörden entweder eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis entsprechend der Aufnahmezusage. Aufgrund dessen beantragen jüdische Zuwanderer seither ihre Einreise nach Deutschland⁴¹ und haben einen Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel (§ 23 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis erlaubt kraft Gesetzes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 S. 4 AufenthG).

Im Rahmen des sog. Resettlement dürfen besonders Schutzbedürftige als Kontingentflüchtlinge nach Deutschland einreisen, um in der Regel ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu bekommen (§ 23 Abs. 2 AufenthG).⁴² Nach der Terminologie des für die Koordination des Resettlement zuständigen UNHCR werden Betroffene, die bereits in einen anderen Staat geflüchtet sind, dort allerdings keine Aufenthaltsperspektive haben und in absehbarer Zeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können, in einen dritten Staat umgesiedelt.⁴³ Besonders schutzbedürftig sind u.a. Folteropfer, Minderjährige und ältere Schutzsuchende.⁴⁴ Am 8. Dezember 2011 beschloss die Innenministerkonferenz die Einführung eines Resettlement-Programms mit einer jährlichen Quote von 300 Personen für die Jahre 2012 bis 2014.⁴⁵ Im Rahmen des Resettlement-Verfahrens nimmt die Bundesrepublik derzeit syrische Flüchtlinge aufgrund der Verpflichtungen aus der EU-Türkei-Vereinbarung auf.⁴⁶

³⁷ S. Anordnung des BMI vom 24.05.2007 – MI – 125 225 – 3/6 in Hinweise zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), S. 36 unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/Anwendungshinweise_Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 26.03.2016.

³⁸ BMI (2004), S. 37.

³⁹ Hailbronner (2014), Rn. 613.

⁴⁰ Hailbronner (2014), Rn. 614.

⁴¹ BAMF, Jüdische Zuwanderer: Allgemeine Informationen, unter <http://www.bamf.de/DE/Migration/JuedischeZuwanderer/AktuelleInfo/aktuell...>; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

⁴² Engler/Schneider (2015), S. 3.

⁴³ Engler/Schneider (2015), S. 3.

⁴⁴ Kompetenzzentrum für Integration, http://www.kfi.nrw.de/zuwanderung/Resettlement_und_andere_Humanit__re_Sonderverfahren1/index.php; zuletzt abgerufen am 22.04.2016.

⁴⁵ Vgl. hierzu Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus Syrien, Indonesien oder hilfsweise aus der Türkei unter http://www.kfi.nrw.de/zuwanderung/Resettlement_und_andere_Humanit__re_Sonderverfahren1/140707_AO-2014.pdf; zuletzt abgerufen am 22.04.2016.

⁴⁶ In diesem Rahmen reisten am 15.04.2016 17 syrische Geflüchtete hierzulande ein, vgl. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20160415-resettlement-flug-hannover.html?nn=1367522>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

2.1.4. Politisch Verfolgte im Sinne des Art. 16a GG

Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland Asyl. Ihnen steht somit ein subjektives öffentliches Recht auf Gewährung eines legalen Aufenthalts zu.⁴⁷ Voraussetzung hierfür sind Verfolgungsmaßnahmen aus politischen Gründen, die Leib und Leben des Betroffenen bedrohen oder dessen persönliche Freiheit beschränken.⁴⁸ Eine bedeutsame formale Einschränkung erfährt das Asylrecht in Art. 16a Abs. 2 GG, wonach eine Berufung auf das Asylgrundrecht ausgeschlossen ist, wenn jemand aus einem EU-Mitgliedsland oder einem anderen sicheren Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist.⁴⁹ In diesen Fällen dürfen aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden (Art. 16a Abs. 2 S. 3 GG). Da die Bundesrepublik von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz als sicherem Drittstaat umgeben ist, haben Asylbegehren von politisch Verfolgten, die auf dem Landweg einreisen, keine Aussicht auf Erfolg.⁵⁰ Darüber hinaus ermöglicht die Herkunftsstaatenregelung in Art. 16 Abs. 3 GG der Gesetzgebung eine abstrakt-generelle Beurteilung zu asylerblichen Verhältnissen im Herkunftsstaat.⁵¹ Danach können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Im konkreten Einzelfall prüfen Verwaltung und Rechtsprechung dann, ob ausnahmsweise Tatsachen vorliegen, die die gesetzliche Vermutung widerlegen (§ 29a AsylG). Die aktuelle Liste sicherer Herkunftsstaaten umfasst Bosnien-Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien, im Oktober 2015 kamen Albanien, Kosovo und Montenegro hinzu (Anlage II zu § 29 a AsylG);⁵² im Sommer 2016 sollen Algerien, Marokko und Tunesien folgen.⁵³ Nach dem im März 2016 geschlossenen Abkommen der EU mit der Türkei über den Umgang mit Asylsuchenden⁵⁴ soll das Land als „sicherer Drittstaat“ von Griechenland⁵⁵ deklariert werden

⁴⁷ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Einführung.

⁴⁸ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Einführung.

⁴⁹ Gem. Art. 16a Abs. 2 S. 2 GG werden sichere Drittstaaten durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, bestimmt (Anlage 1 AsylG).

⁵⁰ Möller, Ausländerrecht, Art. 16a, Rn. 22; anders war dies mit Öffnung der deutschen Grenze von August 2015 bis Februar 2016 und der Weiterleitung der Asylsuchenden nach Deutschland, Kluth, ZAR 2016, S. 5 f.

⁵¹ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Einführung.

⁵² Bislang gibt es nationale Listen, aber keine EU-Liste der „sicheren Herkunftsländer“, wobei die EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat, http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/2_eu_safe_countries_of_origin_de.pdf; zuletzt abgerufen am 14.03.2016.

⁵³ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestag-marokko-algerien-und-tunesien-sichere-herkunftslaender-a-1092191.html>; zuletzt abgerufen am 24.05.2016.

⁵⁴ Dabei geht es um die Rückführung von Asylsuchenden aus Europa verbunden mit der begrenzten Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen in Europa. Im Gegenzug erhält die Türkei eine milliardenschwere finanzielle Unterstützung für die Unterbringung der Betroffenen in dem Land; zudem wurden die Wiederaufnahme der EU-Beitrittsverhandlungen und deren Beschleunigung sowie die Visafreiheit versprochen; vgl. Europäische Kommission – Pressemitteilung: Sechs Grundsätze für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei bei der Bewältigung der Migrationskrise vom 16. März 2016.

⁵⁵ Da es keine EU-Liste der sicheren Drittstaaten gibt, sondern nur nationale Listen, vgl. auch Fn. 54; fraglich ist indessen, ob Griechenland die Türkei zum „sicheren Drittstaat“ erklärt: Premier Alexis Tsipras hält ein solches Gesetz für überflüssig, weil sowieso eine Einzelfallprüfung der Asylanträge stattfände, so Süddeutsche Zeitung vom 29.03.2016, S. 2.

ungeachtet des wachsenden autokratischen Führungsstils und der zunehmenden Menschenrechtsverletzungen.⁵⁶

2.2. Das Grundrecht auf Asyl

Das Grundrecht auf Asyl ist als einziges Recht im Grundgesetz Ausländern vorbehalten. Auch wenn die Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG das Asylgrundrecht prägt, ist es nicht von dessen Gewährleistungsgehalt erfasst.⁵⁷ Die Ewigkeitsgarantie in Art. 79 Abs. 3 GG gilt also nicht, so dass sogar die Abschaffung des Asylrechts möglich ist.⁵⁸ Neben dem Grundgesetz gibt es noch einfachgesetzliche Schutzregelungen (§§ 22-25b, 60, 60a AufenthG, § 3 AsylG) sowie verschiedene völkerrechtliche Schutzgewährleistungen für Flüchtlinge, die im Falle einer Aufhebung des Asylgrundrechts die Rechtsposition von Flüchtlingen zunächst gewährleisten würden.⁵⁹

2.2.1. Verhältnis zu weiteren Schutzmechanismen

Mit dem Folterverbot und dem Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wird die bereits erwähnte Genfer Flüchtlingskonvention von der Europäischen Menschenrechtskonvention⁶⁰, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶¹ sowie der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen⁶² flankiert. Für Asylsuchende ist dieses Gefüge jedoch kein ineinander verzahntes und aufeinander abgestimmtes Schutzsystem, vielmehr handelt es sich um ein komplexes und schwer durchschaubares Nebeneinander und Zusammenspiel von Schutznormen zu Art. 16a GG.⁶³

Hieraus ergeben sich Unterschiede in der Reichweite der völkerrechtlichen Schutztatbestände. Der Begriff des politisch Verfolgten in Art. 16a Abs. 1 GG stimmt zwar größtenteils mit dem Flüchtlingsbegriff in Art. 1 A Genfer Flüchtlingskonvention überein, doch haben die in der Konvention angeführten Verfolgungsgründe für das Bundesverwaltungsgericht nur

⁵⁶ Griechenland und die Türkei sind verpflichtet, Eilverfahren einzuführen; die Türkei ist gehalten, allen Betroffenen, die internationalen Schutz benötigen, Zugang zu wirksamen Asylverfahren zu verschaffen; vgl. Europäische Kommission – Pressemitteilung: Sechs Grundsätze für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei bei der Bewältigung der Migrationskrise, S. 2; 16. März. 2016; zur Menschenrechtssituation in der Türkei vgl. Amnesty Report 2016 unter http://www.amnesty-tuerkei.de/wiki/Amnesty_Report_2016 und zum Türkei-Abkommen <https://www.amnesty.de/2016/3/14/das-eu-tuerkei-abkommen-ist-rechtswidrig>; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

⁵⁷ BVerfG NVwZ 1996, 706; die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stieß bereits zuvor auf Widerspruch, Rothkegel, ZRP 1992, 228.

⁵⁸ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 9.

⁵⁹ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 17.

⁶⁰ Art. 3 Verbot der Folter: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden; vgl. hierzu auch die Analyse der Rspr. von EGMR und EuGH seitens Hailbronner, ZAR 2014, S. 306 ff.

⁶¹ Art. 7: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

⁶² Art. 3: (1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden. (2) Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

⁶³ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 5.

exemplarischen Charakter bei der Auslegung des Asylgrundrechts⁶⁴ und können folglich über dessen Flüchtlingsbegriff hinausreichen.⁶⁵ Dies betrifft vor allem die politische Verfolgung wegen Homosexualität oder des Geschlechts. Bei den anderen völkerrechtlichen Instrumenten gehen die Schutzmechanismen aufgrund der Menschenrechtsorientierung weiter auseinander.⁶⁶ Dennoch ergänzen sich diese völkerrechtlichen Schutzansprüche und können noch dazu eine eigene Wirkung entfalten, wenn die Voraussetzungen für eine Asylgewährung nach Art. 16a Abs. 1 GG nicht erfüllt sind.⁶⁷ Trotzdem kann ein Anwendungsausschluss der einfachgesetzlichen Schutzvorschriften bestehen: Ein Anwendungsausschluss der einfachgesetzlichen Schutzvorschriften besteht bei der Drittstaatenregelung gem. Art. 16a Abs. 2 GG, die mit Ausnahme des Abschiebungsverbots bei drohender Todesstrafe den Asylanspruch hinfällig macht.⁶⁸ Allerdings erfassen die Schutzregelungen ohnehin nicht die Vermutungswirkung der Herkunftsstaatenwirkung (vgl. oben 2.1.4.), da sie lediglich Asylanträge nach Art. 16a Abs. 1 GG (§ 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 AsylG) berührt.⁶⁹

In der EU geht die allmähliche Vergemeinschaftung des Asylrechts mit einem Bedeutungsverlust des Asylgrundrechts in Art. 16a GG einher, den die jüngsten Neugestaltungen des europäischen Asylrechts verstärken⁷⁰ – die Asyl-Anerkennungsrichtlinie mit Wirkung vom 21. Dezember 2013, die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU jeweils mit Wirkung zum 21. Juli 2015. Das Asylrecht der EU harmoniert nicht vollständig mit dem deutschen Asylrecht, weil die EU-Richtlinien Mindestnormen enthalten, die aber nationale Asylrechtsgewährleistungen und die weitgehende Eigenständigkeit des Asylgrundrechts nicht tangieren.⁷¹ Sofern die Asylrechtsverbürgung hinter der Asyl-Anerkennungsrichtlinie zurückbleibt, kompensieren die einfachgesetzlichen Regelungen des AufenthG und des AsylG, die die Mindestvorgaben der EU umsetzen, etwaige Defizite.⁷² Hierzu gehören die Vorschriften zur nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung (Art. 6 Asyl-Anerkennungsrichtlinie) sowie die über Verfolgungshandlungen und -gründe (Art. 9 f. Asyl-Anerkennungsrichtlinie).

2.2.2. Historische Wurzeln

Vor dem Hintergrund der politischen und rassistischen Verfolgung während der nationalsozialistischen Diktatur erfolgte in Deutschland die Aufnahme des Asylgrundrechts im früheren Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, der den gleichen Wortlaut wie der gegenwärtige Art. 16a Abs. 1 GG aufwies.⁷³ Mit diesem nationalen Institut wurde ein subjektives Individualrecht und im Klageweg verfolgbares Grundrecht für Nichtdeutsche geschaffen.⁷⁴

⁶⁴ BVerwG NVwZ 1983, 674.

⁶⁵ BVerwG NVwZ 1988, 839.

⁶⁶ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 5.1.

⁶⁷ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 5.1.

⁶⁸ BVerfG, NVwZ 1996, 705.

⁶⁹ BVerfG, NVwZ 1996, 696 andere Schutzvorschriften wie § 31 Abs. 3 AsylG sind anwendbar.

⁷⁰ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 10.

⁷¹ Grundsätzlich geht das Gemeinschaftsrecht dem deutschen Verfassungsrecht vor, Hailbronner, Ausländerrecht, Art. 16a GG, Rn. 43, 100; RBD/Bergmann, Art. 16a GG, Rn. 137; das Asylgrundrecht braucht nicht im Lichte der EU-Richtlinien ausgelegt werden; BVerwG NVwZ 2009, 1169; anders Zimmermann/Tams, Berliner Kommentar zum GG, Art. 16a, Rn. 87.

⁷² Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 6.2.

⁷³ Maunz/Düriig/Randelzhofer GG, Art. 16a, Rn. 3; ausführlich hierzu Zimmermann (1994), S. 5 ff.

⁷⁴ Hentges/Staszczak (2010), S. 27 f.

Seit Ende der 1970er Jahre kamen verstärkt Asylsuchende aus Krisenländern der Dritten Welt oder Schwellenländer in die Bundesrepublik (vgl. Abb. 3 unter 3.1.).⁷⁵ In der Folge entspann sich eine jahrelange Kontroverse in Politik und Wissenschaft, die im sog. „Asylkompromiss“ in einer grundlegenden Neugestaltung des Asyl(grund)rechts gipfelte. Die Reformbedürftigkeit wurde einerseits an den außerordentlich niedrigen Anerkennungsquoten im einstelligen Bereich festgemacht (vgl. Abb. 4 unter 3.1.)⁷⁶ und andererseits mit dem Rechtsstatus wie auch den daraus folgenden Begünstigungen in Verbindung gebracht.⁷⁷ Die Antragstellung auf Asyl gem. Art. 16 GG a.F. zog ein Recht auf Einreise und ein vorläufiges Bleiberecht nach sich. Die Rechtsweggarantie in Art. 19 Abs. 4 GG ermöglichte die gerichtliche Überprüfung eines Ablehnungsbescheids, die mit der steten Zunahme der Asylgesuche vielfach eine lange Verfahrensdauer aufgrund der Überlastung von Verwaltung und Gerichten verursachte und dadurch einen dauerhaften ausländerrechtlichen Status für abgelehnte Asylbewerber schuf.⁷⁸ Einer Abschiebung standen in anderen Konstellationen vielfach auch humanitäre oder sonstige Gründe – wie gegenwärtig auch – entgegen.⁷⁹ In der kommunalen Praxis stellte die Unterbringung der wachsenden Anzahl von Asylbewerbern Gemeinden und Städte vor verwaltungstechnische und finanzielle Probleme.⁸⁰

Die erhöhte Zuwanderung erreichte ihren Gipfel zu Beginn der 1990er Jahre und hing mit dem Ende des Kalten Krieges, den Kriegen und ethnischen Verfolgungen im zerfallenden Jugoslawien, Unruhen in Zentral- und Ostafrika und dem sich verschärfenden Konflikt im kurdischen Gebiet der Türkei zusammen.⁸¹ Neben den Asylbewerbern zog in dieser Zeit überdies eine große Zahl von (Spät-)Aussiedlern⁸² nach Deutschland (vgl. Abb. 2 unter 3.1.). Im Zuge der Wiedervereinigung spitzten sich die Ressentiments in Teilen der deutschen Bevölkerung zur Migration derart zu,⁸³ dass die ausländerfeindliche Grundhaltung zu zahlreichen gewalttätigen Übergriffen gegen Asylbewerber wie auch alteingesessene Ausländer führte.⁸⁴ Traurige Höhepunkte waren im Jahr 1991 die Vertreibung von Asylsuchenden aus einer Unterkunft durch hunderte von Menschen in Hoyerswerda, im Jahr 1992 die Belagerung und das Inbrandsetzen eines Asylbewerberwohnheims unter öffentlichem Beifall in Rostock-Lichtenhagen sowie tödliche Brandanschläge auf türkische Gastarbeiterfamilien in Mölln und Solingen in den Jahren 1992 und 1993.⁸⁵

⁷⁵ Hentges/Staszczak (2010), S. 28.

⁷⁶ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 2.

⁷⁷ Maunz/Düriig/Randelzhofer GG, Art. 16a, Rn. 6.

⁷⁸ Maunz/Düriig/Randelzhofer GG, Art. 16a, Rn. 6.

⁷⁹ Maunz/Düriig/Randelzhofer GG, Art. 16a, Rn. 6.

⁸⁰ Maunz/Düriig/Randelzhofer GG, Art. 16a, Rn. 6.

⁸¹ Kilgus (2013), S. 71 (ehemaliges Jugoslawien); Kleespies (2006), S. 28 (Aussiedler); Maier-Borst (2013), S. 89; Steinwand (2010), S. 42.

⁸² Nach dem Bundesvertriebenengesetz sind Aussiedler deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige, die vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 näher spezifizierte Staaten im Osten verlassen haben oder verlassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) sowie Spätaussiedler deutsche Volkszugehörige, die nach dem 31. Dezember 1992 die ehemalige Sowjetunion oder baltische Staaten im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben (§ 4 Abs. 1).

⁸³ Auch gegen (Spät-)Aussiedler Tröster (2013), S. 79.

⁸⁴ Seifert (2012), S. 1.

⁸⁵ Seifert (2012), S. 1; Thelen (2013), S. 66; anschaulich die aversive Stimmung beschreibend Herbert (2001), S. 308 ff.

Diese negative Grundstimmung trug unter anderem⁸⁶ dazu bei, den seit den 1980er Jahren laufenden Reformprozess auf dem Gebiet des Asylverfahrens- und Ausländerrechts durch die grundlegende Änderung des Asylgrundrechts zu Lasten der Asylsuchenden im Jahr 1993 zu beschleunigen. Die faktische Aushöhlung des Asylgrundrechts⁸⁷ durch die sichere Drittstaatenregelung⁸⁸ passte zur Ausrichtung der Migrationspolitik am Ausgang des 21. Jahrhunderts, deren ausdrückliches Ziel in der Begrenzung der Zuwanderung lag.⁸⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat die Asylreform im Jahr 1996 als verfassungskonform angesehen und der Gesetzgebung diesbezüglich einen weit gefassten Gestaltungsraum zugebilligt.⁹⁰

2.2.3. Regelungsgehalt

Die Verfassungsreform aus dem Jahr 1993 brachte derart weite Schranken- und Verfahrensregelungen in den Absätzen 2 bis 5 des neuen Art. 16a GG mit sich, dass die rechtliche und praktische Bedeutung des Asylgrundrechts beträchtlich zurückging.⁹¹ Neben der sicheren Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelung (Abs. 2 und 3) wurden im Asylverfahren qualifizierte Anforderungen an die Aussetzung der Vollziehung bei Einreise aus einem sicheren Herkunftsland und in anderen Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des Asylantrags geschaffen (Abs. 4). Außerdem wurde die gleichberechtigte Teilhabe der Bundesrepublik an völkerrechtlichen Asylzuständigkeitsübereinkommen im Rahmen der EU eröffnet (Abs. 5). Durch den Amsterdamer Vertrag hat diese Regelung wieder an Bedeutung verloren.⁹²

Die Neutralität des Asylgrundrechts erlaubt zwar jedem Drittstaatsangehörigen bei Einreise eine Berufung hierauf, doch ergibt sich ein Ausschluss der Asylberechtigung neben den Beschränkungen in Art. 16a Abs. 2 bis 5 GG aus zumindest gleichrangig geschützten Verfassungswerten.⁹³ Auf einfachgesetzlicher Ebene lässt eine auf schwerwiegenden Gründen beruhende Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Allgemeinheit (§ 3 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 AufenthG) den Verlust des Anspruchs auf Asyl zu.⁹⁴ Parallel dazu finden die Ausschlussgründe des Art. 12 der Asyl-Anerkennungsrichtlinie Berücksichtigung.⁹⁵

⁸⁶ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 15 die größtenteils abgelehnten Asylbegehren sah die Gesetzgebung als rechtsgrundlose Inanspruchnahme des Asylgrundrechts an.

⁸⁷ „gravierender verfassungssystematischer Stilbruch“ Voßkuhle, DÖV 1994, S. 53; „Grundrechtsverhinderungsvorschrift“ Franßen, DVbl. 1993, S. 300; Wittreck, GG Kommentar, Art. 16a, Rn. 17, 49.

⁸⁸ Durch das Dublin-System hat die Drittstaatenregelung an Relevanz eingebüßt; Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 81.

⁸⁹ Vgl. Seifert (2012), S. 1 und das Plenarprotokoll 12/160 des Deutschen Bundestags vom 26.05.1993 unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/12/12160.pdf>; zuletzt abgerufen am 12.04.2016.

⁹⁰ BVerfGE 94, 49 (zur Drittstaatenregelung), 94, 115 (zur Herkunftsstaatenregelung), 94, 166 (zur Flughafenregelung); befürwortend Kimminich, Der Staat 1990, S. 576; insgesamt kritisch Wittreck, GG Kommentar, Art. 16a, Rn. 17, 49.

⁹¹ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 15.

⁹² Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Einführung.

⁹³ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 12; BVerwG NVwZ 1997, 196.

⁹⁴ BVerwG NVwZ 1999, 1347.

⁹⁵ SHH/Gnatzky, Art. 16a, Rn. 4.

Das Merkmal der politischen Verfolgung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, für dessen Auslegung sich die Rechtsprechung an die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (s. 2.1.) anlehnt.⁹⁶ Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist die ausweglose Lage, in der sich der Asylsuchende befinden muss und die dessen Schutzbedürftigkeit auslöst.⁹⁷ Aufgrund der Subsidiarität des Asylrechts haben andere Schutzmöglichkeiten im Herkunftsland oder Ausland (in- oder ausländische Fluchialternative) Vorrang.⁹⁸ Ausdruck dessen sind die – erwähnte – sichere Drittstaatenregelung sowie die von der Rechtsprechung entwickelten Institute des Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl und die in- und ausländischen Fluchialternativen.⁹⁹ Ein Recht auf freie Wahl des Zufluchtlandes gibt es demnach nicht.¹⁰⁰

Unter Verfolgung versteht das Bundesverfassungsgericht jede gezielte Rechtsgutbeeinträchtigung von einer gewissen Intensität.¹⁰¹ Das bedeutet eine Verletzung der Menschenwürde nach Art, Schwere und Intensität des Eingriffs, der über das übliche Maß des Hinnehmbaren im Heimatstaat aufgrund des herrschenden Systems hinausgeht.¹⁰² Regelmäßig gilt dies bei nicht ganz unerheblichen und unmittelbaren Eingriffen in Leib, Leben und persönliche Freiheit.¹⁰³ Bei anderen Eingriffen kommt es auf eine die Menschenwürde verletzende Intensität an.¹⁰⁴ Danach sind Beschränkungen in Beruf, Eigentums- oder Religionsfreiheit verfolgungsrelevant, wenn deren Ausübung gänzlich ausgeschlossen ist.¹⁰⁵ Unter die Religionsausübung fällt allerdings nicht nur das Forum Internum häuslicher Andacht, sondern auch das gemeinsame Gebet und der Gottesdienst.¹⁰⁶

Eine Verfolgung wird „bei Nachteilen, die jemand auf Grund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen¹⁰⁷, aber auch den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen“¹⁰⁸ ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise liegt eine politische Verfolgung vor, nämlich dann, wenn die staatlichen Kräfte gezielt die ethnische, kulturelle oder religiöse Identität eines gesamten aufständischen Bevölkerungsteils beseitigen möchten.¹⁰⁹ Für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr ist nicht das subjektive Furchtempfinden, sondern die objektive Bewertung ausschlaggebend.¹¹⁰ Maßgeblich ist danach die Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylbewerbers nach Abwägung aller bekannten Umstände.¹¹¹

Das asylbegründende Kriterium der „politischen“ Verfolgung reicht inhaltlich weiter als der Begriff „Politik“ und ist typischerweise gekennzeichnet durch den Missbrauch hoheitlicher

⁹⁶ BVerfG NVwZ 1988, 239 bzgl. Genfer Flüchtlingskonvention.

⁹⁷ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 13; BVerwG NVwZ 1997, 196.

⁹⁸ BVerwG NVwZ 1987, 424.

⁹⁹ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 13.

¹⁰⁰ BVerwG NVwZ 2005, 1090.

¹⁰¹ BVerfG NVwZ 1990, 152.

¹⁰² BVerfG NJW 1980, 2642.

¹⁰³ BVerfG NVwZ 1988, 239.

¹⁰⁴ BVerfG NJW 1980, 2641.

¹⁰⁵ BVerfG NJW 1980, 2641.

¹⁰⁶ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a GG, Rn. 26.

¹⁰⁷ Zum fehlenden Schutz für „Klimaflüchtlinge“ Nürmann, ZAR 2015, S. 165 ff.

¹⁰⁸ BVerfG NVwZ 1990, 152.

¹⁰⁹ Näher BVerfG NVwZ 1990, 153.

¹¹⁰ Entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention Kluth, Stern/Becker GG, Rn. 28; Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 19; anders Amann (1994), S. 64 und UNHCR (2013), S. 13, wonach die subjektive Furcht vor Verfolgung mit objektiven Tatsachen zu unterfüttern ist.

¹¹¹ BVerwG NVwZ 1989, 776.

Herrschaftsmacht, indem einzelne Personen oder bestimmte Gruppen aus der übergreifenden Friedensordnung wegen bestimmter unverfügbarer Merkmale ausgegrenzt werden.¹¹² Damit scheidet eine nicht- bzw. quasi-staatliche¹¹³ Verfolgung aus, wobei eine mittelbare staatliche Verfolgung ausreicht, wenn Verfolgungshandlungen Dritter dem Staat im Sinne einer Komplizenschaft zuzurechnen sind.¹¹⁴ Als Asylgrund reicht für sich genommen weder eine drohende strafrechtliche Sanktion¹¹⁵ noch eine drohende Folter und Todesstrafe¹¹⁶ aus, weil asylerbliche Merkmale wie der politische Charakter hinzutreten müssen. Allerdings bestehen bei drohender Folter bzw. Todesstrafe regelmäßig ein Abschiebungshindernis und die Möglichkeit zum Erhalt eines Aufenthaltsrechts (vgl. § 25 Abs. 3, § 60 Abs. 2, 3 AufenthG). Bei objektiver Betrachtung muss die Flucht nach ihrem äußeren Erscheinungsbild unter dem Druck der politischen Verfolgung geschehen und in Deutschland die politische Verfolgung noch andauern.¹¹⁷ Während bei den Vorfluchtgründen lediglich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Wiederauflebens der ursprünglichen Verfolgung ausreicht, ist bei den objektiven¹¹⁸ Nachfluchtgründen eine beachtliche Wahrscheinlichkeit erforderlich.¹¹⁹ Subjektive Nachfluchtgründe (vgl. § 28 Abs. 1 AsylG) finden nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung: Die politische Verfolgung stellt sich dann als Konsequenz der eigenen Lebenshaltung dar, die schon vorher im Heimatland nach außen dargebracht wurde und die Selbstidentität nachhaltig prägte.¹²⁰ Die Abstufung nach Wahrscheinlichkeitsgrad stößt im Schrifttum aus beweisrechtlicher Perspektive und wegen der asylrechtlichen Legitimation auf Bedenken.¹²¹ Deshalb wird vorgeschlagen, die graduelle Differenzierung aufzugeben und Prognosemaßstäbe als Anwendungsleitlinie im konkreten Einzelfall heranzuziehen.¹²²

Die öffentliche Kontroverse um zahlenmäßige Obergrenzen ist höchststrichterlich bislang ungeklärt und auch im Schrifttum umstritten.¹²³ Eine Kapazitätsschranke wird wahlweise auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die verfassungsimmanente Begrenzungen der Art. 16a Abs. 2 bis 5 GG oder die Grenzen der wirtschaftlichen Belastung durch den Staat gestützt.¹²⁴ Die Befürworter eines Kapazitätsvorbehalts bleiben jedoch eine Antwort auf die Frage nach konkreten Kriterien und Argumenten für die Bemessung schuldig, die abhängig von der wirtschaftlichen Lage Schwankungen unterliegt.¹²⁵ Einer Obergrenze stünde jedoch die individualrechtliche Struktur des Asylgrundrechts entgegen.¹²⁶ Eine Kapazitätsgrenze ließe sich aufgrund von Flüchtlingsbewegungen nur mit einem drohenden Staatsnotstand begründen, der bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Wahrnehmung wesentlicher hoheitlicher Aufgaben in größerem Ausmaß vorliegen würde.¹²⁷ Hierfür wäre

¹¹² BVerfG NVwZ 1990, 454.

¹¹³ = staatsähnlich organisierte, effektive und stabilisierte Herrschaftsmacht, so BVerfG NVwZ 2000, 1166.

¹¹⁴ BVerfG NJW 1980, 2641.

¹¹⁵ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 24.

¹¹⁶ BVerfG NVwZ 1990, 453.

¹¹⁷ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 40.

¹¹⁸ = politische Verfolgung findet erst nach Verlassen des Heimatstaates durch nicht selbst herbeigeführte Umstände des Asylsuchenden statt (§ 28 Abs. 2 AsylG).

¹¹⁹ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 44.

¹²⁰ BVerfG NVwZ 1987, 311.

¹²¹ Möller, Ausländerrecht, Art. 16a, Rn. 19.

¹²² Lübke-Wolf, GG Kommentar, Art. 16a, Rn. 23.

¹²³ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 62.

¹²⁴ Wittreck, GG Kommentar, Art. 16a, Rn. 116; Maunz/Dürig/Randelzhofer GG, Art. 16a, Rn. 131 f.; Schwartz (1992), S. 112 ff., 196 ff.; Hailbronner, Ausländerrecht, Art. 16a GG, Rn. 43.

¹²⁵ Kluth, ZAR 2016, S. 5.

¹²⁶ Zimmermann/Tams, Berliner Kommentar zum GG, Art. 16a, Rn. 129.

¹²⁷ Kluth, ZAR 2016, S. 5.

jedoch die Einführung einer hinreichend präzisen verfassungskonformen Ergänzung des Asylgrundrechts unter Berücksichtigung der Unterbringung der Zurückgewiesenen in einem sicheren Drittstaat notwendig.¹²⁸

2.3. Überblick zum Asylverfahren und Aufenthaltsrecht

Das Dublin-System bestimmt die ausschließliche Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaats oder assoziierten Staates¹²⁹ für die Durchführung eines Asylverfahrens.¹³⁰ Die Stellung eines zweiten Asylantrages in einem anderen Mitgliedsland kann dann für den Drittstaatsangehörigen¹³¹ in ein Rückführungsverfahren zum Erstantragsstaat münden, wenn dessen primäre Zuständigkeitsbegründung nachgewiesen werden kann und keine systemischen Unzulänglichkeiten im nationalen Asylrecht vorliegen.¹³² Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes¹³³ und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte¹³⁴ in den Griechenland-Fällen sollen ein Frühwarnsystem und Mechanismen zur Krisenbewältigung für die Einhaltung der Dublin-Bestimmungen sorgen, sofern Anzeichen für die unzureichende Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens und nicht ausreichende Unterbringungsbedingungen für Asylbewerber in einem Mitgliedsland vorliegen. In solchen Fällen scheidet eine Überbestellung in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat aus (Art. 3 (2) Dublin-III-Verordnung). Die ungenügenden Aufnahmebedingungen sind dementsprechend in Griechenland systemische Schwachstellen und schließen eine Rückführung nach Griechenland aus. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, ob das EU-Türkei-Abkommen aus menschenrechtlicher Perspektive durchsetzbar ist und Überweisungen in die Türkei letztlich am dortigen unzulänglichen Asylsystem scheitern oder darüber hinweggesehen wird.¹³⁵

Im deutschen Asylgesetz werden das Asylverfahren und die Rechtsstellung von Flüchtlingen geregelt. Diese Sondervorschriften für Asylsuchende gehen dem Aufenthaltsgesetz (§ 1 Abs. 1 S. 5) vor. Das AufenthG gilt aber subsidiär und enthält die aufenthaltsrechtlichen Folgen einer Asylanerkennung (§ 25 Abs. 1 AufenthG) sowie die Abschiebungsandrohung und Abschiebung (§§ 58, 59, 69 Abs. 10 AufenthG).¹³⁶ In Bezug auf den Aufenthaltsstatus lassen sich drei abgestufte Bereiche identifizieren: Das bereits vorgestellte Asylgrundrecht (s. 2.4.)

¹²⁸ Kluth, ZAR 2016, S. 5.

¹²⁹ Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

¹³⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Abl. EU Nr. L 180 (Dublin-III-Verordnung) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

¹³¹ Drittstaatsangehörige = jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des AEUV ist und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der EU an dieser Verordnung beteiligt, Art. 2 a) der Dublin-III-Verordnung.

¹³² Hailbronner (2014), Rn. 109; die deutsche Umsetzungsnorm für das Dublin-Verfahren ist § 27a AsylG, nach der ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

¹³³ EuGH v. 21.12.2011, Rs. C-411/10 und C-493/10.

¹³⁴ EGMR v. 21.01.2011 (M.S.S. versus Großbritannien), NVwZ 2011, 413.

¹³⁵ Erste diesbezügliche Anstrengungen lassen sich in der Verabschiedung des Gesetzes über die Ausländer und den internationalen Schutz vom 04.04.2013 erkennen, jedoch wird erheblicher Verbesserungsbedarf ausgemacht, vgl. Dörig, ZAR 2015, S. 231.

¹³⁶ Möller, Ausländerrecht, Art. 16a, Rn. 5.

betrifft Asylberechtigte¹³⁷, die erfolgreich das Asylverfahren durchlaufen haben, und eröffnet ein Leistungsrecht durch einen Anspruch auf Zugang zum deutschen Staatsgebiet und einen nachfolgenden rechtmäßigen Aufenthalt.¹³⁸ Hieran schließt sich das „kleine Asyl“, das den Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit den Voraussetzungen in § 3 AsylG, gleichlautend mit der Asyl-Anerkennungsrichtlinie, begründet.¹³⁹ Es handelt sich um Flüchtlinge, die nicht asylberechtigt sind, weil sie aus einem „sicheren Drittstaat“ im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG kommen oder gewillkürte Nachfluchtgründe vorbringen.¹⁴⁰ Denn wenn ein anderer sicherer Drittstaat nicht zur Verfügung steht, bekommt der Betroffene den Flüchtlingsstatus zugesprochen.¹⁴¹ Inzwischen sind Flüchtlinge im Sinne der Richtlinie Asylberechtigten in rechtlicher Hinsicht nahezu gleichgestellt (vgl. Tab. 1).¹⁴² Deshalb verlangt die Rechtsprechung von einem anerkannten Flüchtling mittlerweile zusätzliche Darlegungen für die Statuszuerkennung als Asylberechtigter.¹⁴³ Schließlich kommen der (internationale) subsidiäre Schutz (s. 2.2.) nach § 4 AsylG sowie Abschiebungsverbote und Duldungsregelungen (nationaler subsidiärer Schutz) (§ 60 Abs. 5 oder 7, § 60a AufenthG) hinzu.¹⁴⁴ Während es bei Asylberechtigten und Flüchtlingen um individuell oder gruppenmäßig Ausgeschlossene durch staatliche Akteure geht, richtet sich der subsidiäre Schutz an Drangsaliertere über alle Bevölkerungsschichten hinweg. Bürgerkriegsflüchtlinge haben deswegen regelmäßig eine subsidiäre Schutzberechtigung, wobei deren Rechtsstellung hinter der von anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten zurückbleibt.¹⁴⁵ Infolge der obergerichtlichen Rechtsprechung¹⁴⁶ wird seit dem Jahr 2014 der Mehrheit der syrischen Asylsuchenden (71,2 %) der Flüchtlingsstatus zugesprochen, weil eine Rückführung nach Syrien für die Betroffenen ein hohes Verfolgungsrisiko beinhaltet.¹⁴⁷

Mit der Stellung eines Asylantrags (§ 13 AsylG) bei einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (§ 14 Abs. 1 AsylG) beginnt das Asylverfahren und der Asylbewerber erhält während dessen Dauer eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AufenthG). Die Prüfung und Entscheidung über das Asylgesuch liegt in der Zuständigkeit des Bundesamts (§ 31 AsylG). Das jüngst eingeführte beschleunigte Verfahren kann vom Bundesamt in einer Außenstelle einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Abs. 5 AsylG) durchgeführt werden; zu den Betroffenen gehören u.a. Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsländern, Personen mit Falschangaben und Individuen, die die verpflichtende Abnahme ihrer Fingerabdrücke

¹³⁷ Drittstaatsangehöriger, den das Bundesamt unanfechtbar als politisch Verfolgten im Sinne des Art. 16a GG anerkannt hat (vgl. § 1 Abs. 1 Alt. 1 und § 2 AsylG); Hailbronner (2014), Rn. 503.

¹³⁸ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 12.

¹³⁹ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 12.

¹⁴⁰ Hailbronner (2014), Rn. 510.

¹⁴¹ Hailbronner (2014), Rn. 1211.

¹⁴² Dörig/Langenfeld, NJW 2016, S. 1.

¹⁴³ BVerwG, Beschl. V. 16.09.2015 – 1 B 36/15, BeckRS 2015, 52992 Rn. 5.

¹⁴⁴ Keßler, Ausländerrecht, AsylVfG, Rn. 4; Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 12.

¹⁴⁵ Dörig/Langenfeld, NJW 2016, S. 3.

¹⁴⁶ Beispielsweise Beschluss des OVG Mecklenburg-Vorpommern (2 L 16/13) vom 24.04.2014: Entsprechend dem Leitsatz ist ein syrischer Asylbewerber im Falle einer Rückkehr bedroht, weil der syrische Staat die illegale Ausreise, die Asylantragstellung und den längeren Aufenthalt hierzulande als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung ansieht und deshalb eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr besteht; http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/21861.pdf, zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁴⁷ In diesem Jahr stellten insgesamt 41.100 Syrer einen Asylantrag, von denen 5,6 % als Asylberechtigte und 12,2 % als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/11/Asyl_2014__HKL.pdf; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

verweigern (§ 30a Abs. 1 AsylG).¹⁴⁸ Dabei muss das Bundesamt innerhalb einer Woche ab Antragstellung über das Asylgesuch entscheiden (§ 30a Abs. 2 AsylG). Die Beschleunigung erzeugt für Angehörige aus sicheren Herkunftsländern besonderen Druck, weil ihnen nur wenig Zeit bleibt, um die Vermutungswirkung zu entkräften. Die Unterbringung der Asylbewerber erfolgt in Aufnahmeeinrichtungen nahe einer Außenstelle des Bundesamts mindestens bis zu sechs Wochen und längstens bis zu sechs Monaten nach Antragstellung (§ 47 Abs. 1 AsylG). Danach entscheiden die Landesbehörden über die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder über eine Erlaubnis zur Wohnungssuche.¹⁴⁹ Die Wohnverpflichtung endet mit Feststellung der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt.¹⁵⁰ Im beschleunigten Verfahren müssen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung die Entscheidung des Bundesamts abwarten und dort im Falle einer Ablehnung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger unter 18 Jahren bearbeiten Sonderbeauftragte mit rechtlichen, kulturellen und psychologischen Kenntnissen, um dem Gedanken des Kindeswohls besonders zur Geltung zu verhelfen.¹⁵¹ Sonderregelungen gibt es für den Familiennachzug von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten: Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind kann von den Erteilungsvoraussetzungen der Sicherung des Lebensunterhalts und des Nichtvorliegens eines Ausweisungsinteresses abgesehen werden (vgl. § 29 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG). Allerdings ist subsidiär Schutzberechtigten, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, der Familiennachzug bis zum 16. März 2017 verwehrt; dementsprechend beginnt die dreimonatige Frist für den Familiennachzug in § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ab dem 16. März 2018 (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs stieß auf großen Widerspruch,¹⁵² verstößt allerdings nicht gegen EU-Richtlinien.¹⁵³ Während die Asyl-Anerkennungsrichtlinie wegen des Passus „Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen“ (vgl. Gründe [16]) nicht einschlägig ist, erlaubt die Familienzusammenführungsrichtlinie¹⁵⁴ Beschränkungen für subsidiär Schutzberechtigte (Art. 3 Abs. 2 lit. c).¹⁵⁵ Dies gilt ebenso für die besonders vulnerable Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen. Es stellt sich aber die Frage, ob die Aussetzung des Familiennachzugs u.a. mit dem Recht auf Achtung des Privat- und

¹⁴⁸ Eingeführt mit Wirkung vom 17.03.2016 durch Gesetz vom 11. 3. 2016 (BGBl. I S. 390).

¹⁴⁹ Lindner (2015), S. 166.

¹⁵⁰ BAMF (2014b), S. 7.

¹⁵¹ BAMF (2014b), S. 28; siehe hierzu auch die Studie von World Vision Deutschland und der Hoffnungsträger Stiftung „Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen“ (2016).

¹⁵² Innerhalb der Parteien, vgl. unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-01/asylpaket-fluechtlinge-familiennachzug-koalition-kritik>, und verschiedenen Verbänden, z.B. die Stellungnahme des DAV, vgl. unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-16-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-beschleunigter-asylverfahren-33981>; beide Onlinequellen zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁵³ So Dörig/Langefeld, NJW 2016, S. 3; anders DAV in seiner Stellungnahme, vgl. unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-16-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-beschleunigter-asylverfahren-33981>; beide Onlinequellen zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁵⁴ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

¹⁵⁵ Auch Dörig/Langefeld, NJW 2016, S. 3; nach Art. 3 Abs. 2 lit. c findet die Richtlinie keine Anwendung, wenn dem Zusammenführenden der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde.

Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁵⁶ und der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen¹⁵⁷ kollidiert. Im Falle eines erfolgreichen Familiennachzugs hat der Ehegatte einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern die anerkannte Person über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 lit. C AufenthG). Dies trifft auch auf ein lediges Kind unter 18 Jahren zu (§ 32 Abs. 2 AufenthG). Die statusrechtliche Gleichstellung mit dem stammberechtigten Ausländer lassen die Bestimmungen zum Familienflüchtlingsschutz zu (vgl. § 26 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 AsylG), wobei diese vom Stammberechtigten abhängt.

Die Anerkennung als Asylberechtigter, Konventionsflüchtling und Person mit (inter)nationalem subsidiärem Schutz zieht die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach der Generalklausel in § 25 AufenthG nach sich (vgl. zu Rechtsfolgen Tab. 1). Die Zuständigkeit für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen obliegt den Ausländerbehörden (§ 70 AufenthG). Nach ihrer Anerkennung haben die genannten Personengruppen einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 AufenthG). Eine Verpflichtung hierzu erwächst, wenn die Betroffenen sich nicht auf einfache Art in der deutschen Sprache verständigen können (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 lit. a AufenthG). Asylberechtigten und Flüchtlingen kann zunächst für höchstens drei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden, die verlängert werden kann (§ 26 Abs. 1 AufenthG). Nach drei Jahren erwächst dem Asylberechtigten und dem Flüchtling ein Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis, sofern die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht gegeben sind (vgl. § 26 Abs. 3 AufenthG). Ein Widerruf erfolgt, wenn die Verfolgungslage im Herkunftsland nicht mehr besteht (§ 73 Abs. 1 S. 2 AsylG). Ein Beispiel für den Verlust der Flüchtlingseigenschaft war der Sturz von Saddam Hussein für viele Iraker im Jahr 2003.¹⁵⁸ Während die Flüchtlingsstellung in diesen Fällen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 C 5) automatisch erlischt, ist in der Bundesrepublik eine förmliche Widerrufsentscheidung erforderlich. Hat jedoch ein Asylberechtigter bzw. ein Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erworben, so besteht dieses Daueraufenthaltsrecht unabhängig von der Fortdauer der Verfolgungslage im Herkunftsland und garantiert einen sachlich gesicherten Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik. Obgleich die Rechtsstellung des subsidiär Schutzberechtigten derjenigen des Flüchtlings angeglichen ist, beschränkt sich der Aufenthaltstitel zunächst auf ein Jahr und kann dann für zwei weitere Jahre verlängert werden (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis kann einem subsidiär Schutzberechtigten erst nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts¹⁵⁹ erteilt werden (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 AufenthG).

¹⁵⁶ So DAV in seiner Stellungnahme, vgl. unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-16-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-beschleunigter-asylverfahren-33981>; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁵⁷ Art. 10 (Familienzusammenführung), Art. 18 (Verantwortung für das Kindeswohl) und Art. 22 (Flüchtlingskinder) nach dem Deutschen Kinderschutzbund in einem offenen Brief; des Weiteren werden genannt: Art. 6 GG, Art. 6 des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge, Art. 5 der Frauenrechtskonvention und Art. 24 der EU-Charta der Grundrechte; vgl. unter http://www.dksb.de/images/web/Offener%20Brief_DKSB_Familiennachzug.pdf; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁵⁸ Dörig/Langenfeld, NJW 2016, S. 2.

¹⁵⁹ Dabei wird die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens auf die Frist angerechnet (§ 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG).

Tab. 1: Entscheidungsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

Entscheidungsmöglichkeiten	Rechtsfolgen	
Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre nach § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG als unbefristeter Aufenthaltstitel
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Flüchtlingskonvention gem. § 3 Abs. 1 AsylG		Erteilung nach drei Jahren bei Nichtvorliegen eines Widerrufs
Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und Verlängerung für zwei weitere Jahre möglich nach § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis kann nach sieben Jahren erteilt werden
Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr nach § 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis kann nach sieben Jahren erteilt werden
Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und inter- bzw. nationaler Schutz) als (offensichtlich) unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen	Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 58 a, 59 AufenthG	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a AufenthG für längstens drei Monate

Quelle: BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens, S. 12

Die Übersicht zu Begrifflichkeiten und dem Asylrecht zeigt ein Ineinandergreifen, aber auch Nebeneinander der unterschiedlichen Rechtsinstrumente des inter-, supra- und nationalen Rechts. In Bezug auf „Bürgerkriegsflüchtlinge“ beschränkt sich der Schutz im abgestuften Statussystem zunächst auf die Stellung eines subsidiär Schutzberechtigten. In Konstellationen wie den syrischen Geflüchteten spitzt sich die politische Verfolgung durch das herrschende Regime jedoch derart zu, dass Repressionsmaßnahmen bei einer Rückkehr nach Syrien zu erwarten sind und den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wird. In Ausnahmefällen ist sogar eine Anerkennung als Asylberechtigte für Bürgerkriegsflüchtlinge möglich. Durch die weitgehende Gleichstellung von Asylberechtigung und Flüchtlingsstatus infolge der europäischen Angleichung hat das Asylgrundrecht mittlerweile erheblich an Bedeutung eingebüßt.

Darüber hinaus veranschaulicht die Darstellung, dass das Asylrecht eine dynamische Rechtsmaterie ist, die von den politischen Gegebenheiten abhängig ist. Reformprozesse im Asylrecht stoßen insbesondere größere Wanderungsbewegungen aus instabilen politischen Systemen mit hohem politischem Verfolgungsdruck an. In der Bundesrepublik erfolgte

aufgrund der vermehrten Zuwanderung aus Afghanistan, dem Irak, Syrien und Nordafrika die Verabschiedung von zwei Reformen auf dem Gebiet des Asylverfahrens und des Aufenthalts im Sommer 2015 und Anfang 2016. Auf europäischer Ebene wurde das umstrittene EU-Türkei-Abkommen im März 2016 geschlossen. Darin verpflichtet sich die EU bei der Rückübernahme von Syrern durch die Türkei zugleich zur Aufnahme von Syrern direkt aus der Türkei in die EU. Diese Vereinbarung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Aufnahmebereitschaft der Mitgliedstaaten, da sie über das Ob und das Wieviel als Ausdruck der nationalen Souveränität freiwillig entscheiden.¹⁶⁰ Im europäischen Vergleich zählt Deutschland zu den Mitgliedsländern mit einer größeren Aufnahmebereitschaft.¹⁶¹ Im Folgenden interessiert deshalb die Entwicklung der Migrations- und Integrationspolitik in der Bundesrepublik hinsichtlich Flüchtlingen und anderen Migranten in den vergangenen Jahrzehnten.

3. Migration und Integration von Geflüchteten

Migration bezieht sich auf Wanderungsbewegungen von Menschen innerhalb eines Staates bzw. der EU (Binnenwanderung) oder – die hier interessierenden – zwischen Staaten (Außenwanderung), die eine längere oder dauernde Verlegung des räumlichen Lebensmittelpunkts der Betroffenen nach sich ziehen und oft auf politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Not beruhen.¹⁶² Der Begriff ist also weiter als die Zuwanderung, die vorübergehende und dauerhafte Aufenthalte und damit diverse Sachverhalte und Interessenlagen erfasst. Neben der Visumerteilung für kurzfristige Besuchs- oder Tourismusaufenthalte oder zeitlich befristeter Aufenthalte zum Zweck des Studiums gehört hierzu auch die Gewährung humanitärer Aufenthalts- und Bleiberechte für Asylbewerber, Flüchtlinge, (inter-)nationale subsidiär Schutzberechtigte und Geduldete.¹⁶³ Im Unterschied zur Zuwanderung handelt es sich bei der Einwanderung um einen Prozess, der sich in der Regel aus mehreren behördlichen Entscheidungen zusammensetzt und den das Aufenthaltsgesetz unter Berücksichtigung verfassungs- und völkerrechtlicher Konzepte (z.B. Kindeswohl) bestimmt.¹⁶⁴ Das legale Zuwanderungsrecht ist vor allem an den Interessen der deutschen Wohnbevölkerung und der Wirtschaft ausgerichtet.¹⁶⁵ Im Hintergrund stehen die Belange von Personen mit Zuwanderungswillen, ausgenommen sind Schutzsuchende, denen humanitäre Aufenthaltstitel zugebilligt werden.¹⁶⁶ Bevor die Integration näher behandelt wird, geht es zunächst um die Darstellung von Statistiken zur Zuwanderung mit dem Fokus auf Flüchtlingen.

¹⁶⁰ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/europaeische-union-will-der-tuerkei-zunaechst-72-000-fluechtlinge-abnehmen-a-1082867.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016; Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 16.03.2016: Umverteilung und Neuansiedlung: EU-Kommission sieht Mitgliedstaaten in der Pflicht.

¹⁶¹ Anna Steiner, Das sind Deutschlands Flüchtlinge, in Frankfurter Allgemeine Zeitung, unter <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/deutschlands-fluechtlinge-in-grafiken-13867210.html>; zuletzt abgerufen am 26.03.2016.

¹⁶² Klein, Gabler Wirtschaftslexikon; BAMF (2014a), S. 10.

¹⁶³ Hailbronner (2014), Rn. 134.

¹⁶⁴ Hailbronner (2014), Rn. 134.

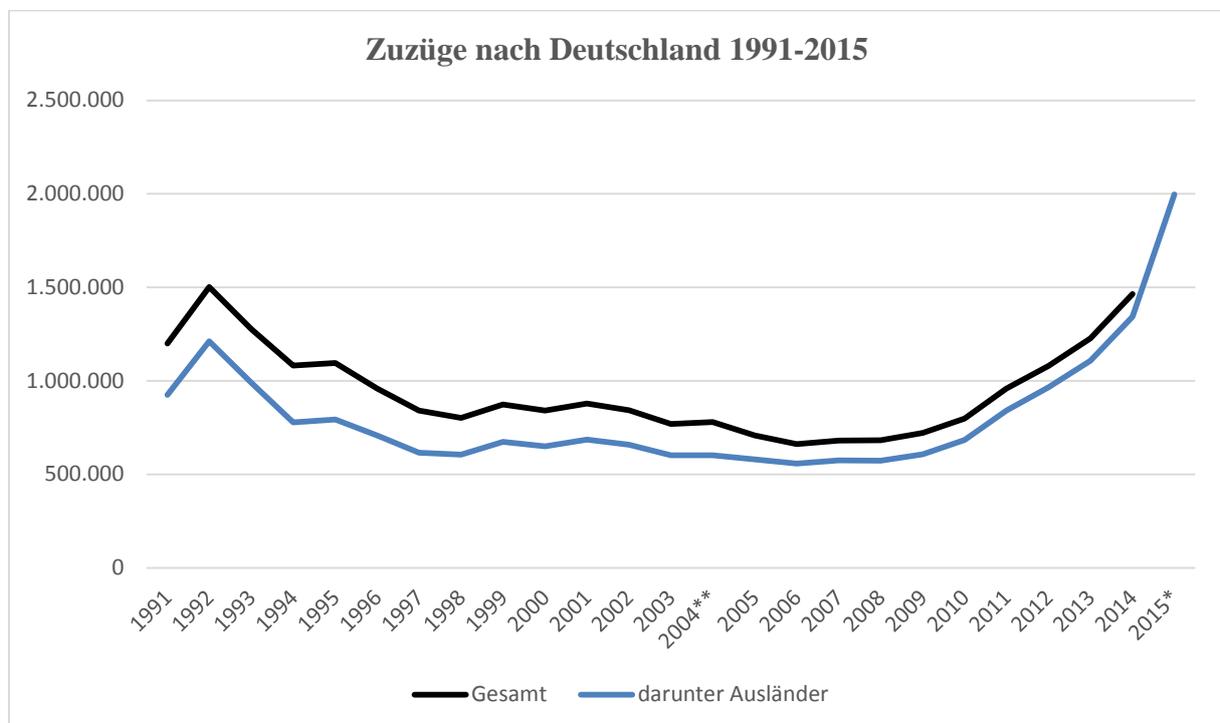
¹⁶⁵ Kluth, ZAR 2016, S. 2.

¹⁶⁶ Kluth, ZAR 2016, S. 2.

3.1. Entwicklung der Zuwanderung

Ende 2015 lebten ungefähr 9,1 Mio. Ausländer in der Bundesrepublik.¹⁶⁷ Ihr Anteil an der Bevölkerung in Deutschland beläuft sich in diesem Jahr auf 11,2 %.¹⁶⁸ Seit Beginn des Ausländerzentralregisters¹⁶⁹ wurde damit der bisherige Höchststand der hier wohnenden Ausländer erreicht. Den Ergebnissen des Mikrozensus 2014 zufolge haben hierzulande 16,4 Mio. Personen einen Migrationshintergrund, was einem Gesamtanteil an der Bevölkerung (80,9 Mio.) von einem Fünftel entspricht.¹⁷⁰ Neben Ausländern fallen unter den Begriff „Personen mit Migrationshintergrund“ (Spät-)Aussiedler, Eingebürgerte und Deutsche mit einem zugewanderten Elternteil.¹⁷¹ Schon allein diese Zahlen machen deutlich, dass die Einwanderung nach Deutschland einen nicht zu vernachlässigenden Wirtschafts- und Kulturfaktor darstellen.¹⁷² Abbildung 1 veranschaulicht die Entwicklung der Zuwanderung in den letzten beiden Jahrzehnten von 1991 bis 2015.

Abb. 1: Entwicklung der Zuzüge nach Deutschland im Zeitraum von 1991 bis 2015



2015* Zahl nur für Ausländer bekannt

2004** Zahlen überhöht wegen zu hoher Wanderungszahlen von Deutschen aus Hessen

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2015* Zahl nur für Ausländer bekannt, unter <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/251936/umfrage/zahl-der-einwanderer-nach-deutschland/>; zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

¹⁶⁷ Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2 2015, S. 29.

¹⁶⁸ Eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2 2015, S. 29.

¹⁶⁹ Das BAMF führt das Ausländerzentralregister (§ 1) und registriert alle Ausländer ohne deutschen Pass, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 AZRG); die Registrierung schließt auch Asylsuchende, unerlaubt Eingereiste und sich unerlaubt Aufhaltende ein (§ 2 Abs. 1a AZRG); auf Basis des Zensus 2011 erfasst das Statistische Bundesamt gemäß Bevölkerungsfortschreibung die Zahl sämtlicher Ausländer – ob mit vorübergehendem oder permanenten Aufenthalt – in Deutschland; aufgrund der unterschiedlichen Erfassung stimmen die Bestandszahlen über die ausländische Bevölkerung nicht überein und sind nicht miteinander vergleichbar; allerdings müssten die AZR-Zahlen niedriger als die Zahlen nach Bevölkerungsfortschreibung sein, was aber seit 2011 mit der Zensusrevision nicht mehr der Fall ist; vgl. auch Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2 2015, S. 4 f.

¹⁷⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2 2014, S. 7.

¹⁷¹ S. auch Glossar.

¹⁷² Statistisches Bundesamt, unter <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/28347/umfrage/zuwanderung-nach-deutschland/>; zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

Die im Beobachtungszeitraum erreichte Spitze der Zuzüge von Ausländern ist mit 1.997.000 Menschen im Jahr 2015 angesiedelt. Die Gesamtzahl der Zugezogenen übertrifft in diesem Jahr den bisherigen Höchststand aus dem Jahr 1992 mit 1.502.198 Menschen, darunter 1.211.348 Ausländer, bei weitem. Zwischen diesen Gipfeln lässt sich eine Phase der niedrigen Zuwanderung zwischen den Jahren 1998 und 2010 beobachten, die auf ihren Tiefststand mit 661.855 Zuwandernden, darunter 558.476 Ausländer, im Jahr 2006 angelangte. Seit dem Jahr 2011 steigt die Anzahl der Zugezogenen wieder merklich und kontinuierlich an.

Bei der Zuwanderung handelt es sich im Jahr 2014 überwiegend um EU-Binnenmigration. Der Wanderungssaldo für dieses Jahr beläuft sich auf ein Plus von 576.924 Ausländer und 550.483 Menschen insgesamt.¹⁷³ Unter den zehn zugugsstärksten Herkunftsländern befinden sich sieben EU-Mitgliedstaaten.¹⁷⁴ Dabei stammen die meisten Menschen aus Polen (197.908) und Rumänien (191.861). Mit großem Abstand schließen sich Bulgaren (77.790) und Italiener (73.361) an, erst dann folgen Flüchtlinge aus Syrien (64.952). Nach Ungarn (57.280), Kroatien (44.240) und Spaniern (41.091) zogen vermehrt Staatsangehörige aus Serbien (39.828) und den USA (31.861) zu. Das bedeutet, dass im Jahr 2014 ca. 51 % der zugewanderten Ausländer aus der EU (1.342.529) kamen.¹⁷⁵ Aufgrund der Finanz- und Schuldenkrise in Südeuropa zieht es in jüngster Zeit vor allem junge Hochqualifizierte aus Italien und Spanien wie auch Griechenland und Portugal sowie Zuwanderer aus erst vor einigen Jahren beigetretenen EU-Mitgliedsländern (Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn) nach Deutschland.¹⁷⁶

Anfang der 1990er Jahre war die Zuwanderung durch steigende Zahlen sowohl von Asylbewerbern als auch von (Spät-)Aussiedlern geprägt. Abbildung 2 illustriert den Zuzug von (Spät-)Aussiedlern¹⁷⁷ im Zeitraum von 1975 bis 2015.

¹⁷³ Statistisches Bundesamt, unter <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/150438/umfrage/saldo-der-zuzuege-und-fortzuege-in-deutschland/>; zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

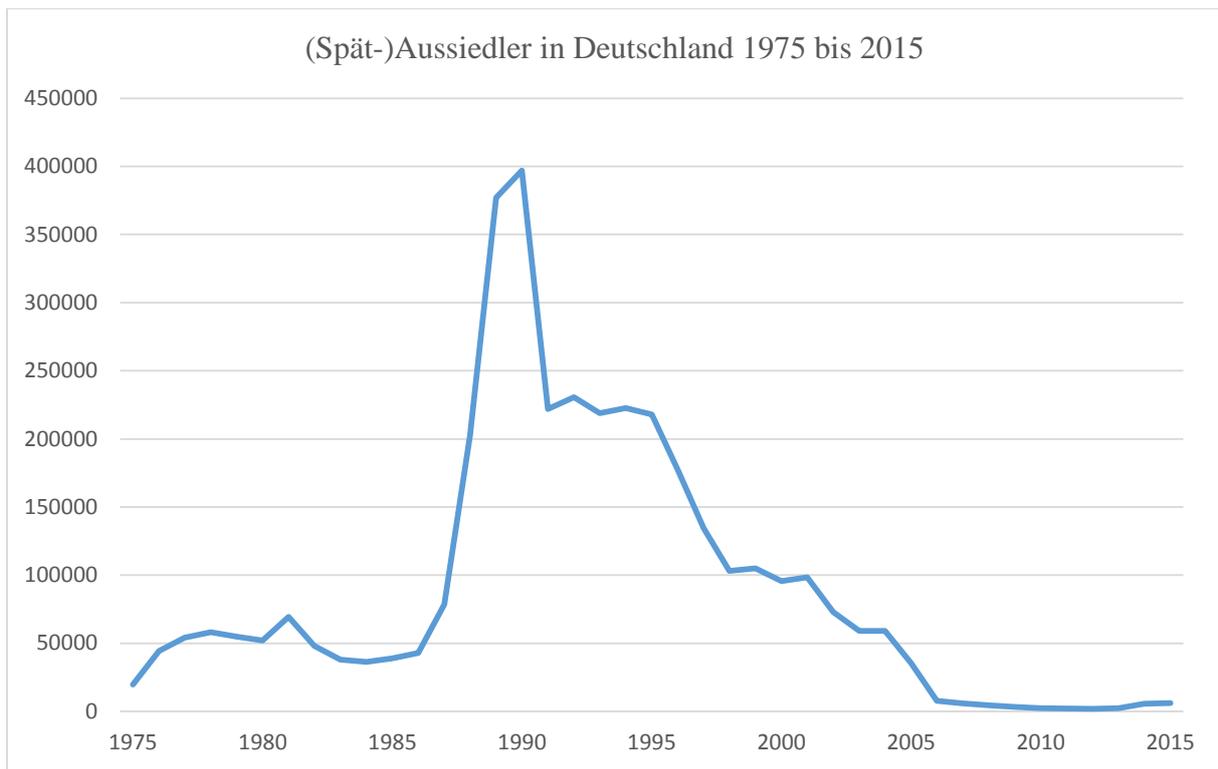
¹⁷⁴ Wanderungssaldo = Saldo der Zuzüge und Fortzüge in Deutschland, Statistisches Bundesamt, unter <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/252043/umfrage/zuzuege-nach-deutschland-nach-herkunftslaendern/>; zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

¹⁷⁵ Unter Einschluss der Deutschstämmigen 55 % aus der Gesamtanzahl der Zuzüge (1.464.724).

¹⁷⁶ Kufer, ZAR 2015, S. 263.

¹⁷⁷ Zu Definitionen vgl. Fn. 84 und das Glossar.

Abb. 2: Entwicklung der (Spät-)Aussiedler im Zeitraum von 1975 bis 2015



Quelle: Bundesverwaltungsamt, (Spät-)Aussiedler und ihre Angehörigen Zeitreihe 1950-2015 Herkunftsstaaten; http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Staatsangeh%C3%B6rigkeit/Aussiedler/Statistik/Zeitreihe_1950_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2; zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

Die Mehrzahl der (Spät-)Aussiedler wanderte infolge der „Perestroika“ nach 1985 in die Bundesrepublik ein, wobei die Hauptherkunftsstaaten zuerst Polen und Rumänien und in den 1990er Jahren die ehemalige Sowjetunion waren.¹⁷⁸ Die höchsten Migrationszahlen wurden in den Jahren 1989 und 1990 mit ca. 380.000 und ca. 400.000 Aussiedlern verzeichnet. Bis Mitte der 1990er Jahre lag der jährliche Zuzug bei über 200.000 (Spät-)Aussiedlern. Ab dem Jahr 1996 fiel die Zahl der jährlich Zuziehenden unter diese Marke und ging dann stetig zurück. Im Zeitraum von 1990 bis 2009 kamen insgesamt mehr als 2,5 Mio. (Spät-)Aussiedler nach Deutschland. Mittlerweile kommen nur noch zwei- bis sechstausend Menschen pro Jahr hierhin. Da sich überproportional viele Kinder und Jugendliche unter den Einwanderern befanden, verjüngte sich die hiesige Altersstruktur aus demografischer Sicht etwas.¹⁷⁹ Obwohl die (normativen) Integrationsvoraussetzungen für die deutschstämmigen (Spät-)Aussiedler günstiger als für andere ausländische Zugezogene waren, ist ihr sozialer Integrationsprozess mit dem von ausländischen Einwanderergruppen vergleichbar.¹⁸⁰

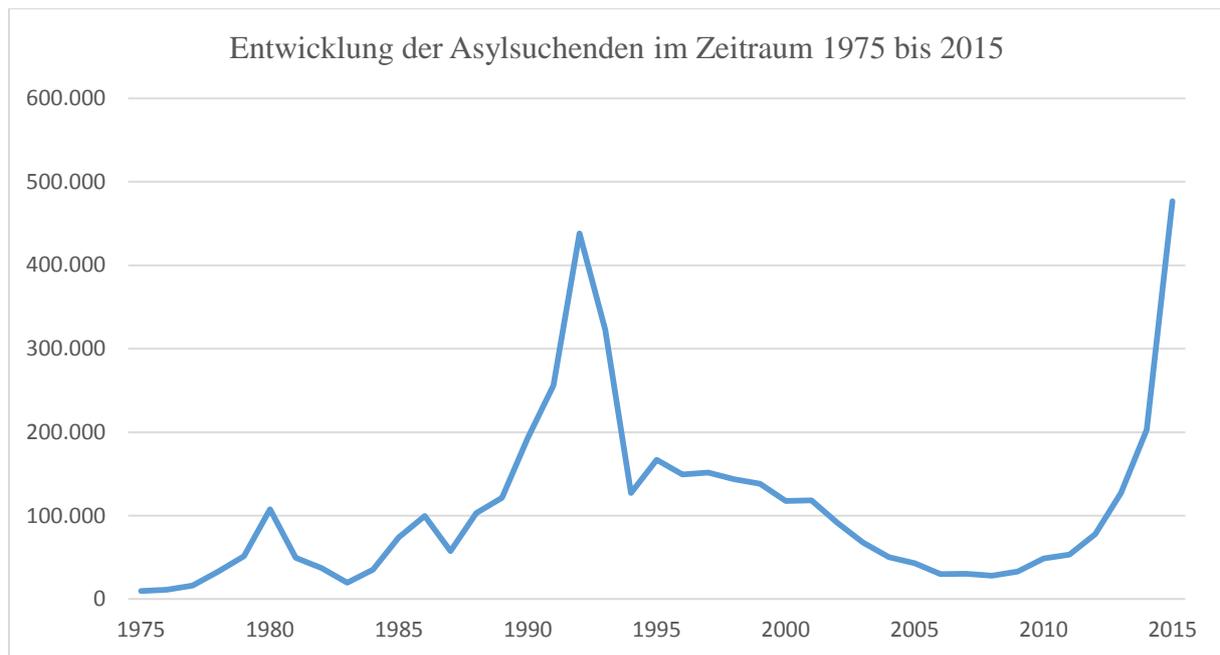
In Bezug auf die Flüchtlingsthematik stellt sich jedoch die Frage nach dem Verlauf des Zuzugs von Asylsuchenden in den vergangenen Dekaden, der sich aus Abbildung 3 ergibt.

¹⁷⁸ Beger (2000), S. 24.

¹⁷⁹ Beger (2000), S. 26 mit Tabelle zu Aussiedlern nach Altersgruppen.

¹⁸⁰ Beger (2000), S. 23; Schneider (2005), S. 1.

Abb. 3: Entwicklung der Asylsuchenden im Zeitraum von 1975 bis 2015



Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Februar 2016, Nürnberg.

Eine erste Zunahme der Asylbewerberzahlen lässt sich im Jahr 1980 mit über 100.000 Anträgen konstatieren.¹⁸¹ In den Jahren von 1979 bis 1981 wurden insgesamt etwa 200.000 Asylanträge von türkischen Kurden wegen des Militärputsches und von Polen wegen der Verhängung des Kriegsrechts gestellt.¹⁸² Anschließend gingen die Zahlen zurück, um dann Mitte der 1980er Jahre durch die Antragstellung von kurdischen Türken, Tamilen aus Sri Lanka, Iranern und Irakern wieder zu wachsen.¹⁸³ Im Zuge der Wiedervereinigung und der Öffnung der Grenzen schnellten die Zahlen weiter in die Höhe und erreichten ihren Spitzenwert im Jahr 1992 mit nahezu 440.000 Asylsuchenden vor allem aus dem zerfallenden Jugoslawien und Rumänien. Aufgrund der Änderung des Asylgrundrechts (vgl. 2.2.2.) ließ sich ein drastischer und anhaltender Rückgang der Asylbewerberzahlen bis ins 21. Jahrhundert verzeichnen. Diese Abnahme spiegelt sich auch im Vergleich zur EU wider: Während im Jahr 1992 auf Deutschland 70 % aller in der EU gestellten Asylgesuche entfielen, waren es im Jahr 2000 lediglich 20 %.¹⁸⁴ Im Jahr 2008 erreichten die Asylzahlen mit gut 28.000 Antragstellungen das bislang niedrigste Niveau. Seit dem Jahr 2012 steigen die Zahlen nach langer Zeit wieder rapide an. Im Zeitraum von 2010 bis 2014 wurden in der Bundesrepublik im europäischen Vergleich die meisten Asylanträge in absoluten Zahlen aufgenommen.¹⁸⁵ Gemessen an der Bevölkerungsgröße liegt Deutschland an sechster Stelle von insgesamt 32 Staaten in Europa bezogen auf Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr

¹⁸¹ Eine Vielzahl von Zahlen zur weltweiten Entwicklung der Flüchtlinge und Asylbewerber weltweit und in Deutschland hat von Pollern, ZAR 2016, S. 420 ff. zusammengetragen.

¹⁸² Münz/Seifert/Ulrich (1999), S. 46.

¹⁸³ Engler/Schneider (2015), S. 5.

¹⁸⁴ Schimany (2014), S. 51.

¹⁸⁵ <http://mediendienst-integration.de/artikel/wer-nimmt-die-meisten-fluechtlinge-auf-2014.html>;
<http://www.spiegel.de/politik/ausland/europa-wie-sich-die-fluechtlinge-verteilen-a-1030879.html>;
<http://www.migration-info.de/artikel/2014-09-04/europa-ungleiche-verteilerung-asylsuchenden>; kritisch:
<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-10/Fluechtlingpolitik-Debatte-Statistik>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

2015.¹⁸⁶ Das Jahr 2015 markiert den bisherigen Rekord von 476.649 Asylsuchenden in der Bundesrepublik. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2016 gab es bereits 120.642 Asylanträge.¹⁸⁷ Die Asylantragszahlen für das Jahr 2015 geben jedoch keine hinreichende Auskunft über die Anzahl der tatsächlich eingereisten Asylbegehrenden.¹⁸⁸ Aufgrund der Massenzuwanderung kamen zu Spitzenzeiten im Spätsommer und Herbst täglich mehrere tausend Neuankömmlinge über die Grenze nach Bayern.¹⁸⁹ Infolgedessen reichten die personellen Ressourcen des Bundesamts zur Erfassung der potenziellen Asylsuchenden nicht aus, so dass vermutlich einige hunderttausend Menschen keinen Antrag stellen konnten. Besser sind die Zahlen der Registrierung bei der Ankunft im EASY-System¹⁹⁰: Danach trafen in Deutschland fast 1,1 Mio. Schutzsuchende ein.¹⁹¹ Diese Zahl ist aber zu hoch, weil Doppel- und Fehlregistrierungen in unbekannter Zahl erfolgen. Noch dazu diente die Bundesrepublik vielen Menschen als Transitland zur Weiterwanderung in andere EU-Mitgliedsländer (z.B. Schweden).¹⁹² Infolge der Sperrung der Balkanroute und künftig wohl auch aufgrund des EU-Türkei-Abkommens hat die Zuwanderung von Flüchtlingen im März 2016 derart abgenommen, dass es mittlerweile freie Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen an der bayerischen Grenze gibt.¹⁹³ Aufgrund dessen lässt sich die weitere Entwicklung der Asylbewerberzahlen kaum prognostizieren.

Die in den 1980er geführte Kontroverse über das Asylgrundrecht löste die steigende Zahl der Asylanträge aus und wurde durch die niedrige Anerkennungsquote für Asylbewerber zu Beginn der 1990er Jahre intensiviert, was Abbildung 4 verdeutlicht.

¹⁸⁶ Eurostat 2015; nach <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>; zuletzt abgerufen am 31.03.2016; kritisch zu den Asylzahlen des europäischen Statistikamts Eurostat äußert sich Kleist, ZAR 2015, S. 294 ff.

¹⁸⁷ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile; <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-ingesamt-in-deutschland-seit-1995/>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

¹⁸⁸ Vgl. <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>; zuletzt abgerufen am 01.04.2016.

¹⁸⁹ Unter <http://www.sueddeutsche.de/bayern/fragen-und-antworten-was-sie-ueber-asyl-in-bayern-wissen-sollten-1.2715592>; <http://www.sueddeutsche.de/bayern/grenze-zu-bayern-fluechtlinge-schon-fast-routine-1.2754557>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

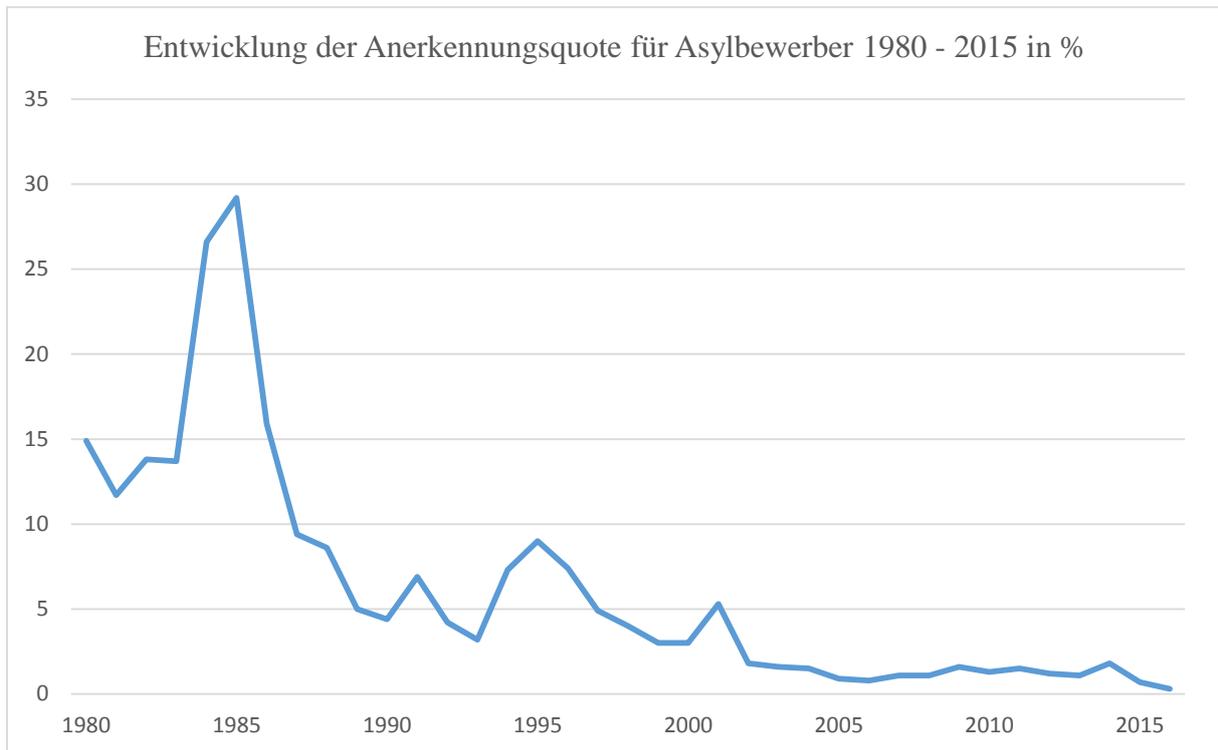
¹⁹⁰ = IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer, s. BAMF, Glossar, unter https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504436&lv2=1364170; zuletzt abgerufen am 01.04.2016.

¹⁹¹ Vgl. <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>; zuletzt abgerufen am 01.04.2016.

¹⁹² Vgl. <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>; zuletzt abgerufen am 01.04.2016.

¹⁹³ Unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-erstaufnahmeeinrichtungen-nur-zur-haelfte-belegt-a-1077291.html>; <http://helferzentrale.org/2016/02/15/freie-plaetze-in-erstaufnahmeeinrichtungen/>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

Abb. 4: Entwicklung der Anerkennungsquoten für Asylbewerber im Zeitraum von 1980 bis 2015 (in Prozent)



* 1975 bis 1985 nur Westdeutschland

** 2016 nur Januar und Februar

Quelle: 1980-1989 Beger (2000), S. 34; 1990-2016 Bundeszentrale für politische Bildung – Zahlen und Fakten

Der Beobachtungszeitraum zeigt einen deutlichen Abwärtstrend hinsichtlich der Anerkennungsquoten trotz des steten Rückgangs der Asylsuchenden in Deutschland bis zum Jahr 2008. Lagen die Anerkennungsquoten bis Ende der 1980er Jahre noch deutlich im zweistelligen Bereich zwischen 15 und 30 %, so bewegen sie sich seither im einstelligen Bereich mit weiter absteigender Tendenz. Während von 1990 bis 2001 die Raten zwischen 3 und 9 % liegen, sind sie seither unter 1,8 % angesiedelt. Der Tiefpunkt wurde im Jahr 2015 mit einer Anerkennungsquote von 0,7 % erreicht. Die außerordentlich niedrigen Schutzquoten deuten zunächst auf eine fehlende Schutzbedürftigkeit des Großteils der Asylbewerber und sogar auf eine missbräuchliche Antragstellung hin, um sich in Deutschland als „Wirtschaftsflüchtling“ zur Verbesserung der Lebensbedingungen niederzulassen.¹⁹⁴ Allerdings konnten in den 1990er Jahren zahlreiche abgelehnte Asylbewerber oder Schutzsuchende ohne Asylantragstellung wegen internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen oder mangels Ausweisdokumenten (sog. de-facto Flüchtlinge) nicht abgeschoben werden.¹⁹⁵ Deshalb sind die niedrigen Anerkennungsquoten für Asylbewerber im Licht der weiteren Schutzmechanismen für Schutzsuchende irreführend und vielmehr bereiter Ausdruck einer restriktiven Anerkennungspraxis seitens des Bundesamts.¹⁹⁶ Im Zuge der Harmonisierung des EU-Flüchtlingsrechts ist demgemäß der Einbezug der

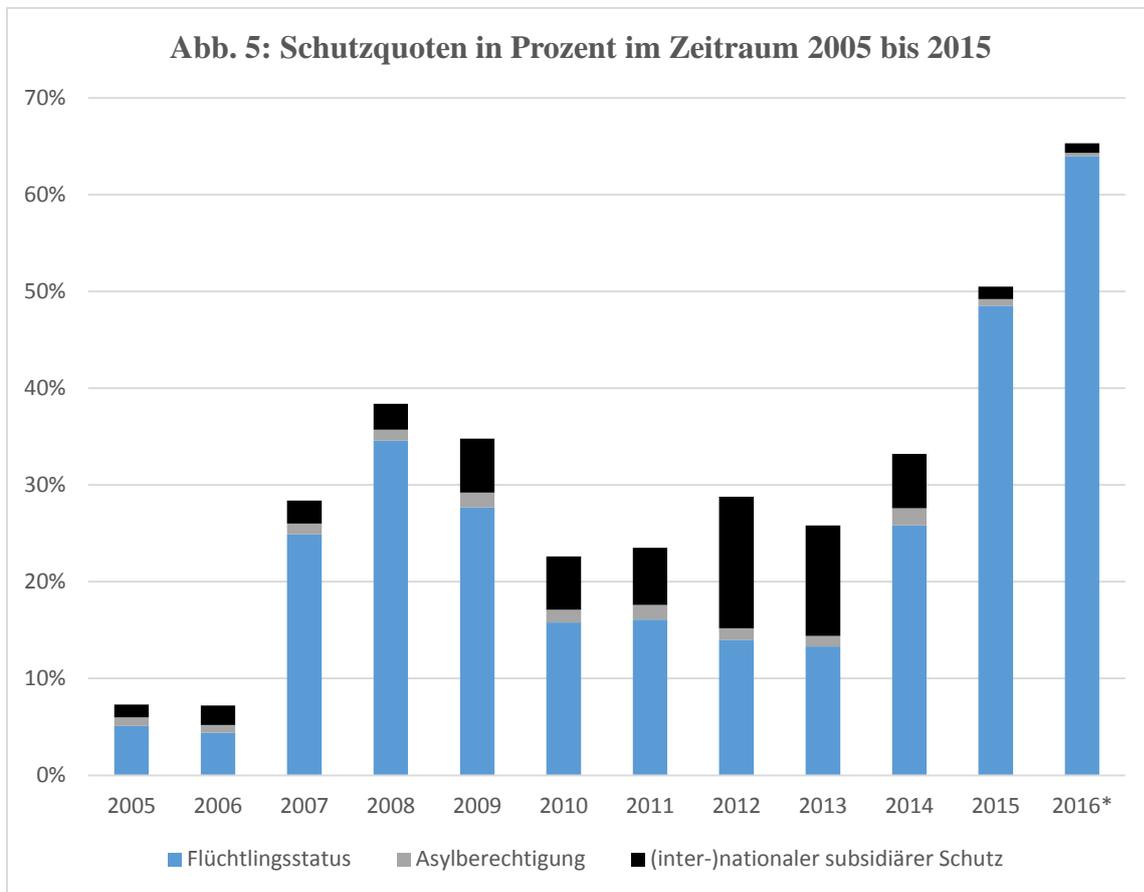
¹⁹⁴ Engler/Schneider (2015), S. 10.

¹⁹⁵ Engler/Schneider (2015), S. 5; Finotelli (2007), S. 68.

¹⁹⁶ Engler/Schneider (2015), S. 10.

Anerkennungsquoten von Flüchtlingen und (inter-)national subsidiär Schutzberechtigten entsprechend Abbildung 5 aussagekräftiger.

Abb. 5: Schutzquoten in Prozent im Zeitraum von 2005 bis 2015



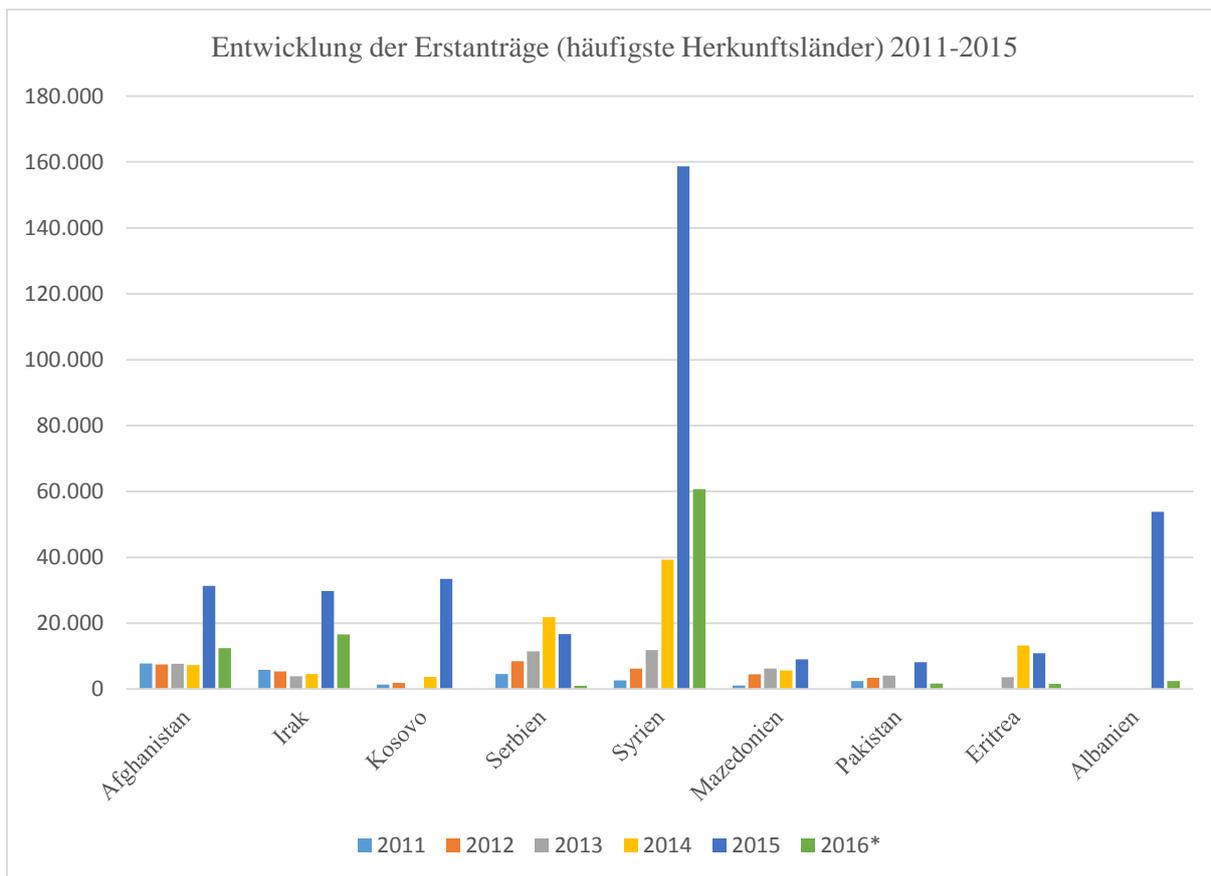
* 2016 nur Januar und Februar

Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgaben: Dezember 2014 und Februar 2016, Nürnberg.

Zunächst fällt die praktische Bedeutungslosigkeit des Asylgrundrechts im Vergleich zum Flüchtlingsstatus und auch zum subsidiären Schutz auf. Überdies ist der deutliche Anstieg der Gesamtschutzquoten ab dem Jahr 2007 bemerkenswert, denn in den Vorjahren 2005 und 2006 befanden sich die Raten im einstelligen Bereich (7,3 % und 7,2 %). Die Steigerung hängt mit der Umsetzung der Asyl-Anerkennungsrichtlinie der EU zusammen, weil seither nicht staatliche Verfolgung als Schutzgrund vermehrt Berücksichtigung findet. Bis zum Jahr 2014 schwanken die Schutzquoten zwischen nahezu 23 % und gut 38 %. Dabei überwiegt deutlich die Anerkennungsrate der Flüchtlingseigenschaft abgesehen von den Jahren 2012 und 2013, in denen subsidiär Schutzberechtigte den höchsten Anteil ausmachen. Das Jahr 2015 ist nicht nur das Jahr mit der bislang größten Zahl gestellter Asylanträge, sondern auch der höchsten Schutzquote mit etwas über 50 %. Obgleich Anfang 2016 etwa zwei Drittel der Asylsuchenden Schutz zuerkannt wurde, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, wie sich die Schutzquote über das Jahr hinweg entwickeln wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Schutzniveau aufgrund des Dublin-Systems (s. oben 2.3.) noch höher anzusiedeln ist: So erfolgt bei der Schutzversagung aus formellen Gründen keine inhaltliche Prüfung, weil

einem anderen EU-Mitgliedstaat die Durchführung des Asylverfahrens obliegt.¹⁹⁷ Deshalb betrug die um diese Verfahren bereinigte Gesamtschutzquote im Jahr 2014 mit 48,5 % fast die Hälfte.¹⁹⁸ Aufgrund von erfolgreichen Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen des Bundesamts ist diese Gesamtschutzquote nochmals etwas höher anzusetzen.¹⁹⁹ Neben den Schutzquoten interessiert auch, welche Heimatstaaten die Asylsuchenden in den letzten fünf Jahren am häufigsten bei den Asylerstanträgen angaben.

Abb. 6: Asylerstanträge nach häufigsten Herkunftsländern im Zeitraum von 2011 bis 2015



* 2016 nur Januar und Februar

Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe: Februar 2016, Nürnberg.

Wegen des anhaltenden Bürgerkriegs ist seit dem Jahr 2014 das zahlenmäßig stärkste Herkunftsland Syrien. In der Berichterstattung wird jedoch immer wieder der begründete Verdacht geäußert, dass sich Asylsuchende aus anderen Drittstaaten wegen der besseren Aussichten auf die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus als syrische Staatsangehörige ausgeben.²⁰⁰ Mit weitem Abstand folgen im Jahr 2014 Albaner (53.805), Kosovaren (33.427), Afghanen (31.382), Iraker (29.748) und Serben (11.459). Die Zuwanderung aus Afrika hat

¹⁹⁷ Engler/Schneider (2015), S. 10;

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Dublinverfahren/dublinverfahren-node.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

¹⁹⁸ Engler/Schneider (2015), S. 10 f; <http://www.migration-info.de/artikel/2015-01-29/deutlich-mehr-asylbewerber-deutschland-und-europa>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

¹⁹⁹ Engler/Schneider (2015), S. 11; Heckmann (2015), S. 46.

²⁰⁰ Vgl. nur Peter Dausend, Gefälschte Papiere in Zeit Online vom 20.09.2015 unter <http://www.zeit.de/2015/38/fluechtlinge-asyl-syrer-ausweise-faelshungen>; zuletzt abgerufen am 01.04.2016.

eine geringe Bedeutung: Einzig Eritrea findet sich mit vergleichsweise niedrigen Zahlen an Personen wieder.

Seit dem Wegfall der Visumpflicht im Dezember 2009 – außer Kosovo – ließ sich die vermehrte Einreise von Asylbegehrenden aus den Westbalkanländern feststellen.²⁰¹ Die niedrigen Anerkennungsquoten förderte eine neue Debatte um „Asylmissbrauch“.²⁰² Um den Zuzug zu begrenzen, wurden Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien gesetzlich zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt (vgl. oben 2.1.4.). Seitdem die sichere Herkunftsstaatenregelung Anfang November 2014 in Kraft trat, lässt sich für Serbien ein Rückgang im Jahr 2015 erkennen, Noch stärker trifft dieser Befund für Bosnien-Herzegowina zu, d.h. überhaupt keine Asylersuchen im Jahr 2014. Auffällig ist im Jahr 2015 der sprunghafte Anstieg von Asylanträgen aus dem Kosovo und Albanien, wobei nur in wenigen Ausnahmefällen ein Schutzbedarf anerkannt wird.²⁰³ Regelmäßig erfolgt hier eine beschleunigte Verfahrensdurchführung, bei der die Antragsbearbeitung nicht länger als zwei bis drei Wochen dauert.²⁰⁴

Die Attraktivität der Bundesrepublik für Afghanen, Syrer und Menschen aus dem Westbalkan rührt auch von den schon hier ansässigen, im europäischen Vergleich großen ethnischen Gemeinschaften.²⁰⁵ Entsprechend der Theorie der kumulativen Verursachung neigen Migrationsprozesse zu einer Perpetuierung.²⁰⁶ Bezogen auf Schutzsuchende erscheint eine sich verstärkende Migration vor dem Hintergrund eines Ausbaus von Netzwerken im Aufnahmestaat für Daheimgebliebene verbunden mit einer Entstehung der Kultur der Migration im Herkunftsland plausibel.²⁰⁷ Der Anschluss an eine bestehende ethnische Community erleichtert das Zurechtfinden in einem fremden Land und die Befriedigung von Grundbedürfnissen beispielsweise nach Wohnung und Gesundheitsversorgung. Der damit einhergehende Prozess der Integration erstreckt sich über mehrere Generationen und ermöglicht die Mitgliedschaft und Teilhabe in der neuen Gesellschaft, wengleich die Verfestigung sozio-ökonomischer und kultureller Segregation das Gegenteil bewirken kann.²⁰⁸

3.2. Integrationsprozesse

Während der Ausgang des 20. Jahrhunderts noch von der politischen Leugnung der Einwanderungssituation dominiert war, wird im neuen Jahrhundert die gesellschaftliche Realität der Migration²⁰⁹ wahrgenommen und anerkannt.²¹⁰ Vor dem Hintergrund der

²⁰¹ Engler/Schneider (2015), S. 11; http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4482_de.htm; zuletzt abgerufen am 06.04.2015.

²⁰² Engler/Schneider (2015), S. 11;

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/01/asylzahlen_2012.html?nn=3315850;
<http://www.migration-info.de/artikel/2013-01-29/deutschland-mehr-schutzsuchende-jahr-2012>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²⁰³ Engler/Schneider (2015), S. 12; <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20151007-asylgeschaeftsstatistik-september.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²⁰⁴ Engler/Schneider (2015), S. 11; <http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/20150312-0005-pressemitteilung-bmi-asylzahlen-maerz.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²⁰⁵ Scholz (2013), S. 82.

²⁰⁶ Massey et al. (1998), S. 45 ff.

²⁰⁷ Massey et al. (1998), S. 45 ff.

²⁰⁸ Heckmann (2015), S. 21.

²⁰⁹ Vgl. Bade (2008), S. 1051 ff. zu den Begriffen Migration, Einwanderung und Zuwanderung.

anstehenden Überalterung der Gesellschaft wird eine Verjüngung der Bevölkerungspyramide angestrebt, um einerseits die Sozialversicherungssysteme zu erhalten und andererseits den prognostizierten Arbeitskräftemangel auszugleichen.²¹¹ Gesteuerte Migration gilt mithin als ein Schlüssel zur Gewährleistung der Grundlagen des demokratischen Staates in einer pluralistischen Gesellschaft. Die territoriale Souveränität stellt jedoch zuweilen die Zuwanderung von Geflüchteten in Frage, da große Wanderungsbewegungen die Grenzregime und die Infrastruktur des Aufnahmestaates überfordern können²¹² – hier liegt der stark gestiegene Zuzug von Geflüchteten im Jahr 2015 als aktuelles Beispiel auf der Hand.

In einer Wechselbeziehung zur Art und den Bedingungen der stattgefundenen Migration steht Integration, denn die unterschiedlichen befristeten Aufenthaltstitel beeinflussen die Voraussetzungen und Wirkungen für Integration abhängig vom Anerkennungsstatus als Asylberechtigter, Flüchtling und subsidiär Schutzberechtigter.²¹³ Von der Mitgliedschaftswendung im Aufnahmestaat ist jedoch eine nicht zu unterschätzende Zahl von Menschen aufgrund ihres geduldeten oder gar illegalen Verbleibs in der Bundesrepublik ausgeschlossen.²¹⁴ Im Unterschied zur freiwilligen Arbeits-, Bildungs- und Heiratsmigration handelt es sich bei der Flucht- bzw. Vertreibungszuwanderung um erzwungene Formen der Migration.²¹⁵ Während freiwillige Migranten durch eine Beurteilung der Handlungsmöglichkeiten und der Erfolgswahrscheinlichkeit der angestrebten Zielsetzungen im Einwanderungsland sich dauerhaft niederlassen und integrieren möchten, besteht bei aus humanitären Gründen Schutzsuchenden die Hoffnung auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt im fremden Gastland und mitunter eine geringere Integrationsbereitschaft.²¹⁶ Dem trägt das Aufenthaltsgesetz in Deutschland durch zeitlich begrenzte Aufenthaltserlaubnisse (vgl. Tab.1 oben 2.3.) Rechnung, dennoch wird diesem Personenkreis die Einwanderung nicht verwehrt: Entweder erweist sich eine Rückkehr wegen anhaltender Verfolgung als unmöglich oder der Aufenthaltsstatus ist unabhängig von dieser Option mittlerweile aufgrund der vollständigen Verlegung des Lebensmittelpunktes in die Bundesrepublik unbefristet. Nicht zu vergessen ist die sich oft einstellende innere Verbundenheit mit der Aufnahmegesellschaft während eines langjährigen Aufenthalts.²¹⁷

3.2.1. Konzept der Integration

Integration von Geflüchteten geschieht auf unterschiedlichen Ebenen in verschiedenen Bereichen und gilt als komplexer Prozess.²¹⁸ Während Systemintegration die Auswirkungen auf das soziale System der Gesellschaft impliziert, betrifft die Sozialintegration das

²¹⁰ Heckmann (2015), S. 30; zu den sozialen Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht siehe Treibel (2011).

²¹¹ Staas (1994), S. 166.

²¹² Müller (2010), S. 312.

²¹³ Heckmann (2015), S. 21.

²¹⁴ Vgl. unten 4.2.2 182.000 bis 520.000; nach anderen Schätzungen 100.000 bis 400.000 Menschen, s. <http://irregular-migration.net/index.php?id=177>, 08.04.2016; <http://mediendienst-integration.de/artikel/langzeit-geduldete-gesetz-neuregelung-bleiberecht-aufenthaltsbeendigung-auslaenderbehoerde.html>;

https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/asylsuchende-anerkannte-fluechtlinge-und-geduldete-im-minijob_240_320680.html, zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

²¹⁵ Zu soziologischen Migrationstheorien s. Han (2010), S. 36 ff.

²¹⁶ Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 50; Yazdani (2015), S. 94.

²¹⁷ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ (2001), S. 131.

²¹⁸ Heckmann (2015), S. 71.

Individuum und dessen Eingliederung in die Institutionen und Beziehungen der Aufnahmegesellschaft.²¹⁹ Die volle Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben vollzieht sich in räumlicher Hinsicht durch Wegzug aus dem Migrantenviertel und in zeitlicher Hinsicht über zwei oder drei Generationen, was der Begriff „Person mit Migrationshintergrund“ veranschaulicht.²²⁰

Vier, in wechselseitigen Kausalbeziehungen stehende Dimensionen konstituieren die Sozialintegration als Mitgliedwerdung in einer offenen Aufnahmegesellschaft: Strukturell geht es um den Zugang zu gesellschaftlichen Kerninstitutionen (z.B. Bildungs- und Ausbildungssystem) und kulturell um einen Lern- und Sozialisationsprozess überwiegend seitens der Migranten (z.B. Spracherwerb), aber auch seitens der einheimischen Bevölkerung.²²¹ In sozialer Hinsicht ist die gesellschaftliche Mitgliedschaft im Privaten (z.B. Freundschaften, Vereinsmitgliedschaften) und in identifikatorischer Hinsicht sind veränderte Zugehörigkeitsgefühle und Identifizierungsbereitschaften relevant.²²² In der modernen Soziologie wird Assimilation als Sozialintegration nahestehender Begriff verwendet. In diesem Rahmen wird hierunter nicht mehr eine einseitige Anpassung und kulturelle Unterdrückung von Eingewanderten verstanden, sondern eine Reduktion sozial relevanter Merkmalsunterschiede zwischen Gruppen im Generationenverlauf.²²³ Dennoch erfordert Assimilation eine höhere Bereitschaft zur Angleichung und Einheit als Integration.²²⁴ Da der Begriff in Politik und Öffentlichkeit nach wie vor negativ konnotiert ist, wird im Weiteren auf ihn verzichtet.²²⁵

Systemintegration bedeutet gesellschaftlicher Zusammenhalt und richtet sich auf das Zusammenspiel der verschiedenen Elemente und Gruppen des gesellschaftlichen Systems hinsichtlich seiner Balance, Beständigkeit und Anpassungsfähigkeit.²²⁶ Den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedrohen Konflikte zwischen Bevölkerungsteilen mit Bezug zu Migration. Maßgeblich sind hierbei Häufigkeit, Dauer wie auch Grad der Organisation und Intensität. Als Beispiele dienen die Pegida-Bewegung mit ihren Montagsdemonstrationen und die Partei Alternative für Deutschland (AfD), die sich beide durch ihre dezidierte Abneigung gegen Flüchtlingszuwanderung, Islamfeindlichkeit und Rechtspopulismus auszeichnen.²²⁷ Die auftretenden Konfliktlinien und die mögliche Spaltung der Gesellschaft kann die Systemintegration erschüttern, indem die zugrundeliegenden gemeinsamen Werte in der Bevölkerung an Legitimität einbüßen und abweichendes Verhalten begünstigen.²²⁸ Der Legitimitätsverlust vermag populistische bzw. extremistische Strömungen unter Geflüchteten, alteingesessenen Einwanderern (z.B. Spätaussiedlern²²⁹) und der ursprünglich deutschen Bevölkerung hervorbringen.²³⁰ Nach den Theorien der funktionalen Differenzierung

²¹⁹ Wolf (2011), S. 49.

²²⁰ Diehl/Schnell (2006), S. 810 f.; Heckmann (2015), S. 81.

²²¹ Heckmann (2015), S. 72 f.

²²² Heckmann (2015), S. 73.

²²³ Esser (2000), S. 77; zur Assimilation und auch Multikulturalismus Alba, Sociological Forum 1999, S. 6 f..

²²⁴ Wolf (2011), S. 51.

²²⁵ So auch Heckmann (2015), S. 78 und Wolf (2011), S. 51.

²²⁶ Heckmann (2015), S. 73 f.

²²⁷ Möller (2015), S. 18; vgl. hierzu auch <http://www.welt.de/politik/deutschland/article147459891/Die-Allianz-der-Fremdenfeinde-formiert-sich.html>, zuletzt abgerufen am 08.04.2016.; zum Zusammenhang von Migration und Ausländerfeindlichkeit siehe auch Böhme/Chakraborty/Weiler (1994).

²²⁸ Heckmann (2015), S. 74.

²²⁹ Süddeutsche Zeitung vom 08.02.2016 unter <http://www.sueddeutsche.de/bayern/ingolstadt-warum-russlanddeutsche-gegen-fluechtlinge-wettern-1.2853336>; zuletzt abgerufen am 04.04.2016.

²³⁰ Heckmann (2015), S. 74.

beeinträchtigt eine ethnische Schichtung in der Sozialstruktur den gesellschaftlichen Zusammenhalt bei der Besetzung gesellschaftlicher Positionen.²³¹ Dies gilt auch bei nach ethnischen Kriterien etablierten Strukturen der Ungleichheit in Markt- und Tauschbeziehungen zwischen Akteuren.²³² Der Prozess der System- und Sozialintegration erfordert jedoch eine Zurückdrängung bzw. Überwindung ethnischer Diskriminierung durch Positionsbesetzungen und Tauschbeziehungen nach funktionalen Kriterien.²³³ Nach dem Modell der interkulturellen Integration behalten die unterschiedlichen Einwanderer ihre jeweiligen Besonderheiten innerhalb des rechtlichen und kulturellen Rahmens des Ankunftslandes, um derart ein Gleichgewicht zur Forderung der Aufnahmegesellschaft nach (partieller) Akkulturation und Anpassung herzustellen.²³⁴

Im Folgenden wird die Definition im Sinne von Sozialintegration von Heckmann (2015: S. 82) zugrunde gelegt: Danach ist „Integration [...] der Mitgliedschaftserwerb von Zuwanderern in den Institutionen, sozialen Beziehungen und sozialen Milieus der Aufnahmegesellschaft. Integration als Prozess der Mitgliedschaftswerdung und Angleichung der Lebensverhältnisse entwickelt sich schrittweise entlang der Dimensionen der strukturellen, kulturellen, sozialen und identifikativen Integration. Sie erfordert Integrationsleistungen der Migranten und bedarf der Offenheit und Förderung seitens der Aufnahmegesellschaft. Sie ist somit ein wechselseitiger, wenngleich nicht gleichgewichtiger Prozess, der über Generationen verläuft. Integration als Zustand und Ergebnis soll heißen, dass volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Mitgliedschaft einer zugewanderten Gruppe in der Aufnahmegesellschaft besteht und sich die Lebensverhältnisse angeglichen haben. Ethnische Herkunft und Migrationshintergrund spielen für Ressourcenverteilung und die Strukturierung sozialer Beziehungen keine Rolle mehr.“

3.2.2. Politik der Integration

Im 20. Jahrhundert wurde Integration in der Migrationsforschung und mehr noch in der Politik als „Einbahnstraße“ begriffen, die lediglich Einwanderern Integrationsbemühungen abverlangte.²³⁵ Fehlgeschlagene Integration kennzeichnen die Stichworte Integrationsverweigerung und Parallelgesellschaften sowie erfolgreiche Integration Integrationsfortschritte und Integrationswillen.²³⁶ Diese Begrifflichkeiten wurzeln in der Vorstellung von einer Aufnahmegesellschaft, in der sich die Integrationspolitik an Migranten im Sinne einer persönlichen Bringschuld richtet, aber die einheimische Bevölkerung außen vor lässt.²³⁷ Nach diesem Verständnis sind insbesondere religiöse und kulturelle Unterschiede der Zugewanderten gegenüber der Aufnahmegesellschaft relevant, so dass strukturelle Hindernisse und gesellschaftliche Exklusionsmechanismen in den Hintergrund treten.²³⁸ Losgelöst von systemischen Hemmnissen ist misslungene Integration dann Ausdruck individuellen Versagens und/oder unüberbrückbarer kultureller Differenzen.²³⁹ Die

²³¹ Heckmann (2015), S. 74.

²³² Heckmann (2015), S. 74.

²³³ Heckmann (2015), S. 74.

²³⁴ Bade (2007), S. 30; Geißler/Pöttker (2006), S. 19.

²³⁵ Bade (2007), S. 34; Fouraton (2015), S. 3.

²³⁶ Fouraton (2015), S. 3.

²³⁷ Fouraton (2015), S. 3 f.

²³⁸ Bade (2007), S. 41 f.; Fouraton (2015), S. 3.

²³⁹ Böcker/Goel/Heft (2010), S. 308 ff.

jahrzehntelang verbreitete politische Formel vom Nicht-Einwanderungsland²⁴⁰, könnte dazu beigetragen haben, den diesbezüglichen gesellschaftlichen Wandel – von der Ausnahme zur Normalität – und die wachsende ethnische Heterogenität in Teilen der Mehrheitsbevölkerung zu ignorieren und an traditionellen Vorstellungen über eine homogene Gesellschaft festzuhalten.²⁴¹ Erneut erfolgt ein Hinweis auf Pegida, die für ein rückwärtsgewandtes und überkommenes Denken steht, das sich in der EU im Zulauf für rechtspopulistische Parteien (z.B. Front National in Frankreich) ausdrückt.

3.2.2.1. Bundesebene

Eine entscheidende Neuorientierung in der Migrations- und Integrationspolitik leitete die rot-grüne Bundesregierung zu Beginn des 21. Jahrhunderts ein.²⁴² Zuvor dominierte eine Ausländerpolitik mit dem Schwerpunkt auf dem Arbeitsmarkt, die in den 1980er Jahren trotz des Familiennachzugs auf eine Rückkehr in die Heimatländer und eine vorübergehende Eingliederung angelegt war.²⁴³ Inzwischen lässt sich ein Paradigmenwechsel konstatieren, im Zuge dessen in der Politik erhebliche Versäumnisse in der Vergangenheit eingestanden werden.²⁴⁴ Eingeleitet wurde der Reformprozess durch zwei Novellen zur erleichterten Einbürgerung im Jahr 1990 und zum Staatsangehörigkeitsrecht im Jahr 2000.²⁴⁵

Das im Jahr 2005 verabschiedete Zuwanderungsgesetz bedeutet jedoch eine grundlegende Neuausrichtung des Migrations- und Integrationsrechts in der Bundesrepublik.²⁴⁶ Seither gilt Integration als staatliche Aufgabe nach dem Prinzip „Fördern und Fordern“.²⁴⁷ Aktive Gestaltung der Zuwanderung erfolgt im Gesetz mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Migranten und der wirtschaftlichen Interessen Deutschlands, aber auch die Gewährleistung humanitärer Verpflichtungen, die Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen und Förderung der Integration.²⁴⁸ Ein Kernstück der Integration bildet der Rechtsanspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen (§ 44 AufenthG) mit einer sanktionierten Teilnahmeverpflichtung für spezifische Zuwanderergruppen (§ 44a AufenthG). Zielsetzung ist die erfolgreiche Vermittlung von Kenntnissen der Sprache, der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte (§ 43 Abs. 2 S. 2 AufenthG), so dass der Integrationskurs aus einem Basis- und Aufbausprachkurs sowie einem Orientierungskurs besteht (§ 43 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Eine Kostenbeteiligung ist unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen vorgesehen (§ 43 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Die mit den Reformen verfolgten Erwartungen konnten allerdings hinsichtlich der Zuzugsbegrenzung und der Integrationsförderung nicht entsprechend eingelöst werden, obwohl im ersten Evaluierungsbericht eine andere Schlussfolgerung gezogen und nur punktuell Verbesserungsbedarf gesehen wird.²⁴⁹ Diese Bewertung wurde aber von anderen Akteuren und Institutionen nicht geteilt.²⁵⁰ In Bezug auf

²⁴⁰ „Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Einwanderungsland“, aufgenommen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP aus dem Jahr 1982, zit. nach Oltmer (2013), S. 225.

²⁴¹ Fouraton (2015), S. 2.

²⁴² Heckmann (2013), S. 227.

²⁴³ Heckmann (2013), S. 227; Oltmer (2013), S. 225 f.

²⁴⁴ Bade (2007), S. 49 ff.

²⁴⁵ Bade (2007), S. 51 f.; Fouraton (2015), S. 3.

²⁴⁶ Stüwe (2016), S. 40.

²⁴⁷ Müller, ZSE 2005, S. 245 ff.

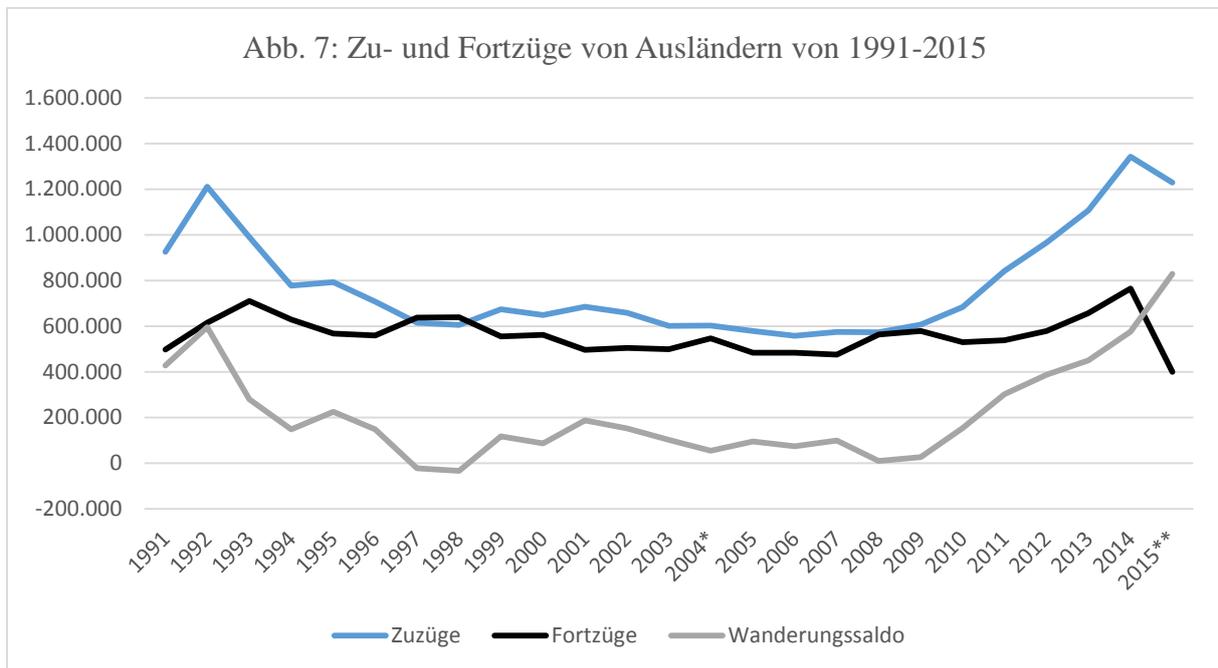
²⁴⁸ Stüwe (2016), S. 40; BT-Drs. 15/420, S. 62.

²⁴⁹ BMI (2006), S. 3.

²⁵⁰ Stüwe (2016), S. 40.

die Begrenzung der Zuwanderung stellt Abbildung 7 die Wanderungsbewegungen im Zeitraum von 2000 bis 2015 dar.

Abb. 7: Zu- und Fortzüge von Ausländern im Zeitraum von 1991 bis 2015



* Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von deutschen gemeldet hat

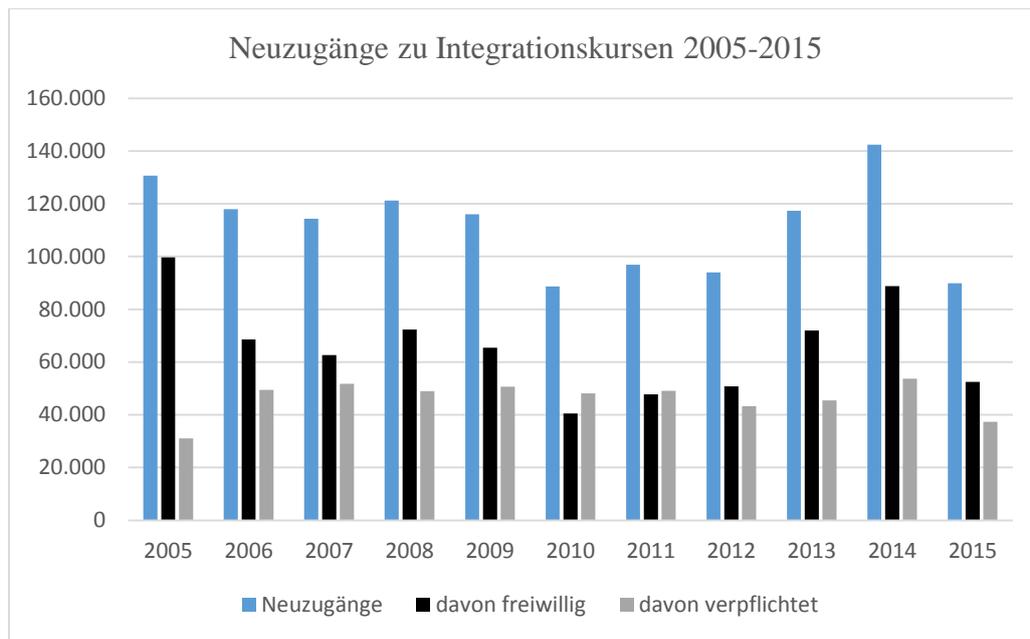
** Januar bis September

Quelle: BAMF, Migrationsbericht 2009, 2013 2014; Freizügigkeitsmonitoring Januar bis September 2015

Während sich in den ersten zehn Jahren des Beobachtungszeitraums schon vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 ein leichter und steter Rückgang der Zuzüge feststellen lässt, kommt es nach einer Deckungsgleichheit von Zu- und Fortzügen in den Jahren 2008 und 2009 zu einem rasanten Anstieg der Zuzüge und einem deutlichen Auseinanderfallen zu den Fortzügen von Ausländern, die allerdings ebenfalls beträchtlich, aber zurückhaltender steigen. Von einer wirksamen Begrenzung der Zuwanderung kann demgemäß keine Rede sein.²⁵¹ Zur Frage nach der Förderung der Integration lässt sich als messbare Größe nur die Besucherzahl der Integrationskurse in Abbildung 8 heranziehen.

²⁵¹ So bereits Stüwe (2016), S. 41 f., der noch dazu auch Zielverfehlung bei der Steuerung der Zuwanderung für den Arbeitsmarkt ausmacht, d.h. der Anwerbung von qualifiziertem Fachpersonal aus dem Ausland; anders Bade (2007), S. 56, der „gewisse weitere Steuerungsmöglichkeiten“ erkennt.

Abb. 8: Neuzugänge zu Integrationskursen im Zeitraum von 2005 bis 2015



Quelle: BAMF, Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2015

Seit Beginn der Integrationskurse im Jahr 2005 durchliefen mehr als eine Million Teilnehmende das Angebot, das erwartungsgemäß hauptsächlich Verpflichtete wahrnehmen und gleich zu Anfang mit fast 100.000 Personen den bisherigen Höchststand erreichte, der angesichts von 52.454 verpflichteten Teilnehmenden mutmaßlich im Jahr 2015 übertroffen wurde. Demgegenüber lag der bisherige Spitzenwert der länger in der Bundesrepublik wohnenden Freiwilligen im Jahr 2007 bei 51.700 Neuzugängen. Es fällt auf, dass die Zahl der Freiwilligen in den Jahren 2010 und 2011 die Anzahl der Verpflichteten übertraf. Seither sind die niedrigsten Besucherzahlen bei den Freiwilligen zu beobachten und eine Steigerung der Pflichtteilnehmenden, die angesichts der erhöhten Zuwanderung nicht verwundert. Die hohen Besucherzahlen sprechen für eine gute Auslastung der Integrationskurse, was der Leiter des Bundesamts als Erfolg verbucht.²⁵² Positiv stellt sich ebenso die sukzessive Erhöhung des Niveaus der Sprachkompetenz seit dem zweiten Halbjahr 2009 dar:²⁵³ Im ersten Halbjahr 2015 erhielten nahezu 60 % der Prüflinge (n=49.186) ein Zertifikat über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1) und im zweiten Halbjahr 2009 gut 47 % (n=53.451).²⁵⁴ Obwohl sich eine positive Tendenz andeutet, scheidet eine Erfolgsbewertung aus, denn diesbezüglich wäre eine unabhängige Evaluationsforschung vonnöten.²⁵⁵ Außerdem wird Kritik an der zentralen Steuerung der Integrationskurse durch das Bundesamt geübt, die einer Ausdifferenzierung des Kursangebots zur Erreichung der heterogenen Zielgruppen entgegenstehe.²⁵⁶

Entsprechend der Definition (vgl. oben 3.2.1.) gehen Integrationsleistungen für Zuwanderer über die Integrationskurse hinaus und beziehen sich auf die Teilhabe an den Kernbereichen gesellschaftlichen Lebens: Diese Teilhabe reicht von der Erziehung und Bildung über

²⁵² BAMF, Mediendienst Integration 2015, unter <https://mediendienst-integration.de/artikel/bamf-praesident-schmidt-kommentar-10-jahre-integrationskurse-erfolg.html>; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁵³ Zu einer anderen Einschätzung kommt Stöwe (2016), S. 43 im Vergleich zum Jahr 2006.

²⁵⁴ BAMF (2015), S. 12.

²⁵⁵ Ebenso bereits Schroeder/Zakharova, ZAR 2015, S. 262.

²⁵⁶ Ebenso bereits Schroeder/Zakharova, ZAR 2015, S. 262.

Ausbildung und Arbeitsmarkt bis hin zu Recht, Sozialem und politischer Beteiligung.²⁵⁷ Das überaus weite Feld berührt nicht nur die föderale Struktur der Bundesrepublik, sondern auch unterschiedliche Zuständigkeiten für Migration und Integration.²⁵⁸ Das Bundeskanzleramt koordiniert die Flüchtlings- und Integrationspolitik.²⁵⁹ Die dem Kanzleramt direkt zugeordnete Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration soll neben der Integrationsförderung u.a. die Voraussetzungen zum Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen schaffen und gegen Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierungen von Nichtdeutschen intervenieren.²⁶⁰ Das BMI wiederum verantwortet die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes (AufenthG, FreizügigkeitsG), das Asyl- und Flüchtlingsrecht und das Staatsangehörigkeitsrecht. Als nachgeordnete Behörde des BMI obliegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge²⁶¹ die Anerkennung von schutzsuchenden Drittstaatsangehörigen und die Aufgabe der Integration.²⁶² Wichtige Funktionen kommen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Integration in den Arbeitsmarkt und die Sozialsicherungssysteme sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Förderung von jungen Einwanderern zu.²⁶³ Der Empfehlung nach Verlagerung der Integrationsarbeit vom BMI in ein anderes Ministerium (BMAS oder BMFSFJ) oder ein eigenes Integrationsministerium ist beizupflichten, weil die Sicherheitsinteressen in diesem Ressort Vorrang haben und Integration als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe in den Hintergrund tritt.²⁶⁴

3.2.2.2. Landesebene

Im verfassungsrechtlich geschützten Mehrebenensystem sind die Bundesländer für die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben zuständig, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 30, 70, 83 GG). Von diesem Grundsatz wird im Grundgesetz wegen der länderübergreifenden Bedeutung von Rechtsgebieten zu Gunsten der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 71 ff. GG) vielfach abgewichen.²⁶⁵ Das Schulwesen bildet einen der bekanntesten Bereiche der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die mitunter verschachtelte und unklare Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen stellt sich jedoch als Hemmschuh für eine effektive Bündelung integrationspolitischer Maßnahmen dar.²⁶⁶ Beispielsweise gehören hierzu Bestimmungen zur Förderung der beruflichen Bildung als schulische Maßnahmen zur ausschließlichen

²⁵⁷ Foroutan (2015), S. 3.

²⁵⁸ Geiß (2013), S. 191.

²⁵⁹ Vgl. https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/_node.html, zuletzt abgerufen am 29.04.2016; siehe auch zum angestrebten Integrationsgesetz des Bundes <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/04/2016-04-22-merkel-ministerpraesidenten.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

²⁶⁰ Vgl. Beschreibung unter <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/bundesauslaenderbeauftragte.html>; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁶¹ Das durch das Zuwanderungsgesetz von 2005 eingerichtete BAMF ersetzte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI).

²⁶² Geiß (2013), S. 191.

²⁶³ Geiß (2013), S. 192.

²⁶⁴ Sachverständigenrat (2014), S. 17.

²⁶⁵ Vereinfacht ist allein dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Art. 71, 73 GG) in festgelegten Bereichen vorbehalten; im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz dürfen die Länder nur Gesetze erlassen, wenn der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 GG).

²⁶⁶ Sachverständigenrat (2012), S. 59.

Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer wie auch zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in den Gebieten Arbeitsförderung, öffentliche Fürsorge und betriebliche Berufsausbildung.²⁶⁷

Die vorstehenden Ausführungen weisen auf die wichtige Rolle der Bundesländer bei der Integration von Zuwandernden hin, zumal sie primär Migrations- und Integrationsfragen verantworten, wobei ihr politischer Gestaltungsspielraum oft unterschätzt wird.²⁶⁸ Richtungsweisende Impulse kamen bereits im Jahr 2006 aus Nordrhein-Westfalen mit dem „Aktionsplan Integration“.²⁶⁹ Eine länderübergreifende Initiative ist das Integrationsmonitoring, um den Integrationsprozess anhand von validen und nachvollziehbaren Indikatoren messbar zu machen.²⁷⁰ Dabei handelt es sich um ein eigenes Konzept der Bundesländer, dessen Indikatoren mit dem Monitoring weitgehend übereinstimmen und fachlich anschlussfähig sind.²⁷¹ Allerdings unterscheiden sich die einzelnen Bundesländer in ihrer Migrations- und Integrationspolitik fundamental: So ist die Chance auf einen höheren Schulabschluss für einen jugendlichen Migranten in Nordrhein-Westfalen ungleich höher als in Bayern, umgekehrt aber die Chance auf einen Ausbildungsplatz in Bayern größer als in Nordrhein-Westfalen.²⁷² Diese Varianz hängt zum einen mit den Maßstäben in der von den Ländern gesteuerten Schulpolitik und zum anderen mit der Situation auf dem Arbeitsmarkt zusammen, auf die die Länder nur bedingt Einfluss haben. Die föderale Varianz befördert zudem die strukturelle Verankerung von Integrationspolitik.²⁷³ Als einziges Bundesland hat Baden-Württemberg mit seinem 2011 eingerichteten, ausschließlich für Integration zuständigen Ministerium eine Vorreiterstellung inne. Gegenwärtig ist das Integrationsministerium in der neuen grün-schwarzen Regierungskoalition auf dem Prüfstand, dessen Aufgaben das Innen- und Sozialressort übernehmen sollen.²⁷⁴ In sechs Bundesländern wird der Begriff „Integration“ im Titel des Arbeits-, Sozial- oder Familienministeriums geführt.²⁷⁵ In einem Ministerium werden Migration und Integration in zwei Bundesländern zusammengefasst.²⁷⁶ Konzeptionelle Grundlagen der Integrationspolitik finden sich in Leitlinien, Integrationskonzepten und

²⁶⁷ Sachverständigenrat (2012), S. 60.

²⁶⁸ Gesemann, Integrations- und Partizipationspolitik in den Bundesländern vom 04.08.2015 unter <https://gutvertreten.boell.de/2015/08/03/integrations-und-partizipationspolitik-den-bundeslaendern>; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁶⁹ Nordrhein-Westfalen Land der der neuen Integrationschancen – Aktionsplan Integration –, unter https://www.uni-siegen.de/phil/sozialwissenschaften/soziologie/mitarbeiter/geissler/aktionsplan-integration_nip_migration.pdf; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁷⁰ Länderoffene Arbeitsgruppe (2015), S. 4.

²⁷¹ Länderoffene Arbeitsgruppe (2015), S. 4.

²⁷² Thränhardt (2001), S. 15.

²⁷³ Frank Gesemann, Integrations- und Partizipationspolitik in den Bundesländern vom 04.08.2015 unter <https://gutvertreten.boell.de/2015/08/03/integrations-und-partizipationspolitik-den-bundeslaendern>; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁷⁴ S. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-05/integrationsministerium-baden-wuerttemberg-bilkay-oney>; zuletzt abgerufen am 23.05.2016.

²⁷⁵ Bayern: Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration; Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Familie; Bremen: Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport; Hamburg: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration; Hessen: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration; Niedersachsen: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung; Nordrhein-Westfalen: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Rheinland-Pfalz: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Familie; Sachsen-Anhalt: Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration; Sachsen: Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

²⁷⁶ Rheinland-Pfalz im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, in Schleswig-Holstein im Innenministerium und in Thüringen Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Aktionsplänen der Bundesländer. In drei Bundesländern gibt es mittlerweile Integrationsgesetze, welche die größte Verbindlichkeit aufweisen: Dabei handelt es sich um Baden-Württemberg²⁷⁷, Berlin²⁷⁸ und Nordrhein-Westfalen²⁷⁹. In Bayern steht ein Integrationsgesetz kurz vor der Verabschiedung, das wegen seiner repressiven Ausrichtung und unpräzisen Formulierungen auf Kritik stößt.²⁸⁰ Diese normative strukturelle Verankerung stärkt die praktischen Gestaltungsmöglichkeiten in diesen Bundesländern. Insgesamt differieren auf Länderebene Konzepte und Programme in ihrer thematischen Vielfalt und inhaltlichen Schwerpunktsetzung wie auch der finanziellen und personellen Ausstattung erheblich voneinander.²⁸¹

Den Bundesländern stehen mannigfache Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerung der Integrationspolitik offen. Hierunter fallen die Ausformung von wesentlichen Rahmenbedingungen (Landesverfassung, Landesparlament, Landesverwaltung, Landeswahlgesetze)²⁸², die Zuständigkeit für den gesetzlichen Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung²⁸³, die Besetzung eigener Handlungsfelder aufgrund ihrer Gesetzgebungskompetenz in der Bildungs- und Kulturpolitik, die Nutzung von Handlungsspielräumen wegen der Implementationshoheit der Länder²⁸⁴, die Umsetzungsoptionen in Bundes- und EU-Programmen²⁸⁵ sowie die Beteiligung auf Bundes- und übergreifender Länderebene.²⁸⁶

3.2.2.3. Kommunalebene

Im föderalen Gefüge agieren Kommunen in einer Doppelfunktion als Teil der Verwaltungsorganisation der Bundesländer und der unteren Verwaltungsbehörden sowie als Verwaltungsträger der Selbstverwaltungsgarantie im Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 GG) und in den jeweiligen Landesverfassungen.²⁸⁷ Hieraus resultieren unterschiedliche Handlungsspielräume der Gemeinden und Landkreise, der in staatlichen Auftragsangelegenheiten²⁸⁸ ziemlich eingeschränkt ist, aber in Selbstverwaltungsangelegenheiten²⁸⁹ die eigenständige Erledigung erlaubt, zu denen die Schulträgerschaft und die Trägerschaft für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die

²⁷⁷ Partizipations- und Integrationsgesetz vom 05.12.2015.

²⁷⁸ Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration vom 28.12.2010; entsprechend dem modernen Verständnis wendet sich das Gesetz an alle Baden-Württemberger mit und ohne Migrationshintergrund zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (§ 1 PartIntG BW).

²⁷⁹ Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012.

²⁸⁰ Süddeutsche Zeitung vom 2./3. April 2016, R17.

²⁸¹ Gesemann/Roth (2015), S. 21.

²⁸² Beispielsweise verfolgt das PartIntG BW in § 6 eine interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung.

²⁸³ PartIntG BW (§§ 11-13) enthält für Gemeinden und Landkreisen den Rahmen zur Schaffung von Integrationsausschüssen und -räten.

²⁸⁴ So ergeben sich Beurteilungs- und Ermessensspielräume bei Einbürgerungen, so dass sich in der Zuerkennungspraxis der Bundesländer beträchtliche Unterschiede feststellen lassen, Thränhardt (2001), S. 15.

²⁸⁵ Z.B. Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus und das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“.

²⁸⁶ Gesemann/Roth (2015), S. 22 f.

²⁸⁷ Sachverständigenrat (2012), S. 63.

²⁸⁸ Gefahrenabwehr nach den Landespolizei- und Ordnungsgesetzen, Durchführung von Einbürgerungsverfahren nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz sowie die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach dem AufenthG; dabei unterliegen die Kommunen der Fach- und Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder.

²⁸⁹ Nur Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder.

Übernahme von freiwilligen Aufgaben wie die kommunale Wirtschafts- und Kulturförderung gehören.²⁹⁰

Beschränkungen im Engagement ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Grundsätzlich müssen die Bundesländer die Kommunen im Rahmen des landesrechtlich geregelten kommunalen Finanzausgleichs finanziell angemessen ausstatten; dies gilt auch für die Übertragung neuer Aufgaben und für die Ausführung bundesrechtlicher Regelungen wie die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen nach dem AufenthG.²⁹¹ Die pekuniäre Lage ist jedoch in vielen Kommunen aufgrund der gestiegenen Sozialausgaben in der vergangenen Dekade wie auch der hieraus resultierenden Überschuldung angespannt.²⁹² Zugleich verengen die monetären Probleme die Handlungsspielräume der Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben auch im Bereich der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Integrationspolitik.²⁹³ Die finanziellen Engpässe verstärken die in die Höhe geschellten Ausgaben für den Ausbau und Unterhalt der Flüchtlingsheime²⁹⁴ sowie die Versorgung der anerkannten Schutzsuchenden mit Wohnraum und Sozialleistungen.²⁹⁵ Die Not der Städte und Gemeinden wurde erkannt, so dass die KfW eine Sonderförderung aufgelegt hat, nach der die Bank zinslose Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren und einer zehnjährigen Zinsbindung für Investitionen in Flüchtlingsunterkünfte gewährt.²⁹⁶ Diese Förderung wird vermutlich als „Tropfen auf dem heißen Stein“ verstanden.²⁹⁷ Deshalb besteht in den finanziell gebeutelten Kommunen weiterhin die Versuchung, die entstanden Mehrausgaben im Zusammenhang mit den Geflüchteten in anderen Bereichen einzusparen. Schon vor dem starken Zuzug von ausländischen Schutzsuchenden fielen dem Rotstift freiwillige Angebote für bedürftige Kinder zum Opfer, wobei der Bund mit eigenen Mitteln aus der Verabschiedung des sog. Bildungspakets eingesprungen ist.²⁹⁸ Eine Forderung für die kommunale Integrationspolitik lautet folgerichtig, dass die bedarfsorientierte und nachhaltige Förderung von Strukturen in den Gemeinden und Städten unabhängig von der lokalen Finanzsituation und einer vorübergehenden Projektförderung durch den Bund oder die EU erforderlich ist.²⁹⁹

²⁹⁰ Sachverständigenrat (2012), S. 63 f.

²⁹¹ Sachverständigenrat (2012), S. 65; dieses sog. Konnexitätsprinzip wurde mittlerweile in nahezu allen Landesverfassungen aufgenommen, hierzu Kluth, LKV 2009, S. 337.

²⁹² Holtkamp, Gesellschaft Wirtschaft Politik 2010, S. 468.

²⁹³ Sachverständigenrat (2012), S. 66.

²⁹⁴ Vgl. nur § 14 FlüAG BW zur Ausgabenträgerschaft „Die Stadt- und Landkreise tragen die Ausgaben für die den unteren Aufnahmebehörden obliegenden Aufgaben.“ Und § 15 Abs. 1 S. 1 FlüAG BW zur Ausgabenerstattung „Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben für jede nach § 7 aufgenommene und untergebrachte Person einmalig eine Pauschale.“

²⁹⁵ Weidenfeld/Erhardt-Maciejewski, Kommunal 2014, S. 14; DStGB Bilanz 2014/15, S. 3.

²⁹⁶ Pressemitteilung der KfW vom 06.09.2015 unter https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Details_298688.html; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²⁹⁷ <http://www.bundesfinanzportal.de/nordrhein-westfalen/13-nordrhein-westfalen/wohnraumf%C3%B6rderungf%C3%BCr-fl%C3%BChtlinge-ellerbrock-wesentliche-fragen-bleiben-ungekl%C3%A4rt.html>, zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

²⁹⁸ Thomas Öchsner, Abkassieren mit Hartz IV, in Süddeutsche Zeitung vom 24.03.2011 unter <http://www.sueddeutsche.de/geld/bildungspaket-fuer-arme-kinder-abkassieren-mit-hartz-iv-1.1076310>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²⁹⁹ Gesemann/Roth (2015), S. 8.

Hieraus geht hervor, dass die Kommunen eine wichtige Stütze für die soziale Integration von Zugewanderten in Schule, Ausbildung, Arbeit und Nachbarschaft sind.³⁰⁰ Auf lokaler Ebene legen sie Wert auf eine gelingende Integration, um den sozialen Frieden durch die Vermittlung von Anerkennung, Aufbau von Vertrauen und sozialem Zusammenhalt in den alltäglichen Begegnungen zu bewahren.³⁰¹ Deswegen entfalten Gemeinde und Städte erhebliche Bemühungen in vielfältigen kommunalen Feldern wie die Jugend- und Sozialarbeit, die Überwindung von Benachteiligung und Fremdenfeindlichkeit sowie die politische Partizipation.³⁰² In jüngerer Zeit zeichnet sich kommunale Integrationspolitik durch eine veränderte Perspektive aus, nämlich weg von der sozialen Integration einer einzelnen Einwohnergruppe und hin zu den Zukunftschancen der ganzen Gemeinde bzw. Stadt.³⁰³ In diesem Kontext sind zentrale Handlungsbereiche die (Weiter-)Entwicklung der kommunalen Integrationspolitik mit der Verankerung als Querschnittsaufgabe in der Kommunalverwaltung und der Integrationsprozesse verbunden mit den Effekten von Integrationsmaßnahmen.³⁰⁴ Es kommen die Schaffung einer Anerkennungs- und Willkommenskultur und der Umgang als Gleiche zwischen Einheimischen und Zugezogenen hinzu.³⁰⁵ Die Handlungsoptionen der Kommunen dürfen aber nicht überschätzt werden, weil die Rahmenbedingungen zahlreichen anderen Einflüssen auf (inter-)nationaler Ebene aus Politik, Institutionen und Gesellschaft unterliegen.³⁰⁶

In der Bundesrepublik ist die Integrationspolitik und -arbeit in ein komplexes föderales Geflecht mit einer Vielzahl an Akteuren eingebettet. Dem Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2012, S. 67) ist darin zuzustimmen, dass „[d]ie Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen und Verwaltungsaufgaben auf unterschiedliche Akteure in Bund, Ländern und Kommunen [...] zu zahlreichen parallelen und sich überschneidenden Zuständigkeiten [führt], die eine effektive Bündelung integrationspolitischer Maßnahmen erschweren. Infolge dieser Zuständigkeitsüberschneidungen und der unterschiedlich verteilten finanziellen Verantwortlichkeiten besteht zudem die Gefahr, dass die Kommunen für eine zielgerichtete Integrationspolitik vor Ort keine ausreichenden Mittel zur Verfügung haben oder dass integrationspolitische Maßnahmen des Bundes durch entsprechende Kürzungen auf lokaler Ebene lediglich die Kostenlast verschieben. ... Bei der Entwicklung integrationspolitischer Strategien müssen [daher] die entsprechenden Regelungen zur Verteilung der Zuständigkeiten im deutschen Mehrebenensystem in jedem Fall angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig müssen bei weiteren Reformen des föderalen Systems im gemeinsamen Interesse spezifische integrationspolitische Ziele formuliert werden.“

³⁰⁰ Gesemann (2013), S. 193.

³⁰¹ Gesemann (2013), S. 193.

³⁰² Gesemann (2013), S. 193 f.

³⁰³ Gesemann (2013), S. 194.

³⁰⁴ Gesemann (2013), S. 194 f.

³⁰⁵ Gesemann (2013), S. 194 f.

³⁰⁶ Gesemann (2013), S. 194; Stüwe (2016), S. 43 f.; kritisch zum Slogan „Integration findet vor Ort statt“ und warnend vor einer Überbetonung der kommunalen Integrationspolitik Sachverständigenrat (2012), S. 46.

3.2.3. Integration in der autochthonen und allochthonen Bevölkerung

Entscheidende Akteure für eine gelingende Integration sind – wie schon mehrfach betont – sowohl Einwanderer als auch Aufnahmegesellschaft.³⁰⁷ Diese Erkenntnis ist auf beiden Seiten nach den Ergebnissen des repräsentativen SVR-Integrationsbarometer³⁰⁸ 2012 (n=9.200) angekommen: Zwar schreiben im Jahr 2011 die Befragten mit und ohne Migrationshintergrund³⁰⁹ in größerem Umfang den Migranten eine Integrationsverantwortung zu, jedoch sehen beide Gruppen³¹⁰ auch überwiegend die Mehrheitsbevölkerung in der Pflicht.³¹¹ Im Ost-West-Vergleich tendieren ostdeutsche Befragte mit und ohne Migrationshintergrund in ihren Antworten häufiger zur besonders überzeugten Kategorie „voll und ganz“ als die beiden westdeutschen Befragtengruppen.³¹² Dieser Befund trifft insbesondere auf die Frage nach dem Staat als verantwortlichem Integrationsakteur zu und wird von den Forschern als viel höheres Niveau an Staatsgläubigkeit in Ostdeutschland interpretiert.³¹³ Angesichts von Euro- und Flüchtlingskrise könnte die größere Staatsgläubigkeit einer Desillusionierung gewichen sein, die sich binnen kürzester Zeit in eine Staatsverdrossenheit gewandelt zu haben und sich im Aufstieg von Pegida und AfD zu manifestieren scheint.³¹⁴ Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, wie es um die Integrationsbereitschaft von Einheimischen und Migranten bestellt ist.

3.2.3.1. Aufnahmebereitschaft der Einheimischen

Die bis Anfang 2016 stark gestiegene Wanderungsbewegung der Schutzsuchenden nach Deutschland ruft in der heterogenen Aufnahmegesellschaft überaus unterschiedliche Reaktionen hervor, die sich in einer Willkommenskultur mit großer Solidarität und Unterstützung³¹⁵ über Bürgerinitiativen gegen die Neueinrichtung von Flüchtlingsunterkünften³¹⁶ bis hin zu Brandsätzen auf Flüchtlingsheime und Übergriffe gegen Flüchtlinge³¹⁷ äußern.³¹⁸

³⁰⁷ Vgl. nur Treibel (2015), S. 33 ff.

³⁰⁸ Für das SVR-Integrationsbarometer werden alle zwei Jahre Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland, um das Integrationsklima zu messen sowie Einschätzungen und Erwartungen bzgl. Integration und Migration samt diesbezüglicher Politik zu erfassen, vgl. <http://www.svr-migration.de/barometer/>; zuletzt abgerufen am 10.04.2016.

³⁰⁹ Mit MH: 64 % „voll und ganz“, 28,7 % „eher ja“; ohne MH: 62,8 % „voll und ganz“, 31,5 % „eher ja“.

³¹⁰ Mit MH: 35,8 % „voll und ganz“, 48,4 % „eher ja“; ohne MH: 31,2 % „voll und ganz“, 46,1 % „eher ja“.

³¹¹ Sachverständigenrat (2012), S. 35; die Frage nach der Integrationsverantwortung wurden in den nachfolgenden Befragungen nicht mehr gestellt.

³¹² Sachverständigenrat (2012), S. 35 f.

³¹³ Sachverständigenrat (2012), S. 35 f.: Im Osten halten 34,3 % der Befragten ohne MH und 41,5 % mit MH den Staat für „voll und ganz“ verantwortlich, dagegen im Westen nur 25,4% der Befragten ohne MH und 33,7 % mit MH.

³¹⁴ Bei den Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt im März 2016 ging die rechtspopulistische AfD als Gegenentwurf zum etablierten Parteiensystem als zweitstärkste Partei mit fast einem Viertel der Wählerstimmen hervor, unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/wahl-in-sachsen-anhalt-afd-kommt-locker-ueber-20-prozent-a-1082077.html>; zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

³¹⁵ Über die Ehrenamtlichen im Münchner Hauptbahnhof s. <http://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Die-Schoepfer-der-Willkommenskultur-sind-frustriert-id36272702.html>; zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

³¹⁶ Ein bekanntes Beispiel sind Bürgerproteste in verschiedenen Stadtteilen Hamburgs, unter <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/hamburg-blankenese-heftiger-streit-ueber-fluechtlingsheim-a-1085770.html>; zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

³¹⁷ Über 500 Angriffe bis Ende Oktober 2015 unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-11/fluechtlinge-und-url-fluechtlinge-asylunterkuenfte-brand-anschlag-sachsen-niedersachsen>; zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

Auf dem Höhepunkt der ersten großen Zuwanderung von Asylsuchenden wurde in der Bundesrepublik im Jahr 1993 eine repräsentative Studie zu Ausmaß und Hintergründen von Fremdenfeindlichkeit (n=1.500) durchgeführt.³¹⁹ Danach hielten 47 % der Bevölkerung die damalige Politik für zu ausländerfreundlich. Bemerkenswert ist der Befund, dass 30 % der Befragten die Niederlassung von deutschstämmigen Aussiedlern ablehnte, sich aber ein deutlich geringerer Anteil von 15 % gegen eine Aufnahme von weiteren Asylsuchenden aussprach. Durchgängig waren die Ablehnungsquoten bei Ostdeutschen höher (58 % zu ausländerfreundliche Politik, keine Aufnahme von Aussiedlern 37 % und von Asylsuchenden 18 %). Die ausländerkritischen und -feindlichen Tendenzen waren unter Befragten mit einem höheren Bildungsabschluss viel geringer ausgeprägt (21 % zu ausländerfreundliche Politik, keine Aufnahme von Aussiedlern 20 % und von Asylsuchenden 6 %). Eine unterschiedliche Wertschätzung genossen die verschiedenen Ausländergruppen: In der Hierarchie standen die Niederländer und US-Amerikaner an erster Stelle, dicht gefolgt von den Italienern.³²⁰ Hier kommt eine gewisse Vertrautheit sowie kulturelle und wirtschaftliche Wertschätzung zum Ausdruck, die insbesondere gegenüber den Italienern eine grundlegende Veränderung im Vergleich zu ihrer Stigmatisierung in den späten 1960er Jahren offenlegt.³²¹ Die Distanz vergrößert sich zu türkischen Staatsangehörigen und Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien.³²² Am Ende finden sich Afrikaner und mit noch stärkerem Abstand Sinti und Roma wieder.³²³ In ihrer Wohnumgebung fühlte sich nur eine Minderheit (16 %) überfremdet, im Osten angesichts der zahlenmäßig geringen ausländischen Wohnbevölkerung ein noch niedrigerer Anteil (12 %), was auf eine Divergenz zwischen unmittelbarem Erfahrungshorizont und politischer Einstellung hinweist.³²⁴ Von einer durchgängigen und verbreiteten Ausländerfeindlichkeit konnte demzufolge nicht gesprochen werden: Eine massive Abwehrhaltung bezog eine Minorität von etwa 10 bis 15 % der Bevölkerung, deren Angst und Aversion vor Fremden sich als soziales und ideologisches Phänomen darstellten.³²⁵ Allerdings ließen sich jedoch vermehrt Irritationen und Befürchtungen gegenüber der Migration von Ausländern beobachten.³²⁶

In einer repräsentativen Studie der Robert-Bosch-Stiftung wurden im Jahr 2014 insgesamt 1.503 Menschen ab 16 Jahren zu ihren Wahrnehmungen und Haltungen zu Asyl und Asylbewerbern befragt. Eine Mehrheit (59 %) befürwortet zwar strenge Asylregeln, um Wirtschaftsflüchtlinge von einer Einreise abzuhalten, möchte aber Asylsuchende aufgrund persönlicher Verfolgung und akuten existenziellen Bedrohungen hierzulande aufnehmen. Zu den als legitim erachteten Asylgründen gehört auch die Flucht vor Hunger- und

³¹⁸ Engler/Schneider (2015), S. 12.

³¹⁹ Silbermann/Hüasers (1995); vgl. auch Heitmeyers Studien zum Konzept der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, z.B. Heitmeyer (2011) und (2012).

³²⁰ Anteil an Befragten, die die jeweilige Gruppe nur als Besucher zulassen würden (Niederländer 10 %, US-Amerikaner 11 %, Italiener 13 %) bzw. aus Deutschland ausschließen möchten (Niederländer 1 %, US-Amerikaner 1 %, Italiener 3 %).

³²¹ Herbert (2001), S. 306 f.

³²² Anteil an Befragten, die die jeweilige Gruppe nur als Besucher zulassen würden (Türken 20 %, Ex-Jugoslawen 22 %) bzw. aus Deutschland ausschließen möchten (Türken 8 %, Ex-Jugoslawen 3 %).

³²³ Anteil an Befragten, die die jeweilige Gruppe nur als Besucher zulassen würden (Afrikaner 33 %, Sinti und Roma 33 %) bzw. aus Deutschland ausschließen möchten (Afrikaner 9 %, Sinti und Roma 37 %).

³²⁴ Silbermann/Hüasers (1995), S. 57 f.

³²⁵ Silbermann/Hüasers (1995), S. 98 f.

³²⁶ Silbermann/Hüasers (1995), S. 98 ff.

Naturkatastrophen (63 bzw. 53 %), die nach dem derzeitigen Regelwerk von einer Schutzanerkennung ausgeschlossen ist.³²⁷ Die höchste Zustimmung erzielt die Flucht vor Krieg oder Bürgerkrieg bei 87 % der Befragten, was vor allem auf Afghanen, Iraker und Syrer zutrifft. Enge private Kontakte zu Asylbewerbern pflegen nur wenige Befragte (5 %). Rund die Hälfte begegnet Asylbewerbern überhaupt nicht weder auf der Straße noch beim Einkaufen. Indessen äußern 42 % der Befragten Interesse an einer Kontaktaufnahme, um etwas über den persönlichen Hintergrund und die Fluchtgründe zu erfahren. Zu Sachspenden für Asylbewerber ist eine knappe Mehrheit bereit. Vor Neueinrichtung einer Flüchtlingsunterkunft würden jeweils fast ein Viertel der Befragten eine Unterschrift bei einer Bürgerinitiative für bzw. wider den Bau leisten. Hier zeigt sich ein Einstellungswandel zum Jahr 1992, in dem noch 37 % der Befragten dagegen votieren wollten. Dies gilt ebenso für Ostdeutschland, wo 31 % der Befragten gegen die Schaffung eines Asylbewerberheims unterschreiben würden.

Im Herbst 2014 sahen 37 % der deutschen Befragten (n=1.610) im Eurobarometer die Regelung von militärischen Konflikten in den Nachbarregionen und den Umgang mit der Flüchtlingszuwanderung als wichtigste Herausforderungen in der EU und in Deutschland an. Bei 43 % ließ sich eine Unzufriedenheit mit der Funktionstüchtigkeit der Demokratie feststellen. Die Aufgeschlossenheit gegenüber Migration variiert hinsichtlich des Herkunftsgebiets. Während die Hälfte der deutschen Befragten eine positive Einstellung zu Einwanderern aus dem EU-Raum hat, ändert sich die Haltung gegenüber Drittstaatsangehörigen: 61 % der deutschen Befragten wenden sich gegen die Zuwanderung von außerhalb der EU. 45 % der deutschen Befragten möchten, dass gegen die illegale Einreise von außerhalb der EU sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene vorgegangen wird. Eine zu geringe Kontrolltätigkeit an den EU-Außengrenzen monieren 29 % der deutschen Befragten. Demgegenüber unterstützen deutsche Befragte, die für eine Erweiterung der EU sind, eher die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen, wobei hierzu nur fast ein Viertel in Deutschland gehört.

Eine erst kürzlich durchgeführte repräsentative Studie ist das „Stimmungsbarometer für Flüchtlinge in Deutschland“ (n=2.000) von Januar 2016, das eine Umfrage im Zusammenhang mit der Längsschnitterhebung Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) ist.³²⁸ Das Engagement für Flüchtlinge ist im Jahr 2015 in der Befragtenpopulation mit gut 30 % für Sach- oder Geldspenden hoch im Vergleich zu 40 % der Bevölkerung, die jährlich Geld spenden.³²⁹ Die Einschätzungen zu den Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung sind in der Bundesrepublik pessimistisch. Höchste Zustimmung erfährt noch mit einem guten Drittel die Anschubwirkung für die deutsche Wirtschaft.³³⁰ Dagegen überwiegt die negative Bewertung in vier weiteren Konstellationen: So beeinträchtigt die Flüchtlingsmigration nach Auffassung von 53 % der Befragten das kulturelle Leben, macht für 57 % Deutschland zu einem schlechteren Ort und birgt langfristig (57 %), aber noch mehr kurzfristig (79 %), mehr Risiken als Chancen. Ökonomen teilen bei Kosten-Nutzen-Überlegungen die Bedenken der Befragten hinsichtlich kurzfristiger Risiken aufgrund von ökonomischen

³²⁷ Zu Klimaflüchtlingen Nürmann (2015), S. 165 ff.

³²⁸ Eisnecker/Schupp, DIW Wochenbericht 2016, S. 158 ff.

³²⁹ Priller/Schupp, DIW Wochenbericht 2011, S. 3.

³³⁰ 47 % positiv und 18 % ambivalent.

Simulationsstudien.³³¹ Die Resultate könnten auf eine Polarisierung zwischen Personen mit und ohne Bereitschaft zum Engagement hindeuten. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil sich die zum Engagement bereite Gruppe in ihren Einschätzungen untereinander stark unterscheidet, so dass sich Personen mit und ohne Bereitschaft zum Engagement wegen des Überschneidungsanteils partiell ähneln.

Im SVR-Integrationsbarometer 2016 (n=5.396) tritt eine ambivalente Haltung der Bevölkerung zur Flüchtlingszuwanderung zutage.³³² Mit der stark wachsenden Zuwanderung stieg die Sorge um den Wohlstand in Deutschland von März 2015 bis Februar 2016,³³³ auch wenn die Mehrheit der Befragten diesen nicht als bedroht ansieht. Dabei fällt der Unterschied zwischen Befragten mit und ohne Migrationshintergrund im Februar 2016 gering aus. Gravierender wirken sich das Bildungsniveau und die eigene wirtschaftliche Lage aus: So erhöhen ein niedriger Schulabschluss und eine schlechte Finanzsituation die Furcht vor einer Wohlstandseinbuße in der Bundesrepublik. Integrationskurse für Geflüchtete genießen in der Bevölkerung eine breite Zustimmung. Entgegen der Regelung im AufenthG befürworten gut 97 % der Befragten ohne Migrationshintergrund³³⁴ und etwa 90 % der Befragten mit Migrationshintergrund³³⁵ Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber bereits nach der Ankunft. Flüchtlingsheime in der eigenen Wohngegend lehnen lediglich fast 22 % der Befragten ohne Migrationshintergrund³³⁶ ab, allerdings mutmaßen knapp 60 % der Befragten ohne Migrationshintergrund³³⁷ eine abwehrende Position von ihren Nachbarn. Dieses Antwortverhalten wird mit dem Intervieweffekt der „sozialen Erwünschtheit“ in Verbindung gebracht, weil Befragte eventuell ihre negative Haltung nicht offenbaren möchten und deshalb ihre Nachbarn vorschieben.

Obgleich die Unzufriedenheit mit der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung nach ARD-DeutschlandTrend im April 2016 anhält,³³⁸ bestätigt die monatlich durchgeführte Erhebung den bereits in der Studie der Robert-Bosch-Stiftung festgestellten Trend, wonach im Februar 2016 94 % die Aufnahme von Flüchtlingen aus Kriegsgebieten gutheißen.³³⁹ Dies gilt auch für Befragte im Februar 2016, die mit der Regierung im Umgang mit den Flüchtlingen unzufrieden sind. Die geplante Leistungskürzung für Integrationsunwillige befürwortet die überwältigende Mehrheit (88 %) im Februar 2016, was auf die Integrationsverantwortung seitens der Flüchtlinge hinweist. Die Einführung einer Obergrenze für die Aufnahme von Asylsuchenden unterstützen die meisten Befragten im Februar und März 2016³⁴⁰. Die

³³¹ Fratzscher/Junker, DIW Wochenbericht 2015, S. 1083 kurzfristig negative Auswirkungen wegen mangelnder Qualifikation oder unterdurchschnittlicher Produktivität der Geflüchteten, die voraussichtlich langfristig durch positive Impulse für die Wirtschaft kompensiert werden; vgl. auch Battisti/Falbermayr/Poutvaara, Ifo Schnelldienst 2015, S. 10 f.

³³² Sachverständigenrat 2016.

³³³ März bis August 2015: 37,5 % mit MH und 28,7 % ohne MH stimmen der Aussage, dass der Wohlstand in Deutschland durch die hohe Flüchtlingszuwanderung „eher“ und „voll und ganz“ bedroht ist und im Februar 2016: 44,9 % mit MH und 43,2 % ohne MH.

³³⁴ 81,5 % „voll und ganz“ und 15,7 % „eher“.

³³⁵ Z.B. (Spät-)Aussiedler: 68,9 % „voll und ganz“ und 22,2 % „eher“; Türkei: 75,7 % „voll und ganz“ und 18,8 % „eher“.

³³⁶ 9,1 % „voll und ganz“ und 12,8 % „eher“; höher ist die Ablehnung unter Befragten mit MH: (Spät-)Aussiedler 9,8 % „voll und ganz“ und 17,6 % „eher“ und Türkei 14,2 % „voll und ganz“ und 16,6 % „eher“.

³³⁷ 18,9 % „voll und ganz“ und 40,8 % „eher“; ähnlich ist das Antwortverhalten der Befragten mit MH: (Spät-)Aussiedler 21,8 % „voll und ganz“ und 35,7 % „eher“ und Türkei 25,9 % „voll und ganz“ und 38,5 % „eher“.

³³⁸ (n=1.005) ARD-DeutschlandTrend April 2016.

³³⁹ (n=1.004) ARD-DeutschlandTrend Februar 2016.

³⁴⁰ (n=1.005) ARD-DeutschlandTrend März 2016.

sexuellen Übergriffe auf Frauen und gehäuften Diebstähle in der Silvesternacht am Kölner Hauptbahnhof führten im Januar 2016 (n=1.004) zur Verunsicherung in der Bevölkerung: 30 % aller Befragten wollten künftig große Menschenansammlungen meiden, wobei der Anteil der befragten Frauen (37 %) erwartungsgemäß deutlicher als der der befragten Männer (21 %) ist.³⁴¹ Vor diesem Hintergrund spricht sich das Gros (82 %) und in noch stärkerem Maße Frauen (88 % gegenüber 75 % der Männer) für eine Ausweitung der Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen aus. Schon im Februar 2016 hat die Furcht vor großen Menschenansammlungen nachgelassen (22 % aller Befragten, 25 % Frauen, 19 % Männer). Die Warnung vor einem terroristischen Anschlag im Münchner Hauptbahnhof in der Silvesternacht erhöhte die Furcht hiervor unter den Befragten im Januar 2016 von zuvor 61 auf 68 %, auf diesem Niveau (67 %) hält sich die Furcht im April 2016 nach dem terroristischen Anschlag in Brüssel. Zur Bewältigung des islamistischen Terrorismus herrscht im Januar 2016 breite Zustimmung unter den Befragten für die Vorschläge, ein Annäherungsverbot bei größeren Veranstaltungen für islamistische Gefährder bei einem konkreten Anschlagsverdacht für eine bestimmte Zeit anzuordnen (88 %) sowie Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn sie sich im Ausland einer terroristischen Miliz angeschlossen haben (87 %). Die außerordentlich hohe Befürwortung zum Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit könnte die Integration(sbereitschaft) von neuen Deutschen schmälern, da die Einbürgerung, wenngleich aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens, rückgängig gemacht werden könnte und im Zeitverlauf eine Ausweitung auf andere Tatbestände nicht ausgeschlossen ist. In Bezug auf die Sicherheit vor terroristischen Anschlägen ist eine Mehrheit von 58 % im April 2016 davon überzeugt, dass die Bundesrepublik hiergegen gut geschützt ist. Dennoch halten viele Befragte Vorsichtsmaßnahmen im Alltag für erforderlich und achten vermehrt auf ihnen verdächtig vorkommende Menschen und Sachen (46 %) oder meiden größere Menschenansammlungen auf Flughäfen oder in Bahnhöfen (38 %). Im März 2016 bereitet den Befragten die Flüchtlingszuwanderung verschiedene Sorgen: An erster Stelle steht die Besorgnis vor einem Anstieg der Kriminalität in Deutschland (60 %), dicht gefolgt von der Besorgnis vor größerer Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt (57 %). (Fast) die Hälfte der Befragten äußert die Befürchtung, dass der Einfluss des Islams hierzulande zu groß wird (50 %) und sich die Art und Weise des Lebens zu stark verändern wird (47 %). Mit großem Abstand kommt die Sorge vor wachsender Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt (27 %). Die überwältigende Mehrheit lehnt nachdrücklich ausländerfeindliche Übergriffe gegen Flüchtlinge ab: So schämen sich 83 % für die gewalttätigen Proteste gegen Flüchtlinge³⁴² und 76 % wünschen sich eine stärkere Positionierung seitens der Politik gegen solche Übergriffe.

Aus den verschiedenen Studien und Befragungen lässt sich keine ausgeprägte Fremdenfeindlichkeit in der einheimischen Bevölkerung entnehmen. Die Schlussfolgerung in der vorgestellten Studie von Silbermann und Hüser (1995) gilt nach wie vor, dass lediglich eine Minderheit eine Aversion gegen Ausländer internalisiert hat. Demgegenüber sind bei der Majorität heterogene, differenzierte und widersprüchliche Wahrnehmungen und Einstellungen zur Flüchtlingszuwanderung zu beobachten. Die Aufnahmebereitschaft insbesondere von (Bürger-)Kriegsflüchtlingsen ist weiterhin groß, obgleich vielfach eine Kapazitätsgrenze befürwortet wird. Ebenso wird eine Reihe von Vorbehalten und (Existenz-)Ängsten geäußert,

³⁴¹ ARD-DeutschlandTrend Januar 2016.

³⁴² Die Interviewten, die diese Frage mit Nein beantwortet haben, sind vermutlich eine heterogene Gruppe, in der von der Ablehnung über Gleichgültigkeit bis hin zur Zustimmung ein breites Spektrum vertreten ist.

was aus psychologischer Perspektive nicht verwunderlich ist.³⁴³ Zweifelsohne wird die verstärkte Zuwanderung die Gesellschaft verändern, dies zeigt schon die Erfahrung mit der Migration seit den 1950er Jahren. Das geweckte Bewusstsein um einen gesellschaftlichen Wandel, den das Individuum selbst nicht steuern und seine Lebensqualität beeinträchtigen kann, erzeugt verständlicherweise Unsicherheit, Ambivalenzen und Vorbehalte angesichts einer ohnehin ungewissen Zukunft. Die hieraus entstehenden Konflikte erfordern jedoch in einer komplexen und pluralistischen Gesellschaft kontrovers ausgetragene Aushandlungsprozesse, was das folgende Zitat beispielhaft unterstreicht: „Der geheime Sinn von Moscheekonflikten könnte [...] darin bestehen, dass ihre erfolgreiche Bearbeitung unterm Strich mehr zur gesellschaftlichen Integration beiträgt als die Konsensfiktion interreligiöser Dialoge und 1.000 Tage der Offenen Tür.“³⁴⁴

3.2.3.2. Integrationsbereitschaft von Migranten

In einer Umfrage vom Herbst 2015 ähneln sich die Einstellungen von alten und neuen Deutschen³⁴⁵ gegenüber Flüchtlingen.³⁴⁶ Einen verringerten Zuzug wünschen sich 40 % (alte Deutsche 45 %) und jegliche Einreise lehnen 24 % (alte Deutsche 25 %) ab. Dagegen sind 8 % bzw. 23 % der Befragten (alte Deutsche 6 % bzw. 20 %) damit einverstanden, eine größere bzw. die gleiche Zahl aufzunehmen. Die Abgrenzung von Neuankömmlingen versteht der Migrationsforscher Wolfgang Kaschuba in einem Interview zur Umfrage als nicht intendierten Integrationseffekt: Denn „[i]mmer wenn Fremde kommen, sind die, die vorher angekommen sind, weniger fremd.“³⁴⁷ Dieser Aussage pflichtet die Politikwissenschaftlerin Gülistan Gürbey in einem weiteren Interview bei, indem Krisensituationen wie die Silvesternacht in Köln vorhandene negative Wahrnehmungsprozesse umkehren können.³⁴⁸ Nunmehr nähmen große Teile der Bevölkerung türkischstämmige Migranten, die zuvor wegen ihres kulturell-religiösen Hintergrunds als fremd und anders angesehen wurden, im Vergleich zu nordarabischen Zuwanderern eher als etabliert und integriert wahr. Der Grad der Nähe zwischen den Kulturen von Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft beeinflusst folgerichtig die Integration. Eine große Distanz aufgrund von religiösen und kulturellen Unterschieden stellt eine Herausforderung für die betroffene Migrantengruppe dar, weil die Anforderungen für die Integration zunehmen und eine höhere Integrationsbereitschaft abverlangen.³⁴⁹

Auf individueller Ebene hängt die Integrationsbereitschaft mit den Motiven, Kompetenzen und Ressourcen des Betroffenen zusammen.³⁵⁰ Arbeitsmigranten haben das Anliegen, ihre Lebensverhältnisse zu verbessern, und legen infolgedessen oft eine große Leistungs- und

³⁴³ Vgl. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/ard-deutschlandtrend-sonntagsfrage-umfrage-fluechtlingspolitik>, zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

³⁴⁴ Leggewie (2011), S. 17.

³⁴⁵ Mit und ohne Migrationshintergrund, vgl. Treibel (2015), S. 47 ff.

³⁴⁶ Meinungsforschungsinstitut YouGov im Auftrag der „Welt am Sonntag“ ohne Angabe zur Stichprobe unter <http://www.welt.de/politik/deutschland/article149391575/Migranten-wollen-weniger-Fluechtlinge-in-Deutschland.html>; zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

³⁴⁷ Unter <http://www.welt.de/politik/deutschland/article149391575/Migranten-wollen-weniger-Fluechtlinge-in-Deutschland.html>; zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

³⁴⁸ Unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-das-negative-bild-von-migranten-aus-der-tuerkei-rueckt-in-den-hintergrund-1.2845101>; zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

³⁴⁹ Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 51; Bogai (2007), S. 53.

³⁵⁰ Heckmann (2015), S. 284.

Lernbereitschaft an den Tag, auch wenn anfangs nur ein vorübergehender Aufenthalt geplant ist und der Wunsch nach einer Rückkehr in die Heimat überwiegt.³⁵¹ Integration als Prozess stellt sich hier als eine Vielzahl von (un-)bewussten Entscheidungen in einem mehr oder weniger langen Zeitraum dar, die allmählich mit einer Verbesserung der Lebensverhältnisse und einem sozialem Aufstieg vorstattengehen.³⁵² Demgegenüber erhoffen sich Asylsuchende zuerst Schutz vor Verfolgung im Aufnahmeland und die baldige Rückkehr in ihr Herkunftsland.³⁵³ Häufig sind politische Flüchtlinge (hoch-)qualifiziert und leistungsorientiert, möchten in der Aufnahmegesellschaft nicht untätig sein und ihre Fähigkeiten einbringen.³⁵⁴ Folglich sind Kompetenzen und Ressourcen im Sinne von Human- und Wirtschaftskapital wie auch sozialem Kapital wichtige Ausgangsbedingungen für eine gelingende Integration.³⁵⁵ Desto mehr verwertbare Kompetenzen und Ressourcen Einwanderer mitbringen, umso leichter fällt ihnen die Integration in die Mehrheitsgesellschaft. Und je jünger die Betroffenen sind, desto einfacher sind der Spracherwerb und das Erlernen gesellschaftlicher Rollen, Symbole und Kommunikationsstile beim Durchlaufen eines neuen Sozialisationsprozesses.³⁵⁶

Auf der Mesoebene findet sich die ethnische Community in der Mehrheitsgesellschaft. Ein wichtiger Pfeiler für die Pflege von sozialen Beziehungen ist dabei die Verwandtschaft vor Ort. Die Selbstorganisation im Einwanderungskontext fördert eine Reihe von ethnischen Akteuren und Einrichtungen, d.h. eine Vereinstätigkeit, religiöse Gemeinschaften, kulturell-regionale bzw. politische Organisationen, informelle soziale Kontaktmöglichkeiten, ethnische Medien sowie eine ethnische Wirtschaftsstruktur.³⁵⁷ Während der ‚Pioniermigrant‘ bei null anfängt, profitiert der ‚Kettenmigrant‘ vom vorhandenen ethnischen Netzwerk, das einen erleichterten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit verschafft. Allerdings können die Motivation eines Pioniermigranten zum Erwerb von sozialem Kapital in der Mehrheitsgesellschaft und damit der Integrationswille höher sein als bei einem Kettenmigranten, der sich mit der Eingliederung in die ethnische Gemeinschaft begnügt.³⁵⁸ Während kurzfristig die Unterstützung der ethnischen Gemeinschaft die Erstintegration begünstigt, kann die weitgehende Fixierung auf diese Gruppe mittel- und langfristig zu einem Stillstand führen, der eine erfolgreiche Integration hemmt bzw. verhindert.³⁵⁹ Das Verharren unter Landsleuten fördern verschiedene Faktoren wie die Größe der ethnischen Gruppe wie auch deren institutionelle und organisatorische Verankerung im Sinne einer Alternative zur Aufnahmegesellschaft.³⁶⁰ Es kommen eine kontinuierliche Neuzuwanderung, eine Diasporapolitik des Herkunftslandes sowie eine strukturelle Einbindung der zweiten Migrantengeneration hinzu.³⁶¹ Nicht zu vergessen ist die desintegrierende Wirkung der Mehrheitsgesellschaft selbst, denn fehlende Offenheit schneidet den Einwanderern Partizipationsmöglichkeiten ab.³⁶² Soziale und ethnische Segregation wie auch die vermehrte

³⁵¹ Heckmann (2015), S. 284.

³⁵² Heckmann (2015), S. 284.

³⁵³ Heckmann (2015), S. 284.

³⁵⁴ Heckmann (2015), S. 284.

³⁵⁵ Heckmann (2015), S. 284 f.

³⁵⁶ Heckmann (2015), S. 285.

³⁵⁷ Heckmann (2015), S. 284.

³⁵⁸ Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 51.

³⁵⁹ Heckmann (2015), S. 286.

³⁶⁰ Heckmann (2015), S. 286.

³⁶¹ Heckmann (2015), S. 286 f.

³⁶² Heckmann (2015), S. 287.

Hinwendung zum Islam unter muslimischen Migranten erscheinen als Reaktionen auf eigene Krisenerfahrungen im Integrationsprozess.³⁶³ Im Idealfall erfüllt die ethnische Community eine integrierende Brückenfunktion zwischen den ihr Zugehörigen und der Gesamtgesellschaft.³⁶⁴

Auf der gesellschaftlichen Ebene sind zwei wichtige Integrationsmechanismen die soeben erwähnte Offenheit zur Teilhabe an allgemeinen und spezifischen gesellschaftlichen Institutionen (z.B. Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt) sowie Förderung als Integrationspolitik zur Verbesserung der Teilhabechancen.³⁶⁵ Als gesellschaftliche Ausgangsvoraussetzung für gelingende Integration wird das erst seit dem 21. Jahrhundert geäußerte Bekenntnis zum Einwanderungsland Deutschland verstanden.³⁶⁶ Die Integrationspolitik des Bundes kann somit einen Effekt auf die Integrationsbereitschaft von Zuwanderern haben. Ein Beispiel hierfür ist in den 1990er Jahren die Werbung für die Integration von Aussiedlern unter dem Motto „Aussiedler sind keine Ausländer!“. ³⁶⁷ Die Bevorzugung einer Migrantengruppe durch die Bundesregierung sendete ein fatales Signal der Unerwünschtheit an die in Deutschland heimisch gewordenen Gastarbeiter vor allem türkischer Abstammung. Die mediale Berichterstattung insbesondere in den 1990er Jahren kreidete Asylbewerbern eine mangelhafte Integrationsbereitschaft an und bezweifelt auch heute immer wieder die Integrationsbereitschaft von Einwanderern.³⁶⁸ Noch dazu können schwer erfüllbare Integrations- und Einbürgerungsanforderungen Einwanderer entmutigen bzw. ihren Integrationsprozess verlangsamen.³⁶⁹ Überdies wirken sich Stigmatisierungen und Diskriminierungserfahrungen beim Zugang zu, aber auch innerhalb von gesellschaftlichen Institutionen (z.B. Schule) negativ auf die subjektive Integrationsbereitschaft aus.³⁷⁰

Im Jahr 2010 löste Thilo Sarrazin mit seinem Buch eine breite öffentliche Debatte über Integration aus, der eine desintegrierende Wirkung zugeschrieben wird.³⁷¹ Zu ihrer Wahrnehmung der öffentlichen Integrationskontroverse äußern sich Befragte mit und ohne Migrationshintergrund im SVR-Integrationsbarometer 2012 (n=9.200).³⁷² Insgesamt findet die Mehrheit der Befragten im Befragungsjahr 2011 die öffentliche Diskussion zu negativ ausgefallen, wobei der Anteil der Befragten ohne Migrationshintergrund in Westdeutschland (58,9 %) höher als in Ostdeutschland (55,7 %) war. Eine negativere Wahrnehmung haben alle Befragten ohne Migrationshintergrund gegenüber Befragten mit Migrationshintergrund in den alten (51,2 %) und neuen Bundesländern (53,4 %). Hieraus wird der Schluss gezogen, dass sich eine Polarisierung im Meinungsbild von Personen mit und ohne Migrationshintergrund nicht feststellen lässt. Dennoch ergeben sich signifikante Unterschiede bei den verschiedenen Herkunftsgruppen: So erleben die Befragten mit türkischen Wurzeln die öffentlich heftig

³⁶³ Bade (2007), S. 42.

³⁶⁴ Heckmann (2015), S. 287.

³⁶⁵ Heckmann (2015), S. 281.

³⁶⁶ Bade (2007), S. 47 f.; Heckmann (2015), S. 282.

³⁶⁷ Bade (2007), S. 79.

³⁶⁸ Althoff (1998), S. 246; Hinz/Wöhler/Freitag, Forschung 2013, S. 22 f.

³⁶⁹ Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 50.

³⁷⁰ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013), S. 338; Nauck/Kohlmann/Diefenbach, KZfSS 1997, S. 484; Reinders (2009).

³⁷¹ Schmidt/Kolland, (2013), S. 160; vgl. Sarrazin (2010), dessen Thesen entkräftend Foroutan et al. (2010).

³⁷² Sachverständigenrat 2012, S. 38 ff.

ausgetragene Diskussion am negativsten.³⁷³ Alle anderen Migrantengruppen kommen nicht nur zu einer positiveren Beurteilung als die Befragten der Mehrheitsgesellschaft, sondern empfinden die Integrationsdebatte eher als zutreffend und angemessen. Die polemisch geführte Diskussion hatte zudem keinen ungünstigen Einfluss auf das Wohlbefinden der Befragten mit Migrationshintergrund (96,6 % im Westen und 95,8 % im Osten „eher bis sehr wohl“) in Deutschland, vielmehr verbesserte sich dieses Gefühl im Vergleich zum Jahr 2009 in den alten Bundesländern (95,3 % „eher bis sehr wohl“) sogar leicht. In Bezug auf die Integrationsverantwortung halten 62,1 % der Befragten mit Migrationshintergrund in Westdeutschland die Zuwanderer („voll und ganz“) und 35,2 % die Mehrheitsbevölkerung („voll und ganz“) im Jahr 2011 für verpflichtet.³⁷⁴ Von einem Integrationsinteresse gehen die meisten Befragten mit Migrationshintergrund (59,3 % Westen, 61,5 % Osten „eher ja bis voll und ganz“) aus. Demgegenüber ist hiervon noch nicht mal die Hälfte der Befragten ohne Migrationshintergrund (45,3 % Westen, 48,4 % Osten „eher ja bis voll und ganz“) überzeugt.³⁷⁵

Hinsichtlich der muslimischen Minderheit in Deutschland gibt es eine Studie für das BMI zu Integrations- und Radikalisierungsprozessen von jungen Muslimen.³⁷⁶ Zielgruppen waren 14- bis 32-jährige muslimische Deutsche sowie muslimische Migranten aus arabisch- und türkischsprachigen Ländern. In einer telefonischen Panel-Erhebung zu zwei Messzeitpunkten wurden in der ersten Welle 2009 923 Personen³⁷⁷ befragt und in der zweiten Welle 2010 nochmals 450³⁷⁸ von ihnen erreicht. Das Design ergänzte eine qualitative Mehrgenerationenfallstudie (n=18) mit sechs muslimischen Familien aus drei Generationen.³⁷⁹ Den Interviews zufolge fühlen sich die Teilnehmenden in der Bundesrepublik wohl und haben eine positive Bindung zum Land entwickelt. Während sich die Interviewten der ersten und zweiten Generation der Herkunftskultur verbunden fühlen, verstehen sich die Interviewten der dritten Generation als Deutsche. Die deutsche Bevölkerung wird als distanziert und abweisend verbunden mit Assimilierungsdruck wahrgenommen. Überwiegend werden Kontakte und soziale Beziehungen zur ethnischen Community gepflegt. Der Islam ist zwar für alle Interviewten identitätsstiftend, doch spielt die Religiosität bei den Angehörigen der zweiten und dritten Generation eine größere Rolle als bei denen der ersten Generation. Die jeweiligen Erfahrungen im Herkunftsland wirken sich auf verschiedene Bereiche wie auch die Integrationsbereitschaft aus. Aus der Panel-Befragung ergeben sich für die deutschen und nichtdeutschen Muslime drei Akkulturationsgruppen.³⁸⁰ Danach gehören 30,6 % der deutschen Muslime und 27,8 % der nichtdeutschen Muslime zur Gruppe „mit starker Präferenz für die Herkunftskultur und überwiegenden Integrationsneigungen“, 47,8 % der deutschen Muslime und 24,1 % der

³⁷³ Auf einer fünfstufigen Skala von viel zu negativ (0) bis viel zu positiv (4) lag der Wert bei Türkischstämmigen bei 1,4 gegenüber 1,7 ohne Migrationshintergrund, je 1,8 (Spät-)Aussiedler EU-Angehörige und Personen aus Afrika, Asien und Lateinamerika sowie 1,9 Personen aus anderen europäischen Ländern.

³⁷⁴ Sachverständigenrat 2012, S. 35.

³⁷⁵ Sachverständigenrat 2012, S. 33.

³⁷⁶ Frindte et al. (2011).

³⁷⁷ 517 nichtdeutsche Muslime, 200 deutsche Muslime sowie 206 deutsche Nichtmuslime als Kontrollgruppe.

³⁷⁸ 253 nichtdeutsche Muslime, 97 deutsche Muslime sowie 100 deutsche Nichtmuslime als Kontrollgruppe.

³⁷⁹ Des Weiteren Medienanalyse, Internetforenanalyse und Fokusgruppen mit jungen Muslimen in verschiedenen Regionen Deutschlands.

³⁸⁰ Die Autoren bezogen sich auf das Modell der Akkulturation von John Berry, das zwei zentrale Fragen verfolgt: „Soll ich meine eigene Kultur beibehalten oder nicht?“ und „Soll ich positive Beziehungen zur Gastkultur aufnehmen oder nicht?“ Von der jeweiligen Antwort hängt dann die Einordnung der Akkulturation als Integration, Assimilation, Separation oder Marginalisierung ab.

nichtdeutschen Muslime zur Gruppe „mit (mäßigen) Integrationsneigungen“ und 21,7 % der deutschen Muslime und 48,1 % der nichtdeutschen Muslime zur Gruppe „mit starken Separationsneigungen“. Weitere Analysen über Indikatoren einer möglichen Radikalisierung erbrachten, dass sich 78 % der deutschen Muslime und 55 % der nichtdeutschen Muslime für Integration mehr oder weniger aussprechen. In Bezug auf Radikalisierungstendenzen wird eine Subgruppe identifiziert, die „streng Religiöse mit starken Abneigungen gegenüber dem Westen, tendenzieller Gewaltakzeptanz und ohne Integrationstendenz“ erfasst und zu der etwa 15 % der deutschen Muslime und fast 24 % der nichtdeutschen Muslime gehören. Dabei wurden extreme Ausprägungen sämtlicher Radikalisierungsindikatoren bei vier deutschen Muslimen und zwölf nichtdeutschen Muslimen festgestellt. Mögliche Ursachen für Radikalisierungstendenzen liegen insbesondere im Ausmaß der traditionellen Religiosität, autoritären Einstellungen, der Orientierung an Macht und Erfolg wie auch der Wahrnehmung bzw. dem Erleben von gruppenbezogener Diskriminierung. Die Autoren betonen allerdings, dass Hochrechnungen dieser Zahlen auf die Gesamtheit der in Deutschland lebenden Muslime nicht zulässig sind.

Der Integrationsprozess berührt drei Ebenen: Neben dem individuellen Sozial-, Human- und Wirtschaftskapital sind der Grad der Einbindung in die ethnische Community sowie Partizipationschancen, Erfahrungen der Stigmatisierung und Diskriminierung in der Gesellschaft von Relevanz. Die Integrationsbereitschaft seitens der Einwanderer fördert eine größere kulturelle und religiöse Nähe zur Aufnahmegesellschaft, doch trotz anderer Religionszugehörigkeit offenbart die zuvor vorgestellte Studie eine hohe Integrationstendenz von jungen Muslimen hierzulande. Erfolgreiche Integration charakterisiert vor allem Unauffälligkeit.³⁸¹ Dieser Umstand bleibt in Öffentlichkeit und Politik weitgehend verborgen, obwohl Einwohner mit Migrationshintergrund immerhin ein Fünftel der Gesamtbevölkerung ausmachen, denn ins Scheinwerferlicht geraten die Ausnahmefälle fehlgeschlagener Integration.³⁸²

3.2.3.3. Integration einzelner Einwanderergruppen

Aus dem vorherigen Abschnitt ergibt sich, dass die verschiedenen Migrantengruppen und Generationen unterschiedliche Integrationsindikatoren und -erfordernisse kennzeichnen.³⁸³ Im bundesweiten und länderweiten Integrationsmonitoring wird lediglich zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund differenziert, um eine negative Etikettierung durch Ethnisierung zu vermeiden.³⁸⁴ Integrationsindikatoren ohne Unterscheidung zwischen einzelnen Einwanderern sind in ihrem Nutzen für die Integrationspolitik beschränkt, da gelingende Integrationsprozesse in den Migrantengruppen differenziell verlaufen.³⁸⁵ Überwiegend steht in Studien die Integration einer spezifischen Einwanderergruppe im

³⁸¹ Bade (2007), S. 24.

³⁸² Bade (2007), S. 24.

³⁸³ Luft (2012), S. 40.

³⁸⁴ Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2009), S. 24, mittlerweile ist der dritte Bericht erschienen: die Berichte dokumentieren die Entwicklung in den Kernbereichen der Integration, zeigen Integrationsfortschritte auf und weisen auf bestehende Handlungsbedarfe hin (Länderoffene Arbeitsgruppe 2015, S. 3)

³⁸⁵ Luft (2012), S. 41; einen anderen Zugang wählten die Forscher der Migrantenv-Milieu-Studie des SINUS-Instituts mit dem Lebenswelt-Ansatz, vgl. Wippermann/Flaig, APuZ 2/2009, S. 5: „Ein wichtiges konzeptionelles Element war es, Migranten nicht aufgrund ihrer Ethnie vorab einem Segment zuzuordnen, [...], sondern nurmehr als ein Interpretament.“

Vordergrund.³⁸⁶ Eine vergleichende Perspektive über mehrere Gruppen hinweg erfolgt verstärkt erst in jüngerer Zeit.³⁸⁷ Strukturelle Integration ist dann gegeben, wenn eine Ethnie ähnliche Ungleichheiten wie die Mehrheitsgesellschaft aufweist (z.B. Bildungsabschlüsse, Arbeitslosigkeit, Sozialleistungen).³⁸⁸ Liegt soziale Ungleichheit systematisch bei einzelnen Gruppen vor, so spricht man von einer „ethnischen Schichtung“, die sich in einer Überschichtung oder Unterschichtung darstellt.³⁸⁹

In der BAMF-Studie über Fortschritte der Integration (2010) werden Aussagen hierzu für die fünf größten Ausländergruppen³⁹⁰ anhand einer Befragung (n=4.576) in Deutschland im Zeitraum von 2001 bis 2007 getroffen. Tabelle 2 enthält ausgewählte Integrationsindikatoren aus einer Befragung von 15- bis 79-Jährigen mit einer Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Monaten in Deutschland im Zeitraum von Dezember 2006 bis April 2007.

Tab. 2: Ausgewählte Integrationsindikatoren von Ausländergruppen

Integrationsindikatoren	Türkei	Ex-Jugoslawien	Polen	Italien	Griechenland
Größe der Gruppe	1.7 Mio.	0.9 Mio.	0.5 Mio.	0.4 Mio.	0.3 Mio.
im Ausland geboren	76,9 %	90,9 %	97,3 %	74,8 %	72,6 %
Frauen mit Ehepartner mit deutscher Staatsangehörigkeit (ohne doppelte Staatsangehörigkeit)	12,8 %	20,2 %	56,2 %	18,7 %	9,4 %
keinen oder niedrigen Bildungsabschluss	74,1 %	64,9 %	38,4 %	71,6 %	62,9 %
höherer Bildungsabschluss als Eltern	42,4 %	41,6 %	45,0 %	34,8 %	45,9 %
Arbeiteranteil bei den Männern	70,8 %	64,2 %	63,8 %	61,8 %	55,4 %
arbeitslos gemeldet	17,0 %	12,9 %	13,7 %	11,7 %	10,7 %
seltene oder gar keine Kontakte zu Deutschen im Freundeskreis (Männer)	33,6 %	19,1 %	11,9 %	20,5 %	20,7 %
(sehr) stark mit Deutschland verbunden	65,2 %	74,6 %	54,7 %	67,1 %	73,0 %

Quelle: BAMF 2010; Darstellung entnommen aus Luft (2012), S. 43

³⁸⁶ Z.B. Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 47 ff. über türkischstämmige Jugendliche und ihre Mütter; zu (Spät-)Aussiedlern vgl. Kiel (2009), S. 180 ff.

³⁸⁷ Ein Beispiel hierfür ist die Studie „FRIENT“ (Freundschaftsbeziehungen in interethnischen Netzwerken), unter <http://jugendforschung.de/index.php/frient>, zuletzt abgerufen am 10.04.2016; das Forscherteam um Reinders, APuZ 5/2009, S. 19 ff., befragte 1.140 12- bis 17-Jährigen von türkischer (46 %), italienischer (16 %) und sonstiger Herkunft – meist aus Osteuropa – (38 %) und stellte ein beträchtliches Integrationspotenzial der jungen Migrantengeneration durch die Ausbildung sozialer Netzwerke fest; im Sammelband von Meier-Braun/Weber (2013) werden Zuwanderergruppen und deren Integration vorgestellt: Italien, Spanien, Portugal (Kolb, S. 55 ff., 59 ff., 74 ff.), Griechenland (Koktsidou, S. 61 ff.), Türkei (Thelen, S. 64 ff.), ehemaliges Jugoslawien, Polen (Kilgus, S. 71 ff, 74 ff.), (Spät-)Aussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge (Tröster, S. 78 ff., 81 ff.) sowie Sinti und Roma (Maier-Borst, S. 89 ff.); Thränhardt/Weiss (2012), S. 119 mit der Analyse weiterer Studien.

³⁸⁸ Luft (2012), S. 40.

³⁸⁹ Esser (2000), S. 293 ff.

³⁹⁰ (Spät-)Aussiedler sind die größte Gruppe mit Migrationshintergrund (über 4 Mio.), haben aber die deutsche Staatsangehörigkeit; vgl. Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2014), S. 27.

Die größte Ausländergruppe sind mit großem Abstand türkische Staatsangehörige, gefolgt von Menschen aus dem früheren Jugoslawien. Danach kommen Staatsangehörige aus Italien, Polen und Griechenland. Fast alle befragten Migranten aus Polen (97,3 %, n=637) wurden dort geboren, was auf den verstärkten Zuzug seit dem EU-Beitritt Polens im Jahr 2004 zurückzuführen ist. Polnische Frauen kommen oft als Heiratsmigrantinnen nach Deutschland: Über die Hälfte von ihnen ist mit einem Deutschen verheiratet, wobei die Ehefrau vielfach erheblich jünger ist. Die Polen verfügen unter den fünf Ausländergruppen zudem über das höchste Bildungsniveau: Nur 38,4 % verfügen über keinen oder einen niedrigen Bildungsabschluss. Ebenso pflegen die polnischen Migranten die meisten Kontakte zu Deutschen: Lediglich 11,9 % haben seltene oder keine Berührungen mit der Aufnahmegesellschaft. Dabei sind die Polinnen aufgrund ihrer deutschen (Ehe-)Partner von allen Ausländergruppen sozial am besten integriert. Die Verbundenheit zu Deutschland ist unter den polnischen Staatsangehörigen (54,7 %) allerdings am niedrigsten. Dieser Umstand hängt vermutlich mit dem vergleichsweise hohen Anteil von Saisonarbeitern und der jüngsten Zuwanderergeschichte gegenüber den anderen Ausländergruppen zusammen. In Bezug auf Bildung schneiden die türkischen Befragten (n=1.544) am schlechtesten ab: 74,1 % weisen keinen oder einen niedrigen Bildungsabschluss auf. Das geringe Bildungsniveau beruht auf der Zuwanderung von Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau aus damals wirtschaftlich abgehängten Gegenden der Türkei. Die beiden nachfolgenden Generationen holen bei der Bildung deutlich auf, was ihre höhere Bildungsabschlussquote gegenüber den Eltern (42,4 %) belegt. Der höchste männliche Arbeiteranteil ist bei den türkischen Männer (70,8) zu beobachten. Desgleichen fällt die Arbeitslosenquote (17 %) unter den türkischen Staatsangehörigen am höchsten aus. Die Erwerbstätigkeit im Niedriglohnsektor und geringere Arbeitsmarktteilhabe wirkt sich nachteilig auf die strukturelle Integration aus. Aber auch die Kontakthäufigkeit zu Deutschen ist gegenüber den anderen Ausländergruppen am geringsten (33,6 %) ausgeprägt. Zwei Drittel fühlen sich Deutschland (sehr) stark verbunden, wobei die Verbundenheit bei den Jüngeren deutlich höher ausfällt. Bei den italienischen Befragten (n=746) ist das Bildungsniveau ebenfalls niedrig, denn 71,6 % verfügt über keinen oder einen niedrigen Bildungsabschluss, was wie bei den türkischen Befragten mit der Zuwanderungsgeschichte zusammenhängt. Im Vergleich zu allen Migrantengruppen bleiben sie beim Bildungsaufstieg der nachfolgenden Generationen zurück, da nur 38,4 % der Kinder einen höheren Bildungsabschluss als die Eltern erreicht. Die Bildungsferne hindert aber nicht die Integration auf dem Arbeitsmarkt und die soziale Integration der italienischen Einwanderer. Von den griechischen Befragten (n=677) wurden 27,4 % in Deutschland geboren, was der höchste Anteil unter den Einwandergruppen ist. Die Eheschließung einer Griechin mit einem Deutschen kommt vergleichsweise selten vor (9,4 %). Unter ihnen befindet sich allerdings der höchste Anteil an „Bildungsaufsteigern“ (45,9 %) gegenüber der Elterngeneration. Darüber hinaus weisen sie die geringste Arbeitslosenquote (10,7 %) auf. Bei den Befragten aus dem ehemaligen Jugoslawien (n=972) fällt auf, dass sie sich Deutschland am stärksten verbunden fühlen (74,9 %). Die Migration hängt bei ihnen in geringerem Umfang mit der Aufnahme einer Arbeit in Deutschland als bei den anderen Ausländergruppen zusammen; von Bedeutung ist die Zuwanderung aufgrund von Flucht vor (politischer) Verfolgung in den 1990er Jahren. Im Vergleich der Einwandergruppen stellen sich die strukturelle und die soziale Integration bei den polnischen Befragten am günstigsten und bei den türkischen Befragten am ungünstigsten dar. Allerdings ist der Unterschied zwischen den Generationen bei den türkischen Befragten bemerkenswert: Je jünger jemand ist, desto größer ist die strukturelle und soziale Integration. Allgemein werden in dem Bericht Fortschritte bei

der Integration in Bezug auf deutsche Sprachkenntnisse, den höheren Anteil von Wohneigentum, eine verringerte Wohnsegregation, ein Anstieg deutsch-ausländischer Partnerschaften, wachsende Einbürgerungs- und Bleibeabsichten sowie den Bildungsaufstieg ausgemacht.

3.2.3.3.1 Qualifikationsniveau

Im zweiten Bericht des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung (2014) zur Lage der Integration in Deutschland werden Daten aus dem Mikrozensus 2010 ausgewertet, nach denen ebenfalls für alle Migrantengruppen eine Verbesserung der Integration für das Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2005 konstatiert wird.³⁹¹ Dieser Fortschritt wird vor allem auf die Wirtschaftskonjunktur und den damit gestiegenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Einwanderer zurückgeführt. Das Fazit für die türkischstämmige Bevölkerung fällt für die strukturelle wie auch soziale Integration negativ aus. Obwohl sich die türkischen Migranten in Deutschland mehrheitlich wohl fühlen und das Vertrauen in die Aufnahmegesellschaft der in der ethnischen Kolonie entspricht, fehlt ihnen die gesellschaftliche Akzeptanz und Anerkennung der einheimischen Bevölkerung. Auch erfahren sie Benachteiligungen bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche. Im Rahmen der schulischen Qualifikationen ist die Anhebung des Bildungsniveaus der in Deutschland geborenen Personen türkischer Abstammung vor allem für weibliche Jugendliche zu vermerken. Dennoch liegt im Jahr 2015 der Anteil türkischstämmiger Jugendlicher in der gymnasialen Oberstufe mit 15 % (auch weibliche 17 %) erheblich unter dem Anteil von 25 % der deutschen Jugendlichen. Den Bildungsaufstieg hemmen jedoch drei Faktoren, die überdurchschnittlich häufig auf türkischstämmige Kinder zutreffen: erstens Erwerbslosigkeit beider Elternteile, zweitens höchstens Erwerb eines Hauptschulabschluss seitens beider Elternteile und drittens ein Haushaltseinkommen unterhalb der Armutsgrenze. Die strukturelle Integration von (Spät-)Aussiedlern ist gut vorangekommen, doch sind sie trotz Ausbildung häufiger von Arbeitslosigkeit als die Mehrheitsgesellschaft betroffen und unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt. Im Durchschnitt sind die Frauen unter ihnen besser qualifiziert und weisen eine höhere Beschäftigungsquote auf. Tendenziell deutet sich bei den 16- bis 20-Jährigen der zweiten Generation ein Überholprozess zu den deutschen Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund bei der Bildung an: So besuchten sie (28 %) die gymnasiale Oberstufe etwas häufiger. Die früheren Gastarbeiter aus Südeuropa weisen ein beträchtliches Bildungsdefizit aus, das sich in der zweiten Generation fortsetzt. Im Gegensatz hierzu besteht die jüngste Wanderungsbewegung infolge der Bankenkrise aus hochqualifizierten Südeuropäern. Unter den südeuropäischen Migrantengruppen ragen die Spanier mit ihren Qualifikationen heraus: 56 % haben die Hochschulreife und 27 % einen Studienabschluss. Demgegenüber schneiden die Migranten portugiesischer und italienischer Herkunft am schlechtesten ab. Die am besten integrierte Einwanderergruppe sind Migranten aus den anderen EU-27 Ländern. Hierzu gehören auch Migranten aus Bulgarien und Rumänien, die entgegen verbreiteter Vorurteile im Vergleich zur ausländischen Bevölkerung hierzulande weniger von Arbeitslosigkeit betroffen sind und weniger Sozialleistungen beziehen sowie über ein etwas höheres Bildungsniveau verfügen. Im Unterschied hierzu gestaltet sich die

³⁹¹ Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung hat in seinem ersten Bericht einen Index zur Messung von Integration (IMI) auf Grundlage der Daten des Mikrozensus 2005 mit 15 Indikatoren erstellt, die auch im Nachfolgebericht verwendet werden.

Integration von Einwanderern aus dem ehemaligen Jugoslawien im Bildungs- und Arbeitssektor schwieriger, wobei die zweite Generation tendenziell höhere Bildungsabschlüsse erzielt. Die kulturell und religiös höchst unterschiedlichen Migranten aus dem Fernen Osten zeichnen sich allesamt durch überdurchschnittlich gute Bildungswerte aus. Nahezu die Hälfte aller Einwanderer hat ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert und die in Deutschland geborene zweite Generation tut es ihr nach. Bei den über 20-Jährigen erreichen relativ mehr Personen fernöstlicher Abstammung (57 %) die Hochschulreife als die Deutschen (43 %). An der Spitze stehen Migranten aus China, danach kommen mit etwas Abstand Einwanderer aus Indien und Sri Lanka. Im Fernostvergleich haben afghanische und vietnamesische Migranten ein niedrigeres Bildungsniveau, aber nicht im Vergleich zu anderen Migrantengruppen. Trotz guter Bildungsabschlüsse finden Einwanderer aus dem Fernen Osten oft keine ihrer Qualifikation angemessene Tätigkeit und arbeiten als Selbständige (15 %) vor allem Vietnamesen mit teilweise sehr niedrigem Individualeinkommen. Aus dem Nahen Osten zieht es vor allem Flüchtlinge aus dem Iran, dem Libanon, dem Irak und gegenwärtig insbesondere aus Syrien in die Bundesrepublik. Obwohl viele Migranten aus dem Nahen Osten aus gut situierten Verhältnissen kommen und (hoch) qualifiziert sind, gelingt es nur den iranischen Staatsangehörigen sich in der Aufnahmegesellschaft beruflich durchzusetzen. Das Bild ändert sich jedoch, wenn man nur die Gruppe der Akademiker betrachtet, aus der jeder Vierte in einem Vertrauensberuf tätig ist. Aufgrund der sonst geringen Erwerbstätigkeit ist der Anteil an Personen, die Sozialleistungen beziehen, mit 45 % und an Arbeitslosen mit 20 % unter allen Einwanderergruppen am höchsten. Bei der Arbeitslosenquote liegen nordafrikanische Migranten gleichauf. Trotz einem guten Bildungsstand (38 % mit Hochschulstudium) schaffen sie es nicht, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. In der Gruppe aus Afrika fällt das Bildungsgefälle auf, denn 19 % der 20- bis 64-Jährigen hat keinen Schul- und Berufsabschluss. Die Hälfte der hier lebenden Einwanderer aus Afrika befindet sich erst seit der Jahrtausendwende in der Bundesrepublik. Der Anteil an Marokkanern ist überproportional hoch, was an der Arbeitsmigration in früheren Jahren und den in Deutschland studierenden und sich dann dauerhaft niederlassenden Personenkreis liegt.

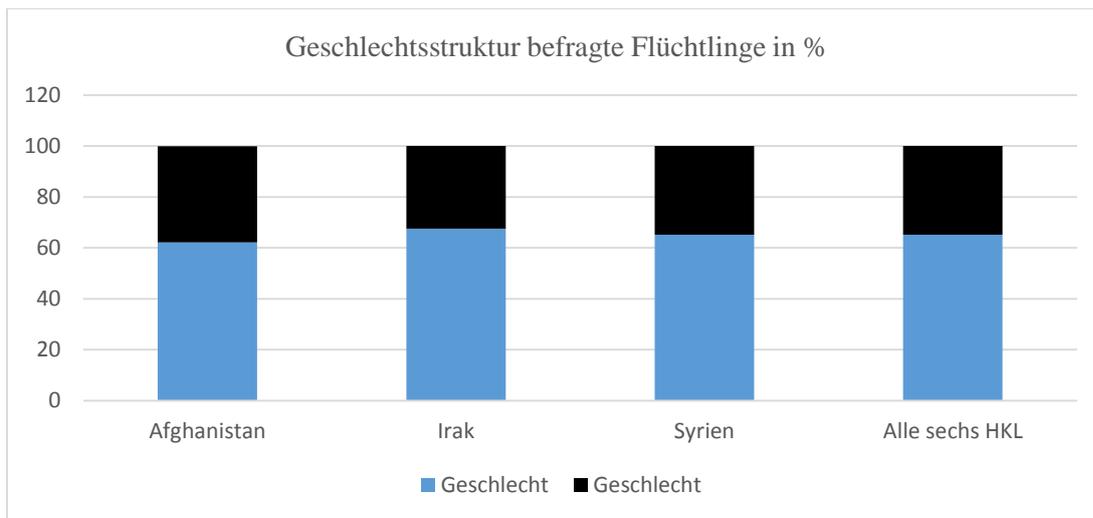
In einer BAMF-Flüchtlingsstudie 2014 erfolgte eine nicht repräsentative schriftliche Befragung von 2.805 Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen aus Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Sri Lanka und Syrien.³⁹² Die Befragten waren im Alter zwischen 18 und 69 Jahren und wurden zu ihrer Einbindung in den Arbeitsmarkt bzw. im Qualifizierungsbereich befragt. Der Fokus richtete sich auf Befragte aus Afghanistan, dem Irak und Syrien, weil mehr als ein Drittel aller Erst- und Folgeantragsteller in Deutschland aus diesen Ländern im Jahr 2014 stammten.³⁹³ Die Mehrheit aller Befragten stellte ihren Asylerstantrag zwischen den Jahren 2009 und 2012.³⁹⁴ Über die Geschlechtsstruktur gibt Abbildung 9 Aufschluss.

³⁹² Worbs/Bund (2016); auch Befragte ohne Schulbesuch – Analphabeten – nahmen an der Erhebung teil, ihnen wurde beim Ausfüllen des Fragebogens geholfen; über die Hälfte dieser Befragten besucht(e) einen Alphabetisierungskurs in Deutschland; die Daten sind nicht repräsentativ, die Rücklaufquote war mit 53 % hoch.

³⁹³ 2015 stammten 46,1 % aller Antragsteller aus diesen drei Ländern (219.823 von insgesamt 476.649 Anträgen), BAMF (2015), S. 8.

³⁹⁴ Mit Ausnahme der Iraker (44,7 %).

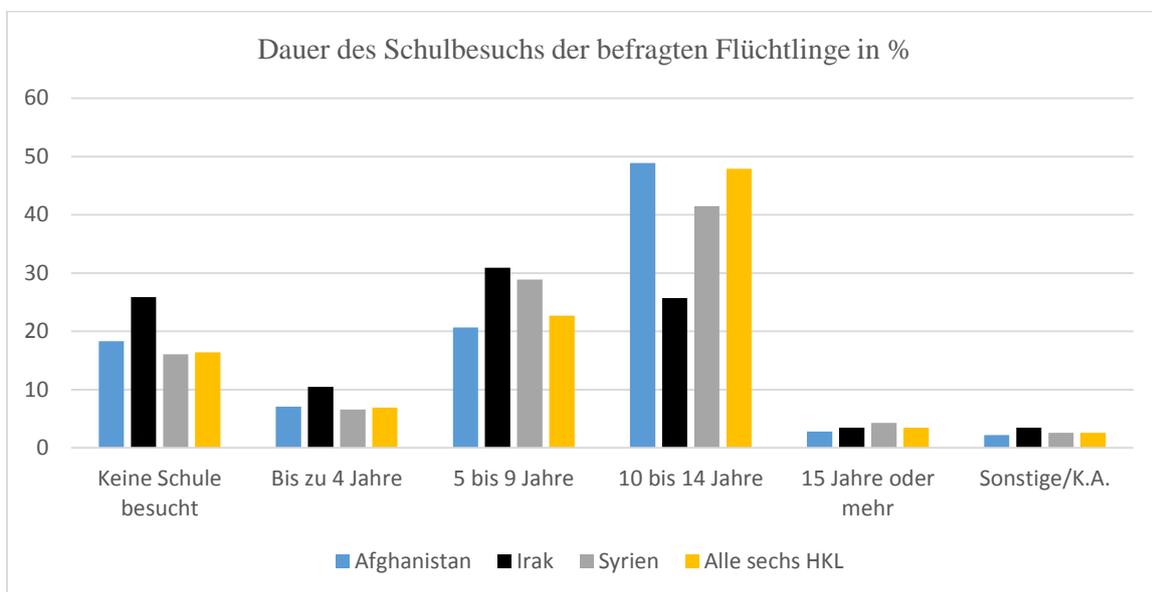
Abb. 9: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern in Prozent



Quelle: BAMF-Flüchtlingsstudie 2014, S. 3

Etwa zwei Drittel der Schutzsuchenden sind männlichen Geschlechts, nur ein Drittel gehört zum weiblichen Geschlecht. Dieser Befund trifft auf alle Befragten aus den sechs Herkunftsländern zu. In Bezug auf die Altersstruktur finden sich in allen Migrantengruppen und in der Gesamtheit vor allem junge Menschen im Alter von 18 bis 24 Jahren: Das Durchschnittsalter liegt bei den Afghanen bei 32,5 Jahren, den Irakern und Syrern jeweils bei 33,7 Jahren und insgesamt etwas höher bei 34,8 Jahren. Die Dauer des Schulbesuchs ergibt sich aus Abbildung 10.

Abb. 10: Dauer des Schulbesuchs nach ausgewählten Herkunftsländern in Prozent

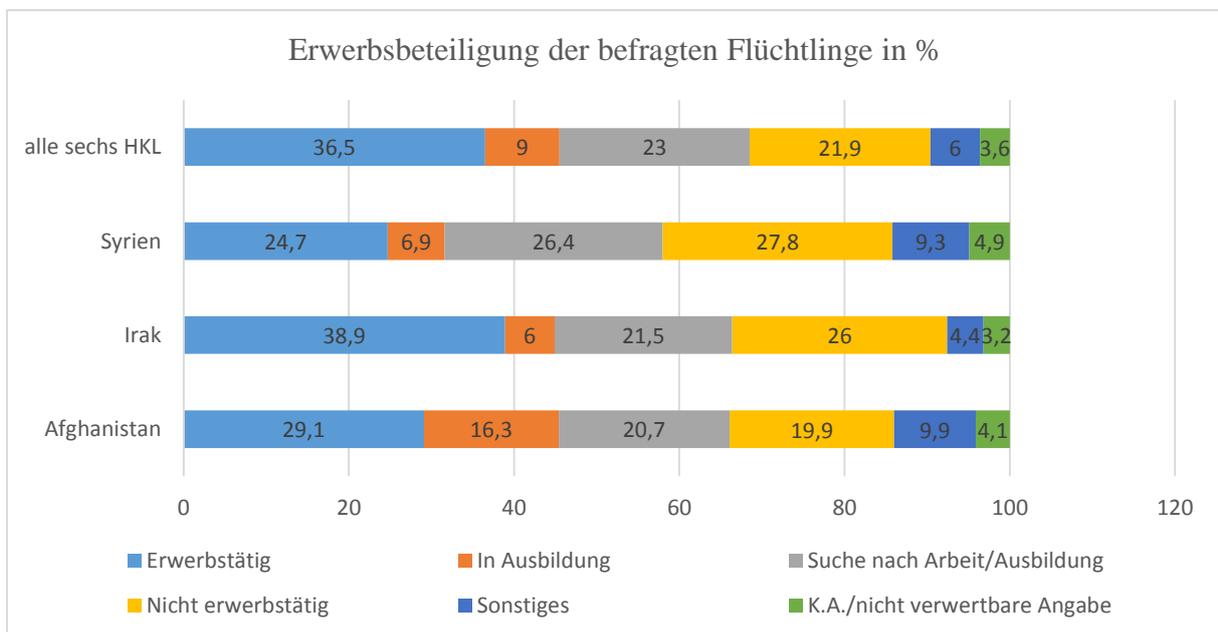


Quelle: BAMF-Flüchtlingsstudie 2014, S. 4

Beim Schulbesuch fällt die geringere Qualifikation der Iraker im Vergleich zu den anderen Gruppen auf: Über ein Drittel hat entweder keine Schule oder nur bis zu vier Jahren besucht. Dagegen weisen die Syrer das höchste Bildungsniveau nach Schulbesuchsdauer auf. Frauen aus allen drei Herkunftsländern haben häufiger keine Schule besucht als Männer, am meisten Frauen aus dem Irak mit einem Anteil von 35,1 %. Keine berufliche Qualifikation im

Herkunftsland hatte die Mehrheit aus allen Herkunftsländern (61,1 % Afghanistan, 73,2 % Irak, 57,5 % Syrien, alle HKL 61,7 %). Erneut ist das berufliche Qualifikationsniveau bei den irakischen Frauen (82 %) ohne berufliche Bildung am niedrigsten. In einer Extremgruppenanalyse für die arbeitsmarktrelevante Altersgruppe zwischen 25 und 65 Jahren werden 13 % aller Befragten als nicht qualifiziert und fast 10 % als höher qualifiziert eingeordnet. Im Geschlechtervergleich gehören Frauen insgesamt signifikant häufiger zu den Nichtqualifizierten (17 %) als die Männer (10,8 %) und bei den irakischen Frauen ist der Anteil (27,2 %) wiederum besonders hoch. Zur Erwerbstätigkeit in Deutschland gibt Abbildung 11 Auskunft.

Abb. 11: Erwerbsbeteiligung der befragten Flüchtlinge in Prozent



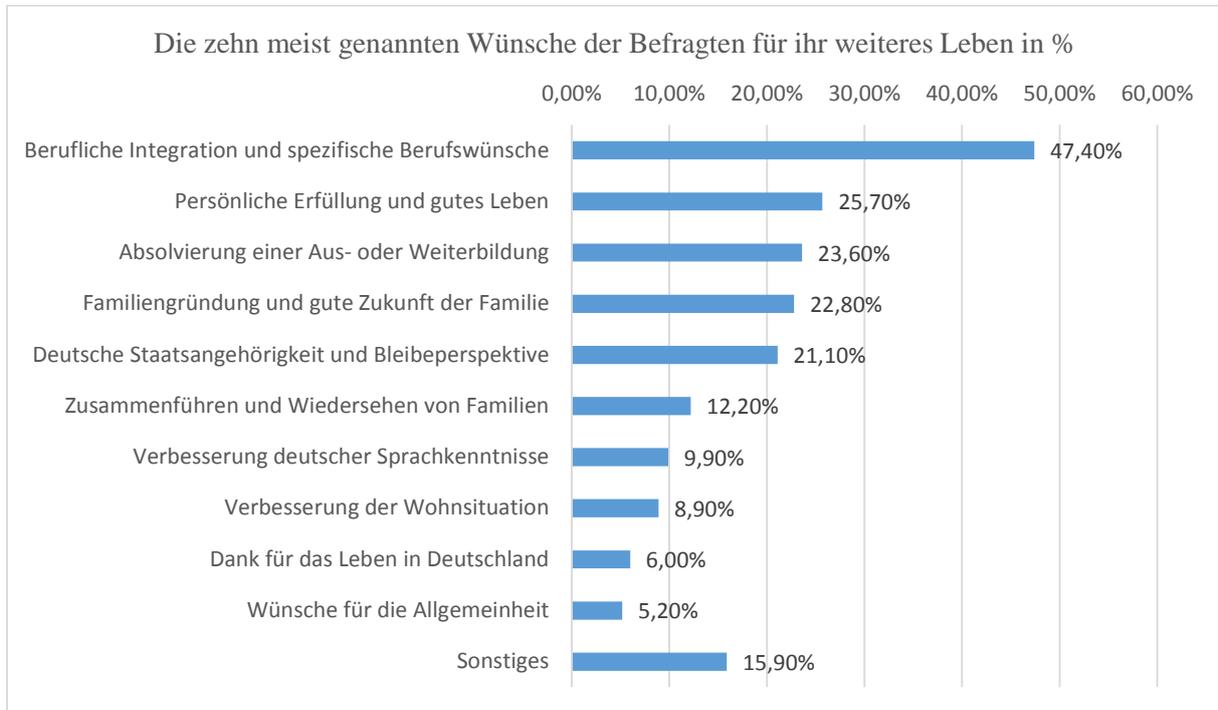
Quelle: BAMF-Flüchtlingsstudie 2014, S. 7

45,5 % aller Befragten gehen einer Erwerbstätigkeit nach und absolvieren eine Ausbildung. Dabei sind die Iraker in höherem Umfang als die anderen Gruppen erwerbstätig, aber auch arbeitslos und nur selten in einer Ausbildung. Die bessere Erwerbsquote trotz schlechtem Bildungsprofil hängt vermutlich mit der längeren Aufenthaltsdauer der Iraker und der dadurch erreichten besseren Arbeitsmarktposition gegenüber den anderen Gruppen zusammen. Von den drei Herkunftsländern schneiden die Afghanen am besten ab, wobei der Ausbildungsanteil im Vergleich zu allen Befragten besonders hoch ist. Demgegenüber fällt die Teilhabe der Syrer im Arbeitsleben und im Ausbildungsbereich am niedrigsten aus, sie suchen am häufigsten nach Arbeit oder einer Ausbildungsstelle. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern ist bei der Erwerbstätigkeit am größten: Während 49,8 % aller Männer aus allen Herkunftsländern eine Arbeit aufgenommen haben, gilt dies nur für 11,5 % aller Frauen.

3.2.3.3.2. Integrationswünsche

Angesichts der bescheidenen Integration in der Arbeitswelt steht der Wunsch nach beruflicher Integration bei fast der Hälfte der Befragten an erster Stelle, wie sich Abbildung 12 entnehmen lässt.

Abb. 12: Die zehn meist genannten Wünsche der Befragten für ihr weiteres Leben in Prozent



Quelle: BAMF-Flüchtlingsstudie 2014, S. 9

Die gewünschte berufliche Partizipation bedeutet für viele Befragte die Möglichkeit, die Familie zu versorgen und unabhängig von staatlicher Hilfe zu leben. In diesem Rahmen würde eine Reihe der Flüchtlinge gerne ihren erlernten Beruf bzw. eine qualifikationsäquivalente Tätigkeit ausüben. Um eine langfristige finanzielle Absicherung zu erreichen, möchte fast ein Viertel der Befragten eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren. Wichtig ist einem weiteren Viertel das persönliche Wohlergehen bei guter Gesundheit und ohne Krieg und annähernd einem Viertel die Familiengründung und eine gute Zukunft für die Familie, wobei hier immer wieder der Wunsch nach einer besseren Bildung für die Kinder betont wird. In diesem Rahmen wünschen die von ihrer Familie Getrennten eine Zusammenführung mit ihren Angehörigen. Eine Verbesserung der gesellschaftlichen Partizipation erhofft sich gut ein Fünftel der Befragten mit einer Einbürgerung oder einer Bleibeperspektive in Deutschland. Insgesamt weisen die befragten Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge eine hohe Motivation zur Integration in den Arbeitsmarkt auf und möchten auf Dauer zur Mehrheitsgesellschaft gehören. Das niedrigere (Aus-)Bildungsniveau und die geringere Erwerbstätigkeit der geflüchteten Frauen aufgrund kulturell-religiöser Prägungen verringern ihre gesellschaftlichen Teilhabechancen, so dass an dieser Stelle ein besonderer Unterstützungs- und Förderungsbedarf sichtbar wird.

Die Darstellung über die strukturelle und soziale Integration macht deutlich, dass es hoch qualifizierten Einwanderern leichter fällt, in Deutschland einer adäquaten Beschäftigung nachzugehen. Je niedriger die Qualifikation ist, desto höher ist das Risiko, in prekären

Arbeitsverhältnissen tätig zu sein und arbeitslos zu werden.³⁹⁵ Als weiterer Faktor tritt die kulturelle und religiöse Nähe zur Aufnahmegesellschaft hinzu, die Migranten aus Nachbarländern die Eingewöhnung und Eingliederung erleichtert. Nicht zu unterschätzen sind zudem die Privilegien von EU-Bürgern aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit.³⁹⁶ Mit Ausnahme der (hoch) qualifizierten Migranten aus dem Iran haben andere Flüchtlinge aus dem Nahen Osten Probleme, eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden. Der Bildungsvorsprung einzelner Migrantengruppen (z.B. Vietnamesen, Afrikaner) gereicht ihnen also nicht zum Vorteil. Angesichts dessen und der verstärkten Zuwanderung aus dem Nahen Osten ist eine gesellschaftliche Integrationspolitik erforderlich, die nicht nur die (Weiter-)Qualifizierung in den Blick nimmt. Vielmehr geht es um die Entwicklung von Konzepten zur Förderung der strukturellen Integration, nämlich wie die Geflüchteten ihr bereits erworbenes Humankapital – d.h. ihre spezifischen Kenntnisse und beruflichen Fertigkeiten – in die Mehrheitsgesellschaft einbringen können. Darüber hinaus zeichnet sich ein erhöhter Förderbedarf für geflüchtete Frauen ab, um ihnen eine Integration ins Arbeitsleben zu ermöglichen.

3.2.4. Integrationsfördernde und integrationshemmende Faktoren

Nach dem SVR-Integrationsbarometer 2014 (n=5.659) wird das Integrationsklima, das sich aus den Teilbereichen Nachbarschaft, Arbeitsmarkt, soziale Beziehungen und Bildung zusammensetzt, in der Bevölkerung insgesamt als „gut“ bezeichnet.³⁹⁷ (Spät-)Aussiedler, EU-27-Migranten und Befragte aus anderen europäischen Ländern und Teilen der Welt sind diesbezüglich optimistischer gestimmt als Deutsche ohne Migrationshintergrund und türkischstämmige Befragte.³⁹⁸ In Bezug auf soziodemografische Merkmale geben Hauptschulabsolventen, Rentner, Teilzeitbeschäftigte und Erwerbslose eine negativere Einschätzung als Abiturienten und Vollzeitbeschäftigte ab. Handlungsbedarf erkennen mehrheitlich die Befragten mit und ohne Migrationshintergrund bei der interkulturellen Öffnung im Bildungsbereich (Lehrer: mit MH 68,5 %, ohne MH 72,6 %), im öffentlichen Dienst (Polizisten: mit MH 72,3 %, ohne MH 72,9 %) und in der Politik (Politiker: mit MH 63,1 %, ohne MH 62,6 %). Diskriminierungserfahrungen machen vor allem Befragte mit türkischen Wurzeln (Ämter/Behörden: 31,6 %) und aus anderen Teilen der Welt (Ämter/Behörden: 23,8 %). Vorbehalte werden insbesondere gegen Roma vorgebracht (unerwünschte Nachbarn: ohne MH 51,9 %, (Spät-)Aussiedler 59,2 %, Türkischstämmige 44,3 %, EU-27-Zuwanderer 50,8 %). Allerdings sprechen sich die meisten Befragten für Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene zur Verwirklichung religiöser Gleichberechtigung aus (Islamunterricht in staatlichen Schulen: mit MH 51,1 %, ohne MH 55,1 % „voll und ganz“ bis „eher ja“), wogegen überwiegend religiös begründete Anliegen von Einzelnen auf Ablehnung stoßen (Kopftucherlaubnis für muslimische Lehrerinnen an staatlichen Schulen: mit MH 54,8 %, ohne MH 63,3 %). Das insgesamt freundliche Integrationsklima darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Diskriminierungen und Vorbehalte gegen bestimmte Gruppen regelmäßig vorkommen.

³⁹⁵ Luft (2012), S. 53.

³⁹⁶ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2014), S. 34.

³⁹⁷ Auf einer fünfstufigen Skala von 0 bis 4 beträgt der Wert 2,65 bei Befragten ohne Migrationshintergrund und liegt mit 2,88 bei Befragten mit Migrationshintergrund höher.

³⁹⁸ EU-27-Zuwanderer 2,96, Zuwanderer aus der übrigen Welt 2,95, Zuwanderer aus dem übrigen Europa 2,87, (Spät-)Aussiedler 2,84, Türkischstämmige 2,76.

Strukturelle Integration erfordert die Teilhabe von Einwanderern am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft und setzt eine diesbezügliche Integrationspolitik voraus. Seit Herbst 2015 liegt die Leitung der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in einer Hand. Da die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung wichtige Bedingungen für eine Eingliederung von Flüchtlingen sind, erscheint ein „integriertes Flüchtlingsmanagement“ nicht abwegig.³⁹⁹ Eine Verzahnung könnte den Übergang ins Arbeitsleben beschleunigen und erleichtern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bezeichnet auf seiner Homepage Bildung als Schlüssel zur Integration von Flüchtlingen und initiierte zwei Maßnahmenpakete.⁴⁰⁰ Mit dem ersten Maßnahmenpaket werden der Bund, die Bundesländer und die Kommunen finanziell unterstützt und gezielte Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache, das Erkennen von Kompetenzen und Potenzialen von Flüchtlingen und für die Integration in Ausbildung und Beruf eingeleitet. Das zweite Maßnahmenpaket richtet sich an die Hochschulen, um Studierende mit Flüchtlingsbiografie durch Beratung, sprachliche Vorbereitung und fachliche Unterstützung zu fördern. Beispielsweise legte die Universität Potsdam ein Programm für geflüchtete Lehrer (Refugee Teachers) zur Unterrichtung von Flüchtlingskindern an Schulen auf.⁴⁰¹ Demnach begann im April 2016 ein Deutschvorkurs, ab Oktober 2016 soll das Trainingsmodul zur Vorbereitung des Unterrichts an der Schule einsetzen. Die soziale Integration treiben Sozialarbeiter der Wohlfahrtsverbände in Flüchtlingsunterkünften und Ehrenamtliche aus unterschiedlichen Zusammenhängen voran (Kirchengemeinden, Parteigliederungen, Menschenrechtsorganisationen, weitere Initiativen der Flüchtlingshilfe).⁴⁰² Die verschiedenen Akteure bilden oft Runde Tische und lokale Flüchtlingsräte zur Bündelung ihrer Kompetenzen.⁴⁰³ Die Runden Tische und Flüchtlingsräte stellen auch ein wichtiges Bindeglied zu Einwohnern dar, die eine skeptische bis feindselige Haltung gegenüber Flüchtlingen haben und/oder die ihr Engagement gegen die Schaffung eines Flüchtlingsheims in ihrer Wohngegend richten.⁴⁰⁴ Die bestehende ethnische Community vor Ort ist für Neuzugezogene eine wichtige Anlaufstelle, die ihnen Orientierung und Hilfestellung im Umgang mit Behörden gibt.⁴⁰⁵ Deshalb verlässt eine Reihe von Asylbewerbern – der strafbewehrten Residenzpflicht zum Trotz – die Aufnahmestellen und zieht zu Verwandten oder Freunden in anderen Kommunen.⁴⁰⁶

Vielfältige Hemmnisse beeinträchtigen oder führen sogar zu einem Abbruch des Integrationsprozesses. Objektive Krisenindikatoren sind eine stagnierende oder zurückgehende Integration auf dem Arbeitsmarkt bzw. im Bildungs- und Qualifikationssystem wie auch eine zunehmende Abhängigkeit von staatlichen

³⁹⁹ Vgl. unter <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/676-ba-und-bamf-integriertes-fluechtlingsmanagement-pressestelle-der-ba-zentrale-beantwortet-fragen-zu-aemterkombination-arbeitsteilung-und-ptv-group-mind-of-movement.html>; zuletzt abgerufen am 10.04.2016.

⁴⁰⁰ Vgl. unter <https://www.bmbf.de/de/fluechtlings-durch-bildung-integrieren-1944.html>; zuletzt abgerufen am 10.04.2016.

⁴⁰¹ Näher unter <http://www.uni-potsdam.de/studium/data-storage/zielgruppenbereich/refugees/#c240631>; zuletzt abgerufen am 10.04.2016.

⁴⁰² Kühne (2001), S. 42.

⁴⁰³ Kühne (2001), S. 43.

⁴⁰⁴ Kühne (2001), S. 43.

⁴⁰⁵ Kühne (2001), S. 43; <https://www.berlinjournal.biz/wegen-migranten-communities-nrw-bei-fluechtlingen-am-beliebtesten/>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁰⁶ Vgl. <https://mopo24.de/nachrichten/asylbewerber-asylheim-verschwunden-12448> und <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/fluechtlings-verschwunden-bamf-aufenthaltsort>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

Sozialleistungen.⁴⁰⁷ Negativ wirkt sich auch die Steigerung der Konzentration von Einwanderern in bestimmten Segmenten des Wohnungsmarkts aus.⁴⁰⁸ Noch dazu behindern anhaltende Sprachschwierigkeiten bei lang ansässigen Migranten die soziale Integration.⁴⁰⁹ Überdies beeinflussen subjektive Reaktionen in der Aufnahmegesellschaft die Eingliederung negativ.⁴¹⁰ Hierzu gehört eine auffallende Verschärfung des gesellschaftlichen Einstellungsklimas gegenüber Zuwanderern, der in Umfragen, der Medienberichterstattung und in Internetforen zum Ausdruck kommt.⁴¹¹ Ein weiteres Warnzeichen ist die Entstehung oder Ausbreitung von sozialen Bewegungen oder populistischen Parteien, die sich vor „Überfremdung“ und „Zuwanderung“ fürchten. Damit einher geht nicht selten die Zunahme von Gewalttätigkeiten gegen Zuwanderer und andere gesellschaftliche Minderheiten.⁴¹² Gegenwärtig lässt sich eine gewisse Eintrübung der im Spätsommer 2015 praktizierten Willkommenskultur beobachten.⁴¹³ Infolge der terroristischen Anschläge in Paris und Brüssel und der massiven sexuellen Übergriffe gegen junge Frauen in der Kölner Silvesternacht machte sich nicht nur Verunsicherung im Umgang mit muslimischen Männern aus Nordafrika breit, sondern auch das Sicherheitsgefühl von Frauen im öffentlichen Raum wurde empfindlich gestört (vgl. oben 3.2.3.1.).⁴¹⁴ Die Ressentiments der Mehrheitsbevölkerung richten sich vor allem gegen diese Zuwanderergruppierung und andere als Wirtschaftsflüchtlinge eingeschätzte Migrantengruppen, denn die Zustimmung zur Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen ist nach wie vor hoch (vgl. 1.).⁴¹⁵ Allerdings stärken die Flüchtlingswanderungen Bewegungen wie Pegida und die rechtspopulistische Partei AfD, die in drei Landtagswahlen im März 2016 Protest- und Nichtwählende mobilisieren konnte.⁴¹⁶ Eine rasche Zunahme von Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte lässt sich im Zeitraum von Januar 2014 bis Ende des Jahres 2015 feststellen. Die Deliktsspanne reicht vom Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung⁴¹⁷ über Sachbeschädigung und andere Delikte bis hin zu (schwerer) Brandstiftung und (gefährlicher) Körperverletzung.⁴¹⁸ Die harsche Ablehnung geht nach wie vor von einer Minderheit der Bevölkerung aus. Glücklicherweise ist die Gewaltbereitschaft eine Ausnahmeerscheinung, wenngleich die gestiegene Begehung von Brandstiftungen und Körperverletzungen besorgniserregend ist. An und für sich herrschen zurzeit günstige Migrationsbedingungen aufgrund der anhaltenden Wirtschaftskonjunktur und des Arbeitskräftebedarfs.⁴¹⁹ Die starke

⁴⁰⁷ Heckmann (2015), S. 60.

⁴⁰⁸ Heckmann (2015), S. 60.

⁴⁰⁹ Heckmann (2015), S. 60.

⁴¹⁰ Heckmann 2015, S. 60.

⁴¹¹ Heckmann (2015), S. 60.

⁴¹² Heckmann (2015), S. 60.

⁴¹³ Z.B. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-10/willkommenskultur-fluechtlinge-stimmung-kippt>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴¹⁴ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/panorama/koeln-vergiftet-1.2814597> ;

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/tatverdaechtige-in-koeln-warum-viele-marokkaner-unter-den-koelner-verdaechtigen-sind-1.2814644>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴¹⁵ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/umfragen-zu-fluechtlingen-je-offener-die-frage-desto-aengstlicher-der-befragte-1.2675529>; <http://www.tagesspiegel.de/politik/umfrage-immer-mehr-wollen-weniger-fluechtlinge-in-deutschland/12128900.html>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴¹⁶ Vgl. <http://www.welt.de/politik/deutschland/article147459891/Die-Allianz-der-Fremdenfeinde-formiert-sich.html>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴¹⁷ Diese Straftaten können im Umfeld einer Flüchtlingseinrichtung Asylsuchende einschüchtern.

⁴¹⁸ Statistische Erfassung unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gewalt-gegen-fluechtlingsheime-vier-von-fuenf-faellen-eingestellt-a-1081678.html>; zuletzt abgerufen am 11.04.2016.

⁴¹⁹ Vgl. Gathmann/Keller/Monscheuer, Wirtschaftsdienst 2014, S. 162 f.

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/Regionaldirektionen/NordrheinWestfalen/Press>

Zuwanderung von Flüchtlingen hat jedoch im Herbst 2015 eine unkontrollierte Einreise und Überforderung der Kapazitäten und personellen Ressourcen (z.B. Polizei, Verwaltung) nach sich gezogen.⁴²⁰ Zusätzlich sind die von der Aufnahmegesellschaft langfristig zu erbringenden Integrationsleistungen in der Arbeitswelt, im Bildungs- und Qualifikationssystem, im Gesundheitssystem, in der staatlichen Verwaltung, im Rechtssystem, auf dem Wohnungsmarkt und in den sozialen Sicherungssystemen zu berücksichtigen.⁴²¹ Hier kommt die vielfach geforderte Obergrenze für die Aufnahme von Flüchtlingen ins Spiel, denn die Überforderungssituationen und -reaktionen in der Aufnahmegesellschaft kann die notwendige Offenheit und Förderung für Einwanderer in Frage stellen.⁴²² Deshalb gelten die Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung als weitere Bedingungen gelingender Integration.⁴²³ Eine festgelegte Kapazitätsgrenze läuft jedoch dem Asylgrundrecht zuwider, so dass es eine grundlegende Aufgabe der Politik ist, eine Balance zwischen der Begrenzung großer Wanderungsbewegungen und dem Schutz vor (politischer) Verfolgung herzustellen (vgl. oben 2.2.3.). Schließlich gibt es integrationshindernde Reaktionen in den Einwanderergruppen. Im Generationenverlauf kann die Identifikation und Verbundenheit mit der Aufnahmegesellschaft ausbleiben, verschwinden oder sich verschlechtern.⁴²⁴ Angesichts von Vorbehalten und Vorurteilen gegenüber türkischen Migranten schürt die gehäufte Zuwanderung von Muslimen in der Aufnahmegesellschaft die Furcht vor einer Zunahme allgemeiner und atavistischer Kriminalität (z.B. Ehrenmorde, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat), der Entstehung von sog. Parallelgesellschaften sowie islamistischer Radikalisierung.⁴²⁵

4. Kriminalität und kriminologische Erkenntnisse im Kontext von Zuwanderung

Wiederholte und/oder schwere Kriminalität von Zuwanderern kann als Indiz für einen misslingenden bzw. gescheiterten Integrationsprozess gewertet werden.⁴²⁶ Die Verbindung von Migration und Kriminalität ist mitnichten wertneutral, sondern entfacht hitzige und emotionsbeladene Kontroversen in Politik und Gesellschaft.⁴²⁷ Kaum ein Thema eignet sich besser, um Unsicherheit, Stereotypen und Vorurteile zu bekräftigen bzw. zu erzeugen, die eine sachliche Diskussion erschweren.⁴²⁸ Jüngstes Beispiel ist die oftmals pauschale Etikettierung von Nordafrikanern aus Algerien, Marokko und Tunesien als kriminelle ‚Tunichtgute‘ nach den bedrückenden Ereignissen der Silvesternacht am und im Kölner

e/Presseinformationen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI779963; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴²⁰ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-und-asylbewerber-die-politik-wirkt-ueberfordert-a-1045696.html>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴²¹ Heckmann (2015), S. 59.

⁴²² Heckmann (2015), S. 59.

⁴²³ Heckmann (2015), S. 59.

⁴²⁴ Heckmann (2015), S. 59, 283.

⁴²⁵ S. zu verschiedenen Aspekten Angst vor Kriminalitätszunahme: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-01/umfrage-angst-deutschland-kriminalitaet-fluechtlinge-allensbach>; Angst vor Entstehung von Parallelgesellschaften: <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article148079930/Die-Angst-vor-dem-Getto-in-der-Nachbarschaft.html>; Angst vor Islamisierung: <http://www.n-tv.de/politik/Angst-vor-Islamisierung-ist-unbegruendet-article16675291.html>; alle zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴²⁶ Vorsicht ist aber angezeigt: Die Indizwirkung entfällt beispielsweise bei bloßen Verstößen gegen die strafbewehrte Residenzpflicht (§ 85 Nr. 2 AsylG).

⁴²⁷ Kozlova (2015); Bannenberg (2003), S. 6.

⁴²⁸ Bannenberg (2003), S. 6; Geißler, Überblick 2008, S. 3; Steffen, BewHi 1995, S. 133.

Hauptbahnhof.⁴²⁹ Dieser Skandal verbunden mit der Skandalisierung in der Medienberichterstattung bietet dann den idealen Nährboden für eine repressive Kriminalpolitik. Demgemäß wurden im Bereich der Abschiebungen zu behebende Defizite in Recht und Praxis ausgemacht: Danach sollen rechtliche Hürden für die Anordnung einer Abschiebung bei Straffälligkeit gesenkt und Abschiebungen zügiger durchgeführt werden, ohne Durchführungsprobleme zu berücksichtigen (z.B. keine Abschiebung mangels Ausweispapieren oder Aufnahmeverweigerung des Herkunftslandes).⁴³⁰

Der schon umstrittene Begriff „Ausländerkriminalität“⁴³¹ mit der Subkategorie der Flüchtlingskriminalität ist ein Reizthema in der Kriminologie, das unterschiedliche Standpunkte vom Vorwurf der unberechtigten Bedarfsforschung⁴³² bis hin zur Forderung nach einer harschen Zuwanderungsbegrenzung⁴³³ hervorbringt. In der Fachliteratur dominierte zuerst die Verstrickung von Gastarbeitern in Kriminalität unter dem Stichwort „Kulturkonflikt“, um dann das Forschungsinteresse auf die Kriminalität der zweiten und dritten Generation zu lenken.⁴³⁴ Asylbewerber wurden mit organisierter Kriminalität in Verbindung gebracht.⁴³⁵ In den 1990er Jahren rückten junge männliche Migranten⁴³⁶ wegen Gewaltkriminalität in den Fokus. Nach 9/11 verlagerte sich die Diskussion auf islamistische Terroristen und ihre Radikalisierungsprozesse, die angesichts der Pariser Anschläge im Jahr 2015 und des Brüsseler Anschlags im Jahr 2016 nichts an Aktualität verloren hat. Die bereits erwähnte öffentliche Debatte über die defizitäre Integration und spektakuläre Einzelfälle⁴³⁷ weckten das Interesse für archaisch anmutende Gewalt gegen muslimische Frauen in Migrantenfamilien wie zum Beispiel Ehrenmorde.⁴³⁸

Aufgrund der starken Flüchtlingsbewegungen spielt die Kriminalität von, unter und gegen Geflüchtete in der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Hierzu liegen bislang keine belastbaren Forschungserkenntnisse vor, so dass vielfach nur Spekulationen über das Phänomen angestellt werden. Die Ausführungen zu Kriminalität im Kontext von Flüchtlingen stehen deshalb unter dem Vorbehalt, keine verlässlichen Angaben mangels brauchbarer Bezugsgrößen geben zu können. Zunächst werden allgemein die Kriminalität von Migranten und mögliche Erklärungsansätze thematisiert. Bevor jedoch Hellfelddaten zur Kriminalität von Nichtdeutschen präsentiert werden, stehen die mannigfachen Verzerrungsfaktoren der Polizeilichen Kriminalstatistik im Vordergrund.

⁴²⁹ Zu Nordafrikanern, die am Kottbusser Tor Diebstähle und Raubtaten begehen und ein Klima der Angst hervorrufen, aber insofern differenzierend als auf die Perspektivlosigkeit als illegale Migranten aufmerksam gemacht wird, vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/berlin-kriminalitaet-am-kottbusser-tor-platz-der-verdammt-a-1086321.html>; zuletzt abgerufen am 11.04.2016.

⁴³⁰ Vgl. <https://www.tagesschau.de/fluechtlinge-debatten-103.html>; <http://www.merkur.de/politik/bosbach-will-rechtliche-huerden-ausweisung-auslaendern-senken-zr-3771449.html>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴³¹ Es stellt sich die Frage, wer von diesem Begriff erfasst wird, beispielsweise Deutsche mit Migrationshintergrund, s. hierzu Bannenberg (2003), S. 10.

⁴³² Herz, NK 1999, S. 20; Küch (2016), S. 68 ff.

⁴³³ Schwind, Der Kriminalist 2002, S. 156 „weitere Zuwanderungslawinen stören den inneren Frieden“.

⁴³⁴ Villmow, BewHi 1995, S. 155.

⁴³⁵ Bannenberg (2003), S. 8.

⁴³⁶ Hierunter fallen auch (Spät-)Aussiedler, die als Deutsche vom Begriff Ausländerkriminalität nicht erfasst werden; Albrecht (2001), S. 201 und zu (Spät-)Aussiedlern Reich/Weitekamp/Kerner, BewHi 1999, S. 345 ff.

⁴³⁷ Die Ermordung von Hatun Sürücü durch ihre Brüder im Jahr 2005 in Berlin; vgl. Oberwittler/Kasselt (2011), S. 1.

⁴³⁸ Vgl. die Studie für das BKA von Oberwittler/Kasselt (2011); die Gesetzgebung fügte im Jahr 2013 die Genitalverstümmelung ins StGB (§ 226a) ein und fasste im Jahr 2011 den Straftatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB) neu.

4.1. Kriminalität und Migration im Hell- und Dunkelfeld

Grundlage für die Einschätzung des Kriminalitätsaufkommens ist die Polizeiliche Kriminalstatistik, weil sie im Vergleich zu anderen Statistiken⁴³⁹ eine größere Tatnähe aufweist und weniger stark Ausfilterungsprozessen unterworfen ist.⁴⁴⁰ In die PKS werden alle Straftaten⁴⁴¹ mit Tatort in Deutschland nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen aufgenommen, so dass Erfassungs- und Tatzeitpunkt in verschiedenen Jahren liegen können.⁴⁴²

4.1.1. Allgemeine und spezifische Verzerrungsfaktoren der PKS in Bezug auf Nichtdeutsche

Bekanntlich stellt die PKS kein wirklichkeitsgetreues Abbild der „tatsächlichen“ Straftatenhäufigkeit dar, sondern bezieht sich nur auf die Gesamtzahl der Straftaten, von der die Polizei im einjährigen Berichtszeitraum Kenntnis entweder meistens durch Anzeigerstattung („Bringkriminalität“) oder weitaus seltener durch eigene Ermittlungstätigkeit („Holkriminalität“) erlangt hat.⁴⁴³

Im Dunkelfeld bleiben sowohl vom Opfer nicht wahrgenommene Straftaten („absolutes Dunkelfeld“) als auch von ihm nicht angezeigte Straftaten („relatives Dunkelfeld“). Die dadurch begrenzte Aussagekraft der PKS wirkt sich somit auf die Interpretation der Kriminalitätsentwicklung nach der PKS aus: Veränderungen bei der Anzahl registrierter Delikte hängen also nicht unbedingt mit dem Kriminalitätsaufkommen zusammen, sondern können auf Verschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld beruhen.⁴⁴⁴ Deshalb ergibt sich aus der PKS das institutionell bearbeitete Kriminalitätsaufkommen im Sinne eines Tätigkeitsnachweises der Polizei.⁴⁴⁵ Im Unterschied zu Studien zur Aufhellung des Dunkelfelds haben die PKS-Daten einen „objektiven“⁴⁴⁶ Charakter, weil sie aus einem institutionalisierten Ermittlungsverfahren mit unterschiedlichen Akteuren hervorgehen.⁴⁴⁷ Dabei handelt es sich um eine vorläufige Einordnung der Delikte, die sich im Laufe des Strafverfahrens noch ändern kann.⁴⁴⁸ In der PKS sind schwere Straftaten überrepräsentiert, da sie eher angezeigt werden als minder schwere Vorfälle. Überdies wird das schwerste der in Frage stehenden Delikte polizeilich erfasst, so dass der PKS eine Überbewertungstendenz inhärent ist.⁴⁴⁹

⁴³⁹ Z.B. Strafverfolgungsstatistik mit der Einstellung von Ermittlungen und Daten für das gesamte Bundesgebiet erst seit dem Jahr 2007.

⁴⁴⁰ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 43; Reich (2013), S. 178.

⁴⁴¹ Abgesehen von Verkehrsdelikten und Verstößen gegen strafrechtliche Landesgesetze wie auch Staatsschutzgesetze.

⁴⁴² Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 44, d.h. nicht Vergehen, bei denen andere Behörden mit den Ermittlungen betraut waren (z.B. Finanzbehörden bei Steuerdelikten).

⁴⁴³ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 44.

⁴⁴⁴ Heinz (2013), S. 745.

⁴⁴⁵ Heinz, ZStW 2009, S. 523; Kunz (2014), S. 288.

⁴⁴⁶ Im Sinne von „intersubjektiver Nachprüfbarkeit“.

⁴⁴⁷ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 46.

⁴⁴⁸ 1. Periodischer Sicherheitsbericht (2001), S. 20 f.

⁴⁴⁹ Heinz (2013), S. 741.

Die Auswertung von polizeilich registrierten Straftaten von Migranten ist mit weiteren statistischen Unzulänglichkeiten behaftet.⁴⁵⁰ So wird in der PKS nur zwischen Deutschen und Nichtdeutschen unterschieden. Nicht erfasst werden somit deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund (z.B. Aussiedler). Demgegenüber werden wiederum alle Ausländer als Tatverdächtige aufgenommen, die sich in der Bundesrepublik auch nur vorübergehend aufhalten und nicht zur nichtdeutschen Wohnbevölkerung gehören.⁴⁵¹ Darunter fallen insbesondere Touristen, Durchreisende, Besucher, Grenzpendler, Angehörige von Stationierungstreitkräften und illegal im Inland lebende Menschen.⁴⁵² Aufgrund der dadurch statistisch überhöhten Kriminalitätsbelastung erfolgt seit dem Jahr 1990 in der PKS keine gesonderte Berechnung von Tatverdächtigkeitsbelastungszahlen mehr.⁴⁵³ Zusätzlich gibt es Statusdelikte, die nur Nichtdeutsche, aber nicht Deutsche begehen können. Diese ausländer-spezifischen Delikte sind im Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU zu finden und kommen aufgrund der großen Zuwanderung von Schutzsuchenden gegenwärtig besonders häufig vor. Diesem Missverhältnis begegnet man in der PKS mit einer Herausnahme der Statusdelikte bei der vergleichenden Darstellung.⁴⁵⁴ Deshalb ist davor zu warnen, die sogleich präsentierten Daten zur Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten von Nichtdeutschen – wie schon anfangs bei den allgemeinen Verzerrungsfaktoren der PKS – mit der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung gleichzusetzen.⁴⁵⁵ Weitere Probleme der PKS tauchen bei der näheren Betrachtung des Kriminalitätsaufkommens von Nichtdeutschen auf.

4.1.2. Nichtdeutsche Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik

Seit dem Jahr 1993 enthält die PKS registrierte Daten zum Kriminalitätsaufkommen für das gesamte Bundesgebiet. Abbildung 13 vermittelt eine Übersicht zur Entwicklung der Tatverdächtigkeitsanteile bei allen Straftaten sowie ohne Straftaten nach AufenthG, AsylG und FreizügigkeitsG/EU ab dem Jahr 1993. Die Gegenüberstellung steht unter dem Vorbehalt der problematischen Vergleichbarkeit mangels Übereinstimmung zwischen Nichtdeutschen und nichtdeutscher Wohnbevölkerung. Überdies sind Änderungen bei der statistischen Erfassung zu beachten. Der bemerkenswerte Rückgang des Ausländeranteils im Jahr 2011 gilt als Artefakt wegen der Berechnung von Bevölkerungsanteilen nach dem Mikrozensus 2011, wobei zuvor die Bevölkerungsfortschreibungen zugrunde gelegt wurden.⁴⁵⁶

⁴⁵⁰ Ausführlich Steinwand (2010), S. 81 ff.

⁴⁵¹ PKS 2014, S. 139.

⁴⁵² PKS 2014, S. 139.

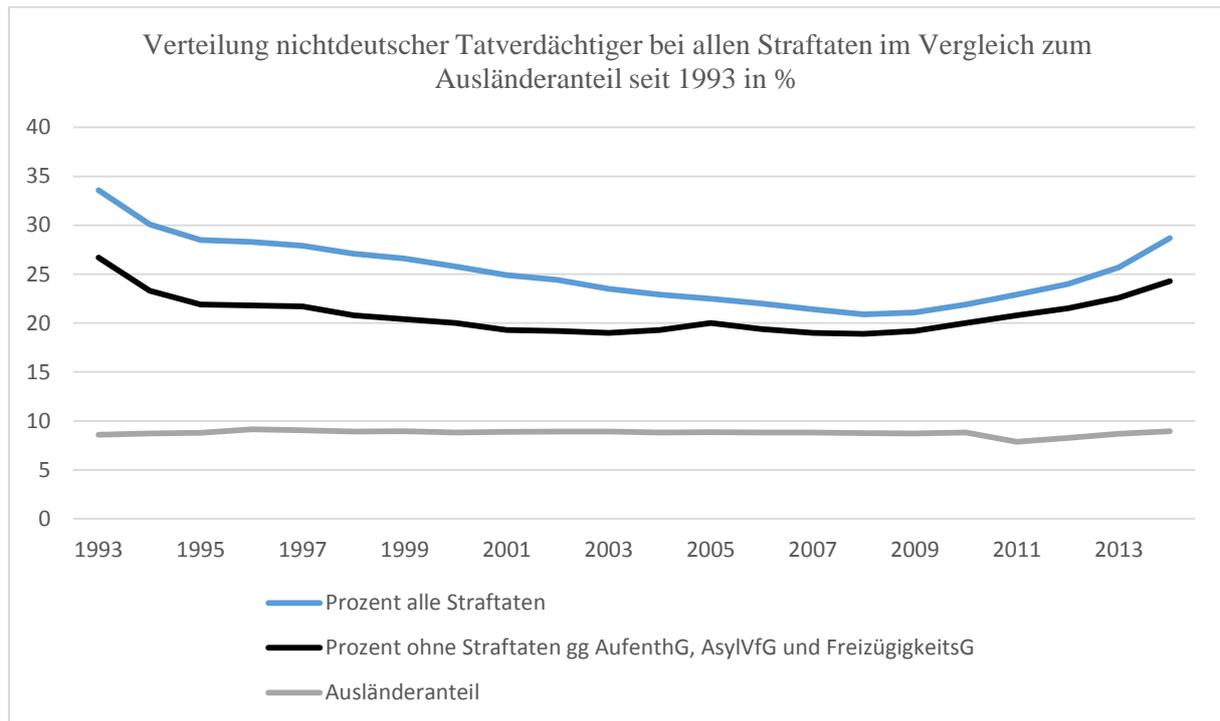
⁴⁵³ Hierzu näher Bannenberg (2003), S. 25 Fn. 91.

⁴⁵⁴ PKS 2014, S. 139 Tab. 6.6 – T01.

⁴⁵⁵ PKS 2014, S. 139.

⁴⁵⁶ Baier, Polizei 2015, S. 75.

Abb. 13: Prozentuale Verteilung nichtdeutscher Tatverdächtiger bei allen Straftaten und ohne Statusdelikte im Vergleich zum Ausländeranteil seit 1993



* Ausländische Bevölkerung nach Bevölkerungsfortschreibung zum Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres (im Jahr 2015 abweichend zum 30.06).

** Daten für die Jahre von 2011 bis 2015: auf der Basis des Zensus 2011 fortgeschriebene vorläufige Ergebnisse

*** seit 2009 länderübergreifende echte Tatverdächtigenzählung

Quelle: PKS 1993-2014; Statistisches Bundesamt Fachserie 1 Reihe 2 2014 Tab. 1.

Während der Bevölkerungsanteil der Ausländer in Deutschland über zwei Jahrzehnte hinweg weitgehend konstant ist, ist der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im Jahr 1993 auf seinem höchsten Niveau angelangt, um dann bis zum Jahr 2008 kontinuierlich zurückzugehen und seither wieder anzusteigen. Im Beobachtungszeitraum bewegt sich der Anteil ausländischer Tatverdächtiger stets beträchtlich über dem Ausländeranteil in der deutschen Bevölkerung, auch wenn nichtdeutsche Tatverdächtige mit Statusdelikten ausgenommen sind. Allerdings lassen sich hier erhebliche Schwankungen ausmachen: Während sich der Unterschied in den Jahren von 1993 bis 2000 auf etwa 6 bis 7 Prozentpunkte beläuft, nähern sich die nichtdeutschen Tatverdächtigenanteile mit und ohne Statusdelikte in den Jahren von 2005 bis 2011 stark an. Im Jahr 2014 fällt dann erneut eine deutliche Differenz von 4,4 Prozentpunkten zwischen ausländischen Tatverdächtigenanteilen mit und ohne Statusdelikte auf. Der gleichbleibende Ausländeranteil an der deutschen Bevölkerung hängt möglicherweise mit Fortzügen aus Deutschland (vgl. oben Abb. 7), Einbürgerungen und der Reform des Einbürgerungsrechts im Jahr 2000 zusammen.

Die Entwicklung hat Ähnlichkeiten mit den Zuwanderungsbewegungen in die Bundesrepublik in den vergangenen beiden Jahrzehnten.⁴⁵⁷ Neben den hier als Deutsche nicht erfassten

⁴⁵⁷ Baier, Polizei 2015, S. 75.

Spätaussiedlern⁴⁵⁸ kamen in den 1990er Jahren vermehrt Flüchtlinge aus dem zerfallenden Jugoslawien und in den letzten Jahren verstärkt aus Ost- und Südeuropa dank der Arbeitsnehmerfreizügigkeit und wirtschaftlichen Rezession wie auch den Bürgerkriegsländern Afghanistan und Syrien. Diese verschiedenen Migrantengruppen unterscheiden sich stark in ihren jeweiligen Kriminalitätsanteilen. Während die erste Generation⁴⁵⁹ der türkischen „Gastarbeiter“ kaum straffällig wurde, fielen die zweite und dritte Generation sowie Einwanderer ab den 1980er und 1990er Jahren diesbezüglich mehr auf.⁴⁶⁰ Die Delikte der Nichtdeutschen beziehen sich vor allem auf Diebstahl, Betäubungsmitteldelikte, Gewalttaten und Fälschungsstraftaten wegen der illegalen Einreise.⁴⁶¹ Insbesondere die Gewaltkriminalität⁴⁶² von Migranten unter 21 Jahren erregt die Gemüter in der Öffentlichkeit, weil die jungen Tatverdächtigen in der PKS deutlich überrepräsentiert sind. Allerdings sinkt ihr Anteil in dieser Alterskategorie aller Tatverdächtigen seit dem Jahr 2000 kontinuierlich, als gemeinsam mit dem Jahr 1999 der Höchstwert von 40,9 % (1999: 19.781 bzw. 2000: 19.674 nichtdeutsche Tatverdächtige) erreicht wurde, und fiel auf den bisherigen Tiefststand von 28,1 % (12.961) nichtdeutsche Tatverdächtige im Jahr 2013.⁴⁶³

Hieraus ließe sich die voreilige Schlussfolgerung ziehen, dass eine vermehrte Zuwanderung mit einem Anstieg nichtdeutscher Tatverdächtiger verbunden ist. Neben den bereits erwähnten Verzerrungsfaktoren kommen jedoch weitere elementare Gesichtspunkte zum Tragen.⁴⁶⁴ Bei von Ausländern begangenen Straftaten wird eine erhöhte Anzeigebereitschaft der einheimischen Bevölkerung vermutet.⁴⁶⁵ Die Ursachen hierfür sind vielfältig und können u.a. auf Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit, Angst vor der Reaktion des als anders wahrgenommenen Täters und dessen Umfeld, Schwierigkeiten bei der sprachlichen Verständigung oder soziale Distanz zurückgeführt werden.⁴⁶⁶ Ein solches diskriminierendes Anzeigeverhalten könnte also eine selektive Aufhellung des Dunkelfeldes durch eine höhere Anzahl von nichtdeutschen Tatverdächtigen bewirken.⁴⁶⁷ Aus einer Befragung der erwachsenen Wohnbevölkerung geht zwar eine größere Anzeigeneigung von Opfern nichtdeutscher Täter hervor, doch war dieser Effekt in multivariaten Modellen nicht

⁴⁵⁸ Die strikte Differenzierung zwischen Deutschen und Ausländern lässt Deutsche mit Migrationshintergrund außer Acht und weckt weitere Zweifel an der Aussagekraft der PKS, weil die polizeilich registrierte Kriminalitätsentwicklung hinsichtlich der Migration nicht mehr allein auf die Nationalität gestützt werden kann, vgl. Pfeiffer et al. (2005), S. 95.

⁴⁵⁹ Einwanderer, die als Erwachsene ihren Lebensmittelpunkt über die Landesgrenze hinweg verlegen.

⁴⁶⁰ Albrecht (2011), S. 197.

⁴⁶¹ Albrecht (2011), S. 200; zu den häufigsten Delikten 1980 vgl. PKS 1980, S. 48: Straftaten gegen AuslG, Urkundenfälschung, Vergewaltigung, Glücksspiel, Mord, Raub; zu den häufigsten Delikten 1993 vgl. PKS 1993, S. 98: Straftaten gegen AuslG, Urkundenfälschung, Begünstigung, Vergewaltigung, Diebstahl, Raub, Mord, Körperverletzung; zu den häufigsten Delikten 1999 vgl. PKS 1999, S. 108: Straftaten gegen AuslG und AsylVfG, Urkundenfälschung, Begünstigung, Vergewaltigung, Raubdelikte, Körperverletzung, Betrug.

⁴⁶² Gewaltkriminalität umfasst Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme sowie Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

⁴⁶³ PKS 2013, Tabelle 50 unter

<http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Standardtabellen/pks2013StandardtabellenTatverdaechtigeUebersicht.html>; zuletzt abgerufen am 14.04.2016.

⁴⁶⁴ Nach der Artefakt-Theorie sind die Verzerrungsfaktoren weitgehend oder sogar ausschließlich für die hohe Belastung der Nichtdeutschen in der PKS verantwortlich, s. Geißler/Marißen, KZfSS 1990, S. 665, 685.

⁴⁶⁵ Maschke (2008), § 24 Rn. 121; in diesem Kontext zum Labeling-Ansatz Walter (2001), S. 222 ff.

⁴⁶⁶ Maschke (2008), § 24 Rn. 121.

⁴⁶⁷ Laubenthal (2013), S. 44.

signifikant.⁴⁶⁸ Ebenso zeigen Ergebnisse aus Schulbefragungen, dass soziale Marginalisierung den Faktor Ethnie zurückdrängt. Beim Ladendiebstahl werden allerdings vom Personal als fremdländisch wahrgenommene und sozial benachteiligte Jugendliche wegen eines stereotypen Generalverdachts häufiger entdeckt und angezeigt als deutsche Gleichaltrige in gut situierten Milieus.⁴⁶⁹ Eine höhere Wahrscheinlichkeit der polizeilichen Registrierung weisen zudem gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen verschiedener Ethnien auf.⁴⁷⁰ Sind die Konfliktbeteiligten junge Migranten und weist das Opfer eine hohe Gewaltneigung auf, so ist Selbstjustiz als informelle Art der Sanktionierung nicht ungewöhnlich.⁴⁷¹ In einer bundesweiten Schülerbefragung zeigten deutsche Opfer von Gewalttaten nichtdeutsche Täter (29,3 %) häufiger an als deutsche Täter (19,5 %).⁴⁷² Unterschiede in der Anzeigebereitschaft kommen dann zum Ausdruck, wenn Jugendliche nicht allgemein nach straffälligem Verhalten, sondern beispielsweise nach Gewaltdelinquenz und deren Schwere gefragt werden. Angesichts der vorliegenden Befunde kann die Überrepräsentation ausländischer Tatverdächtiger in der PKS nicht vollständig auf Selektionseffekten von Opfern und Polizei beruhen.⁴⁷³

Im Vergleich zwischen der ausländischen und deutschen Wohnbevölkerung muss überdies der Faktor der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alter, Geschlecht, Sozialstruktur) Berücksichtigung finden.⁴⁷⁴ In Deutschland ansässige Ausländer leben viel häufiger in prekären Lebensverhältnissen als die deutsche Bevölkerung, so dass fälschlich soziale Marginalisierung hinter das Abgrenzungsmerkmal „Nichtdeutscher“ zurücktritt, welches als Erklärungsansatz für die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung zwischen Ausländern und Deutschen dient.⁴⁷⁵ Ins Gewicht fällt auch die ungleiche Stadt-Land-Verteilung, denn die ausländische Bevölkerung wohnt überwiegend in Ballungszentren, in denen die Kriminalitätsbelastung aufgrund der Anonymität und der mannigfachen Tatgelegenheiten höher ist.⁴⁷⁶ Der Entlastungseffekt infolge der deutschen Landbevölkerung greift daher für die Nichtdeutschen nicht bzw. in deutlich geringerem Ausmaß.⁴⁷⁷ Allerdings lassen sich nicht zu unterschätzende Veränderungen in der Migrantenstruktur erkennen, die sich in den 1950er und 1960er Jahren in der Zuwanderung von Migranten ländlicher Herkunft und ab den 1990er Jahren in größerem Umfang von Migranten städtischer Herkunft zeigt.⁴⁷⁸ Noch dazu spielen demografische Unterschiede eine Rolle: Kriminalitätsgefährdet sind vor allem junge Männer im Alter zwischen 14 und 25 Jahren.⁴⁷⁹ In der ausländischen Wohnbevölkerung und in stärkerem Umfang unter den Geflüchteten (vgl. oben Abb. 9) ist genau diese Alters- und Geschlechtsgruppe überproportional vertreten.⁴⁸⁰ Bei Kontrolle der Belastungsfaktoren unterscheiden sich sogar die höher belasteten Ausländergruppen nicht

⁴⁶⁸ Mansel/Suchanek/Albrecht, KrimJ 2001, S.;289 f.; Mansel/Albrecht, Soziale Welt 2003, S. 347 ff.

⁴⁶⁹ Köllisch (2005), S. 228 f.

⁴⁷⁰ Köllisch, MschrKrim 2009, S. 48.

⁴⁷¹ Köllisch, MschrKrim 2009, S. 48; aus qualitativen Studien ergibt sich dieser Befund ebenfalls, Strasser/Zdun, DVJJ 2003, S. 269.

⁴⁷² Baier et al. (2009), S. 45 f.

⁴⁷³ So Oberwittler/Lukas (2010), S. 243.

⁴⁷⁴ Kunz (2014), S. 289.

⁴⁷⁵ Laubenthal (2013), S. 43.

⁴⁷⁶ 2. Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 417; Laubenthal (2013), S. 43 ff.

⁴⁷⁷ 2. Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 417; Laubenthal (2013), S. 43 ff.

⁴⁷⁸ Albrecht (2011), S. 199.

⁴⁷⁹ Haverkamp, Forum Kriminalprävention 2015/4, S. 48.

⁴⁸⁰ Laubenthal (2013), S. 44.

mehr von der deutschen Vergleichsgruppe.⁴⁸¹ Der Schluss auf eine erhöhte Kriminalitätsneigung ist also mangels Vergleichbarkeit von Nichtdeutschen und Deutschen verfehlt.⁴⁸²

4.1.3. Nichtdeutsche Täter im Dunkelfeld

Repräsentative Studien über das Dunkelfeld der Kriminalität ergänzen die PKS und können teilweise deren Defizite ausgleichen.⁴⁸³ Befragungen zur selbstberichteten Delinquenz (sog. Täterbefragungen) richten sich meist an Jugendliche und erheben weniger schwere Formen strafbaren Verhaltens.⁴⁸⁴ Ein Nachteil ist, dass die Bereitschaft, selbst begangene Straftaten preiszugeben, tendenziell geringer ausgeprägt sein dürfte als die Bereitschaft, Opfererfahrungen offenzulegen.⁴⁸⁵ Fragwürdig ist auch der Wahrheitsgehalt der Selbstauskünfte in heiklen Deliktsbereichen, ebenso können die Befragten sozial erwünschte Antworten geben.⁴⁸⁶ Zwar belegen inzwischen Studien die Validität dieses Vorgehens,⁴⁸⁷ doch antworten Befragte, die einen Migrationshintergrund haben, mit einer etwas geringeren Verlässlichkeit.⁴⁸⁸ Bei Migranten stellt sich die Teilnahmebereitschaft als zentrales Problem dar, weshalb in manchen Dunkelfeldstudien mehrsprachige Fragebögen und Interviewer mit entsprechenden Sprachkenntnissen für die größten Einwanderergruppen zur Verfügung gestellt werden.⁴⁸⁹

In einer bundesweiten repräsentativen Schulbefragung von Neuntklässlern (n=44.610 2007/2008) hatten 27,4 % der Befragten einen Migrationshintergrund, von denen die größten Gruppen Jugendliche türkische (6 %) oder polnische (3 %) Wurzeln hatten sowie Jugendliche aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion (5,8 %) oder des ehemaligen Jugoslawiens (1,9 %) waren.⁴⁹⁰ Aus Tabelle 3 ergeben sich die Prävalenzraten, d.h. der Anteil der Jugendlichen mit Angaben zur Begehung eines der genannten Delikte in den letzten zwölf Monaten.

Tab. 3: Prävalenzraten von Schülern nach verschiedenen Delikten in Prozent

Delikt	ohne Migrationshintergrund	mit Migrationshintergrund
Ladendiebstahl	12,4	15,5
Fahrzeugdiebstahl	3,7	7,0
Einbruchdiebstahl	2,2	3,7
Sachbeschädigung	14,3	15,3
Körperverletzung	9,9	16,5
Schwere Körperverletzung	2,2	4,7
Raub	2,0	3,9
mind. eine Gewalttat	11,5	18,5
mind. fünf Gewalttaten	3,3	6,6

Quelle: Baier et al. (2009): KFN-Schülerbefragung 2007/2008, S. 66

⁴⁸¹ Heinz, Migration und Soziale Arbeit 2012, S. 309.

⁴⁸² Heinz, Migration und Soziale Arbeit 2012, S. 309.

⁴⁸³ Baier, Polizei 2015, S. 77.

⁴⁸⁴ Birkel/Guzy (2015), S. 118.

⁴⁸⁵ Birkel/Guzy (2015), S.118 in der durchgeführten Telefonbefragung wurde allerdings nicht die Opfereigenschaft bei Sexualdelikten aus forschungsethischen und methodologischen Gründen erhoben; zur Auskunftsbereitschaft bei älteren Menschen vgl. Kunz (2014), S. 63 ff.

⁴⁸⁶ Baier, Polizei 2015, S. 77.

⁴⁸⁷ Thornberry/Krohn (2000), S. 44 ff.

⁴⁸⁸ Köllisch/Oberwittler, KZfSS 2004, S. 710 f.

⁴⁸⁹ Birkel/Guzy (2015), S. 120 ff.

⁴⁹⁰ Baier et al. (2009).

Durchweg sind die Prävalenzraten bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund höher als die von Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Die Höherbelastung von Schülern mit Migrationshintergrund ist bei minder schweren Straftaten wie der Sachbeschädigung (15,3 %) und dem Ladendiebstahl (15,5 %) am niedrigsten, da die gleichaltrigen Deutschen ebenfalls eine relativ hohe Prävalenzrate aufweisen (14,3 % Sachbeschädigung, 12,4 % Ladendiebstahl). Demgegenüber ist der Abstand der Prävalenzraten bei den schwereren Delikten viel höher, d.h. Einbruchdiebstahl, Raub und Körperverletzungsdelikte. Dies gilt auch für die Anzahl der Gewalttaten in mindestens einem und fünf Fällen. Der Abstand fällt bei der Körperverletzung und bei der Begehung von mindestens einer Gewalttat am höchsten aus: So übertrifft die Prävalenzrate von 16,5 % (Körperverletzung) bzw. 18,5 % (mind. eine Gewalttat) der Befragten mit Migrationshintergrund die der Deutschen um 6,6 bzw. 7 Prozentpunkte. Im Bereich der Gewaltkriminalität und des schweren Diebstahls ähneln die Ergebnisse der Schülerbefragung den Daten der PKS hinsichtlich der Höherbelastung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund gegenüber Deutschen. Innerhalb der heterogenen Gruppe der Schüler aus Einwandererfamilien lassen sich beträchtliche Unterschiede feststellen. Während asiatische Befragte niedrigere Prävalenzraten als Deutsche haben, fallen die bei Schülern aus dem ehemaligen Jugoslawien am höchsten aus: So liegen bei den Mehrfachgewalttätern mit mindestens fünf Taten Jugendliche aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 9,4 % vorn, gefolgt von den türkischstämmigen Befragten mit 8,3 % und Befragten aus anderen Herkunftsregionen mit Werten zwischen 6 und 7 %. Mit einigem Abstand folgen die deutschen Schüler mit 3,3 % und schließlich die asiatischen Jugendlichen mit 2,6 %.

Die erhöhte Gewaltbelastung in verschiedenen Migrantengruppen wird wegen der gruppenübergreifenden Grundbefunde nicht mit der Ethnie oder der Religionszugehörigkeit in Verbindung gebracht.⁴⁹¹ Vielmehr scheint die höhere Gewalttäterquote auf die Lebenslagen und damit zusammenhängende Belastungsfaktoren zurückzugehen. Zur Begründung wird die Längsschnittstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“⁴⁹² mit acht Messzeitpunkten seit dem Jahr 2002 angeführt. In der Stadt Duisburg zeigen die Befragungen derselben Schüler (n=3.400) seit der siebten Klasse, dass türkischstämmige männliche Befragte nur wenig erhöhte Gewalttäteranteile aufwiesen.⁴⁹³ Vergleichbare Ergebnisse brachte bereits eine Untersuchung einer Schuljahrgangskohorte von Neuntklässlern hervor.⁴⁹⁴

In einer repräsentativen Erwachsenenbefragung wurden im Jahr 2014 zusätzlich Täterschaften zu ausgewählten Delikten in der niedersächsischen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren erhoben.⁴⁹⁵ Tabelle 4 lassen sich die Prävalenzraten der Selbstauskünfte über verschiedene Straftaten aus den vergangenen zwölf Monaten entnehmen.

⁴⁹¹ Walburg (2014), S. 12.

⁴⁹² Unter <http://www.krimstadt.de/> an den Universitäten Münster und Bielefeld unter Leitung von Prof. Dr. Klaus Boers und Prof. Dr. Jost Reinecke, zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁹³ Walburg (2014), S. 12 f.

⁴⁹⁴ Boers et al., MschrKrim 2006, S. 80 ff.

⁴⁹⁵ Baier, Polizei 2015, S. 77 f.; Baier (2015), S. 69 ff.

Tab. 4: Prävalenzraten von Erwachsenen nach verschiedenen Delikten und ethnischer Herkunft in Prozent

Delikt	deutsch	ehemalige SU	Polen	Nord-/Westeuropa	Türkei	andere
Schwarzfahren	6,7	4,0	8,4	11,1	5,2	8,3
Alkoholfahrt	6,1	3,4	6,7	4,9	0,0	0,9
Schwarzarbeit	3,3	4,0	2,5	3,7	2,6	3,7
Steuerbetrug	2,2	1,7	1,7	1,2	0,0	1,4
Bestechung	1,2	1,7	0,8	0,0	2,6	1,9
Ladendiebstahl	0,7	0,7	0,8	1,2	1,3	0,5
Sachbeschädigung	0,6	1,3	2,5	1,2	1,3	0,5
Körperverletzung	0,4	1,7	0,8	1,2	1,3	0,5
Sozialleistungsbetrug	0,2	1,0	0,8	0,0	0,0	0,0
Diebstahl	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Fahrzeugdiebstahl	0,1	0,3	0,0	0,0	1,3	0,0

Quelle: Baier (2015): KFN-Erwachsenenbefragung 2014 Tab. 28

Über alle Herkunftsgruppen hinweg ist das Schwarzfahren am häufigsten verbreitet. Während die Nord- und Westeuropäer bei diesem Delikt (11,1 %) deutlich an der Spitze stehen, benutzen Befragte aus der ehemaligen Sowjetunion (4,0 %) Verkehrsmittel ohne Fahrkarte am wenigstens. Die Prävalenzraten variieren bei den einzelnen Delikten zwischen den verschiedenen Gruppen, doch sind die Unterschiede nur bei Alkoholfahrten und Körperverletzungen signifikant.⁴⁹⁶ Bei Fahrten unter Alkoholeinfluss weisen deutsche (6,1 %) und polnische (6,7 %) Befragte die höchsten Prävalenzraten auf. Demgegenüber gibt es Alkoholfahrten bei Türkischstämmigen gar nicht oder nur selten bei anderen Herkunftsgruppen (0,9 %). Körperverletzungen sind zwar selten, kommen aber bei Befragten aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion (1,7 %) viermal häufiger und bei Nord- und Westeuropäern wie auch Türkischstämmigen dreimal häufiger vor als bei Deutschen (0,4 %). Insgesamt sind die Unterschiede in den Zwölfmonatsprävalenzraten verschiedener Straftaten zwischen den Befragten nach ethnischer Herkunft nicht ausgeprägt. Die höhere Gewaltbelastung einzelner Migrantengruppen in der Erwachsenenbefragung ist nicht vergleichbar mit der Prävalenzrate in diesem Bereich von allochthonen Jugendlichen der KFN Schülerbefragung.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass sich die These von höheren Kriminalitätsraten bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund angesichts der Ergebnisse aus diversen Erhebungen nicht halten lässt.⁴⁹⁷ Dieser Befund gilt noch mehr für Erwachsene anderer Herkunft, deren Straffälligkeit sich von der Kriminalitätsneigung Deutscher nur wenig unterscheidet. Kaum Abweichungen sind zwischen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund bei verbreiteten und minder schweren Straftaten zu beobachten (z.B. Sachbeschädigungen). Bei (Laden-)Diebstählen variieren die Täteranteile in etwas höherem Maße bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund gegenüber Deutschen. Die Diebstahlsraten fallen unter weiblichen Jugendlichen mit türkischen Wurzeln in der Regel ziemlich niedrig aus.⁴⁹⁸ Anders stellt sich die Befundlage in den meisten Studien bei den wengleich seltener begangenen Gewalttaten

⁴⁹⁶ Baier (2015), S. 77 f.

⁴⁹⁷ Walburg (2014), S. 11.

⁴⁹⁸ Boers et al., MschrKrim 2006, S. 80; Walburg (2013), S. 53 ff.

dar, wonach eine erhöhte Gewaltbelastung allochthoner Jugendlichen beobachtet wird.⁴⁹⁹ Nunmehr stellt sich die Frage nach den Ursachen für die Straffälligkeit von (jungen) Einwanderern.

4.1.4. Erklärungsansätze zu Migrantenkriminalität

Ursachenbezogene Forschung interessiert vordergründig die konkreten Lebensumstände und -bedingungen auf der Basis von klassischen Kriminalitätstheorien, um Pauschalisierungen und Fehlschlüsse auf das Merkmal Ethnie zu vermeiden.⁵⁰⁰ Die Belastungsfaktoren im Prozess der Migration scheinen allerdings das Devianzrisiko zu vergrößern.⁵⁰¹ Allein dieser Gefährdungsattribution wohnt eine gewisse Abwertungstendenz von Migranten im Kontext Kriminalität inne. Diese Perspektive ist für den Labeling- bzw. Etikettierungsansatz maßgeblich, nach dem Einwanderer als Fremde oder Ausländer mit negativen Momenten oder Zuschreibungen versehen werden.⁵⁰² In Studien hierzu stehen vor allem Benachteiligungen beispielsweise aufgrund von intensiveren Kontrollen im Fokus.⁵⁰³ Mitunter werden die beiden Forschungsstränge kombiniert, indem etwa spezifische strafbare Handlungen als Reaktionen auf migrationsbedingte Benachteiligungen verstanden werden.⁵⁰⁴

Nach der Kulturkonflikttheorie stoßen miteinander inkompatible Werte der Aufnahme- und der Entsendegesellschaft aufeinander.⁵⁰⁵ Diese Wertekollision kann deviante Verhaltensweisen aufgrund des hieraus resultierenden und nicht zu vereinbarenden Konflikts bei großer kultureller Distanz hervorrufen.⁵⁰⁶ In diesem Kontext sind dem Ansatz der bikulturellen Sozialisation zufolge vorwiegend Kinder und Jugendliche betroffen, weil sie ihr kulturelles Bezugssystem wechseln müssen, was unter Umständen Schwierigkeiten bei der Identitätssuche auslöst.⁵⁰⁷ Die Annahme erscheint zunächst plausibel, allerdings ist der Kritik bezüglich ihrer verkürzenden und einseitigen Perspektive zuzustimmen. Die Zentrierung auf Assimilation lässt die (extra-)familiären und gesellschaftlichen Bedingungen des Aufnahmelandes außer Acht.⁵⁰⁸ Devianz geht also nicht einzig auf einen Kulturkonflikt zurück, zumal nur eine Minderheit der Migranten straffällig wird, sondern ist als möglicher Faktor in ein Ursachenkonglomerat eingebettet.

Innerhalb der Kulturkonflikttheorie ist eine Differenzierung zwischen innerem und äußerem Kulturkonflikt gängig. Dabei erzeugen die Loslösung von der Herkunftskultur und die Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft Akkulturationsstress durch Exklusionserfahrungen, im Zuge dessen negative Selbstbilder internalisiert und mitunter Kriminalität hervorgerufen werden können.⁵⁰⁹ In diesem Prozess würden die allochthonen Jugendlichen eine Distanz zu

⁴⁹⁹ Babka von Gostomski, KZfSS 2003, S. 253 ff.; Naplava, Soziale Probleme 2003, S. 80 f.; Fuchs et al. (2005), S. 200 ff.

⁵⁰⁰ Walburg (2014), S. 18; Walter (2001), S. 215; einen Überblick gibt Rebmann 1998, S. 276 ff.

⁵⁰¹ Walter (2001), S. 215; Wittkämper (1999), S. 85 f.

⁵⁰² Nassehi, KZfSS 1995, S. 443 f.

⁵⁰³ Walter (2001), S. 215 f.

⁵⁰⁴ Walter (2001), S. 215 f.; Tekin (2003), S. 59 ff.; Ladoé (2005), S. 1 f.

⁵⁰⁵ Usculan (2009), S. 187.

⁵⁰⁶ Schwind (2013), § 7 Rn. 11.

⁵⁰⁷ Schrader/Nikles/Griese (1979), S. 66 ff.

⁵⁰⁸ Gontovos (2000), S. 11 ff.; Usculan (2009), S. 188 wirft den Ansätzen das Ausgehen „von einer einseitigen Bereicherung der Einheimischen bzw. eines einseitigen Verlustes der Migranten“ aufgrund eines zu engen Assimilationskonzeptes vor.

⁵⁰⁹ Heitmeyer/Müller/Schröder (1997), S. 152 ff., 176 ff.; Forouton/Schäfer, APuZ 2009, S. 11 ff.

ihren Eltern aufbauen, wodurch diese ihre Autorität und Kontrolle in größerem Umfang als deutsche Eltern in der Adoleszenz ihrer Kinder einbüßen würden.⁵¹⁰ Der Abstand von den Eltern begünstigt dann eine stärkere Anbindung an Peergruppen, die sich mitunter von der Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft abgrenzen würden. Kommen in den Peergruppen delinquente Verhaltensweisen hinzu, so sind traditionelle kriminologische Erklärungsansätze relevant. Gemäß den Subkulturtheorien schließen sich sozial benachteiligte Jugendliche zu delinquenten Subkulturen mit normabweichenden Wert- und Moralvorstellungen zusammen.⁵¹¹ Bei den Lerntheorien wiederum können auffällige Peergruppen als Identifikationsfiguren zur Erlernung abweichender Verhaltensweisen fungieren.⁵¹² Die theoretischen Anleihen können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Merkmal Akkulturationsstress als Gefährdungsmoment zweifelhaft ist, da mögliche Wechselwirkungen zwischen migrationsspezifischen Belastungen und der Entwicklung delinquenter Normorientierungen und Verhaltensweisen nicht hinreichend bekannt sind.⁵¹³

Nach der äußeren Kulturkonflikttheorie fehlt es an der Integrationsbereitschaft der Einwanderer, indem an dem aus der Heimat tradierten Wert- und Normbestand in der Aufnahmegesellschaft festgehalten wird. Bekannt sind in der Öffentlichkeit die sog. „Kultur der Ehre“ durch Ehrenmorde sowie Parallelgesellschaften durch Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft. In diesem Zusammenhang geht die zu beobachtende höhere Gewaltbereitschaft bestimmter Einwanderergruppen auf ein archaisches Gesellschaftsverständnis zurück, das männliche Gewalt legitimiert und durch gewaltsame Erziehung an die Kinder weitergegeben würde.⁵¹⁴ Studien zufolge erhöht das Erleben innerfamiliärer Gewalt die Gewaltneigung der Opfer beträchtlich, wobei hiervon besonders Jugendliche mit Eltern aus dem ehemaligen Jugoslawien, der Türkei sowie aus arabischen oder afrikanischen Ländern betroffen sind.⁵¹⁵ Es kommen vier weitere und die Gewaltbereitschaft fördernde Belastungsfaktoren hinzu, d.h. Alkohol- und Drogenkonsum, Akzeptanz gewaltorientierter Männlichkeitsnormen („Machokultur“), Schulschwänzen und Nutzung gewalthaltiger Medieninhalte.⁵¹⁶ In der bereits erwähnten Längsschnittuntersuchung „Kriminalität in der modernen Stadt“⁵¹⁷ wird gewalttätiges Verhalten von türkischstämmigen Jugendlichen mit einem hedonistischen Lebensstil und einem riskanten Freizeitverhalten in Verbindung gebracht.⁵¹⁸ Dennoch gilt bei jungen Muslimen tiefe Religiosität im Unterschied zu jungen Christen nicht unbedingt als Schutzfaktor gegen Gewalt, da Studien sowohl eine erhöhende als auch eine reduzierende Wirkung entnommen werden kann.⁵¹⁹ Die These vom äußeren Kulturkonflikt identifiziert die Herkunftskultur als maßgeblichen kriminogenen Indikator von Gewaltbereitschaft. Allerdings gilt dies nur für eine kleine Minderheit innerhalb der muslimischen Einwanderergruppen. Denn Studien zufolge kommt Partnerschaftsgewalt in

⁵¹⁰ Baier/Pfeifer/Windzio (2006), S. 256, 261 f.

⁵¹¹ Cohen (1955), S. 49 ff.

⁵¹² Sutherland/Cressey (1978), S. 60 ff.; Bandura (1979).

⁵¹³ Walburg (2014), S. 15.

⁵¹⁴ Wilmers et al. (2002), S. 174 ff.

⁵¹⁵ Baier et al. (2009), S. 321.

⁵¹⁶ Baier et al. (2009), S. 321 dabei konsumieren junge Muslime deutlich weniger Alkohol und Drogen.

⁵¹⁷ Unter <http://www.krimistadt.de/> an den Universitäten Münster und Bielefeld unter Leitung von Prof. Dr. Klaus Boers und Prof. Dr. Jost Reinecke, zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁵¹⁸ Walburg (2014), S. 16.

⁵¹⁹ Gewalterhöhend: Brettfeld/Wetzels (2003), S. 307 ff.; Baier et al. (2010), S. 118; gewaltmindernd: Brettfeld/Wetzels, MschrKrim 2011, S. 423; Baier/Rabold (2012), S. 106.

türkischen Migrantenfamilien zwar häufiger vor,⁵²⁰ doch wird der ganz überwiegenden Mehrheit der türkischen Jugendlichen keine körperliche Gewalt väter- und mütterlicherseits zugefügt.⁵²¹ Die bereits benannte Schwäche ist eine monokausale Verengung auf die kulturelle Distanz der Herkunftsgesellschaft, die von sozialen Schieflagen in der Aufnahmegesellschaft ablenkt.⁵²²

Diese Aspekte nimmt die Theorie der sozialstrukturellen Benachteiligung oder Marginalisierungstheorie auf. Danach begünstigten diverse soziale Benachteiligungen von Einwanderern die Entstehung von Kriminalität. Nicht nur Diskriminierungserfahrungen, sondern auch die Schlechterstellung in der sozioökonomischen Lage (z.B. beengte Wohnverhältnisse, ghettoähnliche Wohnsituationen, geringerer Schul- und Ausbildungserfolg, höhere Arbeitslosigkeit) beeinträchtigen sowohl die Eingliederungsbereitschaft als auch die Teilhabemöglichkeiten in der Mehrheitsgesellschaft (vgl. oben 3.2.3.3). Eine Potenzierung dieser Belastungsfaktoren führt aber nicht zwangsläufig zu Kriminalität. In Anlehnung an Mertons Anomietheorie kann Kriminalität aufgrund der wahrgenommenen Kluft zwischen anerkannten gesellschaftlichen Zielen und den eigenen verringerten Zugangsmöglichkeiten entstehen.⁵²³ Dieses Verhaltensmuster bezeichnet Merton als Innovation, wobei mit der Rebellion, dem Rückzug, dem Ritualismus und der Konformität vier weitere unterschiedliche Handlungsoptionen hinzutreten. Kriminalität ist demnach ein Ausdruck sozialer Unterprivilegierung von Migranten. Diese Unterprivilegierung als schichtbedingtes Moment gilt als eine Ursache für die ausagierte Aggressivität männlicher Jugendlicher mit und ohne Migrationshintergrund, da Gewalt als Mittel zur Kompensation sozialen Versagens in Schule, Arbeit oder Familie dient, was die Erkenntnisse einiger qualitativer Studien über Nachkommen von Einwanderern bestätigen.⁵²⁴ Eine Reduktion der Kriminalitätsbelastung allochthoner Jugendlicher lässt sich Resultaten aus Befragungen zufolge durch die Teilhabe an Bildung erreichen, so dass Unterschiede in der Delinquenzhäufigkeit und delinquenzfördernden Faktoren (z.B. Gewaltakzeptanz, deviante Peergruppen) zu autochthonen Jugendlichen verschwinden. Trotz der Plausibilität der Marginalisierungstheorie und der Anomietheorie bleibt die Frage offen, warum Menschen in prekären Lebensverhältnissen unterschiedliche Strategien wählen.⁵²⁵

Während sich die Kriminalitätsbelastung erwachsener Einwanderer nicht maßgeblich von der der Mehrheitsgesellschaft unterscheidet, fallen ihre Nachkommen vermehrt durch Straftaten vor allem im Gewaltbereich auf. Ausweislich der überproportionalen Zahlen im Hell- und Dunkelfeld gibt es vielfältige Erklärungsversuche für die höhere Gewaltaffinität junger Migranten. Einerseits legen Studien eine größere Gewalterfahrung und -akzeptanz in der Herkunftsfamilie nahe, die entweder auf kulturellen Traditionen oder auf Vorfällen im Zusammenhang mit (Bürger-)krieg, politischer Verfolgung, Vertreibung und extremer Not basieren, so dass Gewalt eine erlernte Technik zur Problemlösung darstellen könnte.⁵²⁶ Andererseits könnte Gewalt als Reaktion auf Diskriminierung und Ablehnung in der

⁵²⁰ Schröttle (2007), S. 64 über Gewalt gegen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund; Uslucan (2008), S. 152 ff.

⁵²¹ Uslucan, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2012, S. 105 überhaupt keine Gewalt: 87 % der deutschen Jugendlichen (n=304) und 83,6 % der türkischen Jugendlichen (n=214).

⁵²² Walburg (2014), S. 16.

⁵²³ Merton, American Sociological Review 1938.

⁵²⁴ Enzmann/Brettfeld/Wetzels (2004), S. 264 ff.; Bukow et al. (2003); Reich (2005).

⁵²⁵ Legge (2010), S. 78 ff.

⁵²⁶ Walter (2001), S. 220.

Aufnahmegesellschaft begriffen werden.⁵²⁷ Es gibt also zahlreiche theoretische Anknüpfungspunkte, nach denen eine stärkere Straffälligkeit von Migranten einleuchtend erscheint.⁵²⁸ Diese Ansätze erfassen allerdings den Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität nur unzureichend.⁵²⁹ Diese Schwäche zeigt sich in der irreführenden Annahme eines höheren Gefährdungspotenzials von Migranten einerseits aufgrund der Ethnizität und andererseits aufgrund einer Häufung von prekären Lebensbedingungen. Die defizitorientierten Perspektiven übersehen nämlich, dass Gesetzestreue das Gros der Zuwanderer auszeichnet und nur eine deutlich sichtbare Minderheit straffällig wird und die theoretischen Bezüge nach wie vor die Übergänge zu Kriminalität nicht hinreichend erfassen und erklären können.⁵³⁰ In diesem Sinne hat die Aussage von Eisner aus dem Jahr 1998 nach wie vor Gültigkeit: „Vielmehr scheint es, als müssten wir zum Verständnis der Kriminalitätsproblematik bei immigrierten Minderheiten von einer komplexen Wechselwirkung zwischen gesellschaftlichen Dynamiken im Herkunftsland, spezifischen Mustern der Migration selbst und den neu entstehenden Lebensumständen im Gastland ausgehen. Wie diese Prozesse im Einzelnen aussehen, wird heute noch zu wenig verstanden.“⁵³¹

4.2. Kriminalität im Zusammenhang mit Geflüchteten

Die Einreise nach Deutschland ist für viele Flüchtlinge mit einem illegalen Grenzübertritt verbunden. Aber auch der rechtliche Status als Asylbewerber geht mit Unsicherheit über den Ausgang des Asylantrags und mit Beschränkungen wie der Residenzpflicht⁵³² und einem vorläufigen Arbeitsverbot⁵³³ einher. Nach der Entscheidung über den Asylantrag unterscheiden sich die Betroffenen erheblich in ihrer Aufenthaltsposition und den damit verknüpften Teilhabechancen in der Aufnahmegesellschaft. Während von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten die Integration gefordert und gefördert wird, haben Personen mit Duldung, abgelehnte ausreisepflichtige Asylbewerber und illegale Migranten keinen derartigen Anspruch und leben unter prekären Lebensbedingungen in Deutschland. Hieraus ergeben sich immigrationsspezifische Kriminalisierungsrisiken, die sich vor allem in Verstößen gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU manifestieren und in der PKS dokumentiert sind (vgl. oben Abb. 13). Kriminalität im Zuge der Zuwanderung kennzeichneten Fälschungsdelikte bei illegaler Einreise und Aufenthalt sowie eine ausländer-spezifische Devianz, die im Rahmen des Prozesses der Migration und der Eingewöhnung auftreten würde.⁵³⁴ Zu dieser Devianz gehören auch interethnische Konflikte,

⁵²⁷ Walter (2001), S. 215 f.; Uslucan/Yalcin (2012), S. 35.

⁵²⁸ Albrecht (2011), S. 206 „Insoweit verweist Migration auf klassische Theoriebestände in der Kriminologie, wie Desintegration, Kulturkonflikte, Stress sowie Bindungsprobleme. Jedoch wird der Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität hierdurch nur unvollständig erfasst“; Walter (2001), S. 220.

⁵²⁹ Albrecht (2001), S. 206.

⁵³⁰ Walter (2001), S. 220 f.; Steffen (2001), S. 236.

⁵³¹ Eisner, NK 1998, S. 12.

⁵³² Nach § 61 Abs. 1 1b AufenthG erlischt die Residenzpflicht, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

⁵³³ Die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung kann die zuständige Ausländerbehörde mit Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur grundsätzlich nach drei Monaten erteilen; ausgenommen sind Asylbewerber, die in einer Aufnahmeeinrichtung zwischen sechs Wochen und höchstens sechs Monaten wohnen müssen, sowie Asylbewerber aus sicheren Drittstaaten seit dem 31.08.2015, näher <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>; zuletzt abgerufen am 17.04.2016.

⁵³⁴ Albrecht (2001), S. 200.

sexuelle Übergriffe und Diebstähle in Aufnahmeeinrichtungen mit Tätern und Opfern. Die Viktimisierung von Flüchtlingen ist jedoch oft eine vernachlässigte Perspektive, wengleich sich deren Vulnerabilität aufdrängt und die Flucht vielfach prägt. Die Opferwerdung hierzulande bezieht sich auf unterschiedliche Tätergruppen, die sich u.a. aus anderen Flüchtlingen, dem Personal in Flüchtlingsunterkünften und fremdenfeindlichen Menschen zusammensetzen. Insgesamt ist die statistische Erfassung in den genannten Bereichen rudimentär, was aber angesichts der unsicheren Datenlage beim Hellfeld der Ausländerkriminalität nicht verwundert.

4.2.1. Probleme der PKS in Bezug auf Geflüchtete

Folgerichtig erlaubt die problematische Erfassung von Ausländerkriminalität im Hellfeld es ebenso wenig, zuverlässige Aussagen über die Kriminalität von Flüchtlingen sowie über ihre Viktimisierung durch andere Flüchtlinge und die Aufnahmegesellschaft zu treffen. Noch dazu erschweren weitere Umstände die Interpretation der vorliegenden Daten der PKS über Geflüchtete.

Obwohl der Aufenthaltsstatus der nichtdeutschen Tatverdächtigen aufgenommen wird, erfolgt bislang keine nähere Ausdifferenzierung in der PKS.⁵³⁵ Während Asylbewerber wie auch Kontingentflüchtlinge und Personen mit Duldung seit 2010 separat ausgewiesen werden, wird bisher auf eine gesonderte Erfassung von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutz verzichtet. Denn die rechtskräftige Entscheidung über einen Asylantrag führt zu einer anderen Zuweisungskategorie des Aufenthaltsanlasses für die zuletzt genannten drei Personengruppen, die dann in der unspezifischen Kategorie „Sonstige“ aufgehen. Die heterogene nichtdeutsche „Restgruppe“ „Sonstige“ umfasst neben den bereits erwähnten Schutzberechtigten auch Erwerbslose, Besucher und andere Personengruppen. Im Jahr 2014 machten die „Sonstigen“ fast die Hälfte aller nichtdeutschen Tatverdächtigen aus, so dass diese äußerst gemischte Gruppe keine Interpretationen zur Kriminalität von anerkannten Schutzsuchenden zulässt.

In Bezug auf Opfer weist die Datenlage noch mehr Lücken auf, weil in der PKS nur Angaben zu bestimmten Straftaten und Straftatengruppen⁵³⁶ aufgenommen werden, d.h. Daten zu Opfern von Gewalt- bzw. Kontaktdelikten, die einen Kontakt zwischen Opfer und Täter voraussetzen und auch die Anwendung seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt.⁵³⁷ Überdies gibt es Erfassungsunterschiede: Im Gegensatz zur echten Tatverdächtigenzählung⁵³⁸ wird bei Mehrfachopfern die Opferwerdung jedes Mal registriert. Bei nichtdeutschen Opfern erfolgt eine Einordnung nach Staatsangehörigkeit, aber nicht nach Aufenthaltsanlass oder -status.⁵³⁹ Erschwerend kommt bei Opfern und Tatverdächtigen hinzu, dass die Gesamtzahl der anerkannten und nicht anerkannten Schutzsuchenden sowie deren ethnische Zusammensetzung in Deutschland unbekannt sind. Dementsprechend fehlen die Bezugsgrößen zur Berechnung von Belastungszahlen.

⁵³⁵ Vgl. PKS 2014, S. 147.

⁵³⁶ Der Straftatenkatalog zur Opfererfassung wurde mittlerweile erheblich erweitert: Während im Jahr 2000 Opfer von ca. 74 Delikten berücksichtigt wurden, waren es im Jahr 2012 bereits Opfer von ca. 135 Delikten (eigene Zählung), vgl. PKS 2001, S. 257-266 und PKS 2012, S. 331-351.

⁵³⁷ S. PKS 2014, S. 38.

⁵³⁸ D.h. seit 2009 wird jeder Tatverdächtige bundesweit nur einmal gezählt.

⁵³⁹ Vgl. PKS 2014, S. 50.

Darüber hinaus lässt sich aus der PKS kein Aufschluss über deviante Verhaltensweisen unter Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen gewinnen. Dies gilt gleichermaßen sowohl für fremdenfeindliche Straftaten der einheimischen Bevölkerung als auch für Straftaten von Schutzsuchenden im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften. Anhaltspunkte hierzu können in den verschiedenen Bereichen den Medien, privaten Initiativen, Verfassungsschutzberichten und einzelnen Initiativen der Bundesländer wie auch der Kommunen erlangt werden. Die Berichterstattung in den Medien ist jedoch besonders anfällig für Falschmeldungen⁵⁴⁰, so dass auch im Hinblick auf den Nachrichtenwert („news value“), den eine nicht alltägliche Schlagzeile ausmacht,⁵⁴¹ Einzelmeldungen zurückhaltend zu bewerten sind und nur punktuell Berücksichtigung finden.

Die nachstehende Darstellung zur Kriminalität von, unter und gegen Geflüchtete kann daher keine belastbare Analyse anhand der vorliegenden Daten leisten, sondern erschöpft sich in der Vermittlung eines ersten Eindrucks von der Thematik.

4.2.2. Kriminalität von Geflüchteten

Bevor auf die Gegenwart eingegangen wird, lohnt ein Blick zurück in die 1990er Jahre, als sich erstmals eine große Flüchtlingswanderung in Deutschland bemerkbar machte. Die Öffnung des Eisernen Vorhangs und der Bürgerkrieg im zerfallenden Jugoslawien brachte eine große Zahl an Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen in die Bundesrepublik. In der Bevölkerung sorgte diese spezifische Zuwanderungsbewegung für Unruhe, da die steigenden Kriminalitätszahlen in den 1990er Jahren insbesondere im Bereich der Eigentums- und Gewaltdelinquenz auf die Zunahme der Schutzsuchenden zurückgeführt wurde. Die als Bedrohung wahrgenommenen Asylbewerber bedeuteten zugleich einen Perspektivenwechsel von den ehemals „erwünschten“ Gastarbeitern zu den „unerwünschten“ Flüchtlingen.⁵⁴²

Aufgrund des starken Anstiegs der Ausländerkriminalität wurden Sonderauswertungen der bayerischen PKS aus den 1990er Jahren vorgenommen, um die Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen anhand bereinigter Verzerrungsfaktoren festzustellen.⁵⁴³ Die Neuberechnungen erfolgten unter Ausschluss nichtdeutscher Tatverdächtiger mit Statusdelikten und nichtdeutscher Tatverdächtiger, die nicht in der Bevölkerungsstatistik registriert waren (z.B. Illegale, Touristen, Wohnsitzlose).⁵⁴⁴ Der unterschiedlichen soziodemografischen Struktur der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung wurde durch Differenzierung nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Wohnort- bzw. Tatortgröße Rechnung getragen. Eine Kontrolle der sozialen Situation war hingegen mangels entsprechender statistischer Daten ausgeschlossen.⁵⁴⁵ Die soziale Situation wurde jedoch im Falle von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen als wichtig erachtet. Da diese Zuwanderergruppe ihre Heimat nicht freiwillig verlassen hat, gelten die Betroffenen als „entwurzelte und bindungslose, häufig von Sozialhilfe lebende und der deutschen Sprache

⁵⁴⁰ Eine private Initiative zur Entlarvung von Falschmeldungen ist die Homepage: <http://hoaxmap.org/index.html>; zuletzt abgerufen am 17.04.2016; auf einer virtuellen Deutschlandkarte ist die Falschmeldung mit der Gegendarstellung verortet.

⁵⁴¹ Zum Nachrichtenwert Baumann (2000), S. 42.

⁵⁴² Naplava (2005), S. 1.

⁵⁴³ Steffen, BewHi 1995, S. 133; Steffen (2001), S. 237 ff.; Elsner/Molnar (2001) zu jungen Nichtdeutschen in München.

⁵⁴⁴ Aufgrund der Meldepflicht wurden Asylbewerber einbezogen.

⁵⁴⁵ Ebenso der justizielle Ausgang der von der Polizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

nicht mächtige Ausländer, deren Existenz in jeder Hinsicht völlig provisorisch ist“.⁵⁴⁶ Deshalb wird diese Kriminalität als Symptom ihrer misslichen sozialen Lebensbedingungen verstanden.⁵⁴⁷

Aus den Sonderauswertungen ergibt sich im Langzeitvergleich zwischen den Jahren 1983 (19,3 % nichtdeutsche Tatverdächtige) und 1998 (33,0 % nichtdeutsche Tatverdächtige) ein Zusammenhang zu politischen Ereignissen und Entwicklungen im Bereich der Kriminalität nichtdeutscher Tatverdächtiger.⁵⁴⁸ Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs und dem Bürgerkrieg im früheren Jugoslawien stiegen die Anteile der nichtdeutschen Tatverdächtigen an allen bayerischen Tatverdächtigen ab dem Jahr 1989 (28,6 %) bis zu ihrem Höhepunkt im Jahr 1993 (42,8 %) rapide an, um sich nach Änderung der Asylgesetzgebung seit dem Jahr 1994 langsamer, aber stetig zu verringern. Im Jahr 1996 zeigte sich dann eine Wechselwirkung zwischen dem Rückgang von Tatverdächtigen aus Ländern des früheren Jugoslawien und ihrer beginnenden Rückführung dorthin. Die Zunahme der Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger wird damit begründet, dass sich der nichtdeutsche Anteil an der Bevölkerung in Bayern im selben Zeitraum lediglich von 6,5 % zum 31. Dezember 1982 auf 9,4 % zum 31.12.1997 erhöhte. Der deutliche Anstieg der nichtdeutschen Tatverdächtigen wird deshalb mit der durch den Wegfall der Grenzen begünstigten importierten Kriminalität zurückgeführt, die mit den damaligen Wanderungsbewegungen eng verbunden war. Die Ausländerkriminalität dominierten Anfang der 1990er Jahre nichtdeutsche Tatverdächtige mit vorübergehendem oder zeitlich unbestimmtem Aufenthalt in Bayern. Zu den nichtdeutschen Tatverdächtigen gehörten Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge, Illegale, Touristen, Durchreisende insbesondere aus ost- und südosteuropäischen Staaten, aber auch Ausländer, die ausschließlich zur Deliktsbegehung einreisten⁵⁴⁹. Die importierte Kriminalität stellte sich weniger als ein Problem bei der Schwere der Straftaten dar, sondern mehr als eines der gehäuften Begehung von minder schweren Straftaten wie Ladendiebstahl und Statusdelikten. Werden Asylbewerber und nicht Meldepflichtige ausgenommen, so begingen vor allem nichtdeutsche männliche Jugendliche unter 18 Jahren Gewaltkriminalität, bei denen es sich meist um Nachkommen alteingesessener türkischer Migranten oder auch erst kürzlich Zugewanderter aus Ex-Jugoslawien handelt. In den 1990er Jahren handelte es sich im Ergebnis bei der Kriminalität von Geflüchteten in Bayern hauptsächlich um Bagatellkriminalität.⁵⁵⁰

Nunmehr interessiert die Entwicklung der tatverdächtigen Asylbewerber im Zeitraum von 1993 bis 2014 im Verhältnis zu nichtdeutschen und allen Tatverdächtigen. Abbildung 14 zeigt den Verlauf.

⁵⁴⁶ Steffen (2001), S. 236.

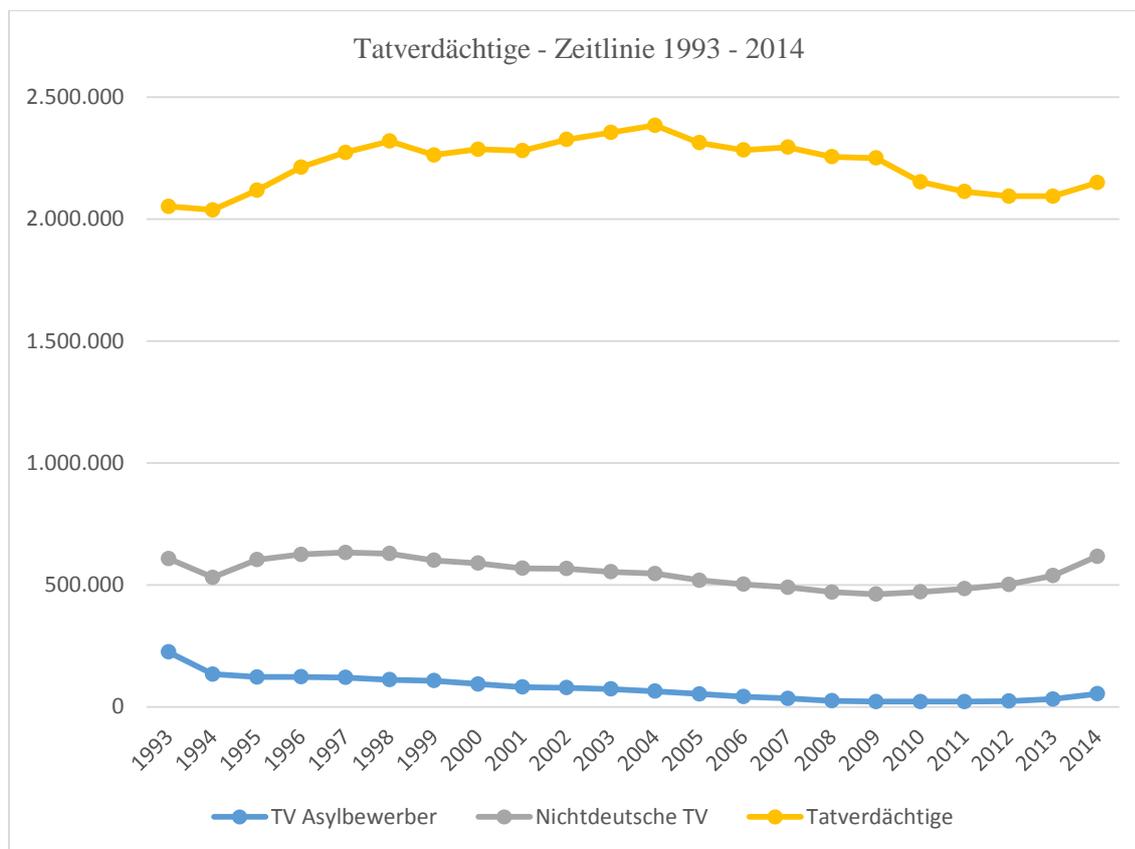
⁵⁴⁷ Steffen (2001), S. 239.

⁵⁴⁸ Steffen (2001), S. 240 ff.

⁵⁴⁹ Zum „Diebstahlstourismus“ in München Elsner/Molnar (2001), S. 3.

⁵⁵⁰ Elsner/Molnar (2001), S. 10, 18 beobachten in München eine höhere Auffälligkeit im Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte sowohl bei in Deutschland aufgewachsenen als auch erst kürzlich eingereisten 18- bis 24-Jährigen aus der Türkei und dem Mittleren Osten (Irak, Iran, Afghanistan).

Abb. 14: Entwicklung der Tatverdächtigen im Zeitraum von 1993 bis 2014



* 1993 und 1994 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin

Quelle: PKS 1996, S. 124; PKS 2000, S. 118 - T76; PKS 2004, S. 120 - T76; PKS 2010, S. 128 - T76; PKS 2014, S. 147 6.6 - T09.

Der Höchstwert tatverdächtiger Asylbewerber wurde bislang im Jahr 1993 erreicht. Gut jeder zehnte Tatverdächtige war ein Asylbewerber und unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug ihr Anteil 37,1 %. Parallel dazu waren im Beobachtungszeitraum die Gesamtzahlen der Tatverdächtigen in den Jahren 1993 und 1994 auf ihren Tiefststand mangels Berücksichtigung der neuen Bundesländer gelangt. Danach nahmen die Tatverdächtigenzahlen bis zum Jahr 2004 (2.384.268) mit geringfügigen Schwankungen kontinuierlich zu, umgekehrt ging die Zahl der tatverdächtigen Asylbewerber infolge des Asylkompromisses seit dem Jahr 1994 bis zum Jahr 2011 stetig zurück und auch der nichtdeutschen Tatverdächtigen bis zum Jahr 2009. Diese beiden Jahre markieren jeweils die niedrigste Anzahl tatverdächtiger Asylbewerber (21.768) und nichtdeutscher Tatverdächtiger (462.378) im Beobachtungszeitraum. Mit diesem auffälligen Rückgang korrespondiert nicht die Abnahme aller Tatverdächtigen ab dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2012. Dementsprechend bewegte sich der Anteil der tatverdächtigen Asylbewerber an allen Tatverdächtigen im 21. Jahrhundert zwischen 1 % in den Jahren 2009 bis 2011 und 4,1 % im Jahr 2000 und war somit verschwindend gering. Unter Abzug der Verstöße gegen das AufenthG, AsylVfG und FreizügigkeitsG/EU nehmen diese Werte weiter ab, was schon ein Vergleich zwischen den Tatverdächtigenzahlen und -anteilen der Nichtdeutschen mit und ohne ausländerstpezifische Delikte zeigt.⁵⁵¹ In den Jahren 2008 bis

⁵⁵¹ Vgl. PKS 2014, S. 139.

2011 liegen die Anteile der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit und ohne Statusdelikte⁵⁵² nahe beieinander, um ab dem Jahr 2012 wieder auseinanderzugehen und im Jahr 2014 eine Differenz von 3,7 %⁵⁵³ auszumachen. Damit korrespondiert die wachsende Zahl der tatverdächtigen Asylbewerber, die sich zwischen 2012 und 2014 mehr als verdoppelt hat und mit den immer größeren Wanderungsbewegungen in Zusammenhang steht. Da seit 2011 auch Tatverdächtige mit Duldung und Kontingent- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge gesondert erfasst werden, gibt Tabelle 5 hierzu einen Überblick. Zusätzlich wird zwischen nichtdeutschen Tatverdächtigen nach (un-)erlaubtem Aufenthalt differenziert.

Tab. 5: Zeitreihe zu nichtdeutschen Tatverdächtigen nach (un-)erlaubtem Aufenthalt und nach Asylbewerbern, Geduldeten und Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtlingen von 2011 bis 2014

Anlass des Aufenthaltes	2011		2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Nichtdeutsche TV	484.529		502.390		538.449		617.392	
davon:	100,0		100,0		100,0		100,0	
Unerlaubter Aufenthalt	51.630		60.894		76.564		112.754	
	10,7		12,1		14,2		18,3	
Erlaubter Aufenthalt	432.899	89,3	441.496	87,9	461.885	85,8	504.638	81,7
davon:								
Asylbewerber	21.768	4,5	23.661	4,7	32.495	6,0	53.890	8,7
mit Duldung	10.408	2,1	10.387	2,1	10.653	2,0	11.962	1,9
Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtlinge	724	0,1	640	0,1	697	0,1	957	0,2

* Seit 2011 separate Ausweisung von tatverdächtigen Personen mit Duldung und Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtlingen, Quelle: PKS 2014, S. 147 6.6 – T09

Während in den Jahren von 2011 bis 2013 eine allmähliche Zunahme der nichtdeutschen Tatverdächtigen festzustellen ist, springt deren Zahl im Folgejahr in die Höhe. Im Beobachtungszeitraum hat sich überdies die Anzahl der illegalen tatverdächtigen Zuwanderer mehr als verdoppelt und ihr Anteil beläuft sich im Jahr 2014 bald auf ein Fünftel aller nichtdeutschen Tatverdächtigen. Illegale Migranten sind eine diffuse Gruppe, da ihre Bezugsgröße und ihre Zusammensetzung weitgehend unbekannt sind. Schätzungen gehen im Jahr 2014 in der Bundesrepublik von mindestens 180.000 und höchstens 520.000 Menschen in der Illegalität aus, die seit dem Grenzübertritt unerkant hierzulande leben.⁵⁵⁴ Es kommen zwei weitere Gruppen hinzu: Einerseits haben sich Menschen mit gefälschten Papieren hier eingerichtet und andererseits tauchen Ausreisepflichtige nach Ablehnung ihres Asylantrages oder Nichtverlängerung ihrer Duldung bzw. Aufenthaltserlaubnis im Land unter. Der unerlaubte Aufenthalt impliziert zwangsläufig die Begehung ausländerpezifischer Delikte (2014: 99,1 %) sowie von Straftaten aufgrund der Illegalität wie Schwarzarbeit und anderer Delikte zum Bestreiten des Lebensunterhalts. Aussagen über die allgemeine Kriminalität von illegalen Migranten sind demgemäß spekulativer Natur.⁵⁵⁵

⁵⁵² PKS 2014, S. 139: 2010 liegen die Werte fast gleichauf, nämlich mit 21,9 % (471.812) und ohne Statusdelikte 20 % (419.232).

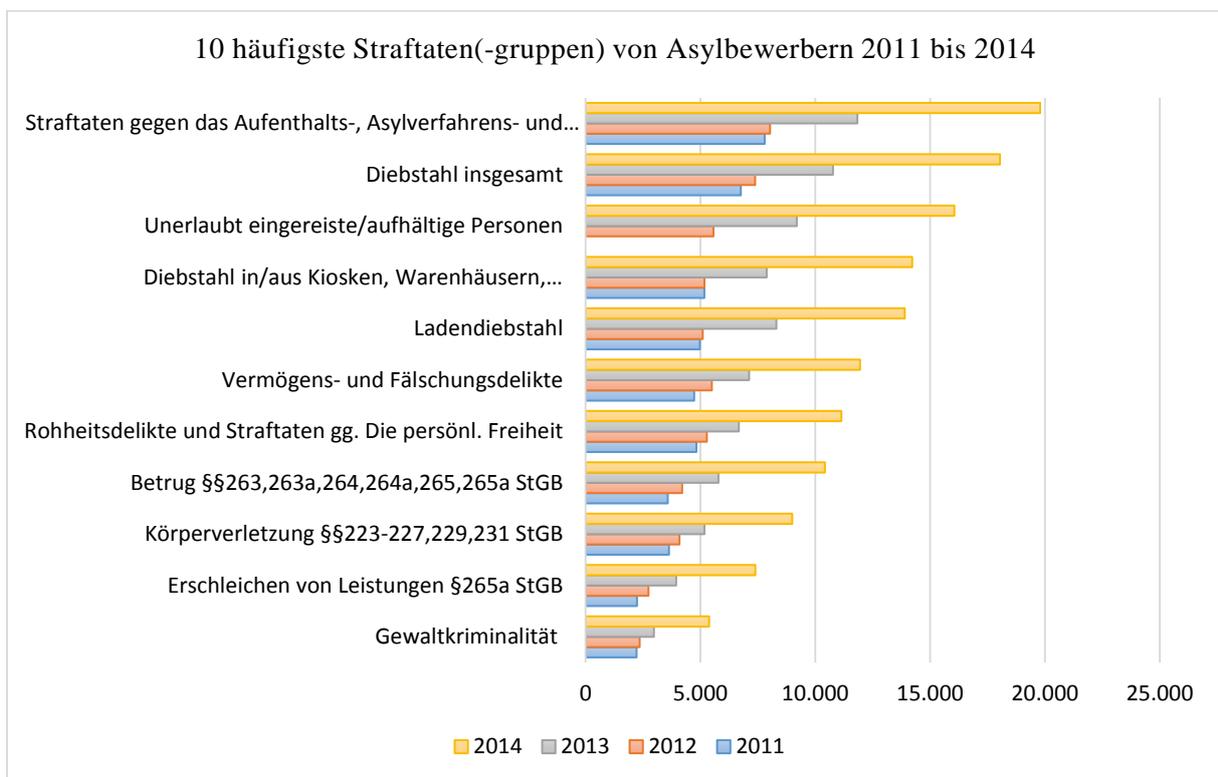
⁵⁵³ PKS 2014, S. 139: mit 28,7 % (617.392) und ohne Statusdelikte 24,3 % (492.610).

⁵⁵⁴ Vogel (2014), S. 2.

⁵⁵⁵ Der Zwang zur Unauffälligkeit spricht diesbezüglich für Zurückhaltung; aus dem Alltag der Soko Asyl in Braunschweig Küch, (2016), S. 109 ff. zu Fehlern bei der Aufnahme und ein Einzelfall, S. 201 ff.

Während die Zahlen der tatverdächtigen Asylbewerber zwischen den Jahren 2011 und 2014 in die Höhe schnellen, steigt die Zahl der tatverdächtigen Personen mit Duldung im selben Zeitraum moderat an. Die Kontingent- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge stellen angesichts der geringen Fallzahlen eine zu vernachlässigende Größe dar. Im Unterschied zu Asylbewerbern und Personen mit Duldung spielt die Begehung ausländer-spezifischer Delikte aufgrund ihres gesicherten Aufenthaltsstatus kaum eine Rolle.⁵⁵⁶ Nunmehr geht es um die zehn häufigsten Straftaten und -gruppen von Asylbewerbern in den Jahren von 2011 bis 2014 in Abbildung 15. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Straftaten und -gruppen nach Aufsummierung die Anzahl der tatverdächtigen Asylbewerber übersteigt.

Abb. 15: Die zehn häufigsten Straftaten(-gruppen) von Asylbewerbern im Zeitraum von 2011 bis 2014



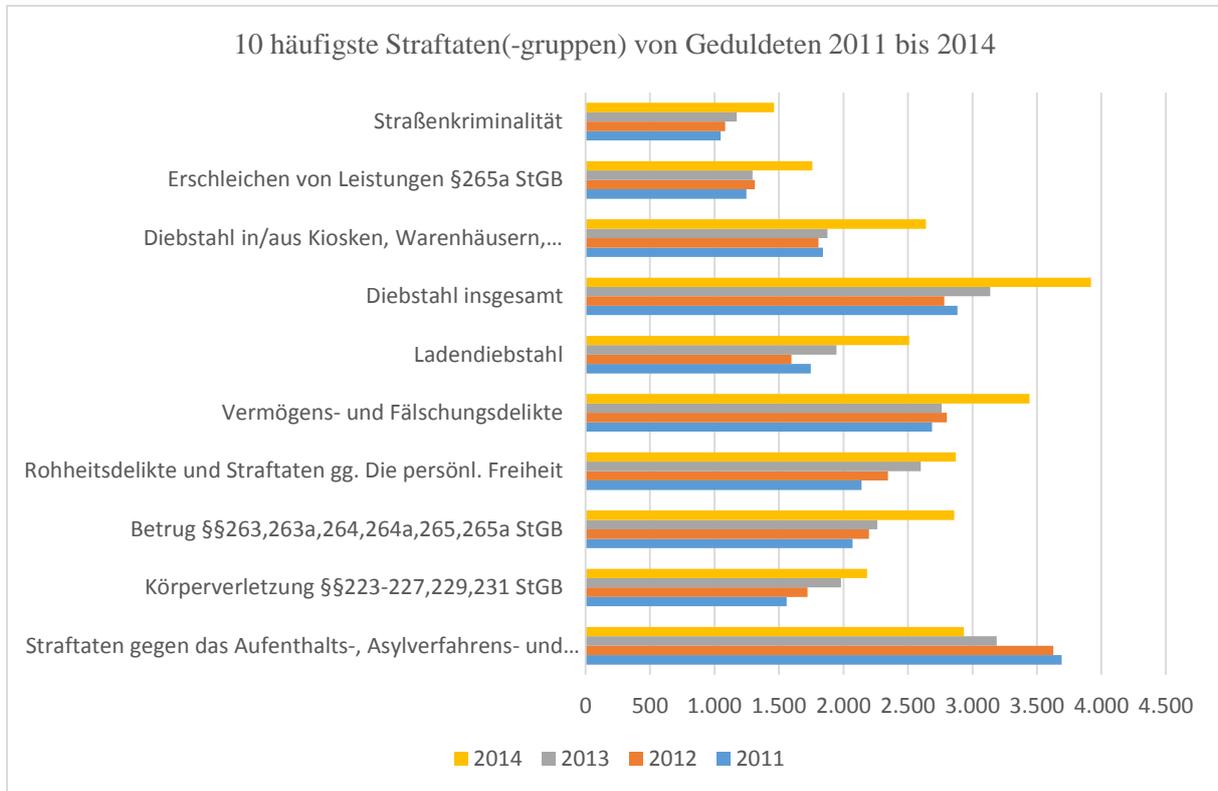
Quelle: PKS 2011-2014, Tab. 61 unter <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/2014Standardtabellen/pks2014StandardtabellenTatverdaechtigeUebersicht.html>

Auch bei den Straftaten und -gruppen ist ein großer Sprung zum Jahr 2014 zu konstatieren. In allen Jahren sind bei den Asylbewerbern die ausländer-spezifischen Delikte die mit weitem Abstand wichtigste Straftatengruppe, d.h. Verstöße gegen das AufentG, AsylVfG und FreizügigkeitsG/EU (2014: 19.786 Tatverdächtige) sowie unerlaubte Einreise und Aufenthalt (2014: 16.052). Ebenso passen die Vermögens- und Fälschungsdelikte hierzu, da sich hierunter vermutlich eine Reihe von Personen mit gefälschten Passdokumenten zur Erleichterung der Einreise, Weiterreise und Reise innerhalb der Bundesrepublik befinden. Überwiegend handelt es sich um Bagatellkriminalität wie Ladendiebstahl, Diebstahl in bzw. aus Kiosken und Warenhäusern sowie das Erschleichen von Leistungen (Schwarzfahren).

⁵⁵⁶ Vgl. PKS 2014, Tab. 61 unter <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/2014Standardtabellen/pks2014StandardtabellenTatverdaechtigeUebersicht.html>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016..

Gewaltkriminalität⁵⁵⁷ hat kaum Bedeutung und weist die niedrigsten Fallzahlen über den Beobachtungszeitraum hinweg auf, einzig die Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit⁵⁵⁸ liegen im Mittelfeld. Abbildung 16 enthält die entsprechenden Zahlen für tatverdächtige Personen mit Duldung in den Jahren von 2011 bis 2014.

Abb. 16: Die zehn häufigsten Straftaten(-gruppen) von Tatverdächtigen mit Duldung im Zeitraum von 2011 bis 2014



* Die Anzahl der Straftaten und -gruppen übersteigt nach Aufsummierung die Anzahl der tatverdächtigen Geduldeten

Quelle: PKS 2011-2014, Tab. 61 unter

<http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/2014Standardtabellen/pks2014StandardtabellenTatverdaechtigeUebersicht.html>

Während sich bei den tatverdächtigen Asylbewerbern eine nahezu gleichmäßige Zunahme in den Straftaten(-gruppen) beobachten lässt, stellt sich die Entwicklung bei den tatverdächtigen Geduldeten uneinheitlich dar, wobei hier der mäßige Anstieg in diesem Zeitraum zu berücksichtigen ist. Ein Rückgang ist allein bei Verstößen gegen das AufenthG, AsylVfG und FreizügigkeitsG/EU zu konstatieren, wobei die Vermögens- und Fälschungsdelikte als zweitwichtigste Straftatengruppe im Jahr 2014 zunehmen. Ebenso steigen in allen anderen Straftaten(-gruppen) die Tatverdächtigenzahlen. Die bedeutsamste Straftatengruppe bilden im Jahr 2014 die Diebstahlsdelikte, mit den höchsten Zuwächsen im Jahr 2014 beim Diebstahl in und aus Kiosken und Warenhäusern wie auch dem Ladendiebstahl. An dritter Stelle stehen die Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, dicht gefolgt von den

⁵⁵⁷ Vgl. Fn. 461.

⁵⁵⁸ §§ 232–233a, 234, 235, 236, 237, 238–239b, 240, 241, 316c StGB: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Förderung des Menschenhandels, Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, Zwangsheirat, Nachstellen, Freiheitsberaubung, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung, Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

Betrugsdelikten. Insgesamt verüben die tatverdächtigen Geduldeten eher minder schwere Delikte, aber im Vergleich spielen Körperverletzungs- und Rohheitsdelikte eine etwas größere Rolle als bei den tatverdächtigen Asylbewerbern. Im Folgenden ergeben sich aus Tabelle 6 für das Jahr 2014 die Anzahl und der Anteil der Tatverdächtigen aus zehn verschiedenen Herkunftsländern, die in der Medienberichterstattung für die Stellung von Asylanträgen bekannt sind. Dennoch ist zu beachten, dass sich in der Rubrik „Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit“ Personen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus und -anlass finden.⁵⁵⁹

Tab. 6: Tatverdächtige mit Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014 nach Herkunftsländern von Asylernanträgen

Nichtdeutsche Tatverdächtige 2014					
Staatsangehörigkeit	Straftaten insgesamt	Straftaten gegen AufenthG, AsylVfG, FreizügigkeitsG/EU	%-Anteil Statusdelikte	Straftaten insgesamt ohne Stausdelikte	%-Anteil an allen nicht-deutschen TV
Nichtdeutsche TV	617.392	144.665	23,4	492.610	100,0
Eritrea	17.608	16.401	93,1	2.095	0,4
Syrien	29.501	24.779	84,0	6.162	1,3
Afghanistan	13.385	7.561	56,5	6.424	1,3
Iran	7.465	2.454	32,9	5.271	1,1
Kosovo	14.650	4.419	30,2	10.723	2,2
Irak	9.895	2.850	28,8	7.385	1,5
Marokko	11.001	3.056	27,8	9.388	1,9
Mazedonien	8.941	2.379	26,6	6.863	1,4
Serbien	29.799	7.865	26,4	23.247	4,7
Bosnien und Herzegowina	10.367	1.811	17,5	8.952	1,8

Quelle: PKS 2014, S. 143 6.6 – T05

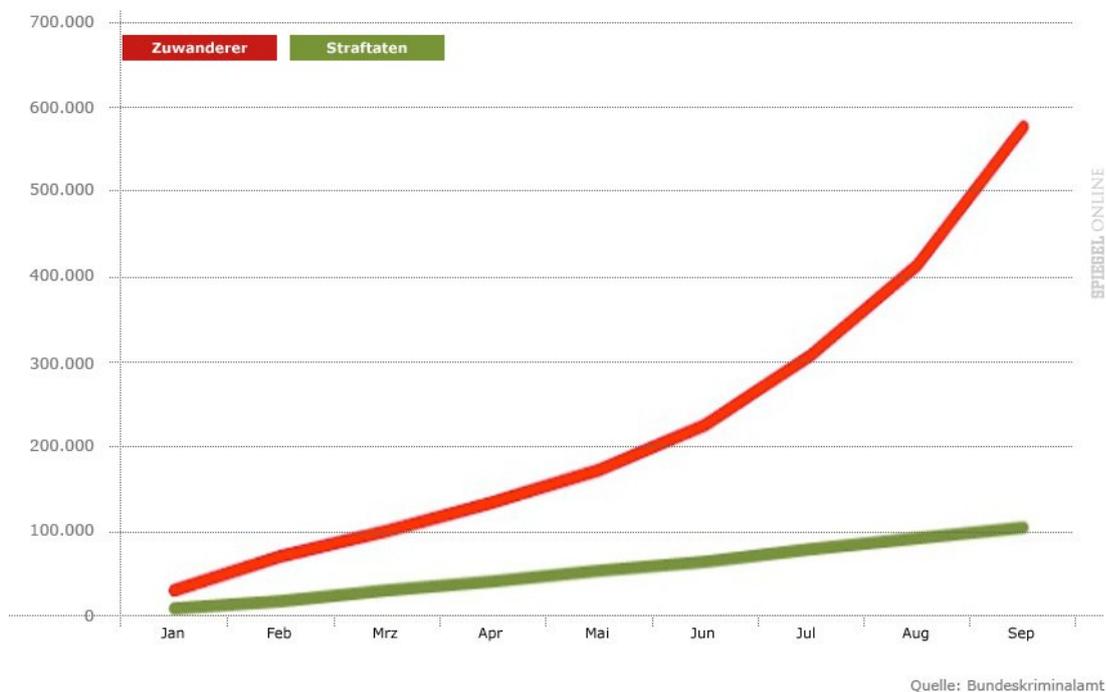
Aus der Tabelle ergibt sich, dass die tatverdächtigen Eritreer (93,1 %) und Syrer (84 %) hauptsächlich Statusdelikte begehen. Mit großem Abstand schließen sich die Afghanen an, von denen über die Hälfte wegen eines Verstoßes gegen das AufenthG und AsylG tatverdächtig sind. Zwischen einem Drittel und einem guten Viertel bewegen sich tatverdächtige Iraner, Kosovaren, Iraker, Marokkaner, Mazedonier und Serben. Den letzten Platz nehmen die Tatverdächtigen aus Bosnien und Herzegowina (17,5 %) ein. Dementsprechend ist die allgemeine Kriminalität bei den tatverdächtigen Eritreern äußerst, den tatverdächtigen Syrern sehr und den tatverdächtigen Afghanen ziemlich gering. Die drei Nationalitäten gehören derzeit zu den drei größten Zuwanderernationalitäten, so dass die vorsichtige Schlussfolgerung einer äußerst niedrigen Kriminalitätsbelastung unter Berücksichtigung der mannigfachen Interpretationsprobleme gezogen wird, ohne vor allem die exakte Bezugsgröße der jeweiligen Populationen zu kennen.

⁵⁵⁹ Pakistan und Albanien sind zwar in Abb. 6 als zwei der häufigsten Länder bei Erstasylanträgen genannt, sind aber nicht gesondert in der PKS ausgewiesen, so dass der Iran, Marokko und Bosnien und Herzegowina aufgenommen wurden.

Diese Folgerung scheinen erste in den Medien veröffentlichte Zahlen aus dem noch nicht freigegebenen, ersten Lagebericht des BKA „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ zu bestätigen.⁵⁶⁰ Eine Vergleichbarkeit zwischen Lagebericht und den statistischen Kennziffern der PKS ist jedoch ausgeschlossen, weil die Angaben aus Vorgangsbearbeitungssystemen des Bundes, zwölf Ländern und des Zolls stammen. Abbildung 17 enthält eine Gegenüberstellung der Zuwanderung und der polizeilichen Vorgänge mit tatverdächtigen Zuwanderern von Januar bis Oktober 2015.

Abb. 17: Entwicklung der Zuwanderung und polizeilichen Vorgänge (Straftaten) mit tatverdächtigen Zuwanderern

Entwicklung Zuwanderung / Polizeiliche Vorgänge (Straftaten) mit tatverdächtigen Zuwanderern



Quelle: BKA aus Spiegel Online vom 13.11.2015

Die Abbildung zeigt, dass die Straftaten zunehmen, aber in deutlich geringerem Umfang als die steil ansteigende Zuwanderung. Den etwa 580.000 registrierten Asylsuchenden (einschließlich Oktober 2015 758.000) stehen bis September 2015 etwa 110.000 aufgeklärte Straftaten (einschließlich Oktober 2015 141.000) unter Beteiligung mindestens eines tatverdächtigen Migranten gegenüber.

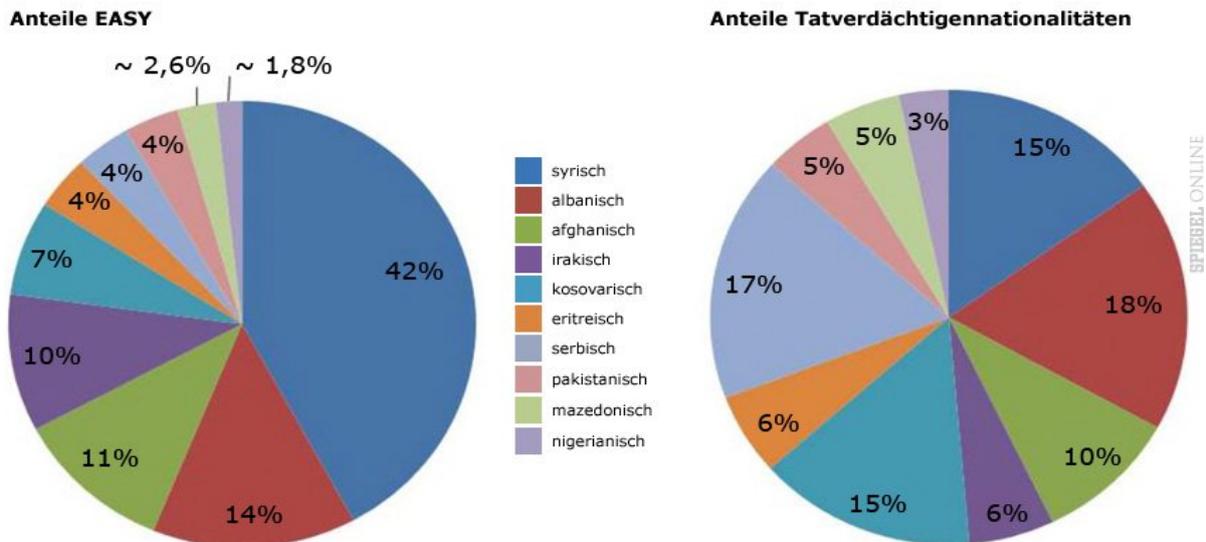
Unklar ist, ob darin Verstöße gegen Statusdelikte (AufenthG, AsylG) enthalten sind und wie sich die nichtdeutschen Tatverdächtigen nach Aufenthaltsstatus und -anlass zusammensetzen. In Abbildung 18 ist eine Gegenüberstellung zwischen der Statistik der Erstverteilung der Asylbegehrenden (EASY) und der Nationalität der nichtdeutschen Tatverdächtigen angestellt worden. Erneut stellt sich Frage, ob die Tatverdächtigenationalitäten nur erstregistrierte Asylsuchende erfassen. Im Vergleich sind die von der EASY-Statistik erfassten Syrer unter den Tatverdächtigen auffallend unterrepräsentiert. In geringerem Umfang gilt dieser Befund

⁵⁶⁰ Angaben wurden entnommen unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fluechtlingskrise-bka-stellt-steigende-kriminalitaet-fest-vor-allem-von-rechts-a-1062661.html>; zuletzt abgerufen am 19.04.2016, vgl. hierzu auch Süddeutsche Zeitung vom 18.02.2016.

auch für die Iraker und in etwa gleich sind die Anteile der Afghanen. Merkwürdig überrepräsentiert sind demgegenüber Serben (7 %) und Mazedonier (5 %), die doppelt so oft als Tatverdächtige (15 bzw. 5 %) in Erscheinung treten, sowie Kosovaren (4 %), die vier Mal häufiger (17 %) einer Tat verdächtig sind.

Abb. 18: Gegenüberstellung der EASY-Statistik und der festgestellten Nationalität der Tatverdächtigen

Gegenüberstellung EASY-Statistik / festgestellte Tatverdächtigenationalitäten



Quelle: Bundeskriminalamt

Quelle: BKA aus Spiegel Online vom 13.11.2015

Auf die sich anschließende Frage, ob im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften vermehrt Straftaten wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren registriert werden, gibt der erste Lagebericht des BKA keine Antwort. Hierzu gibt es vereinzelt Anhaltspunkte, aber keine verlässlichen Daten. So bemerkte die Soko Asyl in Braunschweig in der Nachbarschaft der dort ansässigen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende verstärkt Eigentums kriminalität, die aber nach gezielten Fahndungserfolgen wieder auf das zuvor beobachtete Niveau zurückging.⁵⁶¹ In diesem Kontext stellt die Pressesprecherin der Freiburger Polizei fest, „dass auch im Umfeld von Flüchtlingswohnheimen Straftaten begangen werden, bei welchen Flüchtlinge sowohl als Täter als auch als Opfer in Erscheinung treten, ist uns bekannt. Auch hier können Drogendelikte und Einbrüche festgestellt werden. Ob dies allerdings signifikant höher ist als andernorts und Flüchtlinge mehr kriminelles Tun aufweisen, kann durch die Polizei so pauschal weder behauptet noch belegt werden“.⁵⁶²

Schließlich bleibt festzuhalten, dass im Gefolge der großen Wanderungsbewegungen kein besorgniserregender Anstieg der Kriminalität von Nichtdeutschen zu konstatieren ist. Zwar ist

⁵⁶¹ Küch (2016), S. 150 ff.

⁵⁶² Vgl. Badische Zeitung vom 16.12.2015 unter <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/fakten-check-fluechtlinge-sind-krimineller-als-deutsche--97275827.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2016.

in allen Delinquenzbereichen ein Zuwachs zu verzeichnen, doch bleibt das Wachstum der Gewaltkriminalität bzw. sexuellen Übergriffe trotz der Ereignisse der Silvesternacht in Köln und in anderen Städten hinter den Zuwandererzahlen zurück und steigt insgesamt verhalten. Obgleich die Datenbasis mangels Kenntnis über die Gesamtzahl der verschiedenen, eingereisten Zuwanderergruppen und der nicht ineinandergreifenden Angaben zur registrierten Ausländerkriminalität hinsichtlich Aufenthaltsstaus, -anlass und Nationalität unzuverlässig sind, sind Tatverdächtige aus Eritrea, Syrien, Irak und Afghanistan trotz steigendem Anteil insgesamt unterrepräsentiert. Demgegenüber sind Tatverdächtige aus Südosteuropa (Albanien, Kosovo, Mazedonien, Serbien) im Verhältnis zu den bekannten Gesamtzahlen überrepräsentiert. Unter Hinzuziehung ausländerspezifischer Delikte machen Verstöße gegen das AufenthG und das AsylG bei tatverdächtigen Eritreern, Syrern und Afghanen den Löwenanteil bzw. über die Hälfte der polizeilich registrierten Straftaten aus. Es schließen sich Fälschungs- und Vermögensdelikte wie auch Diebstahlsdelikte an. Nimmt man das Schwarzfahren hinzu, so fallen die vorgeworfenen Delikte mehrheitlich in den Bagatellbereich; Gewaltkriminalität hat also eine untergeordnete Bedeutung. Die vorliegenden, wenn auch ungenauen Hellfelddaten bieten in Bezug auf die Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern Anlass für eine vorläufige vorsichtige Entwarnung, obschon der weitere Verlauf der Flüchtlingsdelinquenz im Auge behalten werden sollte und Bemühungen um eine belastbarere Datengrundlage, wie es der erste Lagebericht des BKA darstellt, fortgesetzt und verstärkt werden sollten.

4.2.3. Kriminalität unter Geflüchteten

Kriminalität unter Zuwanderern bezieht sich auf strafbare Verhaltensweisen in Aufnahmeeinrichtungen. In den Medien wird immer wieder von Massenschlägereien unter Flüchtlingen,⁵⁶³ aber auch von sexuellen Übergriffen auf alleinstehende Frauen⁵⁶⁴ und Drangsalierungen von Homosexuellen⁵⁶⁵ berichtet. Über den tatsächlichen Umfang von Straftaten in Flüchtlingsunterkünften ist bislang wenig bekannt. Wiederum liefert der erste Lagebericht des BKA Anhaltspunkte hierzu. Abbildung 19 enthält eine Übersicht zu bekannt gewordenen Straftaten in Flüchtlingsheimen von Januar bis einschließlich September 2015.

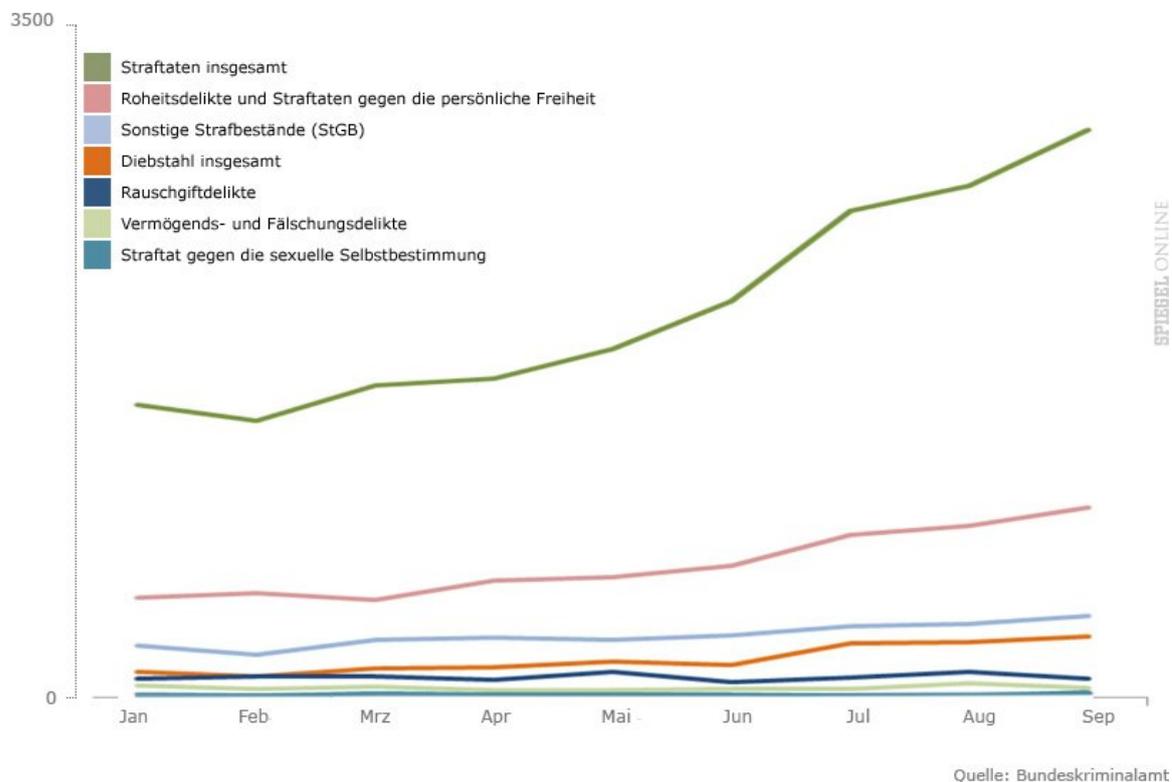
Abb. 19: Straftaten(-gruppen) in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften von Januar bis Oktober 2015

⁵⁶³ Z.B. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-massenschlaegereien-in-asylheimen-was-steckt-dahinter-a-1055238.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

⁵⁶⁴ Z.B. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-warnung-vor-sexueller-gewalt-in-asylheimen-a-1055435.html>, <http://reportagen.sueddeutsche.de/der-taegliche-kampf>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

⁵⁶⁵ Z.B. unter www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/fluechtlinge-lesben-homosexualitaet-schwule-verfolgung; zum Schutz eine eigene Einrichtung für Homosexuelle in Nürnberg <http://www.sueddeutsche.de/bayern/fluechtlinge-in-nuernberg-eroeffnet-eine-asylunterkunft-fuer-homosexuelle-1.2833979>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

Fälle - Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen / Sammelunterkünften



Quelle: BKA aus Spiegel Online vom 13.11.2015

In der kurzen Zeitspanne ist ein sprunghafter Anstieg von Straftaten unter Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen zu beobachten, der im September seinen bisherigen Höhepunkt erreichte. Einen nennenswerten Anteil haben vor allem Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Mit großem Abstand folgen die Diebstahlsdelikte. In geringem Umfang kommen Rauschgiftdelikte vor. Kaum Bedeutung haben Vermögens- und Fälschungsdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wobei bei letzteren im September die Fallzahlen etwas stiegen und ca. 1 % aller Straftaten ausmachen. Die drei soeben genannten Deliktsbereiche sind über acht Monate hinweg in etwa gleichbleibend. Hingegen sind die starken Zuwächse bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie den Diebstahlsdelikten auffällig.

Mit dem Hochschnellen der Flüchtlingszahlen geht auch eine beträchtliche Zunahme von Straftaten unter Flüchtlingen einher. Insbesondere die Steigerung bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist nicht verwunderlich, als hierunter Schlägereien fallen, die in einigen Aufnahmeeinrichtungen fast wöchentlich vorkommen. Dahinter stecken vielfach ethnisch kulturelle und religiöse Streitigkeiten. Zusätzlich reichten aufgrund der enormen Zuwanderung die Aufnahmekapazitäten nicht mehr. Die massive Überfüllung sorgte für Spannungen, weil keine Rückzugsmöglichkeiten und keine Privatsphäre gewährleistet werden konnten und lange Wartezeiten hinzunehmen waren.⁵⁶⁶ Nicht zu unterschätzen sind auch die Auswirkungen von Traumatisierungen, unter denen viele Flüchtlinge infolge von politischer Verfolgung, Bürgerkriegshandlungen und den inhumanen

⁵⁶⁶ Vgl. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-massenschlaegereien-in-asylheimen-was-steckt-dahinter-a-1055238.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

Erlebnissen während ihrer Flucht leiden.⁵⁶⁷ Bei sexuellen Übergriffen wird von einem außerordentlich hohen Dunkelfeld ausgegangen, weil die Hemmungen, diese zur Anzeige zu bringen, noch ausgeprägter seien als bei deutschen Frauen.⁵⁶⁸ Einerseits ist Sexualität in vielen Herkunftsländern tabubesezt und andererseits besteht die Furcht vor einem negativen Einfluss der Anzeige auf den Ausgang des Asylverfahrens.⁵⁶⁹

Aus dem Land Brandenburg liegt ein Bericht zur Gewalt in den dortigen Flüchtlingsunterkünften vor.⁵⁷⁰ Den Ausschlag hierfür gab die angespannte Belegungssituation gepaart mit einer qualitativen Veränderung der Schutzsuchenden⁵⁷¹, die die Atmosphäre in den Aufnahmeeinrichtungen nachteilig veränderte und dort zu einer Häufung von Konflikten führte. Die nicht repräsentative Studie bestand aus einer schriftlichen Erhebung mit 92 Personen aus 28 Einrichtungen, die zu gewaltsamen Vorkommnissen ab dem 1. August 2014 bis zum Tag des Besuchs in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft, die am 1. Oktober 2014 begannen, befragt wurden. Nahezu ein Drittel der Befragten war männlichen Geschlechts und das Gros war zwischen 20 und 35 Jahren alt. Die beiden größten Befragtengruppen kamen aus Ostafrika (30 %) und aus Syrien (19 %).⁵⁷² Flankierend wurden 28 Experteninterviews mit 38 Befragten (Sozialarbeiter, Heimleitung) vom 15. Oktober 2014 bis zum 14. Januar 2015 durchgeführt. Aus den Resultaten ergibt sich, dass mehrere Aufnahmeeinrichtungen häufiger von Gewalttätigkeiten als andere betroffen waren. Entsprechend kriminologischen Erkenntnissen treten körperliche Ausschreitungen ganz überwiegend von und unter jungen Männern auf. Anstöße für Gewalttätigkeiten geben Zusammenstöße beim alltäglichen Zusammenleben, in denen es vorwiegend um Lärmbelästigungen und die Reinlichkeit der Gemeinschaftsräume geht. Dabei wächst die Wahrscheinlichkeit einer Konflikteskalation und -häufigkeit bei hoher Belegungsdichte von Gemeinschaftsräumen, großer ethnischer Heterogenität ohne eine gemeinsame Sprache zur Verständigung, ein weitgehend unstrukturierter Alltag ohne Freizeitbetätigungen, eine geringe Personalausstattung sowie Personal ohne Kompetenzen zur Konfliktvermeidung und -bearbeitung. Einen Anstieg von gewalttätigen Vorfällen führten mehrere Einrichtungen auf eine Erhöhung der Belegungsdichte zurück. Umgekehrt verzeichneten andere Unterkünfte einen Rückgang infolge von Veränderungen in der Bewohnerzusammensetzung, der baulichen Struktur des Gebäudes und dem vermehrten Einsatz präventiver Maßnahmen. Überall ließen sich allerdings gewichtige Anhaltspunkte für Fälle von häuslicher Gewalt feststellen. In den Unterkünften fiel eine Minderheit tiefreligiöser oder sich radikalisierender, muslimischer Flüchtlinge durch massive Gewaltausübung an Frauen auf.

Erste Erkenntnisse zur Gewalt an Flüchtlingsfrauen liefern Müller und Schröttle bereits im Jahr 2004 anhand einer kleinen, nicht repräsentativen Stichprobe mit 65 Frauen.⁵⁷³ In der

⁵⁶⁷ Vgl. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-massenschlaegereien-in-asylheimen-was-steckt-dahinter-a-1055238.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

⁵⁶⁸ So der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes Wilhelm Röhrig in einem Interview unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-warnung-vor-sexueller-gewalt-in-asylheimen-a-1055435.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

⁵⁶⁹ So der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes Wilhelm Röhrig in einem Interview unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-warnung-vor-sexueller-gewalt-in-asylheimen-a-1055435.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

⁵⁷⁰ FaZIT (2015).

⁵⁷¹ 1. Menschen aus (Bürger-)Kriegsregionen, 2. Menschen mit multiplen Problemlagen (Körperbehinderte, HIV-Infizierte und 3. Gefolterte, Vergewaltigte oder Opfer anderer schwerwiegender Gewalt.

⁵⁷² Kaukasus 13 %, Westafrika 9 %, Pakistan, 8 %, Iran 5 %, Balkan 6 %, Afghanistan 3 %, Sonstige 7 %.

⁵⁷³ Müller/Schröttle (2004a), S. 27 f.; Müller/Schröttle (2004b), S. 13, 17 ff.

Studie wurden standardisierte mündliche Interviews mit Asylbewerberinnen und -berechtigten von Muttersprachlerinnen geführt.⁵⁷⁴ Parallel dazu erfolgten leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und standardisierte schriftliche Kurzbefragungen von Betreuungspersonal.⁵⁷⁵ Bei den Flüchtlingsfrauen wurden vier Gewaltbereiche erfasst: erstens Gewalt von der deutschen Bevölkerung, zweitens Gewalt durch professionelles Personal, drittens Gewalt von anderen Flüchtlingen in der Gemeinschaftsunterkunft und viertens häusliche Gewalt. Die Autorinnen gehen von einer Untererfassung der tatsächlich bestehenden Gewaltprobleme aus, weil zum einen Gewalt tabuisiert ist und zum anderen besondere kulturelle Hintergründe die Thematisierung sensibler anderer Themenbereiche (z.B. Sexualität) erschweren. Trotzdem zeigt sich in der Studie ein hohes Ausmaß an erfahrener Gewalt in allen Bereichen und weist damit auf eine hohe Gewaltbetroffenheit in der Befragtengruppe hin. Das Durchschnittsalter der Befragten betrug 34 Jahre, die Frauen stammten aus vielen verschiedenen Ländern hauptsächlich aus Osteuropa.⁵⁷⁶ Zum Befragungszeitpunkt war die Mehrheit seit drei Jahren in der Bundesrepublik ansässig. Gut 40 % der hierzu Antwortenden (n=45) hatten keine oder eine einfache Schulbildung. In ihrem Herkunftsland waren 36 % der hierzu Antwortenden (n=58) nie erwerbstätig, 19 % als Angestellte tätig, 14 % in einer Ausbildung gewesen; die anderen Frauen waren entweder als Akademikerinnen und in freien Berufen oder als (Hilfs- bzw. Saison-)Arbeiterinnen beschäftigt gewesen. In Deutschland waren insgesamt 69 % der Befragten von sexueller Bedrängnis und Belästigung betroffen, 79 % von psychischer Gewalt und Aggression, 52 % von körperlicher Gewalt und 28 % von sexueller Gewalt. Aus den Experteninterviews ergab sich eine problematische Lebenslage für Asylsuchende in Wohn- und Übergangsheimen.⁵⁷⁷ Während Frauen mit Ehepartnern abgeschirmt wurden, waren alleinlebende Frauen vielfachen Belästigungen bis hin zur Vergewaltigung durch männliche Flüchtlinge ausgesetzt. Die gewaltbeherrschte Lebenssituation für die weiblichen Flüchtlinge beförderten nach der Ansicht der Expertinnen eine Reihe von Faktoren wie Enge durch Überfüllung im Heim, fehlende Intim- bzw. Privatsphäre, Duschen und Toiletten ohne Verriegelung und Geschlechtertrennung, Kommunikationsprobleme mangels sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten, Grenzüberschreitungen durch Verschiedenartigkeit der Kulturen, keine Außenkontakte und Konfliktunfähigkeit mangels verbaler Ausdrucksformen und Sprachkenntnissen wegen der heterogenen Ethnizität.⁵⁷⁸ Nach Aussage einer interviewten Expertin ist häusliche Gewalt in und außerhalb der Flüchtlingsunterkunft für 80 % der Frauen prägend. Dabei fielen ihr u.a. Verletzungen durch Messerstiche und Faustschläge auf. Begründet wurde häusliche Gewalt sowohl mit der beengten Wohnsituation als auch mit kulturbedingten Besonderheiten. Die Flüchtlingsfrauen, die zum Befragungszeitpunkt in einer Paarbeziehung lebten, äußerten mehrheitlich körperliche, sexuelle und seelische Gewalt nicht selten von hoher Intensität und Häufigkeit durch ihren jetzigen Partner zu erleben.

Bislang ist kaum etwas über Kriminalität unter Flüchtlingen in Flüchtlingsunterkünften bekannt. Die ersten vorliegenden Daten und Befunde deuten auf eine Wechselwirkung verschiedener Faktoren hin, die unterschiedliche delinquente Verhaltensweisen untereinander

⁵⁷⁴ Müller/Schröttle (2004b), S. 13 den Zugang ermöglichte das Betreuungspersonal, das aus „Fürsorgegründen“ in einigen Fällen vermutlich einen Kontakt verhinderte oder unterband.

⁵⁷⁵ Müller/Schröttle (2004b), S. 14 der Rücklauf gestaltete sich in beiden Erhebungsteilen als schwierig: Aufgrund grundsätzlicher Kritik waren einige Kooperationspartnerinnen nicht mehr zur Unterstützung bereit; an der Expertinnenbefragung beteiligten sich acht Frauen.

⁵⁷⁶ Müller/Schröttle (2004b), S. 19 z.B. 12 aus Ländern des früheren Jugoslawien, 9 aus Bosnien, 6 aus dem Iran, jeweils 5 aus der Türkei und Russland, 3 aus dem Kosovo, jeweils 2 aus Aserbeidschan, Eritrea und Togo.

⁵⁷⁷ Müller/Schröttle (2004b), S. 88.

⁵⁷⁸ Müller/Schröttle (2004b), S. 88.

von Diebstählen über Schlägereien bis hin zu Vergewaltigungen befördern. Strukturelle Bedingungen wie Überfüllung, Personalengpässe und die bauliche Ausstattung (Gemeinschaftsräume, nicht abschließbare Toiletten und Duschen partiell ohne Geschlechtertrennung) wirken sich negativ auf die Atmosphäre aus, die unter Hinzutreten weiterer Einflüsse wie ethnische, kulturelle und religiöse Heterogenität, gewalttätige Ausschreitungen unter männlichen Flüchtlingen und körperliche und/oder sexuelle Übergriffe auf vulnerable Minderheiten der männlich dominierten und heterosexuell orientierten Flüchtlingspopulation – alleinlebende Frauen und Homosexuelle – begünstigen. Die vorliegenden Erkenntnisse geben überdies begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass Frauen in Partnerschaften häufig häusliche Gewalt auch in Aufnahmeeinrichtungen erfahren. Infolge des Rückgangs der Zuwandererzahlen im Frühjahr 2016 dürfte sich zugleich die Situation in den Flüchtlingsunterkünften entspannt haben,⁵⁷⁹ wobei nach wie vor ein spezifischer Präventions- und Forschungsbedarf angezeigt ist.⁵⁸⁰

4.2.4. Kriminalität gegen Geflüchtete

Einheimische, die Straftaten gegen Schutzsuchende begehen, werden in erster Linie vor einem fremdenfeindlichen Hintergrund wahrgenommen. In den Medien tauchen mitunter spektakuläre Einzelfälle von Misshandlungen seitens des Personals von Flüchtlingsunterkünften auf deren Bewohner auf und werfen ein Schlaglicht auf einen sensiblen Bereich der möglichen Opferwerdung.⁵⁸¹ Nicht zu vergessen ist allgemeine Kriminalität von einfacher bis zu schwerer Qualität.⁵⁸² Während sich der PKS keine Informationen zu Geflüchteten als Opfer von Straftaten entnehmen lassen (vgl. oben 4.1), enthält der erste Lagebericht des BKA hierzu Angaben, wobei vermutlich als Tatverdächtige sowohl Einheimische als auch Flüchtlinge in Betracht kommen. Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2015 ist danach ein kontinuierlicher Anstieg der Opferzahlen unter Zuwanderern zu verzeichnen, um bis zum Jahresende wieder in fast allen betrachteten Deliktsbereichen zurückzugehen mit Ausnahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die auf niedrigem Niveau zunahm und etwa ein Prozent aller Fälle ausmachten.⁵⁸³

Nach einer bereits vorgestellten Studie (vgl. oben 4.2.3) gibt es körperliche und sexualisierte Übergriffe durch professionelles Beratungs- und Betreuungspersonal in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden und Hilfseinrichtungen, wobei Ausmaß und Verbreitung unbekannt sind.⁵⁸⁴ 26 % der befragten Flüchtlingsfrauen äußerten, von

⁵⁷⁹ Vor allem haben Aufnahmeeinrichtungen in den neuen Bundesländern nach einer Umfrage der „Welt am Sonntag“ im Frühjahr 2016 freie Kapazitäten, während in den Stadtstaaten Unterkünfte nach wie vor überbelegt sind, vgl. unter http://www.focus.de/politik/deutschland/migration-bericht-viele-fluechtlingsunterkuenfte-stehen-halbleer_id_5372482.html; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

⁵⁸⁰ Vgl. Rabe (2015), S. 23 mit Gewaltpräventionsempfehlungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge.

⁵⁸¹ Z.B. Übergriffe des Sicherheitspersonals in Flüchtlingsheimen Nordrhein-Westfalens, vgl. Süddeutsche Zeitung vom 28.09.2015 unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/uebergriffe-des-wachpersonals-in-nrw-fluechtlingsheimen-bilder-die-man-sonst-nur-aus-guantanamo-kennt-1.2151041>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016; in München soll Sicherheitspersonal Geflüchtete im Ankunftszentrum erpresst haben, vgl. Süddeutsche Zeitung R1 vom 21.04.2016.

⁵⁸² Bekannt wurde der sexuelle Missbrauch mit anschließender Erwürgung eines Flüchtlingskindes; s. unter <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-10/mohamed-elias-berlin-lageso-festnahme>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

⁵⁸³ Ohne Konkretisierung aus <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fluechtlingskrise-bka-stellt-steigende-kriminalitaet-fest-vor-allem-von-rechts-a-1062661.html>; zuletzt abgerufen am 19.04.2016.

⁵⁸⁴ Müller/Schröttle (2004a), S. 28; ausführlich Müller/Schröttle (2004b).

professionellen Helfern und Betreuungspersonen sexuell belästigt worden zu sein. Die Ausfallrate war in diesem Bereich mit 17 % von insgesamt 65 Befragten recht hoch. Die Autorinnen vermuten hier eine größere Zurückhaltung, sich zu diesem Lebenszusammenhang zu äußern, und ebenso ein hohes Dunkelfeld.⁵⁸⁵ Die Täter der sexuellen Belästigung kamen aus diversen Berufsgruppen in unterschiedlichen Bezügen wie Ärzte, Sozialarbeiter, Sachbearbeiter der Flüchtlingsbehörde, ein Dolmetscher, ein Polizeibeamter und eine Wohnheimleitung.⁵⁸⁶ Körperliche Gewalt erlitten 16 Frauen im Wohnheim oder in Verbindung mit Hilfe, Beratung und Betreuung durch Heimleitungen, andere Angestellte, Polizeibeamte, Therapeuten, Sozialarbeiter, Sachbearbeiter aus Flüchtlingsbehörden, Ärzte, Seelsorger und Dolmetscher. Sexuelle Gewalt erfuhren drei Frauen durch einen Dolmetscher, einen Heimleiter und einen anderen Angestellten. Insgesamt gaben 17 % der befragten Frauen körperliche und sexuelle Übergriffe durch professionelles Personal an. Aufgrund der kleinen Fallzahl lassen sich aus diesem Befund keine Verallgemeinerungen ableiten, wenngleich die Autorinnen diese Vorkommnisse nicht als seltene Ausnahmeerscheinungen deuten und in der unsicheren und abhängigen Lebenssituation eine erhöhte Vulnerabilität für Übergriffe erkennen.⁵⁸⁷ Offensichtlich herrscht hier weiterer Forschungsbedarf, was aber nicht nur weibliche Flüchtlinge, sondern auch männliche Flüchtlinge einschließt, die sich ebenfalls in einer schwierigen Lebenslage befinden und Gewalt in Sammelunterkünften ausgesetzt sein können.

Im Bereich der politisch-motivierten Kriminalität gibt es unterschiedliche Datenquellen, mit abweichenden Zählmodalitäten.⁵⁸⁸ In diesem Rahmen werden Daten des BKA, des Verfassungsschutzes und der Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle⁵⁸⁹ behandelt. Dem ersten Lagebericht des BKA zufolge ist im Jahr 2015 ein starker Anstieg von Straftaten in quantitativer und qualitativer Hinsicht aus fremdenfeindlichen und persönlichen Motiven gegen Flüchtlinge und deren Unterkünfte festzustellen.⁵⁹⁰ Die Zunahme fremdenfeindlicher Straftaten lässt sich im Umfeld von Gemeinschaftseinrichtungen für Schutzsuchende konstatieren (vgl. Tab. 7).

⁵⁸⁵ Noch ausgeprägter sind die fehlenden Werte mit 21 % bei Angaben zum Kontext Wohnheim.

⁵⁸⁶ Zehn Befragte gaben als Täter eine Frau an.

⁵⁸⁷ In Interviews mit Asylbewerberinnen ging es bei Rosner (1996) um sexuelle Gewalt (94 ff.) und rassistische Bedrohung (S. 102 ff.) oder zum Lageralltag/nacht (S. 105 ff.).

⁵⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 18/6992 vom 10.12.2015 die Anzahl von insgesamt 2.524 politisch motivierten Straftaten nur für den Monat Oktober 2015, worunter sich 796 fremdenfeindliche Taten befinden, die ganz überwiegend dem rechtsextremistischen Milieu zugeordnet werden.

⁵⁸⁹ S. unter <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

⁵⁹⁰ Ohne Konkretisierung aus <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fluechtlingskrise-bka-stellt-steigende-kriminalitaet-fest-vor-allem-von-rechts-a-1062661.html>; zuletzt abgerufen am 19.04.2016.

Tab. 7: Straftaten im Zusammenhang mit Flüchtlingseinrichtungen laut BKA im Zeitraum von 2013 bis Anfang 2016

Straftaten Flüchtlingsunterkünfte	2013	2014	2015	KW 1-6 2016
Insgesamt	69	199	1.027	94
Davon rechtes Spektrum	55	177	918	n.n.
Davon				
Gewalttaten	n.n.	28	173	19
Brandstiftung	10	6	95	12

Quelle: Verfassungsschutzbericht 2013 und 2014; Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg; <https://www.lpb-bw.de/fremdenfeindlichkeit.html>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016

Seitdem die Zuwanderung in der Öffentlichkeit präsent ist, steigen Straftaten in Bezug auf Aufnahmeeinrichtungen rasant an. Vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2015 übersteigen die Zahlen das Ausgangsniveau etwa 15 Mal. Das Deliktsspektrum besteht überwiegend aus Sachbeschädigungen, Propagandadelikten und Volksverhetzung. Allerdings nehmen die Anteile der Gewalttaten und Brandanschläge⁵⁹¹ innerhalb des kurzen Beobachtungszeitraums beständig zu. Lagen im Jahr 2014 der Anteil der Brandstiftungen bei 3 % und der Anteil der Gewalttaten bei 14 % an allen Straftaten, so erhöhte sich ihr Anteil zusammen im Jahr 2015 auf gut ein Viertel und in den ersten sechs Wochen des Jahres 2016 auf ein Drittel. Das Gros der Delikte ist in den Jahren 2014 und 2015 dem rechtsextremen Milieu anzulasten, wobei sich die Anzahl der rechtsextrem motivierten Straftaten gegenüber dem Vorjahr mehr als vervierfachte.⁵⁹²

In den Verfassungsschutzberichten des BMI erfolgt eine jährliche Übersicht zur politisch motivierten Kriminalität seit Einführung des geltenden Definitionssystems im Jahr 2001, wobei die Zahlen auf Angaben des BKA beruhen.⁵⁹³ Die Daten aus den kriminalpolizeilichen Meldediensten unterliegen nicht nur den gleichen Problemen wie die PKS, sondern dürften eine noch geringere Zuverlässigkeit aufweisen.⁵⁹⁴ Im Gegensatz zur PKS handelt es sich um eine Eingangsstatistik, bei der die Registrierung mit Anzeigenaufnahme oder polizeilicher Kenntnisnahme erfolgt und dadurch mehr Fehlbewertungen erzeugt.⁵⁹⁵ Überdies sorgt die Erfassung im Sondermeldedienst für nicht alltägliche Mehrarbeit, da eine politische Motivation nur bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte vermerkt wird. Die Verfassungsschutzberichte weisen u.a. die Anzahl der fremdenfeindlichen Gewalttaten aus. Unter Fremdenfeindlichkeit versteht der Verfassungsschutz die rechtsextremistische

⁵⁹¹ Vgl. hierzu die kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung von Neubacher (1998).

⁵⁹² Parallel dazu wird im ersten Lagebericht des BKA auf die starke Zunahme von Beleidigungen und Nötigungen gegenüber Politikern und anderen Verantwortungsträger aus der Praxis verwiesen; trauriger Höhepunkt war diesbezüglich das Attentat auf die aktuelle Oberbürgermeisterin der Stadt Köln Henriette Reker am 17.10.2015 unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/henriette-reker-attentat-in-koeln-offenbar-politisch-motiviert-a-1058308.html>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

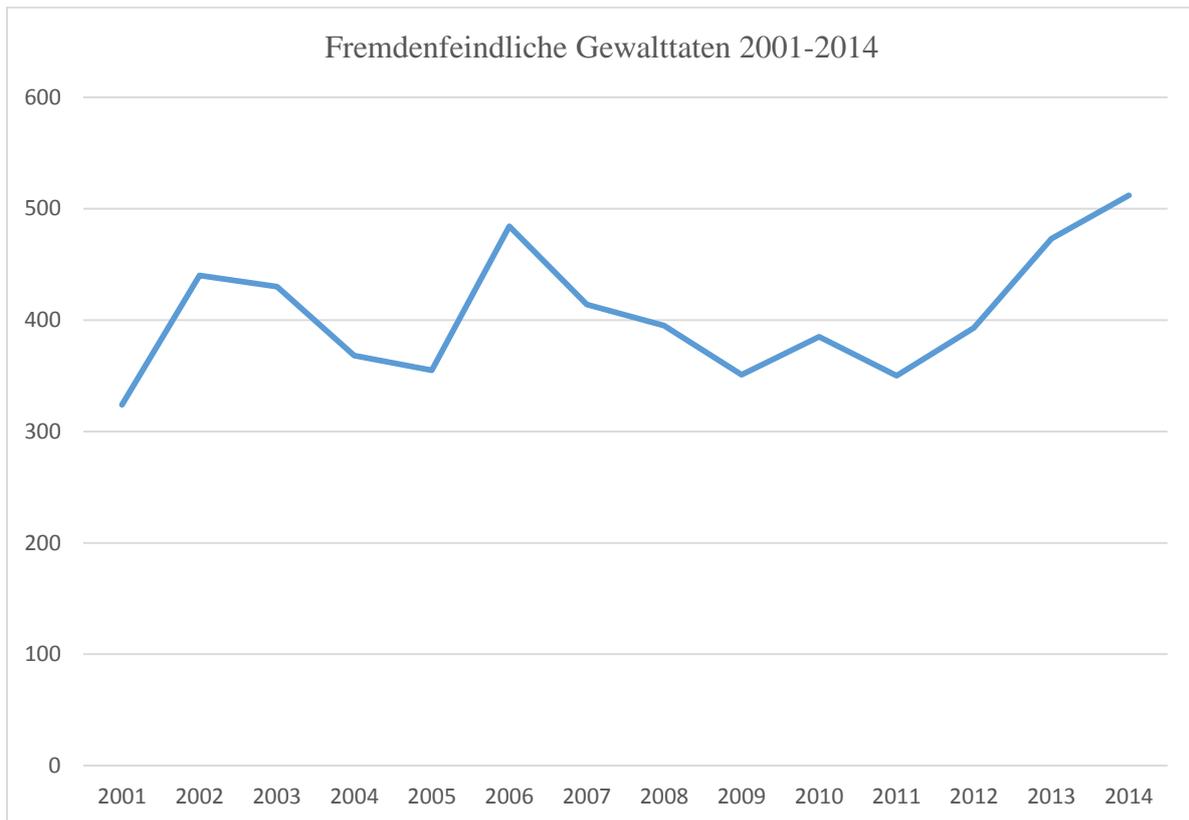
⁵⁹³ Zum Definitionssystem PMK s. Verfassungsschutzbericht 2014, S. 23 f.

⁵⁹⁴ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015b), S. 71.

⁵⁹⁵ Der Meldedienst ermöglicht seither die Erfassung des Überfalls eines angetrunkenen Neonazis auf einen Obdachlosen, weil das Merkmal des Angriffs auf die Grundordnung der Bundesrepublik weggefallen ist, kritisiert wird der Meldedienst bzgl. der Untererfassung von Tötungen durch Rechtsextremisten, vgl. Jansen (2015), S. 268 ff.

Zielvorstellung von einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“.⁵⁹⁶ In diesem Sinne gilt Gewalt als „legitimes“ Mittel gegen ethnische und kulturelle „Überfremdung“.⁵⁹⁷ Fremdenfeindliche Gewalttaten richten sich also nicht nur gegen Geflüchtete, sondern auch gegen andere Migranten. Abbildung 20 gibt einen Überblick zur Entwicklung fremdenfeindlicher Gewalttaten in der Zeitperiode von 2001 bis 2014.

Abb. 20: Fremdenfeindliche Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ im Zeitraum von 2001 bis 2014



Quelle: Verfassungsschutzberichte 2001 bis 2014

Die Zahlen zu fremdenfeindlichen Gewalttaten rangieren zwischen 324 Delikten zu Beginn des Beobachtungszeitraums (2001) und 512 Delikten an dessen Ende (2014). Dabei lässt sich nach dem Jahr 2011 ein steter Aufwärtstrend erkennen. Zwar gibt es nur wenige gewaltbereite Rechtsextremisten, die meist Körperverletzungen begehen, doch stoßen insbesondere ihre Straftaten gegen Flüchtlingseinrichtungen auf große Zustimmung in rechtsextremistischen Kreisen.⁵⁹⁸ Neben Internet Postings mit massiven Gewaltfantasien wird ein Schwerpunkt rechtsextremistischer Agitation in der Anti-Asyl-Propaganda ausgemacht.⁵⁹⁹ Fast ein Drittel rechtsextremistischer Demonstrationen wendete sich gegen geplante oder bestehende Flüchtlingseinrichtungen, mitunter fanden diese in deren unmittelbarer Nähe statt. Während die Anti-Asyl-Kundgebungen überwiegend in Ost- und Mitteldeutschland ausgetragen wurden, gab es in West- und Süddeutschland vermehrt Flugblattaktionen. Rechtsextremistische Parteien und Verbände suchten durch die Flüchtlingsdebatte eine

⁵⁹⁶ Verfassungsschutzbericht 2014, S. 36; zum Begriff aus soziologischer Perspektive Stolz (2000), S. 35 ff..

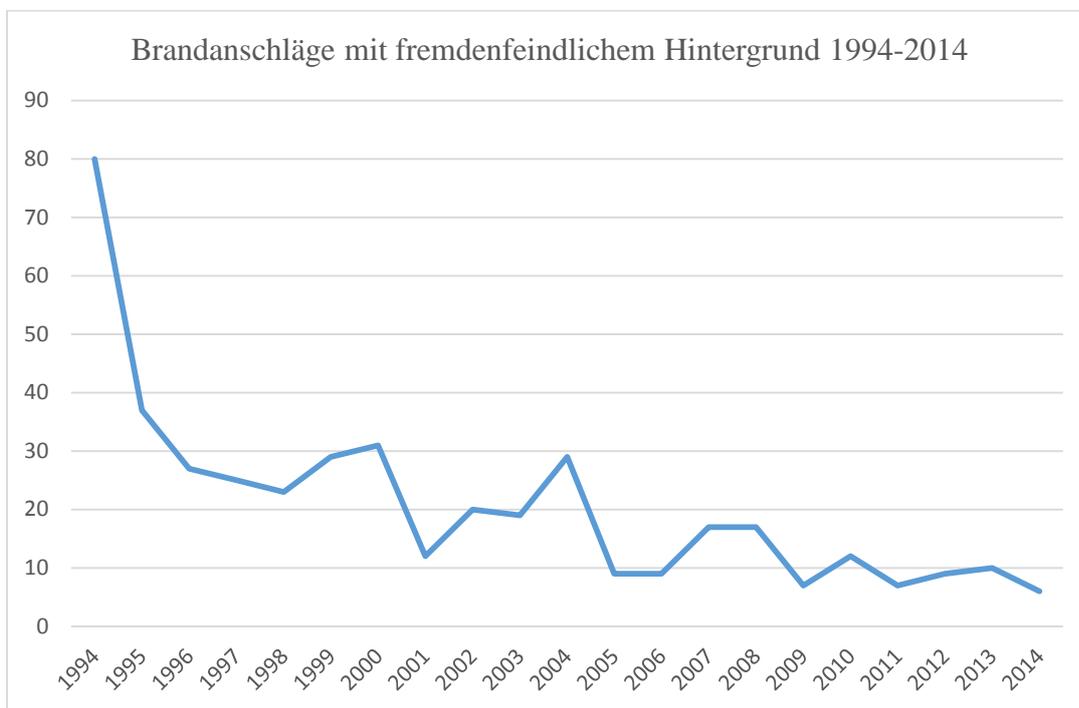
⁵⁹⁷ Verfassungsschutzbericht 2014, S. 36.

⁵⁹⁸ Verfassungsschutzbericht 2014, S. 36 ff.

⁵⁹⁹ Verfassungsschutzbericht 2014, S. 53 ff.

gewisse Anschlussfähigkeit und beteiligten sich oft an Anwohnerprotesten, ohne auf Ressentiments gegen ihr Engagement zu stoßen. In ihren Bemühungen, die Ängste der Bevölkerung ernst zu nehmen, würden sie überdies Denkprozesse hin zu einer grundsätzlichen Kritik an der demokratischen Ordnung in Gang setzen wollen. In jüngster Zeit geriet die Häufung von Brandanschlägen auf geplante oder bewohnte Flüchtlingsheime in die Öffentlichkeit. Aus den Verfassungsschutzberichten lassen sich hierzu Informationen entnehmen, die bis ins Jahr 1994 zurückreichen. Die Entwicklung der Brandanschläge mit fremdenfeindlichen Hintergrund veranschaulicht Abbildung 21 für die Zeitspanne von 1994 bis 2014. Zu bedenken ist, dass die Darstellung sich auf Daten vor Beginn der Erfassung durch das einheitliche Definitionssystem im Jahr 2001 bezieht.

Abb. 21: Brandanschläge mit fremdenfeindlichem Hintergrund im Zeitraum von 1994 bis 2014



Quelle: Verfassungsschutzberichte 1994 bis 2014

Die besorgniserregende Spitze wurde bereits am Anfang im Jahr 1994 mit insgesamt 80 Brandanschlägen erreicht. Im darauffolgenden Jahr nahm ihre Zahl sprunghaft ab und pendelte in den Jahren von 1996 bis zum Jahr 2004 zwischen 12 und 27 Brandstiftungen jährlich. Seither bewegte sich die Anzahl der Brandanschläge pro Jahr auf bislang niedrigstem Niveau zwischen 6 und 17 Vorkommnissen. Das Jahr 2014 ist danach das Jahr mit dem bisherigen Tiefstwert an Brandanschlägen trotz sonst zunehmender fremdenfeindlicher Gewalttaten. Aus Tabelle 8 geht jedoch hervor, dass das Jahr 2015 im Zeitvergleich einen neuen beklemmenden Rekord mit 95 Brandanschlägen aufstellt.

Der möglichen Untererfassung versucht die Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle der Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl abzuwehren. Neben Demonstrationen⁶⁰⁰ dokumentiert

⁶⁰⁰ Aufgrund der Vielzahl an Demonstrationen werden inzwischen nur noch Kundgebungen und Protestmärsche aufgenommen, bei denen justiziable Vorfälle vermerkt wurden (keine Anmeldung; Angriffe auf Gegendemonstranten, Pressevertreter und Polizeibeamte; Volksverhetzung).

die Chronik Übergriffe gegen Schutzsuchende und ihre Unterkünfte.⁶⁰¹ Die Datenbasis sind öffentlich zugängliche Berichte in Zeitungsartikeln, polizeiliche Pressemitteilungen, Meldungen lokaler und regionaler Register- und Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Die Chronik weist wiederum eigene Probleme bei der umfassenden und gültigen Messung von Übergriffen auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte auf. Zum einen stellt sich die Frage nach den Richtlinien zur Gewährleistung der Konsistenz und Gültigkeit der Erfassung (z.B. ein Medienbericht als hinreichende Quelle) und zum anderen nach der Korrektur von Verzerrungen bei der Auswahl von Vorkommnissen für die Berichterstattung (Stichwort „Nachrichtenwert“).⁶⁰² Aufgrund der derzeit hohen medialen Aufmerksamkeit könnte es mitunter sogar zu einer Übererfassung kommen, wenn ein Ereignis im Zusammenhang mit einer Flüchtlingsunterkunft voreilig zu einer falschen Einordnung führt. Tabelle 8 berücksichtigt seit dem Jahr 2014 aufgenommene gewalttätige Übergriffe mit der Zahl der Körperverletzungen und Körperverletzten sowie Anschläge auf bewohnte, geplante, im Bau befindliche Flüchtlingsunterkünfte oder Hilfseinrichtungen für Flüchtlinge differenziert nach Brandanschlägen und sonstigen Angriffen (z.B. Böller- oder Steinwürfe, Schüsse, mutwillig herbeigeführte Wasserschäden, rechte Schmierereien usw.).

Tab. 8: Übergriffe auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte im Zeitraum von 2014 bis April 2016

Übergriffe	2014	2015	bis April 2016
tätliche Übergriffe	81	183	84
Körperverletzte		267	155
Angriffe auf Unterkünfte	247	1.072	309
davon			
Brandanschlag	36	136	55
sonstige Angriffe	211	936	254

Quelle: Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle

<https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016

In der kurzen Zeitspanne ist ein rasanter Anstieg der Übergriffe auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte zu konstatieren, der sich im Jahr 2016 fortsetzt. So haben sich die tätlichen Übergriffe im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt und die Angriffe auf Unterkünfte mehr als vervierfacht. Sofern der Trend im Jahr 2016 anhält, könnten die Zahlen nochmals das Jahr 2015 übertreffen. Insgesamt fallen die erfassten Übergriffe deutlich höher aus als bei den zuvor vorgestellten Daten des BKA, was aber auf die erörterten Erfassungsunterschiede zurückzuführen ist. Dennoch machen alle Datenbestände eine besorgniserregende Steigerung von fremdenfeindlichen Gewalttätigkeiten gegen Flüchtlinge und ihren Gemeinschaftseinrichtungen deutlich.

Erkenntnisse zur Kriminalität gegen Geflüchtete seitens der einheimischen Bevölkerung liegen nur bruchstückhaft vor. Dies gilt insbesondere für allgemeine minder schwere bis schwere Straftaten durch Deutsche mit und ohne Migrationshintergrund, aber auch für delinquente Verhaltensweisen von professionellen und ehrenamtlichen Kräften in und im Umfeld von Gemeinschaftsunterkünften sowie anderen mit Flüchtlingen befassten Einrichtungen und Organisationen. Das Dunkelfeld ist vermutlich hoch für Geflüchtete beiderlei Geschlechts. Gerade in Wohnheimen ist die öffentliche Hand in der Verantwortung,

⁶⁰¹ Näher unter <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

⁶⁰² Birkel/Hecker/Haverkamp (2015b), S. 77 f.

Frauen und Männer vor gewalttätigen und sexuellen Übergriffen und anderer Kriminalität zu schützen.⁶⁰³ Umgekehrt ist ebenfalls von Interesse, inwiefern Personal und Helfende selbst durch Schutzsuchende geschädigt werden, zumal hierzu keinerlei Befunde bekannt sind. Mehr Daten liegen zu fremdenfeindlichen Übergriffen gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte vor, obwohl – wie schon zuvor – die verschiedenen Datengrundlagen Defizite aufweisen und kein wirklichkeitsgetreues Abbild der tatsächlichen Geschehnisse liefern können. Die in allen Datenbeständen sichtbaren Steigerungen machen jedoch Handlungsbedarf in Politik und Verwaltung deutlich. Insgesamt ist jedoch die Datenbasis hinsichtlich Kriminalität von, unter und gegen Flüchtlinge zu dünn. Noch dazu liegen kaum kriminologische Erkenntnisse zu den angesprochenen Bereichen vor. In diesem Kontext stellt die massenhafte Begehung sexueller Belästigungen bis hin zu Vergewaltigungen im öffentlichen Raum in der Silvesternacht 2015 in Köln und in einigen anderen Städten ein bislang nicht gekanntes Phänomen hierzulande dar. Diese Eskalation dürfte auf die unheilvolle Gruppendynamik, den Konsum berauschender Mittel und die besondere Tatgelegenheitsstruktur zurückgehen. Die tatverdächtigen jungen Männer stammen überwiegend aus dem nordafrikanischen bzw. arabischen Raum, was zu Mutmaßungen über deren Motivation einlädt und neben der justiziellen Aufarbeitung und Sanktionierung weiteren Klärungsbedarf weckt.⁶⁰⁴ Die lückenhaften Ausführungen bringen vielfältige Leerstellen zum Ausdruck, die durch weitere Forschung und die Verbesserung der Datengrundlagen zumindest teilweise geschlossen werden können. Parallel dazu deuten die wenigen Befunde auf die Notwendigkeit von beträchtlichen Anstrengungen in der Kriminalprävention hin.

5. Integration und Kriminalprävention

Die Verhinderung von Straftaten ist originäres Ziel der Kriminalprävention unter Zuhilfenahme aller privaten und staatlichen Bemühungen, um Kriminalität auf gesellschaftlicher und individueller Ebene quantitativ und qualitativ zu senken oder wenigstens die direkten Wirkungen einer Straftat zu minimieren.⁶⁰⁵ Kriminalprävention reicht über das Strafrecht hinaus und umfasst sozial-, bildungs- oder sonstige politische Maßnahmen zur Vorbeugung von Straftaten durch eine institutionalisierte und ressortübergreifende Zusammenarbeit.⁶⁰⁶ Diese multidisziplinäre Breite steht einer präzisen und trennscharfen Begriffsbestimmung von Kriminalprävention entgegen.⁶⁰⁷ Verschärft wird diese Konturenlosigkeit durch die primäre oder universelle Kriminalprävention, denn auf dieser Ebene werden die Gesamtbevölkerung oder Bevölkerungsteile zur Beseitigung der Auslösefaktoren von Kriminalität angesprochen. Auf dieser Wirkungsebene sollen sozialstrukturelle Mängellagen und sozialisationsbedingte Defizite durch Präventionsstrategien reduziert werden, so dass kriminalpräventive Zielsetzungen auf die Jugend-, Familien- und Sozialpolitik, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik wie auch Kulturpolitik übergreifen.⁶⁰⁸

⁶⁰³ So bereits Müller/Schröttle (2004a), S. 28 für weibliche Flüchtlinge.

⁶⁰⁴ Hierzu die Psychotherapeutin Deniz Baspinar, Tabuisierte Gewalt sucht sich ihren Weg vom 11.01.2016 unter <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/sexuelle-gewalt-sexualitaet-islam-maenner-frauen-verhaeltnis/komplettansicht>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

⁶⁰⁵ U.a. Haverkamp/Heesen, NK 2014, S. 79 f.; Kury (2009), S. 25 ff.; Neubacher (2014), S. 131.

⁶⁰⁶ Meier (2010), § 10 Rn. 1; Schneider (2008), § 30 Rn. 18; Lukas (2010), S. 7.

⁶⁰⁷ Auch Kube (2007), S. 834 und Lukas (2010), S. 7.

⁶⁰⁸ Kube (2007), S. 834.

Durch die kriminalpräventive Orientierung verschwimmen nicht nur die Grenzen zu den verschiedenen Bereichen und Ressorts, vielmehr erscheint eine Verdrängung ihrer essentiellen Handlungsmaxime insbesondere in der Sozial- und Bildungspolitik nicht ausgeschlossen. Beispielsweise kann die Förderung von Kinder und Jugendlichen unter dem Mantel der Kriminalprävention zur Vermeidung von jugendtypischen Verfehlungen (z.B. Ladendiebstahl) erfolgen. Im Fokus steht nicht die Fürsorge, sondern die Kontrolle ihres Gefährdungspotenzials, so dass das Wohl des Kindes und des Jugendlichen ins Hintertreffen gerät.⁶⁰⁹ Dieser Perspektivwechsel wirkt sich auch auf die Integration von Flüchtlingen aus. Die pädagogische Förderung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger folgt dann dem kriminalpräventiven Gedanken der Abwehr der von ihnen ausgehenden Gefahren. Integration sollte aber vorrangig als Sozialisations- und Erziehungsarbeit begriffen werden, die unbegleitete Minderjährige durch eine intensive Jugendarbeit und Zusatzangebote in Schule und Freizeit unterstützt, um ihr Wohlbefinden zu stärken, ihnen bei Orientierungs- und Schulproblemen zur Seite zu stehen sowie sie vor Vereinsamung, Verunsicherungen, Überforderungen und Selbstbeschädigungen zu schützen.⁶¹⁰ Die Förderung ist somit oberste Zielsetzung, wobei Schnittpunkte zur Kriminalprävention im Sinne von indirekten Wirkungen auftreten können. Deswegen erfolgt im Folgenden eine Zweiteilung in Integration durch strukturelle Förderung und die Verhinderung von Straffälligkeit durch Kriminalprävention.⁶¹¹

5.1. Soziale Integration von Geflüchteten durch strukturelle Förderung

Als Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche Integration wurden bereits Bildung, Ausbildung und Arbeit genannt (vgl. oben 3.2.4). Die Förderung durch Bildung und Ausbildung erscheint vor allem für Flüchtlinge vielversprechend, weil sich ihre Altersstruktur entscheidend von der alternden Aufnahmegesellschaft unterscheidet (vgl. oben 3.2.3.3). Im Durchschnitt sind Geflüchtete viel jünger als die Einheimischen: Während lediglich nahezu ein Viertel der deutschen Bevölkerung unter 25 Jahre alt ist, gehört im Jahr 2015 die Mehrheit der Asylbewerber zu dieser Altersgruppe.⁶¹² Im Vergleich zur Mehrheitsgesellschaft sind ebenfalls Mütter mit Säuglingen unter den Schutzsuchenden erheblich überrepräsentiert. Da (unbegleitete) Minderjährige besonders Schutzbedürftige⁶¹³ sind, tragen Staat und Gesellschaft eine spezifische Verantwortung für Kinder und Jugendliche, die über ihre Unterbringung und Versorgung hinausgeht und die Partizipation an frühkindlicher, schulischer und beruflicher Bildung erfordert, zumal der demografische Wandel voranschreitet und die Zuwanderung von jungen Menschen die entstehenden Lücken in der Sozial- und Rentenversicherung zumindest teilweise auffangen könnte.⁶¹⁴

⁶⁰⁹ Frehsee (2011), S. 357.

⁶¹⁰ So für Kinder und Jugendliche Frehsee (2011), S. 357.

⁶¹¹ Nach diesem Verständnis legen Cornel et al. (2015), S. 381 beim Thema Integration den Akzent zu sehr auf die Kriminalprävention.

⁶¹² Sachverständigenrat (2015), S. 1 und BAMF, S. 18 Abb. I – 8: ein Anteil von 51,9 % der unter 25-Jährigen an allen Asylwerberantragstellern (n=441.899).

⁶¹³ Auch Schwangere, auffällig ist der überproportionale Anteil an Babys unter einem Jahr: 4,9 % der Antragsteller waren im Jahr 2014 unter einem Jahr alt, während sich der Anteil in der deutschen Bevölkerung auf 0,9 % beläuft; vermutet wird, dass einige Frauen während der Flucht Opfer von Vergewaltigungen wurden; vgl. Sachverständigenrat (2015), S. 1.

⁶¹⁴ Sachverständigenrat (2015), S. 1.

Im Jahr 2015 befanden sich 26,5 % der Asylerantragsteller im Alter unter 16 Jahren, 4,6 % im Alter von 16 bis unter 18 Jahren und 24,8 % im Alter von 18 bis unter 25 Jahren.⁶¹⁵ Unter den Asylerantragstellern waren 14.439 unbegleitete Minderjährige, von denen 32,9 % aus Afghanistan, 27,6 % aus Syrien sowie jeweils 9,3 % aus Eritrea und dem Irak stammen.⁶¹⁶ Für unbegleitete Minderjährige ist das örtlich zuständige Jugendamt verantwortlich, das die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und die Beantragung der Bestellung eines Vormunds übernimmt (§§ 42, 42a SGB VIII).⁶¹⁷ Im anschließenden ‚Clearingverfahren‘ erfolgt die Feststellung der Identität, die Festlegung des Alters bei Zweifeln, die Suche nach Familienangehörigen, die Beurteilung des gesundheitlichen Zustands, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung über eine Asylantragstellung.⁶¹⁸ Für besonders schutzbedürftige Asylsuchende⁶¹⁹ ergibt sich einerseits ein besonderer Hilfebedarf in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder und der Gemeinschaftsunterkünfte auf kommunaler Ebene und andererseits in der frühkindlichen, schulischen und beruflichen Bildung.⁶²⁰

Viele Flüchtlingsunterkünfte, insbesondere Noteinrichtungen, sind nicht kindgerecht ausgestattet, weil drinnen und draußen Spielmöglichkeiten und Rückzugsräume fehlen bzw. der Bewegungsdrang von Kindern und Jugendlichen beschränkt wird. Parallel dazu beeinträchtigen bei langen Aufenthalten in Gemeinschaftsheimen der Lärmpegel die Erledigung von Hausaufgaben und das Lernen für die Schule bzw. Ausbildung.⁶²¹ Asylbewerbern wird eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzuständen zuteil (§ 4 AsylbLG). Neben Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Kinder und Jugendliche die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. Einen Ermessensspielraum haben die Behörden bei der Gewährung sonstiger Leistungen, wenn sie im Einzelfall u.a. zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind (§ 6 AsylbLG). In diesem Kontext gilt eine gute körperliche und seelische Konstitution als Grundbedingung für den erfolgreichen Besuch einer Schule, Ausbildung oder für eine Berufstätigkeit.⁶²² Inwiefern sich das eingeschränkte Leistungsspektrum in der Gesundheitsfürsorge auf minderjährige Flüchtlinge nachteilig auswirkt, ist mangels zuverlässiger Daten bislang nicht viel bekannt.⁶²³ Beispielsweise versagte das OVG Münster einem schwer hörgeschädigten Kind, das dadurch in seiner Sprachentwicklung beträchtlich beeinträchtigt war, einen Anspruch auf Hörgeräte.⁶²⁴

⁶¹⁵ BAMF (2016), S. 18 Abb. I – 8.

⁶¹⁶ BAMF (2016), S. 20 Abb. I – 9.

⁶¹⁷ BAMF (2016), S. 20.

⁶¹⁸ BAMF (2016), S. 20.

⁶¹⁹ Nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU auch noch Behinderte, Ältere, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Menschenhandelsopfer, schwer körperlich Kranke, psychisch Kranke, Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt.

⁶²⁰ Sachverständigenrat (2015), S. 3; zu den unterschiedlichen Regelungen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in den Bundesländern s. Wendel (2014), S. 58 ff.

⁶²¹ Sachverständigenrat (2015), S. 4 verweist auf Art. 31 UN-KRK mit dem Recht auf Spiel und aktive Erholung; Cremer (2014), S. 7.

⁶²² Sachverständigenrat (2015), S. 4.

⁶²³ Sachverständigenrat (2015), S. 4.

⁶²⁴ Beschluss des OVG Münster vom 28.06.1994 unter <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1203.pdf>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016; Flüchtlingsrat Berlin (2014), S. 31 f. enthält eine Sammlung von Fällen aus der

Im Bereich der Früherziehung und Bildung ist der Kita- und Schulbesuch eine wichtige Eingliederungsmaßnahme, da nicht nur die (Klein-)Kinder die Sprache lernen, sondern die Eltern können selbst Sprachkurse belegen und sich um eine Arbeits- oder eine Ausbildungsstelle bemühen. Vor allem (alleinerziehende) Mütter können von der Betreuung ihrer Kinder profitieren, denn viele weibliche Asylberechtigte aus muslimischen Staaten haben ein geringes Bildungsniveau und weisen einen großen Förderbedarf auf (vgl. oben 3.2.4), wobei vermutlich die Ehepartner in traditionell patriarchalischen Verhältnissen einbezogen werden müssen. Trotz des Rechtsanspruchs besuchen vermutlich nur wenige Kleinkinder von Geflüchteten eine Kita, was an bürokratischen Hindernissen, fehlender Beratung der Eltern und weit entfernten Einrichtungen liegt.⁶²⁵ Diesbezüglich bestehen jedoch wahrscheinlich große Unterschiede zwischen den Kommunen. Auf Länderebene ergeben sich strukturelle Differenzen beim Schulzugang trotz bundesweiter Schulpflicht bzw. eines Rechts auf Schulbesuch. In den verschiedenen Schulgesetzen finden sich unterschiedliche Wartefristen, so dass die Schulpflicht in manchen Ländern erst sechs Monate nach der Ankunft in der Bundesrepublik einsetzt.⁶²⁶ Aber auch in der Schule haben es die Flüchtlingskinder erstmal nicht leicht, weil nur wenige Lehrkräfte über eine Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache sowie über Kompetenzen im Umgang mit Kindern aus Krisengebieten und unterschiedlichen Bildungswegen verfügen.⁶²⁷ Noch dazu haben die schwierige Lebenssituation im Herkunftsland und die Flucht ihre Spuren hinterlassen und erfordern neben Sensibilität und Geduld im schulischen Alltag Therapien zur Aufarbeitung traumatischer Erfahrungen.⁶²⁸ Ein ermutigender Ansatz ist die bereits erwähnte Weiterbildung für Flüchtlinge als Refugee Teachers (vgl. 3.2.4; Fn. 401).⁶²⁹

Der Ausbildungssektor ist ein weiteres bedeutsames Integrationsfeld, das insbesondere für knapp 30 % der Asylbeantragsteller im Alter zwischen 18 und 25 Jahren in Betracht kommt.⁶³⁰ In jüngster Zeit wurden auf diesem Gebiet Zugangsbarrieren abgebaut:⁶³¹ So dürfen (jugendliche) Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung nach drei Monaten eine Berufsausbildung ohne Zustimmung der ZAV aufnehmen und eine Schule unabhängig von einer Zustimmung besuchen.⁶³² Ohne Wartezeit und Zustimmung steht der Beginn einer

Rechtsprechung zu § 4 AsylbLG und aus der Behördenpraxis sowie von (beinahe) Todesfällen wegen verzögerter oder verweigerter medizinischer Versorgung.

⁶²⁵ So in Berlin, wo 6 % der Flüchtlingskinder in einer Kita sind, vgl. Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 17/1258 Antrag der Piratenfraktion vom 25.10.2013: Keine institutionelle Diskriminierung von Flüchtlingskindern beim Kitabesuch – Beratung und Unterstützung sicherstellen, S. 2, <http://www.parlament-berlin.de/ad0s/17/ArbIntFrau/vorgang/aif17-0142-v.pdf>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁶²⁶ Der Sachverständigenrat (2015), S. 4 stellt einen Widerspruch zu Art. 14 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU fest, da der Zugang zum Bildungssystem drei Monate nach Antragstellung offen stehen soll; für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es in vielen Bundesländern keine Schulpflicht, s. http://www.b-umf.de/images/Neuregelungen_Bildung-2015.pdf; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁶²⁷ Sachverständigenrat (2015), S. 4.

⁶²⁸ Das 1994 gegründete Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer REFUGIO München bietet speziell für Flüchtlingskinder kunst- und spieltherapeutische Hilfen an, s. <http://www.refugio-muenchen.de/kinder.php?sprache=de>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁶²⁹ Vgl. <https://www.uni-potsdam.de/studium/en/data-storage/zielgruppenbereich/refugees-welcome-opportunities-for-refugees/#c240632>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁶³⁰ Sachverständigenrat (2015), S. 5.

⁶³¹ Infolge des am 24.10.2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Asylpaket) dürfen Personen aus sicheren Herkunftsländern keine Ausbildung mehr machen. Bildungseinschränkungen wurden für Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen eingeführt, hierzu http://www.b-umf.de/images/Neuregelungen_Bildung-2015.pdf; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁶³² Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

Ausbildung bzw. der Schulbesuch für Jugendliche mit einer Duldung offen.⁶³³ Personen mit Duldung und einer humanitären Aufenthaltserlaubnis können seit Januar 2016 bereits nach 15 Monaten ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland Berufsbildungsbeihilfe oder BAföG erhalten.⁶³⁴ Bereits seit Juli 2015 kann ihnen die Duldung für die Dauer der Ausbildung jeweils um ein Jahr verlängert werden (§ 60a AufenthG).⁶³⁵ Wegen des behördlichen Ermessensspielraums bleibt die Ungewissheit bestehen, ob der Betroffene seine Ausbildung in dem Betrieb abschließen kann und noch mehr ob er eine Bleibeperspektive im Anschluss hat.⁶³⁶ Überlegenswert ist zudem eine Ausdehnung der Altersgrenze auf junge Erwachsene im Alter von 21 bis 25 Jahren für den Beginn einer Berufsausbildung (bislang vor dem 21. Lebensjahr gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG).⁶³⁷ Für die Altersgruppe der 16- bis 25-Jährigen hat Bayern eine Vorreiterstellung inne: Seit September 2013 können junge Flüchtlinge an über 30 staatlichen Berufsschulen zweijährige Beschulungsprogramme absolvieren, um einen Schulabschluss zur Aufnahme einer Berufsausbildung nachzuholen.⁶³⁸ Auf kommunaler Ebene schöpfen die Städte Bonn und Bremen ihren Ermessensspielraum im Rahmen der Duldung aus, indem junge Flüchtlinge während ihrer schulischen und betrieblichen Ausbildung einen stabilen Aufenthaltsstatus haben und ihnen im Anschluss eine Bleibeperspektive eröffnet wird.⁶³⁹

Der Fokus auf jungen Flüchtlingen darf aber nicht darüber hinwegsehen, dass ebenso Integrationsanstrengungen für alle anderen Zuwanderer vonnöten sind, die bei der Unterbringung in Erstaufnahme- und Gemeinschaftseinrichtungen beginnt. Ein erster wichtiger Schritt wäre die Berücksichtigung von Mindeststandards bei der Unterbringung in Massenunterkünften.⁶⁴⁰ Dies fängt bei der Standortbestimmung von Flüchtlingsheimen in Stadtgebieten mit einer gewissen Infrastruktur bzw. zumindest mit einer Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr an, um den Zugang zur medizinischen Versorgung und anderen Einrichtungen zu gewährleisten.⁶⁴¹ Integrationskurse für Erwachsene (§ 44a AufenthG) sind sowohl für den Spracherwerb als auch für das Kennenlernen der Grundregeln der Aufnahmegesellschaft unverzichtbare Maßnahmen für eine Eingliederung, um danach in der Arbeitswelt und Nachbarschaft Fuß zu fassen.

⁶³³ Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁶³⁴ Vorgezogene Neuerung vgl. Pressemitteilung des BMBF Schnellere BAföG-Unterstützung für Flüchtlinge unter <https://www.bmbf.de/de/schnellere-bafog-unterstuetzung-fuer-fluechtlinge-954.html>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁶³⁵ <http://fluechtlingsrat-bw.de/informationen-ansicht/aussetzung-der-abschiebung-bei-ausbildungsverhaeltnis-moeglich.html>.

⁶³⁶ Sachverständigenrat (2015), S. 5.

⁶³⁷ Sachverständigenrat (2015), S. 5; eine Übersicht zum Zugang zur Ausbildung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung bietet die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Asylsuchenden mit Stand von Januar 2016

http://ggu.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁶³⁸ Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁶³⁹ Resolution des Rates der Stadt Bonn zur Situation langjährig hier lebender Flüchtlinge vom 08.10.2010 unter <http://www.b-umf.de/images/stadtrat-bonn-2010.pdf> sowie Erlass des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 02.09.2013 für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter http://www.b-umf.de/images/Bremer_Erlass_Ausbildung_UMF.pdf; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁶⁴⁰ Sachverständigenrat (2015), S. 4; ein Vorschlag aus menschenrechtlicher Perspektive Cremer (2014).

⁶⁴¹ Cremer (2014), S. 6.

5.2. Spezifische Kriminalprävention in Bezug auf Migranten?

Die Aussage „Integration ist Prävention“ scheinen Studien zu bestätigen, in denen sich Devianz von Migranten als Folge misslungener Integration darstellt.⁶⁴² Abgesehen von kulturell verwurzelter Kriminalität (z.B. Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, Bigamie) wird die Straffälligkeit von Einwanderern vielfach auf prekäre soziale Lebenslagen u.a. durch Beschäftigungen im Niedriglohnsektor, Langzeitarbeitslosigkeit, Bildungsnachteile, strukturelle Diskriminierungen und familiäre Belastungen zurückgeführt.⁶⁴³ Zwar begünstigt soziale Desintegration Delinquenz, doch verhalten sich die meisten Menschen in schwierigen Lebenssituationen gesetzeskonform und nur ein kleiner Teil neigt zur Begehung von Straftaten.⁶⁴⁴ Missglückte Integration von Migranten ist also nicht mit Kriminalität gleichzusetzen. Umgekehrt setzt erfolgreiche Integration nicht notwendig ein Leben ohne Straftaten voraus.⁶⁴⁵ Beispielsweise verüben Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund gleichermaßen Bagatelldelikte wie Ladendiebstahl und Schwarzfahren. Denn bekanntermaßen kennzeichnet Jugenddevianz Normalität, Ubiquität und Episodenhaftigkeit: Aus Dunkelfeldstudien ergibt sich, dass es normal ist, wenn Jugendliche aus allen Schichten während der Adoleszenz eine oder mehrere Straftaten begehen.⁶⁴⁶ Demzufolge ist – wie schon eingangs dargelegt – Integration originärer Bestandteil der Sozialpolitik und -verwaltung, die allerdings eine protektive kriminalpräventive Wirkung entfalten kann.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob überhaupt spezifische kriminalpräventive Maßnahmen gegenüber Personen mit Migrationshintergrund erforderlich sind. Da im Vergleich zu Deutschen ohne Migrationshintergrund in prekären Lebenslagen die Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung schwinden, halten manche gesonderte kriminalpräventive Programme für Migranten für überflüssig und möchten das gängige Repertoire entweder in der sozialintegrativen Förderung oder in der Kriminalprävention für Deutsche ohne Migrationshintergrund anwenden.⁶⁴⁷ Andere widersprechen dieser Position, weil bewährte kriminalpräventive Maßnahmen bei Straffälligen mit Migrationshintergrund versagen.⁶⁴⁸ Hieraus resultiert eine defizitäre Interventions- und Präventionsstruktur insbesondere für jugendliche Migranten in der interkulturellen Mediation, bei den ambulanten Maßnahmen, in der Jugendhilfe, im Strafverfahren und der Jugendgerichtshilfe.⁶⁴⁹ Dem fehlenden Angebot in der Praxis steht eine Reihe von oft allgemein gehaltenen Vorschlägen für Präventionsmaßnahmen gegenüber, was auf den ungenügenden Wissensbestand zu den Wechselwirkungen zwischen strukturellen Benachteiligungen und kulturell bedingten Konfliktlösungsmustern aufgrund unterschiedlicher Normen und Werte im Verhältnis zur Mehrheitsgesellschaft zurückgeführt wird.⁶⁵⁰ Die notwendige Differenzierung nach Ethnie erfordert nach Ethnie abgestimmte Interventions- und Präventionsprogramme wie zum Beispiel getrennte Angebote für kurdische und türkische Jugendliche.⁶⁵¹ Die

⁶⁴² Schepker, Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 2009, S. 263, 274 f.

⁶⁴³ Holthusen (2009), S. 214.

⁶⁴⁴ Uslucan (2009), S. 193.

⁶⁴⁵ Hierunter fällt auch die hier nicht weiter interessierende Wirtschaftskriminalität mit White-Collar-Crime.

⁶⁴⁶ Spiess (2010), S. 17 f.; Maschke (2008), S. 384.

⁶⁴⁷ Bannenberg (2009), S. 166 f. und (2003), S. 51 f.; Kasper (2012), S. 61; KFN (2005), S. 42; Ausländerbericht 2005, S. 285 f.

⁶⁴⁸ Holthusen (2009), S. 215 f.; Bannenberg (2003), S. 51; Schily (2003), S. 10.

⁶⁴⁹ Holthusen (2009), S. 216; bezogen auf Gewalt Möller (2013), S. 11.

⁶⁵⁰ Holthusen (2009), S. 216; KFN (2005), S. 42; Landeskommision Berlin 2007, S. 164.

⁶⁵¹ Holthusen (2009), S. 217.

kriminalpräventiven Maßnahmen müssen überdies die Geschlechterperspektive, Männlichkeitsvorstellungen und Werthorizonte sowie andere körperbetonte und bewegungsorientierte Ausdrucksformen kombiniert mit verschiedenen Medien zur Kommunikation und Inhaltsvermittlung einbeziehen.⁶⁵²

Vielfach richten sich Empfehlungen an die Wirkungsebene der primären bzw. universellen Kriminalprävention und weisen somit große Überschneidungen mit der sozialintegrativen Förderung auf. Die Integrationsaufgabe durch Sprach- und Integrationskurse wie auch die strukturelle Gleichstellung im Bildungs- und Arbeitsbereich wird häufig besonders herausgestellt und die Kriminalprävention als wünschenswerter Nebeneffekt aufgefasst.⁶⁵³ In diesem Kontext werden nicht selten Maßnahmen und Programme angemahnt, die den ethnisch kulturellen und religiösen Hintergrund der jeweiligen Migrantengruppe berücksichtigen müssen.⁶⁵⁴ In muslimischen Zuwanderergruppen wird eine Überbetonung tradiertter Werte aus dem Herkunftsland (der Eltern) bei männlichen Jugendlichen und jungen Männern ausgemacht, die in der Mehrheitsgesellschaft perspektivlos zurückbleiben oder kaum Anerkennung erfahren.⁶⁵⁵ Vor allem althergebrachte Männlichkeitskonzepte fördern die Disposition zur Gewalt, weil Maskulinität mit Dominanz und physischer Stärke verknüpft wird.⁶⁵⁶ Bei Ehrkonflikten bzw. Ehrverletzungen geht es um den Erhalt der persönlichen Identität durch die gewalttätige Auseinandersetzung als unabdingbare Herausforderung, denn die Vermeidung von Gewalt gilt als Niederlage und kann mit einem Ausschluss aus der Peergruppe sanktioniert werden.⁶⁵⁷ Gefordert werden deshalb die Frühförderung mit verpflichtendem Kindergartenbesuch und die elterliche Einbeziehung verbunden mit Elterntrainings, in denen auch das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und die Möglichkeit der Bestrafung wegen Körperverletzung vermittelt werden.⁶⁵⁸ Es gibt eine Reihe weiterer Anregungen mit sozialintegrativen Hauptanliegen.⁶⁵⁹

Im Rahmen eines evidenzbasierten Vorgehens lässt sich allerdings die Wirksamkeit primärer kriminalpräventiver Anstrengungen an eine allgemeine Zielgruppe wie alle muslimischen Zuwanderer oder sämtliche Jugendlichen mit Migrationshintergrund kaum feststellen, weil die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden ohnehin rechtschaffen ist und nur eine Minderheit auffällig wird.⁶⁶⁰ Evaluationsstudien zufolge sind selektive bzw. sekundäre und indizierte bzw. tertiäre Präventionsansätze für (potenzielle) Täter und Tätergruppen erfolgversprechender.⁶⁶¹ Am besten beginnen entsprechende Interventionsprogramme frühzeitig, um noch nicht sozial gefestigten, sozial abweichenden Verhaltensweisen entgegenzusteuern. Bei der Durchführung der von vielen befürworteten sozialen Trainingskurse ist jedoch zu beachten, dass solche Gruppenmaßnahmen bei Jugendlichen mit hohem Gefährdungspotenzial kontraproduktiv im Sinne einer weiteren Gewaltsteigerung

⁶⁵² Holthusen (2009), S. 218; KFN (2005), S. 42; Toprak/Nowacki (2010), S. 11 f.

⁶⁵³ Ausländerbericht 2005, S. 286 ff.; Bannenberg (2009), S. 167; Bannenberg (2003), S. 51 ff.; Holthusen (2009), S. 215.

⁶⁵⁴ Bannenberg (2003), S. 54; Holthusen (2009), S. 215; Toprak/Nowacki (2010), S. 18.

⁶⁵⁵ Toprak/Nowacki (2010), S. 18.

⁶⁵⁶ Usculan, Forens Psychiatr Psychol Kriminol, S. 106.

⁶⁵⁷ Usculan, Forens Psychiatr Psychol Kriminol, S. 106.

⁶⁵⁸ Toprak/Nowacki (2010), S. 19 f., 25.

⁶⁵⁹ Uslucan 2012, S. 107; Kasper 2012, S. 67; Toprak/Nowacki (2010), S. 20 ff.; Bannenberg 2009, S. 170 ff.; Usculan 2009, S. 194 f.; Holthusen 2009, S. 219 f.

⁶⁶⁰ Allgemein Düsseldorf Gutachten; Uslucan, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2012, S. 107.

⁶⁶¹ Beelmann/Lösel, Z Polit Psychol 2006, S. 324.

wirken können.⁶⁶² Als eine Erklärung hierfür wird die negative Verstärkerfunktion von Peers angeführt, die untereinander einen viel stärkeren Einfluss haben können als die gewalthemmenden Einwirkungsversuche erwachsener Trainer und Mentoren.⁶⁶³ Nicht auszuschließen ist daher, dass in ethnisch homogenen Trainingskursen möglicherweise Solidarisierungseffekte als ethnisch stigmatisierte Gruppe und damit eine Verweigerungshaltung gegenüber einem deutschen Trainer auftreten, was aber die flankierende Durchführung von entsprechenden Evaluationsstudien erfordert.⁶⁶⁴ Weitere Erkenntnisse legen positive Effekte von sozialen Trainingskursen vor allem im Bereich der tertiären Prävention nahe: So ließ sich eine Zunahme kognitiver Fähigkeiten auch vier bis sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme beobachten.⁶⁶⁵ Das antisoziale Verhalten selbst ging allerdings im Anschluss nur tendenziell zurück.⁶⁶⁶

Vereinzelt finden sich Bemühungen, Präventionsmaßnahmen mit der Zielgruppe Migranten zu erfassen.⁶⁶⁷ In einer Befragung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2002 antworteten 218 Gemeinden und nannten insgesamt 294 kriminalpräventive Projekte, von denen fast ein Viertel Migranten als Zielgruppe hatten, d.h. Nichtdeutsche, eingebürgerte Deutsche und Aussiedler.⁶⁶⁸ Migrantenprojekte hatten dabei mit den Themen Fremdenfeindlichkeit und Schutz vor Jugendkriminalität inhaltlich einen anderen Schwerpunkt als andere Zielgruppen, bei denen das Sicherheitsgefühl im Vordergrund stand. Aufgrund dieser Orientierung waren meist junge Migranten Adressaten der spezifischen Programme, die hauptsächlich im kleinstädtischen Bereich verortet waren. Im Vergleich zu anderen kriminalpräventiven Maßnahmen zeichnete die Migrantenprojekte eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung aus. Überdies war die Schule ein wichtigerer Kooperationspartner als die Polizei. Während es immer wieder Vorstellungen einzelner Migrationsprojekte gibt,⁶⁶⁹ fehlt es an einer aktuellen Übersicht zu kriminalpräventiven Migrationsprojekten in den Ländern und Kommunen. Im letzten Jahrzehnt gab es vermutlich eine Weiterentwicklung und einen Ausbau von kriminalpräventiven Ansätzen für unterschiedliche ethnische Zielgruppen – auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Bevölkerungsanteils mit Migrationshintergrund (vgl. oben Abb. 7). Speziell für Flüchtlinge wurde das Fachkräfteportal pufii.de (Präventive Unterstützung für Integrations-Initiativen) als Schnittstelle der Präventions- und Integrationsarbeit jüngst ins Leben gerufen.⁶⁷⁰ Das Fachkräfteportal möchte zentralisierte und aktuelle Informationen bündeln sowie Materialien zu geprüften Projekten und Konzepten zur Verfügung stellen.⁶⁷¹

Die Frage, ob eigene kriminalpräventive Angebote für Migranten erforderlich sind, wird mit einem klaren Ja beantwortet. Ergebnisse aus Schülerbefragungen machen deutlich, dass manche jugendlichen Migrantengruppen eine höhere Kriminalitätsbelastung, insbesondere mit Gewalt, als junge Deutsche aufweisen (vgl. oben 4.1.3). Maßgeblich für diese Höherbelastung

⁶⁶² Dishion/McCord/Poulin, *Am Psychol* 1999, S. 757 ff.

⁶⁶³ Dishion/McCord/Poulin, *Am Psychol* 1999, S. 760 f.

⁶⁶⁴ Uslucan, *ForensPsychiatrPsycholKriminol* 2012, S. 107.

⁶⁶⁵ Beelmann/Lösel, *Z Polit Psychol* 2006, S. 324.

⁶⁶⁶ Gollwitzer (2007), S. 144 ff.

⁶⁶⁷ Schreiber (2007), S. 46.

⁶⁶⁸ Brand/Fuhrmann/Walter, *Forum Kriminalprävention* 2003, S. 3 f.; Brand/Walter, *Forum Kriminalprävention* 2003, S. 2 ff.

⁶⁶⁹ Etwa Beelmann/Karing, *Forum Kriminalprävention* 2015, S. 51 ff.; Schneider/Witteck (2009), S. 193 ff.; Schindler/Baier (2005), S. 32 ff.

⁶⁷⁰ <http://www.pufii.de/>; zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

⁶⁷¹ Näher Marks/Plich, *Forum Kriminalprävention* 2016, S. 1 ff.

ist aber nicht der Migrationshintergrund, sondern eine Häufung von individuellen Problemfaktoren wie prekäre soziale Lebensverhältnisse, zerrüttete Familien und Eltern mit schwierigem Erziehungsverhalten.⁶⁷² Es kommen Benachteiligungen und Stigmatisierungen in vielen Lebensbereichen, angefangen von der Schule, hinzu, die eine Desintegration begünstigen und zuvörderst die Initiierung von sozialintegrativen Programmen erfordert. Spezifische kriminalpräventive Programme sind jedoch geboten, wenn es um die Verhinderung von Straftaten durch jugendliche Migranten geht. Als Risikofaktoren von Gewalt gelten vor allem Perspektivlosigkeit, eingeschränkte soziale und kognitive Fähigkeiten, das einseitige Wahrnehmen aggressiver Aspekte und eine tradierte Männerrolle, die Gewalt als Mittel der Konfliktaustragung als legitim anerkennt.⁶⁷³ Bei Flüchtlingen ist zusätzlich zu bedenken, dass die zugewanderten Afghanen, Eritreer, Iraker und Syrer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsregionen stammen. In ihren Heimatländern ist das Gewaltmonopol erheblich beschädigt oder die Funktionsträger des Staates selbst wenden sich gegen Teile der Bevölkerung. Die dort gemachten Gewalterfahrungen hinterlassen Traumata und unter Umständen eine höhere Gewaltaffinität zur Lösung von Konflikten.⁶⁷⁴ Im Folgenden stellt sich die Frage nach kriminalpräventiven Maßnahmen und Ansatzpunkten angesichts der gegenwärtigen Zuwanderung für Flüchtlinge und die einheimische Bevölkerung.

5.3. Kriminalprävention im Zusammenhang mit Geflüchteten

In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung des KFN aus dem Jahr 2010 beurteilten die Befragten (n=3.245) u.a. die Kriminalitätsentwicklung in den nächsten zehn Jahren. In Bezug auf die Ausländerkriminalität vermuteten 44,5 % der Befragten einen starken Anstieg und 33 % einen leichten Anstieg, hingegen 22,5 % eine Abnahme bzw. Kontinuität, wobei die beiden Geschlechter in ihren Einschätzungen übereinstimmten.⁶⁷⁵ Die Beurteilungen variieren stark nach dem Bildungsniveau: Während hoch Gebildete geringere Anstiegserwartungen hegten, erwarteten niedrig Gebildete eine höhere Zunahme der Ausländerkriminalität. Anfang Februar 2016 befragte das Institut für Demoskopie Allensbach in mündlich-persönlichen Interviews anhand einer repräsentativen Quotenauswahl 1.521 Deutsche ab 16 Jahren und spitzte die Fragestellung auf einen Kriminalitätsanstieg durch Flüchtlinge in Deutschland zu.⁶⁷⁶ 36 % der Interviewten gehen von einem deutlichen Anstieg und 43 % von einer geringen Zunahme aus. Keine Änderungen erwarten 16 % der Befragten.⁶⁷⁷ Die beiden Befragungen unterscheiden sich zwar in Bezug auf die Zeitspanne (KFN: 10 Jahre; Allensbach: ohne Zeitangabe), aber nicht in den Einschätzungen: So erwarteten im Jahr 2010 77,5 % der Befragten der KFN-Studie eine starke bzw. leichte Zunahme der Ausländerkriminalität und im Jahr 2016 79 % der Interviewten des Instituts für Demoskopie Allensbach eine starke bzw. leichte Zunahme der Flüchtlingskriminalität. Allerdings ist es nicht abwegig eine Erhöhung der Kriminalität von Zuwanderern bei einem großen Zuzug anzunehmen, da ein geringer Teil Straftaten begeht. Dennoch bleibt der Anstieg bislang hinter dem Erwartbaren zurück, denn die

⁶⁷² Schepker, *Prax Kinderpsychol Kinderpsychiat* 2009, S. 265; Spötter (2006), S. 3.

⁶⁷³ KFN (2005), S. 42; Toprak/Nowacki (2010), S. 5.

⁶⁷⁴ KFN (2005), S. 42; Spindler (2009), S.34.

⁶⁷⁵ Baier et al. (2011), S. 44 f.; in den anderen abgefragten Bereichen der Gewalt-, Eigentums- und Jugendkriminalität schätzen Frauen die Entwicklung stets pessimistischer als Männer ein.

⁶⁷⁶ Für die monatlich erscheinenden Beiträge in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unter <http://www.ifd-allensbach.de/studien-und-berichte/faz-monatsberichte.html>; zuletzt abgerufen am 28.06.2016; Köcher (2016), S. 14.

⁶⁷⁷ 5 % der Interviewten keine Angabe oder unentschieden.

polizeilich registrierte Kriminalität betrifft tendenziell überwiegend ausländerspezifische Status- und andere allgemeine Bagatelldelikte – trotz unzureichender Datenquellen – in vergleichsweise geringem Umfang im Verhältnis zu den Zuwandererzahlen (vgl. oben 4.1.3).

5.3.1. Kriminalprävention für die einheimische Bevölkerung

In der Befragung von Februar 2016 stellte das Institut für Demoskopie Allensbach auch eine Frage nach der Angst vor Flüchtlingen im öffentlichen Raum.⁶⁷⁸ Die deutliche Mehrheit von 69 % spürte bis zum Befragungszeitpunkt noch nie Angst vor Flüchtlingen unterwegs. Demgegenüber äußerte ein knappes Viertel, schon mal Angst gehabt zu haben. Erwartungsgemäß fällt das Furchtniveau bei den Frauen (31 %) höher als bei den Männern (18 %) aus. Die meisten Befragten ängstigen sich also vor Begegnungen mit Flüchtlingen im Alltag nicht. Demgegenüber bereitet 60 % der Befragten die Flüchtlingssituation große Sorgen und sogar 82 % machen sich Sorgen, dass Gewalt und Kriminalität in der Bundesrepublik zunehmen werden.⁶⁷⁹ Die Diskrepanz im Antwortverhalten ist vermutlich zum einen auf die Wort- und Zeitwahl „Angst“ in der Vergangenheit und „Sorge“ in der Zukunft und zum anderen auf den Kontext zurückzuführen. Während die Angst bei der Begegnung zur persönlichen Sicherheit gehört und damit dem eigenen Erleben zugänglich ist, fallen die Sorgen um die Flüchtlingssituation sowie um einen Anstieg von Gewalt und Kriminalität unter die gesellschaftliche Sicherheit.⁶⁸⁰ Gesellschaftliche Sicherheit ist dem eigenen Erfahrungshorizont weitgehend entzogen und überwiegend von medialer Aufmerksamkeit – auch in sozialen Netzwerken – abhängig.⁶⁸¹ Die mediale Schwerpunktsetzung unterliegt dem Nachrichtenwert („news value“) und variiert im Zeitverlauf in Gewichtung und Prioritätensetzung. Gegenüber Alltäglichkeiten kommt aufsehenerregender Kriminalität und Terrorismus ein hoher Nachrichtenwert zu. Dies trifft gegenwärtig ebenso auf die große Zuwanderungsbewegung zu. In Kombination mit den sexuellen Übergriffen in der Silvesternacht 2015 in Köln richtet sich der gesellschaftliche Fokus dann auf Unsicherheiten und erzeugt neben anderen Aspekten gesellschaftliche Sorgen über Flüchtlinge. In der Aufnahmegesellschaft kann es nicht die Aufgabe sein, diese gesellschaftlichen Sorgen lediglich durch positive Berichterstattung zu zerstreuen, sondern sie ernst zu nehmen und die dahinter stehenden Befürchtungen wie existenzielle Lebensängste zu erkennen. Auf individueller Ebene geht es u.a. um Konkurrenz auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, aber auch die diffuse Angst vor einem unumkehrbaren gesellschaftlichen Wandel. In einer Panel-Analyse von jährlichen Surveyerhebungen seit 2002 (2002-2004 n=3.000; 2005-2010 n=2.000) und einem Längsschnittdatensatz mit drei Wellen (n=334) wurde im Rahmen des Projekts „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ festgestellt, „daß mit einer als prekär eingestuften Position am Arbeitsmarkt die Betroffenen nicht nur fremdenfeindlicher eingestellt sind, sondern daß krisenhafte Entwicklungen am Arbeitsmarkt über die Zeit auch eine Zunahme des Ausmaßes der konkurrenzbasierten Fremdenfeindlichkeit in einer Gesellschaft wahrscheinlich machen“.⁶⁸² Politik und Wirtschaft

⁶⁷⁸ 7 % keine Angabe bzw. unentschieden; Köcher (2016), S. 18.

⁶⁷⁹ Im Unterschied zur obigen Frage wird in der Fragestellung kein expliziter Bezug zur Kriminalität von Geflüchteten hergestellt.

⁶⁸⁰ Haverkamp/Arnold 2015, S. 16.

⁶⁸¹ Haverkamp/Arnold 2015, S. 16.

⁶⁸² Mansel/Christ/Heitmeyer (2015), S. 122.

sind deshalb gefordert, die verschiedenen Herausforderungen im Integrationsprozess anzugehen und die Aufnahmegesellschaft zu befrieden.⁶⁸³

In diesem Kontext sind die Auswirkungen des wachsenden rechten Populismus in der Mehrheitsgesellschaft nicht absehbar. Ein Problem ist, dass sich Sympathisanten von Pegida und AfD von den herkömmlichen Medien abwenden und in soziale Netzwerke eintauchen, in denen sie sich nur noch mit Gleichgesinnten austauschen und ein nahezu unumstößliches Grundgerüst an Glaubenssätzen und vermeintlichen Wahrheiten über das Bedrohungspotenzial von Flüchtlingen und dem Islam aufbauen.⁶⁸⁴ Nach den Wahlerfolgen der AfD und der Präsenz von Pegida scheint in Ostdeutschland der Nährboden für rechtspopulistische Bewegungen ideal zu sein. Allerdings ist die Transformationsphase in den neuen Bundesländern noch nicht abgeschlossen und deren Ausgang scheint noch offen zu sein, da sich sowohl die demokratischen Akteure in den Großstädten als auch die Rechtsextremen in den ländlichen Regionen nicht durchsetzen konnten.⁶⁸⁵ Die integrationsfeindliche Haltung der ehemaligen DDR überdauert wohl nach wie vor in den ländlich strukturierten Gebieten.⁶⁸⁶ Entsprechend der Kontakthypothese vermögen positive Kontakte auf Augenhöhe Gefühle der Fremdheit zu verringern, was aber angesichts des oftmals temporären Zuzugs von zugewiesenen Asylbewerbern nicht möglich ist und infolgedessen eine gesellschaftliche Öffnung gegenüber Zuwanderern vor allem auf dem Land hemmt.⁶⁸⁷ In den Hochburgen des Rechtsextremismus und anderen Gemeinden stoßen Demokratieferne, Wirtschaftsprobleme und gut etablierte rechtsextreme Strukturen auf eine verunsicherte Bevölkerung und feindselige Einstellungen gegenüber Schwächeren.⁶⁸⁸ Aufgrund ihrer strukturellen und programmatischen Defizite schieden die Rechtsextremisten bislang als politisch ernstzunehmende Alternative in diesen Gegenden aus.⁶⁸⁹ Stattdessen feiert nun die AfD einen kometenhaften Aufstieg, jedoch ist ungewiss, ob dieser Erfolg Bestand haben wird. Die gebotene Prävention durch Demokratieförderung wurde bereits über verschiedene Aktionsprogramme⁶⁹⁰ durch Schaffung professioneller Strukturen in Regionalzentren für demokratische Kultur, Opferberatungsstellen oder mobile Beratungsteams etabliert, deren Weiterbestand jedoch von der Förderung als befristetes Modellprojekt abhängt und deren Verankerung schwächt.⁶⁹¹ Als weiteres Hemmnis hat sich die Bürokratisierung erwiesen, die u.a. ehrenamtliche Klein- und Kleinstprojekte mit Aktionscharakter unterstützte.⁶⁹² Infolgedessen konnte sich die demokratische Bürgergesellschaft nicht stabilisieren und ist vor allem in den urbanen Räumen gut vertreten. Perspektivisch wäre eine nachhaltige Stärkung und Profilierung demokratiefördernder

⁶⁸³ Hier geht es um die Sozialintegration von Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen und weniger um Kriminalprävention.

⁶⁸⁴ Nach dem Survey zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit 2011 sieht ein Viertel der Befragten in Muslimen eine Bedrohung, vgl. Leibold et al. (2015), S. 193.

⁶⁸⁵ Borstel (2015), S. 258.

⁶⁸⁶ Borstel (2015), S. 258.

⁶⁸⁷ Borstel (2015), S. 258; Asbrock et al. (2015), S. 200 ff.

⁶⁸⁸ Borstel (2015), S. 259.

⁶⁸⁹ Borstel (2015), S. 254 ff.

⁶⁹⁰ Folgende vier Aktionsprogramme im 21. Jahrhundert: 2001-2006 Jugend für Toleranz und Demokratie, 2007-2010 Vielfalt tut gut, 2011-2014 Toleranz fördern – Kompetenz stärken, seit 2015 Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit; zur über 20-jährigen Geschichte der Aktionsprogramme Möller (2014), S. 201 ff.

⁶⁹¹ Borstel (2015), S. 251.

⁶⁹² Borstel (2015), S. 250.

Einrichtungen, Werte und Akteure in einem dauerhaften Prozess zu wünschen.⁶⁹³ Die Zunahme rechtspopulistischer Einstellungen ist aber nicht nur in Ostdeutschland, sondern auch in geringerem Ausmaß in den alten Bundesländern zu konstatieren und erfordert die Entwicklung von Gegenmaßnahmen.

Denn der rechte Populismus befördert mutmaßlich die Gewaltbereitschaft rechtsextremer Einzeltäter und Gruppierungen durch politische Verlautbarungen, hetzende Internet Postings und Sympathiebekundungen bei Übergriffen. In einer Urteilsanalyse von 295 untersuchten Personen⁶⁹⁴ wegen fremdenfeindlicher Brandanschläge im Jahr 1994 handelte es sich bei den jungen Angeklagten um Auszubildende, Schüler, Arbeitnehmer und Arbeitslose, die bis auf Ausnahmen erstmals straffällig geworden waren und sich durch ihre Normalität auszeichneten.⁶⁹⁵ Aus den Akten ergab sich eine starke wechselseitige Abhängigkeit zwischen der Asyldebatte und den fremdenfeindlichen Brandanschlägen, denn den Tätern kam es mit ihren Taten auf ein aussagekräftiges Signal an, um die Asylpolitik in ihrem Sinne zu beeinflussen. Das Abebben der Zahlen fremdenfeindlicher Brandanschläge wird daher nicht auf den Abschluss des Asylkompromisses zurückgeführt, sondern auf das Ende der Debatte um das Asylrecht. Hieraus zieht der Autor die Schlussfolgerung, dass universelle Prävention in diesem Rahmen darauf zielen muss, eine politische Besetzung und Fixierung auf das Thema Flüchtlinge zu vermeiden, um der Kundgabe latent fremdenfeindlicher und teilweise auch rechtsextremistischer Einstellungen in der Aufnahmegesellschaft zu entgehen.⁶⁹⁶ Über diesen Punkt sind Politik und Öffentlichkeit hierzulande inzwischen längst hinaus, denn die Willkommenskultur wird mittlerweile von zunehmender Skepsis überlagert. Im Rahmen der selektiven und indizierten Prävention wird schließlich eine Jugendarbeit favorisiert, in der die Heterogenität der Zielgruppen hinsichtlich der sozialen Lage und der politischen Einstellung Berücksichtigung findet. In den bereits angesprochenen Aktionsprogrammen der Bundesregierung wurden und werden eine Vielzahl an Maßnahmen und Projekten vor allem in Ostdeutschland finanziell gefördert. In Evaluationsstudien wurde die Wirksamkeit einzelner Projekte und Maßnahmen untersucht, wobei die Begleitforschung in den Programmen nicht institutionalisiert ist und vielfach keine aussagekräftigen und öffentlich zugänglichen Berichte vorliegen.⁶⁹⁷ Die Jugendzentriertheit der Programme stößt insofern auf Kritik, als die Eltern als prägende Sozialisationsinstanzen rechtsextreme Einstellungen an ihren Nachwuchs vermitteln, aber es kaum Programme für bildungsferne Erwachsene mit rechtsextremen Gefährdungspotenzial gibt.⁶⁹⁸ Bei den Jugendprogrammen werden jedoch meist nicht rechtsextrem orientierte oder gefährdete Jugendliche erreicht, sondern Jugendliche, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren.⁶⁹⁹ Darüber hinaus erfassen einige Programme nicht hinreichend Normalisierungstendenzen rechtsextremer Orientierungen, die Virtualisierung der Ansprache und szeninterne Vernetzung über Internet- und Smartphonekommunikation, die politisch-soziale und kulturelle Heterogenisierung von Cliques und Szenezusammenhängen sowie die Berücksichtigung von rechtsextremen

⁶⁹³ Borstel (2015), S. 250.

⁶⁹⁴ Von denen fünf Angeklagte freigesprochen wurden.

⁶⁹⁵ Neubacher (1998), S. 355 ff.

⁶⁹⁶ Der Survey zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit 2011 zeigt integrationskritische Einschätzungen gegenüber Muslimen bei über der Hälfte der Befragten und deren generelle Ablehnung zwischen einem Viertel bis zu einem Drittel, s. Leibold (2015), S. 193.

⁶⁹⁷ Möller (2014), S. 215 f.

⁶⁹⁸ Möller (2014), S. 218.

⁶⁹⁹ Möller (2014), S. 218.

Haltungen in Orientierungszusammenhängen.⁷⁰⁰ Insgesamt zeigt sich in diesem Feld noch weiterer Entwicklungsbedarf von Präventionsprogrammen zur Zurückdrängung rechtsextremer Orientierungen und damit zusammenhängender fremdenfeindlicher Gewalt. Parallel hierzu geht es aber auch um die im Folgenden thematisierten Präventionsstrategien mit der Zielgruppe der Flüchtlinge.

5.3.2. Kriminalprävention für Geflüchtete

Kriminalpräventive Strategien⁷⁰¹ müssen die demografische Zusammensetzung der Flüchtlinge im Blick haben, da bekanntlich die Kriminalitätsbelastung nach Alter und Geschlecht beträchtlich variiert.⁷⁰² So sind weibliche Tatverdächtige mit einem Anteil von etwa einem Viertel an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil von 52 % deutlich unterrepräsentiert. Die Kriminalitätsbelastung ist im Alter von 14 bis 30 Jahren bei beiden Geschlechtern am höchsten, wobei das weibliche Geschlecht seinen Höhepunkt bereits im Alter von 15 Jahren erreicht und das männliche Geschlecht etwas zeitversetzt im Alter von 19 Jahren. Im Vergleich zu weiblichen Straffälligen begehen Männer mehr und schwerere Straftaten. Demnach weisen Täter eine höhere Gewaltbelastung als Täterinnen auf, während sich die beiden Geschlechter im Bereich der bagatelhaften Eigentumsdelinquenz annähern.⁷⁰³

Im Jahr 2015 gehört die deutliche Mehrheit (69,2 %) der Asylerstantragsteller (n=441.899) dem männlichen Geschlecht an.⁷⁰⁴ Nur in der zahlenmäßig kleinen Altersgruppe der 65-Jährigen und älteren Asylbewerber überwiegt der Frauenanteil mit 53,4 %. Höhere weibliche Anteile finden sich bei Kindern unter elf Jahren mit 46,9 % und den 11- bis unter 16-Jährigen mit 44,9 % sowie den 50- bis unter 65-Jährigen mit 40,6 %. In der neuralgischen Altersgruppe der 16- bis unter 30-Jährigen ist der Frauenanteil mit 21,4 % am geringsten. Der Anteil der 16- bis unter 30-jährigen Männer beläuft sich an allen Asylerstantragstellern auf 35,1 % und stellt damit die stärkste Altersgruppe dar. Die Geschlechterrelation variiert noch dazu erheblich nach Herkunftsländern. So ist der weibliche Anteil bei Asylbewerbern aus Europa am höchsten (49 % Serbien, 48 % Mazedonien, 39,7 % Albanien, 35,6 % Kosovo) und aus Afrika, Arabien und Asien am niedrigsten (7,3 % Pakistan, 24,4 % Eritrea, 26,2 % Syrien, 27 % Afghanistan, 29,1 % Irak). Die Alters- und Geschlechtsstruktur der Asylbewerber spielt folgerichtig bei der Entwicklung kriminalpräventiver Ansätze eine Rolle, in denen die höhere Kriminalitätsbelastung in den jüngeren männlichen Jahrgängen entsprechend kriminologischer Erkenntnisse Beachtung findet. Allerdings sind junge Männer aufgrund ihrer Höherbelastung nicht per se ein Kriminalitätsrisiko, da sich die deutliche Mehrheit gesetzestreu verhält und nur eine Minderheit mit der Begehung von Straftaten in Erscheinung tritt.

Kriminalpräventive Programme zur Vorbeugung von Straffälligkeit von Flüchtlingen außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen können an vorhandene Empfehlungen und Ansätze für Migranten anknüpfen (vgl. oben 4.2). In diesem Kontext flankieren kriminalpräventive Anstrengungen die zuvörderst gebotenen sozialintegrativen Maßnahmen.

⁷⁰⁰ Möller (2014), S. 219.

⁷⁰¹ Aus ethischer Perspektive Gabel (2016), S. 100 ff.

⁷⁰² Hierzu mit Fokus auf der weiblichen Kriminalität Haverkamp (2011), S. 89 ff.

⁷⁰³ Köhler (2012), S. 29.

⁷⁰⁴ BAMF (2016), S. 18 Abb. I – 8.

Folgerichtig geht es um spezifische auf Ethnie, Religion und Kultur abgestimmte Programme, in denen alle relevanten Akteure von der Jugendhilfe über die Polizei bis hin zu Kriminalpräventiven Räten in den Kommunen und in den Bundesländern einzubeziehen sind. Darüber hinaus ist der biografische Kontext vor der Einreise zu berücksichtigen: Denn die traumatischen Erlebnisse während des (Bürger-)Kriegs, der Verfolgung und der anschließenden Flucht wirken in der Aufnahmegesellschaft fort. Einerseits besteht hier ein großer Bedarf an therapeutischer Behandlung⁷⁰⁵ und andererseits können Gewalterfahrungen einen Auslöser für sozial abweichende Verhaltensweisen bilden.⁷⁰⁶ In diesem Rahmen ist das Auffangen in der eigenen ethnischen Community und in anderen Selbstorganisationen von Flüchtlingen nicht nur aus sozialintegrativer Perspektive wichtig, sondern kann auch eine kriminalpräventive Wirkung außerhalb von Parallelgesellschaften entfalten.⁷⁰⁷ Die Mitwirkung der ethnischen Kolonie und von Selbstorganisationen unterstützt zudem die (Weiter-)Entwicklung und Verbreitung von Präventionsangeboten zur Förderung interkultureller Kompetenzen. Unverzichtbar erscheinen auch die interkulturelle Qualifizierung von den mit den Geflüchteten befassten Akteuren und die Einstellung von Personal mit entsprechendem ethnischen und religiösem Hintergrund.

In den Flüchtlingsheimen sind besondere kriminalpräventive Maßnahmen zu ergreifen, die bei der baulichen Gestaltung und der Unterbringung von heterogenen Flüchtlingsgruppen beginnen. Der Wahrscheinlichkeit der Konflikteskalation lässt sich durch die Unterbringung in Sammelunterkünften mit kleineren, abgeschlossenen Wohneinheiten und eigener Küche und Nasszelle begegnen.⁷⁰⁸ Eine angemessene Personaldecke ist ein weiterer entscheidender Faktor zur Etablierung einer angenehmen Atmosphäre in den Flüchtlingseinrichtungen. Dabei kann sich der Sicherheitsdienst nicht auf die Ausführung seiner Bewachungsaufgaben beschränken, ist aber vielfach mit Konfliktlösungsstrategien überfordert. Daher ist eine gesonderte Fortbildung für das Wachpersonal sowohl zur Vorbereitung auf die Situation in Sammelunterkünften als auch für die interkulturelle Sensibilisierung angezeigt.⁷⁰⁹ Die Konfliktprävention ist eine zentrale Aufgabe der Sozialarbeit, die überdies die subjektive Sicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner fördert.⁷¹⁰ Der Umgang mit sozial auffälligen und konfliktsuchenden Asylbewerbern ist für die Sozialarbeit eine Herausforderung, wenn die Betroffenen nicht ansprechbar sind und eine weitere Konflikteskalation mangels Handlungsmöglichkeiten wie ein Hausverbot nicht verhindert werden kann.⁷¹¹ Für das Personal sind Supervisionsangebote und moderierte Gesprächskreise hilfreich, in denen eine Auseinandersetzung mit der eigenen Situation am Arbeitsplatz und ein kollegialer Erfahrungsaustausch erfolgt.⁷¹² Der Konfliktprävention und Mediation in Flüchtlingsunterkünften dient ein Pilotprojekt mit einem Multiplikatorenansatz und folgenden Präventionszielen: Verhinderung der Konflikteskalation, Früherkennung von konflikthafter Situationen, gewaltlose Konfliktlösung, Verringerung von gewaltförmigen Konflikten und deren negativen Folgen, Erweiterung und Stärkung der Kenntnisse über demokratische Werte und Handlungsoptionen sowie positive Beeinflussung der Wahrnehmung von

⁷⁰⁵ Cornel et al. (2015), S. 383; Rabe (2015), S. 27; Kindler, DJI Impulse 2014, S. 9 ff.

⁷⁰⁶ KFN (2005), S. 42; Spindler (2009), S.34.

⁷⁰⁷ Linke/Hashemi/Voß, Sexuologie 2016, S. 4.

⁷⁰⁸ FaZIT (2015), S. 4; Cremer (2014), S. 12; mit Mindestanforderungen für Frauen bereits Rosner (1996), 114.

⁷⁰⁹ FaZIT (2015), S. 22.

⁷¹⁰ FaZIT (2015), S. 21.

⁷¹¹ FaZIT (2015), S. 21.

⁷¹² FaZIT (2015), S. 20 f.

Gemeinschaftseinrichtungen in den betroffenen Kommunen und in den Medien.⁷¹³ Das Projekt wird im Juli 2016 beginnen und wird auch evaluiert anhand von qualitativen Interviews vor Beginn und nach Abschluss des Pilotprojektes. Nicht zu vergessen ist die Verankerung von Präventionsmechanismen, um Straftaten des Personals – beispielsweise Erpressung und Gewalttaten – gegenüber den Bewohnern entgegenzuwirken.

Eine getrennte Unterbringung wird für vulnerable Flüchtlingsgruppen wie alleinlebenden Frauen, unbegleiteten Minderjährige, homosexuellen Flüchtlinge und Angehörigen von ethnischen und religiösen Minderheiten empfohlen.⁷¹⁴ Die wenigen, nicht repräsentativen Studien zu Gewalt gegen Frauen lassen sowohl ein hohes Aufkommen von häuslicher Gewalt als auch körperliche und sexuelle Übergriffe in Gemeinschaftsunterkünften von anderen Flüchtlingen und vom Personal vermuten. Neben Viktimisierungsstudien zur Gewinnung von Anhaltspunkten über Ausmaß und Verbreitung ist in der kriminalpräventiven Praxis der Wissenserwerb bei allen in den Flüchtlingsheimen tätigen haupt- und ehrenamtlichen Kräften, die Berücksichtigung von Gewaltschutzkonzepten (z.B. Platzverweis, Beratungsstellen) sowie eine verstärkte Vernetzung des Fachpersonals der Sammeleinrichtungen und der örtlichen Hilfseinrichtungen vonnöten. Hierzu gehört auch die Kooperation mit der Opferhilfe bei häuslicher Gewalt durch die Aufnahme in Frauenhäusern und ein zielgruppenspezifisches Informationsangebot, nicht nur für Fachkräfte, sondern auch für Flüchtlingsfrauen und ihre gewalttätigen Ehepartner unter Hinweis auf die Strafbarkeit von Gewalt und anderen Folgen. Überdies ist eine Sensibilisierung des Fachpersonals für sexuelle Übergriffe auf Frauen in den Flüchtlingsunterkünften erforderlich und ein behutsamer Umgang mit den Opfern angesichts der Tabuisierung von Sexualität in vielen Herkunftsländern der Flüchtlinge.

Schließlich ist Radikalisierungsversuchen durch Salafisten in und im Umfeld von Aufnahmeeinrichtungen durch Prävention entgegenzusteuern. Nach dem ersten Lagebericht des BKA (vgl. oben 4.2.2) gibt es unter den Flüchtlingen vereinzelt mutmaßliche Islamisten, die sich in ihren Heimatländern terroristischen Organisationen angeschlossen oder Kriegsverbrechen verübt haben sollen.⁷¹⁵ Darüber hinaus verzeichnete das BKA in 56 Fällen Rekrutierungsversuche von Salafisten aus Deutschland in Flüchtlingsheimen. In Nordrhein-Westfalen warb ein Islamist für die Rückkehr nach Syrien, um sich dort dem IS anzuschließen. In den Unterkünften selbst fallen unter den Geflüchteten besonders gläubige männliche Muslime auf, von denen sich einige in einem Prozess der Radikalisierung befinden und bei denen eine Empfänglichkeit für Rekrutierungsversuche bestehen könnte.⁷¹⁶ Ebenso finden sich aggressive Missionierungsversuche von gläubigen muslimischen Flüchtlingen in den Aufnahmeeinrichtungen.⁷¹⁷ Präventionsanstrengungen sind auf diesem Gebiet schon allein aus Sicherheitsgründen notwendig und erfordern nicht nur die Beteiligung von Polizei, Kommunen, Fachpersonal in Flüchtlingsunterkünften und anderen Einrichtungen, sondern auch von gemäßigten muslimischen Gemeinden vor Ort, deren Imame die Sammelunterkünfte aufsuchen, um religiösen Halt und Orientierung sowie die Grundregeln des Zusammenlebens hierzulande zu vermitteln.

⁷¹³ Nähere Informationen zu dem Projekt unter <http://www.pufii.de/nano.cms/projekt-kennenlernen?xa=details&id=1>, zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

⁷¹⁴ Für Frauen Rabe (2015), S. 12 f.; für Frauen, Männer und Kinder Linke/Hashemi/Voß, *Sexuologie* 2016, S. 2.

⁷¹⁵ Vgl. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesamt-fuer-verfassungsschutz-salafisten-koennten-fluechtlinge-werben-a-1054125.html>; zuletzt abgerufen unter 21.04.2016.

⁷¹⁶ FaZIT (2015), S. 20 f.

⁷¹⁷ FaZIT (2015), S. 21.

Insgesamt zeigen sich vielfältige und differenzierte Präventionsansätze auf allen Wirkungsebenen. Während kriminalpräventive Angebote für Flüchtlinge im Rahmen der allgemeinen Kriminalität zahlreiche Berührungspunkte mit bestehenden Programmen für Migranten aufweisen, gilt es spezifische kriminalpräventive Ansätze in Flüchtlingsunterkünften (weiter) zu entwickeln und auszubauen.

6. Fazit

„Für die Durchreise von Frankreich nach Portugal brauchte man auch das spanische Transitvisum, das man jedoch erst beantragen konnte, wenn man das portugiesische hatte; alle Länder hatten Angst, dass die Emigranten sich bei ihnen festsetzen würden wie die Wanzen.“

Lisa Fittko, S. 127

Das Zitat bezieht sich auf jüdische und politisch missliebige Deutsche, die vor dem NS-Regime flohen und Schutz in anderen Staaten suchten. Die Aussage macht deutlich, dass potenzielle Aufnahmestaaten auch in der Vergangenheit nur zögerlich Schutz gewährten. Vor diesem Hintergrund verwundert die vorsichtige bis rigide Ablehnung in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten nicht. In den vergangenen Jahren waren insbesondere Deutschland und Schweden für ihre Offenheit bei der Aufnahme von Flüchtlingen in der EU aufgefallen. Mittlerweile ist die deutsche Willkommenskultur in einer gesamteuropäischen Abschottungspolitik aufgegangen, die ihren Ausdruck im EU-Türkei-Abkommen findet. Insbesondere die osteuropäischen EU-Mitgliedsländer weigern sich die ihnen hieraus erwachsende Verpflichtung zu erfüllen, nämlich die Aufnahme einer kleinen Zahl von syrischen Staatsangehörigen aus der Türkei. Nationale Egoismen lassen sich allerorten im Umgang mit den großen Flüchtlingswanderungen beobachten sowie ein Erstarken rechtspopulistischer Strömungen und Parteien. Die (beabsichtigte) Reaktivierung nationaler Grenzen durch Zäune unterläuft die Freizügigkeit im Schengen-Raum und der nicht auszuschließende EU-Austritt von Großbritannien schwächt den Zusammenhalt auf supranationaler Ebene. Im Vergleich zur europäischen Entwicklung herrscht in Deutschland nach wie vor ein breites Bekenntnis zur EU vor sowie trotz aller Skepsis mehrheitlich eine Integrationsbereitschaft der Aufnahmegesellschaft gegenüber den bislang zugewanderten Geflüchteten.

Im historischen Vergleich zur Zuwanderungsbewegung zu Beginn der 1990er Jahren lässt sich ein Lernprozess in Politik und Medien erkennen. Die polarisierende Asyldebatte und die massive Berichterstattung über den vermuteten Asylmissbrauch führten zu einer Aufnahme- und Integrationsverweigerung in weiten Teilen der Bevölkerung. In dieser angespannten Stimmungslage zog eine fremdenfeindliche Minderheit mit menschenverachtenden und tödlichen (Brand-)Anschlägen auf Flüchtlinge und alteingesessene Migranten negative Aufmerksamkeit auf sich. Im Gegensatz dazu ließen sich in der ersten Phase des Zuzugs in das Bundesgebiet eine empathische Haltung und eine Willkommenskultur in Politik, Medien und einem großen Teil der Gesellschaft feststellen. Einen Stimmungsumschwung leitete die Ungewissheit über das Anhalten der Flüchtlingswanderung, die überwiegende Migration von Moslems sowie die Ereignisse der Silvesternacht 2015 in Köln und in einigen anderen Städten ein. Die damit verbundenen Zukunftsängste machen sich lautstark rechtspopulistische Kräfte wie die AfD zunutze, die in Landtagswahlen bislang vermehrt Nichtwähler mobilisieren

konnte und derzeit als Gegenmodell zu den etablierten und vermeintlich verkrusteten Parteien reüssiert. Rechtsextremistische und gewaltbereite Zirkel sehen sich auch im Aufwind und verübten im Jahr 2015 eine Vielzahl von Übergriffen auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte in bislang nicht gekannter Höhe. Im Ergebnis ist die optimistische und positive Einstellung in Politik und Medien zum Flüchtlingszuzug partiell geschwunden, da in einer Gegenreaktion schlummernde Vorurteile und Stereotype einer öffentlichkeitswirksamen und fraktionsübergreifenden Minderheit geweckt wurden. Die derzeit zu beobachtende Polarisierung der Gesellschaft ist besorgniserregend, doch ist die strikte Ablehnung fremdenfeindlicher Übergriffe des Großteils der Bevölkerung ein gutes Zeichen für das Funktionieren der pluralistischen Zivilgesellschaft und zeigt die Notwendigkeit des Austragens und Aushaltens von Konflikten in Demokratien.

Die mit dem sog. Asylkompromiss durchgesetzten Änderungen haben in der Praxis zur Bedeutungslosigkeit des Asylgrundrechts in Art. 16a GG geführt, denn nur ein Bruchteil der Antragsteller wird als politisch verfolgt anerkannt. Hingegen spielt die Zuerkennung der weiter gefassten Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG gegenwärtig eine weitaus größere Rolle in Bezug auf die größten Zuwanderergruppen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan. Im Zuge der europäischen Angleichung sind die Unterschiede hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Rechtsstellung zwischen Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft weitgehend weggefallen. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sind aufgrund ihres Aufenthaltsstatus gegenüber anderen Personen mit subsidiärem Schutz, einem Abschiebungsverbot oder einer Duldung und illegalen Migranten privilegiert und haben infolgedessen bessere Aussichten auf eine Integration in die Aufnahmegesellschaft. Die Unterschiede im Aufenthaltsstatus verdeutlichen zudem, dass im Rahmen der Kriminalprävention aufgrund der damit verbundenen Statusunsicherheit weitere Differenzierungen vorzunehmen sind, die in diesem Kontext zu weit führen würden und deshalb nicht weiter verfolgt werden. Darüber hinaus ließ der starke Zuzug die öffentliche Diskussion um eine Obergrenze bei der Aufnahme von Flüchtlingen aufleben, die in Bevölkerungsumfragen auf breite Zustimmung stößt. In rechtlicher Hinsicht ist umstritten, ob dem Asylgrundrecht eine Kapazitätsschranke immanent ist oder ob eine verfassungskonforme Ergänzung erforderlich ist. Als Individualgrundrecht ist eine Gesetzesreform vorzuziehen, die auf einen drohenden Staatsnotstand abhebt. Dies lässt sich überdies aus der Integrationsperspektive begründen: Objektive Krisenindikatoren (z.B. anhaltende Arbeitslosigkeit, vermehrte Abhängigkeit von Sozialleistungen) und subjektive Krisenindikatoren (z.B. Entstehung oder Verbreitung rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen) beeinträchtigen den Integrationsprozess in die Aufnahmegesellschaft. Der starke Rückgang des Flüchtlingszuzugs seit März 2016 beruhigt und stabilisiert die Lage bei den verschiedenen Akteuren (Kommunen, Bundespolizei) und ermöglicht die Einleitung und den Aufbau von weiteren Eingliederungsmaßnahmen. Die Einführung einer absoluten zahlenmäßigen Obergrenze wird jedoch abgelehnt, um menschenrechtliche Schutzmechanismen für Schutzsuchende in Not nicht leer laufen zu lassen. Um der Überforderung von Kapazitäten der Infrastruktur vorzubeugen, bedarf es der Steuerung und des Managements anhand von Prognosen über die Entwicklung von Flüchtlingsbewegungen in Richtung Europa.

Das Thema Integration beschäftigt die Bundesrepublik inzwischen seit über fünf Jahrzehnten und bildet sich auch in der Bevölkerungsentwicklung ab. Etwa ein Fünftel der Bevölkerung verfügt über einen Migrationshintergrund und in der jüngeren Generation fällt der Anteil noch

höher aus. Integration wird hier als Prozess des Mitgliedschaftserwerbs in Institutionen, sozialen Beziehungen und sozialen Milieus der Mehrheitsgesellschaft sowie der Angleichung der Lebensverhältnisse verstanden. Dabei fordert Integration sowohl den Zuwanderern als auch der Aufnahmegesellschaft Integrationsleistungen in einem generationenübergreifenden Prozess ab. Nachdem sich im 21. Jahrhundert der Staat zur Einwanderungsgesellschaft bekannt hat, finden vielfältige Integrationsbemühungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene statt. Auf Bundesebene erfahren Flüchtlingen als Einstiegshilfe eine Förderung durch Integrationskurse, um dann weitere Teilhabeschritte u.a. in Bildung, Arbeits- und Wohnungsmarkt einleiten zu können. Die Flüchtlings- und Integrationspolitik des Bundes koordiniert das Bundeskanzleramt. Das unter der Federführung des BMI anstehende Integrationsgesetz des Bundes erfordert eine Zusammenarbeit von verschiedenen Ministerien, um einen adäquaten Ausgleich zwischen Förderung, Verpflichtung und ggf. Sanktionierung herzustellen. Die Hauptverantwortlichkeit des BMI für die Umsetzung vieler Maßnahmen der Integration verschiebt den Akzent von der Förderung auf den der inneren Sicherheit. Um der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, wäre es von Vorteil, die Integrationsaufgabe auf ein anderes Ministerium (z.B. BMAS) zu verlagern oder ein eigenes Integrationsministerium einzurichten. Auf Landesebene eröffnet sich eine vielgestaltige Integrationslandschaft, die aufgrund der unterschiedlichen landespolitischen Gegebenheiten eine andere Schwerpunktsetzung und Priorisierung der Integrationspolitik mit sich bringt. Auf kommunaler Ebene sind die Gemeinden und Städte ein Grundpfeiler für die soziale Integration von Flüchtlingen in Schule, Ausbildung, Arbeit und Nachbarschaft, wobei die finanzielle und wirtschaftliche Prosperität der Kommune ausschlaggebend für die Förderungsmöglichkeiten sind. Von Nachteil ist das Geflecht von parallelen und sich überschneidenden Zuständigkeiten, das eine effektive Bündelung integrationspolitischer Maßnahmen hemmt und der Entwicklung von gemeinsamen integrationspolitischen Zielen entgegensteht. Hinsichtlich der Integrationsbereitschaft ist in der Mehrheitsgesellschaft eine überwiegend freundliche Haltung festzustellen, wobei es einen stabilen Teil in der Bevölkerung mit einer fremdenfeindlichen und feindseligen Haltung gegenüber Muslimen gibt. Umgekehrt ist die Integrationsbereitschaft von Zuwandern recht ausgeprägt. In diesem Zusammenhang zeichnet sich erfolgreiche Integration durch Unauffälligkeit aus, die in der Öffentlichkeit aufgrund von Negativbeispielen misslungener Integration nicht entsprechend wahrgenommen wird. Erste Erkenntnisse über die vor kurzem zugewanderten Flüchtlingsgruppen zeigen eine hohe Motivation zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und den Wunsch zur Mehrheitsgesellschaft zu gehören. Die Entwicklung der Integrationsbemühungen durch Staat, Aufnahmegesellschaft und Flüchtlinge ist insgesamt ermutigend, weist aber noch weitere Integrationsbedarfe auf. Die Weiterentwicklung kommunaler Integrationspolitik erfordert eine bedarfsorientierte und nachhaltige Förderung von Strukturen in Gemeinden und Städten unabhängig von der lokalen Finanzsituation und einer vorübergehenden Projektförderung durch den Bund oder die EU. Um Unterschiede in der strukturellen und sozialen Integration besser auszugleichen, sind einwanderungs- und geschlechtsspezifische Integrationsmaßnahmen vonnöten. Damit Flüchtlinge ihr bereits erworbenes Humankapital – spezifische Kenntnisse und berufliche Fertigkeiten – in die Mehrheitsgesellschaft einbringen können, bedarf es der Entwicklung von Konzepten zur Förderung der strukturellen Integration. Des Weiteren stellen sich Handlungsbedarfe im Bildungsbereich, im öffentlichen Dienst und in der Politik durch interkulturelle Öffnung. Für die Eingliederung junger Flüchtlinge ist die Schaffung von Angeboten für Aus- und Weiterbildungen sinnvoll. Zusätzlich gibt es einen erhöhten Förderbedarf für geflüchtete Frauen.

Den Zugang zur Kriminalität von Flüchtlingen erschweren die unzulänglichen Datenquellen. Aus der Analyse der verschiedenen Datengrundlagen lässt sich die vorläufige und vorsichtige Aussage treffen, dass der bislang zu beobachtende Anstieg der Kriminalität von Flüchtlingen aus den Hauptherkunftsländern hinter den Erwartungen zurückbleibt. Noch dazu sind die begangenen Delikte überwiegend im Bagatellbereich wie Ladendiebstahl und Statusdelikte anzusiedeln. Über Kriminalität unter Geflüchteten gibt es nur wenige Anhaltspunkte. In überfüllten Gemeinschaftseinrichtungen kommt es immer wieder zu Massenschlägereien unter den Flüchtlingen aufgrund von ethnischen, religiösen und kulturellen Spannungen. Oftmals entzünden sich Streitigkeiten an Kleinigkeiten in den gemeinsam benutzten Räumen wie Küche und Sanitäranlagen. Ein Problem scheinen Drangsalierungen gegen unterrepräsentierte Bewohnergruppen wie Homosexuelle und Frauen zu sein. Vor allem leiden alleinlebende Frauen unter sexuellen Übergriffen hauptsächlich von anderen Flüchtlingen, aber mitunter auch vom Personal in den Flüchtlingsheimen. Verheiratete Frauen sind oft häuslicher Gewalt durch ihre Ehemänner ausgesetzt. Das Dunkelfeld dürfte im Bereich der sexuellen Gewalt aufgrund des Tabus in vielen Herkunftsländern hoch sein. Bei der Kriminalität gegen Geflüchtete stehen vor allem fremdenfeindliche Ausschreitungen gegen Flüchtlinge und ihre Gemeinschaftseinrichtungen im Fokus, die im Jahr 2015 in die Höhe schnellten. Insgesamt weist die Datenbasis zur Kriminalität von, unter und gegen Flüchtlingen viele Lücken auf. Hieraus erwachsen große Forschungs- und Verbesserungsbedarfe hinsichtlich der Datengrundlagen. Zum einen geht es um die statistische Erfassung der Straffälligkeit im Kontext von Geflüchteten. Ein Anfang wurde hier mit dem ersten Lagebericht des BKA gemacht. Zum anderen ist es notwendig kriminologische Erkenntnisse über Ausmaß und Verbreitung von Delinquenz in diesem Phänomenbereich zu gewinnen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, qualitative und quantitative Studien mit unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen durchzuführen. Diese Befunde können dann wiederum in der Kriminalprävention fruchtbar gemacht werden.

Im Rahmen der Kriminalprävention ist zunächst zwischen sozialer Integration durch Förderung und Kriminalprävention zur Senkung von Straftaten und Stärkung des Sicherheitsgefühls zu differenzieren. Sozialintegrative Maßnahmen zur Erhöhung des Bildungsniveaus und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind für Flüchtlinge wichtig, weil über die Hälfte der Zuwanderer unter 25 Jahren alt ist und demgemäß für eine schulische bzw. berufliche Qualifizierung in Betracht kommt. Integration dient aber noch als protektiver Faktor gegen Kriminalität und hat somit einen wesentlichen kriminalpräventiven Nebeneffekt. Die sich hieraus ergebende Frage nach der Notwendigkeit spezifischer kriminalpräventiver Maßnahmen für Geflüchtete ist zu bejahen, weil sich in der Interventions- und Präventionsstruktur für junge Migranten gezeigt hat, dass eine Differenzierung nach Ethnie und eine entsprechende Programmabstimmung erforderlich ist. Angesichts der Sorgen in der Mehrheitsgesellschaft sind auch kriminalpräventive Anstrengungen nötig, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken und deren Lebensbedingungen zu verbessern, um Konkurrenzängste gegenüber Flüchtlingen abzumildern. Diese Aussage gilt umso mehr im Bereich des Rechtsextremismus und -populismus. Trotz vielfältiger Programme und Projekte aufgrund der Aktionsprogramme der Bundesregierung zur Förderung von Demokratie im letzten Jahrzehnt besteht weiterhin ein großer Entwicklungsbedarf an Präventionsprogrammen für Jugendliche und Erwachsene zur Zurückdrängung rechtsextremer Orientierungen und damit zusammenhängender fremdenfeindlicher Gewalt. In Bezug auf die Kriminalprävention von Flüchtlingsdelinquenz bestehen mannigfaltige kriminalpräventive Bedarfe. Wissen über die demografische Zusammensetzung der Flüchtlinge ist für

kriminalpräventive Strategien unentbehrlich, weil junge Männer allgemein eine höhere Kriminalitätsbelastung als alle anderen Altersgruppen und Frauen aufweisen. Ein beträchtlicher Teil der Flüchtlinge befindet sich in der höherbelasteten Altersgruppe und ist männlichen Geschlechts, so dass kriminalpräventive Ansätze für junge Straffällige unter Flüchtlingen in Betracht kommen. Im Rahmen der allgemeinen Kriminalität finden sich kriminalpräventive Programme für Migranten, die auch für Flüchtlinge genutzt werden können. Dabei ist die Berücksichtigung von Geschlechterperspektive, Männlichkeitsvorstellungen und Werthorizonten geboten, aber auch die Einbindung anderer Kommunikationsformen durch expressive Bewegungselemente. Parallel dazu gilt es spezifische kriminalpräventive Ansätze in Flüchtlingsunterkünften (weiter) zu entwickeln und auszubauen. Kriminalprävention fängt hier bei der baulichen Gestaltung und der Unterbringung von heterogenen Flüchtlingsgruppen an, um Konflikteskalationen aufgrund von ethnischen und religiösen Animositäten zu vermeiden. Die gesonderte Unterbringung ist zum Schutz von alleinlebenden Frauen, Homosexuellen und anderen Minderheiten dringlich. Ein weiterer Bereich der Kriminalprävention ist das Entgegenreten bei Radikalisierungs- und Rekrutierungsversuchen von Islamisten in Flüchtlingsheimen. Interkulturelle Fortbildungen und Seminare zur Konfliktlösung sind für das Personal in Flüchtlingsunterkünften notwendig, um mit den mannigfaltigen Anforderungen zurechtzukommen. Dazu gehört eine bessere Vernetzung mit Fachkräften der örtlichen Hilfseinrichtungen sowie die Einbindung der kommunalen Präventionsgremien und neue Strukturbildungen in der kommunalen Präventionsarbeit. Darüber hinaus fehlen eine evidenzbasierte Kriminalitätsprävention sowie eine aktuelle Übersicht zu kriminalpräventiven Flüchtlingsprojekten in den Ländern und Kommunen. Im Ergebnis ergeben sich also aus diesem Bericht zahlreiche Ansatzpunkte und Bedarfe für die kriminologische Forschung, die Integration und die Kriminalprävention in Bezug auf Flüchtlinge. Abschließend ist zu betonen, dass Integration Zeit und Geduld erfordert, die sowohl den Geflüchteten als auch der Aufnahmegesellschaft zuzugestehen ist.

7. Literaturverzeichnis

Alba, Richard: Immigration and the American Realities of Assimilation and Multiculturalism, Sociological Forum 1999, 14, S. 3-25.

Albrecht, Hans-Jörg: Migration und Kriminalität, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt. Migrationsprobleme, Mönchengladbach 2001: Forum Verlag Godesberg, S. 195-210.

Althoff, Martina: Die soziale Konstruktion von Fremdenfeindlichkeit, Wiesbaden 1998: Springer.

Amann, Christine: Die Rechte des Flüchtlings. Die materiellen Rechte im Lichte der travaux préparatoires zur Genfer Flüchtlingskonvention und die Asylgewährung, Baden-Baden 1994: Nomos.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags, 2013.

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Beri

cht/Gemeinsamer_Bericht_zweiter_2013.pdf;jsessionid=3150AD792284619EB47BEF4664C4F7B8.2_cid322?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 09.04.2016.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin August 2005, <http://www.hochsauerlandkreis.de/LageberichtInternet.pdf> (zit. als Ausländerbericht (2005))

Aydin-Canpolat, Gönül / Uslucan, Haci-Halil: Integration und Bildung: Komplexe Herausforderungen für türkischstämmige Jugendliche in Deutschland, in: Ozil, Şeyda / Hofmann, Michael / Dayıoğlu-Yücel, Yasemin (Hrsg.): Jugendbilder – Repräsentationen von Jugend in Medien und Politik, Göttingen 2013: V & R unipress, S. 47-66.

Babka von Gostomski, Christian: Gewalt als Reaktion auf Anerkennungsdefizite? Eine Analyse bei männlichen deutschen, türkischen und Aussiedler-Jugendlichen mit dem IKG-Jugendpanel 2001, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2003, 55, S. 253-277.

Bade, Klaus J.: Migration, in: Rauscher, Anton (Hrsg.): Handbuch der Katholischen Soziallehre, Berlin 2008: Duncker & Humblot, S. 1051-1059.

Bade, Klaus J.: Versäumte Integrationschancen und nachholende Integrationspolitik, in: Bade, Klaus J. / Hiesserich, Hans-Georg (Hrsg.): Nachholende Integrationspolitik und Gestaltungsperspektiven der Integrationspraxis, Göttingen 2007: V & R unipress, S. 21-95.

Baier, Dirk: Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung, Hannover 2015: KFN Forschungsbericht 127.

Baier, Dirk: Migration und Kriminalität, Polizei 2015, 106, S. 75-82.

Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian / Simonson, Julia / Rabold, Susann: Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN, Hannover 2009: KFN Forschungsbericht 109.

Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian / Simonson, Julia / Rabold, Susann: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN, Hannover 2009: KFN Forschungsbericht 107.

Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian / Windzio, Michael: Jugendliche mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, in: Heitmeyer, Wilhelm / Schröttle, Monika (Hrsg.): Gewalt, Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006: Verlag, S. 240-268.

Baier, Dirk / Rabold, Susann: Kinder- und Jugenddelinquenz im Bundesland Saarland, Hannover 2012: KFN Forschungsbericht Nr. 120.

Bandura, Albert: Sozial-kognitive Lerntheorie, Stuttgart 1979: Verlagsgemeinschaft Ernst Klett.

Bannenberg, Britta: Kriminalität bei jungen Migranten (insbesondere Spätaussiedlern) und Präventionsansätze, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jenaer Symposium: Das

Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen, Mönchengladbach 2009: Forum-Verlag Godesberg, S. 155-187.

Bannenberg, Britta: Migration - Kriminalität - Prävention, Gutachten zum 8. Deutschen Präventionstag, in: Kerner, Hans-Jürgen / Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag, Hannover 2003.

http://www.praevensionstag.de/content/8_praev/gutachten.html; zuletzt abgerufen am 20.03.2016.

Battisti, Michele / Falbermayr, Gabriel / Poutvaara, Panu: Einwanderung: Welchen Nutzen hat die einheimische Bevölkerung? Ifo Schnelldienst, 68, September 2015, S. 3-12.

Baumann, Ulrich: Das Verbrechensopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse. Eine empirische Untersuchung der Printmedien, Freiburg i. Br. 2000: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Beelmann, Andreas / Karing, Constance: Förderung toleranter Einstellungen und die Prävention von Vorurteilen. Langzeitwirkungen des Programms zur Förderung von Akzeptanz, Respekt, Toleranz und sozialer Kompetenz (PARTS), Forum Kriminalprävention, Heft 1, 2015, S. 51-58.

Beelmann, Andreas / Lösel, Friedrich: Wirksamkeit von Interventionen zur Prävention von Aggression, Gewalt, Delinquenz und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Eine kritische Wirksamkeitsbilanz, Zeitschrift für politische Psychologie, Heft 1, S. 313-331.

Beger, Kai-Uwe: Migration und Integration. Eine Einführung in das Wanderungsgeschehen und die Integration der Zugewanderten in Deutschland, Opladen 2000: leske + budrich.

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Neue Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland, Berlin 2014: Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.

Bergmann, Jan: Art. 16a GG, in: Renner, Günter / Bergmann, Jan / Dienelt, Klaus (Hrsg.): Ausländerrecht, 10. Auflage, München 2013: C. H. Beck (zit. RBD/Bergmann, Art. 16a GG).

Birkel, Christoph / Guzy, Nathalie: Die Dunkelfeldbefragung – Konzeption und erste Ergebnisse, in: Haverkamp, Rita / Arnold, Harald (Hrsg.): Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015: Duncker & Humblot, S. 117-146.

Birkel, Christoph / Hecker, Meike / Haverkamp, Rita: Datenbasis objektivierte Schadensereignisse zu Kriminalität in Deutschland, in: Haverkamp, Rita / Arnold, Harald (Hrsg.): Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015: Duncker & Humblot, S. 43-66. (zit. als Birkel/Hecker/Haverkamp 2015a))

Birkel, Christoph / Hecker, Meike / Haverkamp, Rita: Datenbasis objektivierte (Schadens-)Ereignisse zu Terrorismus in Deutschland, in: Haverkamp, Rita / Arnold, Harald (Hrsg.): Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015: Duncker & Humblot, S. 67-87. (zit. als Birkel/Hecker/Haverkamp 2015b))

Böcker, Anna / Goel, Umila / Heft, Kathleen: Integration, in: Nduka-Agwu, Adibeli / Lann Homscheidt, Antje (Hrsg.): Rassismus auf gut Deutsch – Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen, Frankfurt a. M. 2010: Verlag, S. 304-310.

Boers, Klaus / Walburg, Christian / Reinecke, Jost: Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien, Monatsschrift Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 2006, 89, S. 63-87.

Bogai, Dieter: Ökonomische Effekte der Migration in Deutschland, in: B. Japanisch-Deutsches Zentrum (Hrsg.): Homogenität versus Multikulturalismus. Immigration in Japan und Deutschland, Berlin 2007: Veröffentlichungen des Japanisch-Deutschen Zentrums, S. 40-59.

Böhme, Gernot / Chakraborty, Rabindra Nath / Weiler, Frank: Migration und Ausländerfeindlichkeit, Darmstadt 1994: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Borstel, Dirk: Rechtsextremismus und Demokratieentwicklung in Ostdeutschland. Eine Zwischenbilanz nach zehn Jahren, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin 2012: Edition Suhrkamp, S. 246-260.

Brand, Thomas / Fuhrmann, Astrid / Walter, Michael: Aktuelle Bestandsaufnahme von Projekten zur Kriminalprävention. Erste Ergebnisse einer Befragung der Kommunen in NRW, Forum Kriminalprävention, Heft 1, S. 3-4.

Brand, Thomas / Walter, Michael: Projekte zu den Themen Gewalt und Migration in NRW, Forum Kriminalprävention, 2003, Heft 4, S. 2-6.

Brettfeld, Katrin / Wetzels, Peter: Religionszugehörigkeit, Religiosität und delinquentes Verhalten Jugendlicher, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 2011, 94, S. 409-430.

Brettfeld, Katrin / Wetzels, Peter: Junge Muslime in Deutschland: Eine kriminologische Analyse zur Alltagsrelevanz von Religion und Zusammenhängen von individueller Religiosität mit Gewalterfahrungen, -einstellungen und -handeln, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Islamismus. Texte zur Inneren Sicherheit, Berlin 2003: Bundesministerium des Inneren, S. 221-316.

Bukow, Wolf-Dietrich / Jünschke, Klaus / Spindler, Susanne / Tekin, Ugur: Ausgegrenzt, eingesperrt und abgeschoben. Migration und Jugendkriminalität, Opladen 2003: leske + budrich.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl. März 2016; http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015-asyl.pdf;jsessionid=81A27824089DE781780C3F22E0E0C073.1_cid286?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 25.04.2016 (zit. als BAMF 2016).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2015; <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/201>

5-halbjahr-1-integrationskursgeschaefsstistik-bund.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. BAMF).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Migrationsbericht 2014; https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2014.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 29.03.2016 (zit. BAMF 2014a).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt, Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, Nürnberg, 17.11.2014; https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 21.03.2016 (zit. BAMF 2014b).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Ablauf des deutschen Asylverfahrens, Asylantrag – Entscheidung – Folgen der Entscheidung, Nürnberg, Juli 2014; https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 21.03.2016 (zit. BAMF).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Klimamigration: Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion, 2012; https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp45-klimamigration.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 27.04.2016 (zit. BAMF).

Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2014, Berlin: Bundesministerium des Innern.

Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2013, Berlin: Bundesministerium des Innern.

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2014. Wiesbaden 2015 (zit. PKS 2014).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2012. Wiesbaden 2013 (zit. PKS 2012).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2010. Wiesbaden 2011 (zit. PKS 2010).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2004. Wiesbaden 2005 (zit. PKS 2005).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2001. Wiesbaden 2002 (zit. PKS 2001).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2000. Wiesbaden 2001 (zit. PKS 2000).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 1999. Wiesbaden 2000 (zit. PKS 1999).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 1996. Wiesbaden 1997 (zit. PKS 1996).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 1993. Wiesbaden 1993 (zit. PKS 1993).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 1980. Wiesbaden 1980 (zit. PKS 1980).

Bundesministerium des Innern: Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), 2006.

http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/151396/publicationFile/14810/evaluierungsbericht_zum_zuwanderungsgesetz.pdf, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. BMI).

Bundesministerium des Innern: Migrationsbericht 2004. Bericht des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration im Auftrag der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem europäischen forum für migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg,

http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/Anlagen/themen-zuwanderung-migrationsbericht-2004.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 26.03.2016 (zit. BMI).

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006 (zit. 2. Periodischer Sicherheitsbericht).

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz: Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001 (zit. 1. Periodischer Sicherheitsbericht).

Bundestagsdrucksache: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 18/6829 – Politisch motivierte Straftaten in Deutschland im Oktober 2015, Berlin 10.12.2015 (zit. BT-Drs. 18/6992).

Bundestagsdrucksache. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), Berlin 07.02.2003 (zit. BT-Drs. 15/420).

Ceylan, Rauf: Ethnische Kolonien: Entstehung, Funktion und Wandel am Beispiel türkischer Moscheen und Cafés, Wiesbaden 2006: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Cohen, Albert K.: Delinquent boys: the culture of the gang, Glencoe 1995: free press.

Cornel, Heinz / Dünkel, Frieder / Pruin, Ineke / Sonnen, Bernd-Rüdiger / Weber, Jonas: Die Integration von Flüchtlingen als kriminalpräventive Aufgabe – Ein kriminologischer Zwischenruf, *Bewährungshilfe (BewHi)* 2015, 62, S. 381-386.

Cremer, Hendrik: Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund. Policy Paper, Berlin 2014: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Deutscher Städte- und Gemeindebund: Bilanz 2014 und Ausblick 2015 der deutschen Städte und Gemeinden.

<http://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Aktuell/Presse/2015/Kommunale%20Finanzlage%20angespannt/50105%20DStGB%20Bilanz%20201415%20final.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.04.2016 (zit. DStGB Bilanz 2014/15).

Dishion, Thomas J. / McCord, Joan / Poulin, Francois: When Interventions Harm. Peer Groups and Problem Behavior, *American Psychologist*, Heft 9, S. 755-764.

Dörig, Harald: Tagungsbericht: Die Aufnahme syrischer Flüchtlinge in der Türkei, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)* 2015, 32, S. 231-232.

Dörig, Harald / Langenfeld, Christine: Vollharmonisierung des Flüchtlingsrechts in Europa. Massenzustrom erfordert EU-Zuständigkeit für Asylverfahren, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2016, 69, S. 1-5.

Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen, Düsseldorf 2002. <https://www.duesseldorf.de/download/dg.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Eisnecker, Philipp / Schupp, Jürgen: Flüchtlingszuwanderung: Mehrheit der Deutschen befürchtet negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, *DIW Wochenbericht* Nr. 8 2016, S. 158-164.

Eisner, Manuel: Konflikte und Integrationsprobleme. *Neue Kriminalpolitik (NK)* 1998/4, S. 11-13.

Elsner, Erich / Molnar, Hans-Joachim: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München. Teilergebnisse einer Untersuchung der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, München 2001: Bayerisches Landeskriminalamt.

Engler, Marcus / Schneider, Jan: Deutsche Asylpolitik und EU-Flüchtlingsschutz im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), *focus Migration*, Kurzdossier Nr. 29, Mai 2015.

Enzmann, Dirk / Brettfeld, Katrin / Wetzels, Peter: Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten, in: Oberwittler, Dietrich / Karstedt, Susanne (Hrsg.): *Soziologie der Kriminalität*, Wiesbaden 2004: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 264-287.

Esser, Hartmut: *Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 2: Die Konstruktion der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 2000: Campus.

Eurobarometer: Nationaler Bericht Deutschland. Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union im Herbst 2014; http://docs.dpaq.de/8574-nationaler_bericht.pdf; zuletzt abgerufen am 29.03.2016.

Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg: Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg. Situationsanalyse, Potsdam 2015.

http://www.sicherheitsoffensive.brandenburg.de/media_fast/4055/Situationsanalyse.pdf, zuletzt abgerufen am 31.03.2016 (zit. FaZIT).

Finotelli, Claudia: Illegale Einwanderung, Flüchtlingsmigration und das Ende des Nord-Süd-Mythos. Zur funktionalen Äquivalenz des deutschen und des italienischen Einwanderungsregimes, Berlin 2007: LIT.

Fittko, Lisa: Mein Weg über die Pyrenäen. Erinnerungen 1940/41, München 2004: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Flüchtlingsrat Berlin: u.a. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Sozialgerichtsgesetzes, in: Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales: Ausschussdrucksache 18(11)220 vom 31. Oktober 2014, S. 5-47.

Foroutan, Naika: Die Einheit der Verschiedenen: Integration in der postmigrantischen Gesellschaft, focus Migration, Kurzdossier Nr. 28, April 2015.

Fouraton, Naika / Schäfer, Isabel: Hybride Identitäten – muslimische Migrantinnen und Migranten in Deutschland. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 2009/5, S. 11-18.

Fouraton, Naika / Schäfer, Korinna / Canan, Coskun / Schwarze, Benjamin: Sarrazins Thesen auf dem Prüfstand. Ein empirischer Gegenentwurf zu Thilo Sarrazins Thesen zu Muslimen in Deutschland, 2010. <http://www.projekte.hu-berlin.de/de/heyamat/sarrazin2010>, zuletzt abgerufen am 09.04.2016.

Franßen, Everhardt: Der neue Art. 16a GG als „Grundrechtsverhinderungsvorschrift“, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1993, S. 300-303.

Fratzscher, Marco / Junker, Simon: Integration von Flüchtlingen – eine langfristig lohnende Investition, DIW Wochenbericht Nr. 45 2015, S. 1083-1088.

Frehsee, Detlev: Korrumpierung der Jugendarbeit durch Kriminalprävention?, in: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Auflage, Wiesbaden 2011: Springer, S. 351-364.

Frindte, Wolfgang / Boehnke, Klaus / Kreikenbom, Henry / Wagner, Wolfgang: Lebenswelten junger Muslime in Deutschland. Ein sozial- und medienwissenschaftliches System zur Analyse, Bewertung und Prävention islamistischer Radikalisierungsprozesse junger Menschen in Deutschland, Berlin 2011: BMI.

Fritzen, Christian: Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland: Eine moralökonomische Analyse am Beispiel von Saisonarbeitern in der Landwirtschaft, Hamburg 2013: Bachelor + Master Publishing.

Fuchs, Marek / Lamnek, Siegfried / Luedtke, Jens / Baur, Nina: Gewalt an Schulen, 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wiesbaden 2005: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gabel, Friedrich: d) Sicherheit und Gerechtigkeit – Kriminalprävention vor dem Hintergrund des Anstiegs der Zahlen von Asylbewerber_innen im Jahr 2015, in: DPT (Hrsg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag am 6./7. Juni 2016 in Magdeburg, S. 100-112. <http://www.praeventionstag.de/html/download.cms?id=493>, zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

Gathmann, Christina / Keller, Nicolas / Monscheuer, Ole: Zuwanderung nach Deutschland – Problem und Chance für den Arbeitsmarkt, Wirtschaftsdienst 2014/3, S. 159-164.

Geiß, Bernd: Bund und Länder, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 191-193.

Geißler, Rainer: Der „kriminelle Ausländer“ – Vorurteil oder Realität? Zum Stereotyp des „kriminellen Ausländers“, Überblick 2008, 14, S. 3-9.

Geißler, Rainer / Marißen, Norbert: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. Die tickende soziale Zeitbombe – ein Artefakt der Kriminalstatistik, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 1990, 42, S. 665-687.

Gesemann, Frank: Kommunale Integrationspolitik, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 193-196.

Gesemann, Frank / Roth, Roland: Integration ist (auch) Ländersache! Schritte zur politischen Inklusion von Migrantinnen und Migranten in den Bundesländern, 2. überarbeitete Auflage, Berlin 2015: Friedrich-Ebert-Stiftung Forum Berlin.

Gnatzky, Thomas: Art. 16a, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz / Hofmann, Hans / Henneke, Hans-Günter (Hrsg.): GG Kommentar zum Grundgesetz, 13. Auflage, Köln 2014: Carl Heymanns Verlag (zit. SHH/Gnatzky, Art. 16a).

Gollwitzer, Mario: Ansätze zur Primär- und Sekundärprävention aggressiven Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen, in: Gollwitzer, Mario / Pfetsch, Jan / Schneider, Vera / Schulz, André / Steffle, Tabea / Ulrich, Christiane (Hrsg.): Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen, Göttingen 2007: Hogrefe, S. 141-157.

Gontovos, Konstantinos: Psychologie der Migration. Hamburg / Berlin 2000: Argument.

Hailbronner, Kay: Asyl- und Ausländerrecht, Stuttgart 2014: Kohlhammer.

Hailbronner, Kay: Aufnahme von Flüchtlingen aus Ländern mit prekären Lebensbedingungen und Bürgerkrieg, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2014, 31, S. 306-312.

Han, Petrus: Soziologie der Migration. 3. Auflage, Stuttgart 2010: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft.

Hansen, Georg / Wennig, Norbert: Schulpolitik für andere Ethnien in Deutschland. Zwischen Autonomie und Unterdrückung, Münster 2003: Waxmann Verlag GmbH.

Haverkamp, Rita: Die Opferperspektive in der Kriminalprävention (Teil 1) – Begriffsverständnis, Opfererfassung und Opfergefährdung, Forum Kriminalprävention, 2015, Heft 4, S. 45-50.

Haverkamp, Rita: Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Berlin: 2011: Duncker & Humblot.

Haverkamp, Rita / Arnold, Harald: Einführung, in: Haverkamp, Rita / Arnold, Harald (Hrsg.): Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015b: Duncker & Humblot, S. 1-29.

Haverkamp, Rita / Heesen, Jessica: Kommunale Kriminalprävention. Kritische Reflexionen zu Raum und Ort. *Neue Kriminalpolitik (NK)* 2014, 26, S. 79-92.

Heckmann, Friedrich: Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung, Wiesbaden 2015: Springer.

Heckmann, Friedrich: Die Integrationsdebatte in Deutschland, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 227-229.

Heinz, Wolfgang: Die deutschen Rechtspflegestatistiken. Probleme und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013: Forum Verlag Godesberg, S. 736-758.

Heinz, Wolfgang: Personen mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, *Migration und Soziale Arbeit* 2012, 34, S. 301-310.

Heinz, Wolfgang: Kinder- und Jugendkriminalität – ist der Strafgesetzgeber gefordert?, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)* 2009, 114, S. 519-583.

Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin 2012: Edition Suhrkamp.

Heitmeyer, Wilhelm: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit: Interaktionsprozess im gesellschaftlichen Raum, in: Robertson-von Trotha, Caroline Y. (Hrsg.): Rechtsextremismus in Deutschland und Europa, Baden-Baden 2011: Nomos, S. 21-38.

Heitmeyer, Wilhelm / Müller, Joachim / Schröder, Helmut: Verlockender Fundamentalismus. Türkische Jugendliche in Deutschland, Frankfurt a. M. 1997: Suhrkamp Verlag.

Hentges, Gudrun / Staszczak, Justyna: Geduldet, nicht erwünscht, Stuttgart 2010: ibidem-Verlag.

Herbert, Ulrich: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, München 2001: C. H. Beck.

Herz, Ruth: Die Kategorie „Ausländer“: Bedarfsforschung für die Kriminalpolitik?, *Neue Kriminalpolitik (NK)* 1999, Heft 4, S. 20-23.

Hinz, Thomas / Wöhler, Thomas / Freitag, Markus: Auf gute Nachbarschaft, *Forschung* 3/2013, S. 20-23.

Holthusen, Bernd: Straffällige männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund – eine pädagogische Herausforderung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jenaer Symposium: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen, Mönchengladbach 2009: Forum-Verlag Godesberg, S. 203-233.

Holtkamp, Lars: Ursachen und institutionelle Besonderheiten der langjährigen kommunalen Haushaltskrise, *Gesellschaft Wirtschaft Politik* 2010, 59, S. 461-474.

Infratest dimap: ARD-DeutschlandTrend April 2016. Eine Umfrage zur politischen Stimmung im Auftrag der ARD-Tagesthemen und der Tageszeitung DIE WELT, Berlin 2016: Infratest dimap (zit. ARD-DeutschlandTrend April 2016).

Infratest dimap: ARD-DeutschlandTrend März 2016. Eine Umfrage zur politischen Stimmung im Auftrag der ARD-Tagesthemen und der Tageszeitung DIE WELT, Berlin 2016: Infratest dimap (zit. ARD-DeutschlandTrend März 2016).

Infratest dimap: ARD-DeutschlandTrend Februar 2016. Eine Umfrage zur politischen Stimmung im Auftrag der ARD-Tagesthemen und der Tageszeitung DIE WELT, Berlin 2016: Infratest dimap (zit. ARD-DeutschlandTrend Februar 2016).

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: Integration in Deutschland. Erster Integrationsindikatorenbericht: Erprobung des Indikatorensets und Bericht zum bundesweiten Integrationsmonitoring, erstellt für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin 2009.

Kasper, Thomas: Migration und Delinquenz. Eine Einführung in das Thema, Neubrandenburg 2012; http://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_0000001092/Diplomarbeit-Kasper-2011.pdf; zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

Keßler, Stefan: AsylVfG, in: Hofmann, Rainer M. (Hrsg.): Ausländerrecht Nomoskommentar, 2. Auflage, 2016, Baden-Baden: Nomos (zit. Keßler, Ausländerrecht, AsylVfG).

Kiel, Swetlana: Wie deutsch sind Russlanddeutsche? Eine empirische Studie zur ethnisch-kulturellen Identität in russlanddeutschen Aussiedlerfamilien, Münster 2009: Waxmann.

Kilgus, Martin: Migranten aus dem ehemaligen Jugoslawien, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 71-74.

Kilgus, Martin: Migranten aus Polen, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 74-77.

Kimminich, Otto: Klarstellungen im Asylrecht, Der Staat 1990, 29, S. 565-576.

Kindler, Heinz: Flüchtlingskinder, Jugendhilfe und Kinderschutz, DJI Impulse 2014, Heft 1, S. 9-12.

Kleespies, Simone: Kriminalität von Spätaussiedlern. Erscheinungsformen, Ursachen, Prävention, Frankfurt a. M. 2006: Peter Lang.

Klein, Martin: Migration. In: Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/migration.html>; zuletzt abgerufen am 29.03.2016.

Kleist, Olaf: Warum weit weniger Asylbewerber in Europa sind, als angenommen wird: Probleme mit Eurostats Asylzahlen, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2015, 32, S. 294-299.

Kluth, Winfried: Begrenzung der Schutzgewährung versus alternative Formen der Migrationssteuerung, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2016, 33, S. 1-8.

Kluth, Winfried: Art. 16a GG, in: Stern, Klaus / Becker, Florian (Hrsg.): Grundrechtekommentar, 2. Auflage, 2016, Köln: Carl Heymanns Verlag (zit. Kluth, Stern/Becker GG, Art 16a).

Kluth, Winfried: Das kommunale Konnexitätsprinzip der Landesverfassungen – Überblick über Rechtssetzung und Rechtsprechung, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2009, 8, S. 337-342.

Köhler, Tanja: Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit. Göttingen 2012: Universitätsverlag Göttingen.

Köllisch, Tilmann: Vom Dunkelfeld ins Hellfeld: Zur Theorie und Empirie selektiver Kriminalisierung Jugendlicher bei Körperverletzungsdelikten, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 2009, 92, S. 28-53.

Köllisch, Tilmann: Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz. Freiburg i. Br. 2005. <https://www.freidok.uni-freiburg.de/data/1686>, zuletzt abgerufen am 14.04.2016.

Köllisch, Tilmann / Oberwittler, Dietrich: Wie ehrlich berichten männliche Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? Ergebnisse einer externen Validierung, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 2004, 56, S. 708-735.

Koktsidou, Anna: Migranten aus Griechenland, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 61-64.

Kolb, Arnd: Migranten aus Italien, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 55-58.

Kolb, Arnd: Migranten aus Spanien, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 59-61.

Kolb, Arnd: Migranten aus Portugal, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 68-70.

Kosubek, Siegfried: Asylbewerber und Aussiedler, Weinheim/Basel 1998: Beltz Verlag.

Kozlova, Angelina: Ausländerkriminalität in der Schweiz. Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalitätsentwicklung, Hamburg 2015: Verlag Dr. Kovac.

Kriminologisches Forschungsinstitut: Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Ergebnisse von Schülerbefragungen im Jahr 2005 und Möglichkeiten Erfolg versprechender Prävention, Stuttgart 2005: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (zit. KFN).

Kube, Edwin: Reaktionen auf Kriminalität, in: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1 Grundlagen der Kriminologie, Berlin 2007: De Gruyter Recht, S. 833-861.

Küch, Ulf: Soko Asyl. München: 2016: Riva Verlag.

Kühne, Peter: Zur Lage der Flüchtlinge in Deutschland. Bonn 2001: Friedrich Ebert Stiftung.

Kufer, Andreas: Wohin steuert die Zuwanderungssteuerung?, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)* 2015, 32, S. 262-266.

Kunz, Franziska: Kriminalität älterer Menschen. Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten, Berlin 2014: Duncker & Humblot.

Kunz, Thomas: Kriminalität und Migration, in: AK Hochschullehrerinnen (Hrsg.): *Kriminologie. Ein Lehrbuch*, Weinheim/Basel 2014: Beltz Juventa; S. 282-295.

Kury, Helmut: Präventionskonzepte, in: Lange, Hans-Jürgen / Ohly, H. Peter / Reichertz, Jo (Hrsg.): *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folge*, 2. Auflage, Wiesbaden 2009: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 21–49.

Landeskommission Berlin gegen Gewalt: Berliner Forum Gewaltprävention: Gewalt von Jungen, männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit Migrationshintergrund in Berlin. Bericht und Empfehlungen, 28, Berlin 2007.

Länderoffene Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder: Dritter Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder 2011 – 2013, März 2015, http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/mfi/MFI/Abteilung2/Referat23/Integrationsmonitoring/3integrationsbericht_2013.pdf, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. Länderoffene Arbeitsgruppe).

Laubenthal, Klaus: Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 5. Auflage, Heidelberg u.a. 2013: Springer.

Legge, Sandra: Abweichendes Verhalten, Vorurteile und Diskriminierung. Zur theoretischen und empirischen Erklärungskraft ausgewählter Anomietheorien, Bielefeld 2010: Universitätsbibliothek Bielefeld.

Leggewie, Claus: MultiKulti 2011. Aktualität und Veraltung eines Begriffs, in Leggewie, Claus (Hrsg.): *multikulti. Spielregeln für die Vielvölkerrepublik*, Salzhemmendorf 2012: blumenkamp, S. 7-27.

Leibold, Jürgen / Thörner, Stefan / Gosen, Stefanie / Schmidt, Peter: Mehr oder weniger erwünscht? Entwicklung und Akzeptanz von Vorurteilen gegenüber Muslimen und Juden, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): *Deutsche Zustände. Folge 10*. Berlin 2012: Edition Suhrkamp, S. 177-198.

Lindner, Christoph: Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren, in: KOK e.V. (Hrsg.): *Menschenhandel in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis*, Berlin 2015: KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel, S. 165-172.

Linke, Torsten / Hashemi, Farid / Voß, Heinz-Jürgen: Sexualisierte Gewalt, Trauma und Flucht, *Sexuologie – Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft* 2016, Heft 1/2, Vorabveröffentlichung online. http://heinzjuergenvoss.de/Linke_Hashemi_Voss_Sexualisierte_Gewalt_Flucht.pdf, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Lübbe-Wolff, Gertrude: Art. 16a GG, in: Dreier, Horst (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar. Band I*, Tübingen 1996: Mohr Siebeck (zit. Lübbe-Wolff, GG Kommentar, Art. 16a).

Luft, Stefan: Einwanderer mit besonderen Integrationsproblemen: Daten, Fakten und Perspektiven, in: Matzner, Michael (Hrsg.): Handbuch Migration und Bildung, Weinheim/Basel 2012: Beltz, S. 38-56.

Lukas, Tim: Kriminalprävention in Großsiedlungen. Wirkungen baulicher und sozialer Maßnahmen am Beispiel der randstädtischen Neubaugebiete Marzahn Nord und Gropiusstadt, Berlin 2010: Duncker & Humblot.

Maaßen, Hans-Georg: Art. 16a GG, in: Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.): Beck'scher Onlinekommentar Grundgesetz, 27. Edition, Stand: 01.03.2015, München: C. H. Beck (zit. Maaßen, BeckOK GG).

Maier-Borst, Michael: Asylbewerber und Flüchtlinge, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 89-92.

Maier-Borst, Michael: Menschenrechtsverletzungen als Fluchtursache, in: Hutter, Franz-Josef / Mihr, Anja / Tessner, Carsten (Hrsg.): Menschen auf der Flucht, Opladen 1999: Leske + Budrich, S. 97-112.

Mansel, Jürgen / Christ, Oliver / Heitmeyer, Wilhelm: Der Effekt von Prekarisierung auf fremdenfeindliche Einstellungen. Ergebnisse aus einem Drei-Wellen-Panel und zehn jährlichen Surveys, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin 2012: Edition Suhrkamp, S. 105-128.

Mansel, Jürgen / Albrecht, Günter: Die Ethnie des Täters als ein Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen, Soziale Welt 2003, 54, S. 339-372.

Mansel, Jürgen / Suchanek, Justine / Albrecht, Günter: Anzeigeverhalten und die Ethnie des vermeintlichen Täters. Befunde einer Pilotstudie, Kriminologisches Journal 2001, 33, S. 288-300.

Markard, Nora: Kriegsflüchtlinge. Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz, Tübingen 2012: Mohr Siebeck.

Marks, Erich / Plich, Isabell: www.pufii.de – Präventive Unterstützung für Integrations-Initiativen. Forum Kriminalprävention 2016/1, S. 1-5.

Maschke, Werner: § 24. Kriminalität ausgewählter Bevölkerungsgruppen, in: Göppinger, Hans / Bock, Michael (Hrsg.): Kriminologie, München 2008: Verlag C.H. Beck, S. 366-418.

Massey, Douglas S. / Arango, Joaquín / Hugo, Graeme / Kouaouci, Ali / Pelligrion, Adela / Taylor, Edward J.: Worlds in Motion. Understanding International Migration at the End of the Millenium, Oxford 1998: Oxford University Press.

Matter, Max: Sinti und Roma, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 83-88.

Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie, 4. Auflage. München 2010: C.H. Beck.

Merton, Robert K.: Social Structure and Anomie. American Sociological Review 1938, Band 3, Ausgabe 5, S. 672-682.

Möller, Kurt: Überblick über die Struktur und Entwicklung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis heute). Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen, Gutachten für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg: „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“, Esslingen Juli 2015.

Möller, Kurt: Programme gegen Rechtsextremismus – zwischen Projektitis und Nachhaltigkeit, in: Schubarth, Wilfried (Hrsg.): Nachhaltige Prävention von Kriminalität, Gewalt und Rechtsextremismus. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Potsdam 2014: Universitätsverlag Potsdam, S. 201-227.

Möller, Kurt: Männlichkeit, Migration und Gewalt. Hohenheim 2013: Vortrag; http://www.akademie-rs.de/fileadmin/user_upload/download_archive/gesellschafts-sozialpolitik/130923_moeller_jugendgewalt.pdf; zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

Möller, Winfried: Art. 16a, in: Hofmann, Rainer M. (Hrsg.): Ausländerrecht Nomoskommentar, 2. Auflage, 2016, Baden-Baden: Nomos (zit. Möller, Ausländerrecht, Art. 16a).

Müller, Doreen: Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens, Göttingen 2010: Universitätsverlag.

Müller, Peter: Das Zuwanderungsgesetz – Instrumentarium für eine effektive Steuerung und Begrenzung von Migration, Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE) 2005, 3, S. 245-257.

Müller, Ursula / Schröttle, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzfassung, Berlin 2004: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (zit. als Müller/Schröttle (2004a)).

Müller, Ursula / Schröttle, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. I. Teilpopulationen – Erhebung bei Flüchtlingsfrauen, Berlin 2004: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (zit. als Müller/Schröttle 2004b)).

Münz, Rainer / Seifert, Wolfgang / Ulrich, Ralf: Zuwanderung nach Deutschland – Strukturen, Wirkungen, Perspektiven, Frankfurt am Main / New York 1999: Campus Verlag.

Naplava, Thomas: Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich. Erklärungsmöglichkeiten delinquenten Verhaltens einheimischer und immigrierter Jugendlicher, Bielefeld 2005: Universitätsbibliothek Bielefeld.

Naplava, Thomas: Selbstberichtete Delinquenz einheimischer und immigrierter Jugendlicher im Vergleich, Soziale Probleme 2003, 14, S. 67-96.

Nassehi, Armin: Der Fremde als Vertrauter. Soziologische Beobachtungen zur Konstruktion von Identitäten und Differenzen, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 1995, 47, S. 443-463.

Nauck, Bernhard / Kohlmann, Annette / Diefenbach, Heike: Familiäre Netzwerke, intergenerative Transmission und Assimilationsprozesse bei türkischen Migrantenfamilien, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 1997, 49, S. 477-499.

Neubacher, Frank: Kriminologie. 2. Auflage, Baden-Baden 2014: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Neubacher, Frank: Fremdenfeindliche Brandanschläge, Mönchengladbach 1998: Forum Verlag Godesberg.

Nuscheler, Franz: Internationale Migration: Flucht und Asyl, Wiesbaden 2004: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Nürmann, Britta: Kein Flüchtlingsrecht für „Klimaflüchtlinge“, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2015, 32, S. 165-172.

Oberwittler, Dietrich / Kasselt, Julia: Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten, Köln 2011: Luchterhand.

Oberwittler, Dietrich / Lukas, Tim: Schichtbezogene und ethnisierende Diskriminierung im Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle, in: Hormel, Ulrike / Scherr, Albert (Hrsg.): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden 2010: VS Verlag, S. 221-254.

Oltmer, Jochen: Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 225-226.

Pilgram, Arno: Sicherheit vor von Fremden, Neue Kriminalpolitik 2003, 15, Heft 1, S. 22-25.

Pfeiffer, Christian / Kleinmann, Matthias / Petersen, Sven / Schott, Tilmann: Migration und Kriminalität. Ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung, Baden-Baden 2005: Nomos Verlagsgesellschaft.

Priller, Eckhard / Schupp, Jürgen: Soziale und ökonomische Merkmale von Geld- und Blutspendern in Deutschland, DIW Wochenbericht 2011, Nr. 29, S. 3-10.

Von Pollern, Hans-Ingo: Die weltweite Entwicklung der Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen in den Jahren 2009 – 2013, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2016, S. 420-429.

Rabe, Heike: Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, Policy Paper, Berlin 2015: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Randelzhofer, Albrecht: Art. 16a, in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter: Grundgesetz Kommentar, 75. Lieferung, München 2015: C. H. Beck (zit. Maunz/Dürig/Randelzhofer GG).

Rebmann, Matthias: Ausländerkriminalität, Freiburg i. Br. 1998: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Reich, Kerstin: Migranten und Kriminalität, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 177-182.

Reich, Kerstin: Integrations- und Desintegrationsprozesse junger männlicher Aussiedler aus der GUS, Münster 2005: LIT Verlag.

Reich, Kerstin / Weitekamp, Elmar / Kerner, Hans-Jürgen: Jugendliche Aussiedler. Probleme und Chancen im Integrationsprozess, Bewährungshilfe (BewHi) 1999, 46, S. 335-359.

Reinders, Heinz: Integrationsbereitschaft jugendlicher Migranten - Vexierbilder und empirische Befunde, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 2009, Heft 5, S. 19-23.

Robert-Bosch-Stiftung: Asyl und Asylbewerber: Wahrnehmungen und Haltungen der Bevölkerung 2014. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, durchgeführt vom Institut für Demoskopie Allensbach, Stuttgart 2014.

Rosner, Judith: Asylsuchende Frauen: Neues Asylrecht und Lagerpolitik in der BRD. Frankfurt a. M. 1996: Verlag für Akademische Schriften.

Rothkegel, Ralf: Ewigkeitsgarantie für das Asylrecht?, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1992, S. 222-229.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland, Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2014/11/SVR_JG_2014_WEB.pdf, zuletzt abgerufen am 22.04.2016 (zit. Sachverständigenrat).

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Integration im föderalen System: Bund, Länder und die Rolle der Kommunen. Jahresgutachten 2012 mit Integrationsbarometer, http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2012/05/SVR_JG_2012_WEB.pdf, zuletzt abgerufen am 25.04.2016 (zit. Sachverständigenrat).

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer, http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2014/11/SVR_JG_2014_WEB.pdf, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. Sachverständigenrat).

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Integration im föderalen System: Bund, Länder und die Rolle der Kommunen. Jahresgutachten 2012 mit Integrationsbarometer, http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2012/05/SVR_JG_2012_WEB.pdf, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. Sachverständigenrat).

Sarrazin, Thilo: Deutschland schafft sich selber ab, Wiesbaden 2010: Deutsche Verlags-Anstalt.

Schepker, Renate: Beiträge aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Prävention und Integration bei Kindern in Zuwandererfamilien, Praxis Kinderpsychologie Kinderpsychiatrie (Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat) 2009, 58, S. 263-277.

Schiffauer, Werner: Parallelgesellschaften. Wie viel Wertekonsens braucht unsere Gesellschaft? Für eine kluge Politik in der Differenz, Bielefeld 2008: transcript.

Schily, Otto: Migration und Kriminalprävention, in: Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg.): Interdisziplinäre und kriminalpräventive Maßnahmen im Migrationsprozess am Beispiel türkischstämmiger Jugendlicher, Tagungsdokumentation, Berlin 2002, S. 7-10. <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/66580/Migrationsprozess.pdf?sequence=1&isAllowed=y>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Schimany, Peter: Asylummigration nach Deutschland, in: Luft, Stefan / Schimany, Peter (Hrsg.): 20 Jahre Asylkompromiss. Bilanz und Perspektiven, Bielefeld 2014: transcript, S. 33-66.

Schindler, Volkhard / Baier, Dirk: Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Ergebnisse von Schülerbefragungen im Jahr 2005 und Möglichkeiten Erfolg versprechender Prävention. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (Hrsg.), Stuttgart 2005. <http://www.zum.de/polizei/gewalterfahrungen.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Schmidt, Manfred / Kolland, Laura: Plädoyer für die Etablierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur in Deutschland, in: Kommunale Integrationszentren Landesweite Koordinierungsstelle (Hrsg.): Chancen der Vielfalt nutzen lernen – Modellprojekt, 2013, S. 161-167. http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/sites/default/files/public/system/downloads/chancen_der_vielfalt_buch_internetversion_0.pdf#page=162, zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

Schneider, Hans Joachim: Kriminologie – 1. Grundlagen, Berlin 2014: de Gruyter.

Schneider, Hans / Witteck, Lusapar: Polizei und Fremde – Künftig gemeinsam als Verbündete?!, in: Liebl, Karlhans (Hrsg.): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei, Wiesbaden 2009: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 193-202.

Schneider, Hendrik: § 30 Strafrechtspflege und Kriminologie, in: Bock, Michael (Hrsg.), Göppinger Kriminologie, 6. Auflage, München 2008: C.H. Beck, S. 541-567.

Schneider, Jan: Integration. Grundlagendossier Migration der Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56404/integration>, zuletzt abgerufen am 31.03.2016.

Scholz, Antonia: Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatsuche von Asylbewerbern – Ergebnisse einer Expertenbefragung. Forschungsbericht 19, Nürnberg 2013: BAMF. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb19-warum-deutschland.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 31.03.2016.

Schrader, Achim / Nikles, Bruno W. / Griese, Hartmut. M.: Die zweite Generation: Sozialisation und Akkulturation ausländischer Kinder in Bundesrepublik, Königstein 1999: Athenäum Verlag.

Schreiber, Verena: Kommunale Kriminalprävention in Deutschland, in: Nationalatlas Bundesrepublik Deutschland 12 – Leben in Deutschland. München 2007: Springer, S. 46-47.

Schroeder, Christoph / Zakharova, Natalia: Sind die Integrationskurse ein Erfolgsmodell? Kritische Bilanz und Ausblick, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2015, 35, Heft 8, S. 257-262.

Schröttle, Monika: Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland, Berlin 2007: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Schüler-Springorum, Horst: Ethnizität, Konflikt und Recht, Sonderheft Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 1999, 82, S. 7-13.

Schwartz, Roland: Wirtschaftliche Grenzen und Schranken des Asylgrundrechts. Münster 1992: LIT.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. 22. Auflage, Heidelberg u. a. 2013: Hüthig Jehle Rehm GmbH.

Schwind, Hans-Dieter: „Weitere Zuwanderungswellen stören den inneren Frieden“. Interview, Der Kriminalist 2002, 34, S. 156-157.

Seifert, Wolfgang: Geschichte der Zuwanderung nach Deutschland nach 1950. Dossier der Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138012/geschichte-der-zuwanderung-nach-deutschland-nach-1950?p=all>, zuletzt abgerufen am 15.03.2016.

Silbermann, Alphons / Hüßers, Francis: Der „normale“ Haß auf die Fremden: eine sozialwissenschaftliche Studie zu Ausmaß und Hintergründen von Fremdenfeindlichkeit in Deutschland, München 1995: Quintessenz.

Spiess, Gerhard: Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, Konstanz 2010. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gS/Spiess-Jugendkriminalitaet-2010.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Spindler, Susanne: Mythos und Realität von Kriminalität und Gewalt, in: Landesstelle Jugendschutz (Hrsg.): Dokumentation der Fachtagung Jugendgewalt mit Migrationshintergrund. Zusammenhänge – Perspektiven – Handlungsstrategien, Hannover 2009. http://www.jugendschutz-niedersachsen.de/wordpress/wp-content/uploads/2010/10/jugendgewalt_migrationshintergrund.pdf; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Spötter, Elvira: Straffälliges Verhalten junger russischsprachiger Zuwanderer in Deutschland. Köln 2006. [http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/31894DBD623FE60BC1257EAF003BBAED/\\$file/Sonderausgabe%20Straff%C3%A4lligkeit_gesamt.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/31894DBD623FE60BC1257EAF003BBAED/$file/Sonderausgabe%20Straff%C3%A4lligkeit_gesamt.pdf); zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Staas, Dieter: Migration und Fremdenfeindlichkeit als politisches Problem, Münster 1994: LIT.

Stadler, Willi / Walser, Werner: Verzerrungsfaktoren und Interpretationsprobleme der PKS unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Staatsangehöriger, in: Heinz Wolfgang, Kriminalprävention auf kommunaler Ebene - eine aussichtsreiche "Reform von unten" in der Kriminalpolitik?, Heidelberg 1997: DVJJ, Landesgruppe Baden-Württemberg, S. 221-239.

Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung des Ausländerzentralregisters 2015. Fachserie 1 Reihe 2; https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendBevoelkerung2010200157004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 30.03.2016 (zit. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2 2015).

Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2014, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220147004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 30.03.2016 (zit. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2 2014).

Steffen, Wiebke: Strukturen der Kriminalität der Nichtdeutschen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt. Migrationsprobleme, Mönchengladbach 2001: Forum Verlag Godesberg, S. 231-262.

Steffen, Wiebke: Streitfall „Ausländerkriminalität“. Ergebnisse einer Analyse der von 1983 bis 1994 in Bayern polizeilich registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger, *Bewährungshilfe (BewHi)* 1995, 42, S. 133-154.

Steinwand, Melanie: Kriminalität von Migranten in Deutschland. Eine kritische Betrachtung der Polizeilichen Kriminalstatistik, Marburg 2010: Tectum Verlag.

Stolz, Jörg: Soziologie der Fremdenfeindlichkeit, Frankfurt a. M. 2000: Campus Verlag.

Strasser, Hermann / Zdun, Steffen: Ehrenwerte Männer – jugendliche Russlanddeutsche und die deutsche Polizei, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)* 2003, 14, Heft 3, S. 266-271.

Stüwe, Klaus: Das Zuwanderungsgesetz von 2005 und die neue Migrationspolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Stüwe, Klaus / Hermannseder, Eveline (Hrsg.): Migration und Integration als transnationale Herausforderung. Perspektiven aus Deutschland und Korea, Wiesbaden 2016: Springer, S. 25-48.

Sutherland, Edwin H. / Cressey, Donald R.: *Criminology*, 10. Auflage, Philadelphia 1978: Lippincott Company.

Swiaczny, Frank: Einleitung. Zuwanderung, Flucht und Asyl: Aktuelle Themen. Kurzdossier der Bundeszentrale für politische Bildung. Stand: 28.01.2014. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/176225/einleitung>; zuletzt abgerufen am 29.03.2016.

Tekin, Ugur: Wie sich Ethnisierungs- und Kriminalisierungsprozesse in Biographien von allochthonen Jugendlichen verknüpfen. Eine sozialkonstruktivistische Analyse, Köln 2004: Universitätsbibliothek.

Thelen, Sybille: Migranten aus der Türkei, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 64-68.

Thornberry, Terence P. / Krohn, Marvin D.: The Self-Report Method for Measuring Delinquency and Crime, in: Duffee, David. (Hrsg.): *Criminal Justice 2000*, Washington DC: The National Institute of Justice, S. 33-84.

Thym, Daniel: Migrationsverwaltungsrecht, Tübingen 2010: Mohr Siebeck.

Toprak, Ahmet / Nowacki, Katja: Gewaltphänomene bei männlichen, muslimischen Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Präventionsstrategien. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2010: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Treibel, Annette: Integriert Euch! Plädoyer für ein selbstbewusstes Einwanderungsland, Frankfurt a. M. / New York 2015: Campus Verlag.

Treibel, Annette: Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht, Weinheim 2011: Juventa Verlag.

Thränhardt, Dietrich: Zuwanderungs- und Integrationspolitik in föderalistischen Ländern, in: Thränhardt, Dietrich (Hrsg.): Integrationspolitik in föderalistischen Systemen. Jahrbuch Migration – Yearbook Migration 2000/2001, Münster 2001: LIT, S. 15-33.

Thränhardt, Dietrich / Weiss, Karin: „Bildungserfolgreiche“ Migrantinnen und Migranten, in: Matzner, Michael (Hrsg.): Handbuch Migration und Bildung, Weinheim/Basel 2012: Beltz, S. 129-138.

Tröster, Irene: (Spät-)Aussiedler – „neue, alte Deutsche“, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 78-80.

Tröster, Irene: Jüdische Kontingentflüchtlinge, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 81-83.

Unabhängige Kommission „Zuwanderung“: Zuwanderung gestalten – Integration fördern. Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“, 4. Juli 2001. http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/123148/publicationFile/9076/Zuwanderungsbericht_pdf.pdf; zuletzt abgerufen am 26.03.2016.

UNHCR: Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Österreich 2013: Eigenpublikation.

Uslucan, Haci-Halil: Kriminogene Entwicklungsrisiken von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und Möglichkeiten der Prävention und Intervention, Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie (Forens Psychiatr Psychol Kriminol) 2012, 6, S. 102-110.

Uslucan, Haci-Halil: Riskante Bedingungen des Aufwachsens: Erhöhte Gewaltanfälligkeit junger Migranten?, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, Mönchengladbach 2009: Forum Verlag Godesberg, S. 187-202.

Uslucan, Haci-Halil: Gewalt und Gewaltprävention bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Texte zur Inneren Sicherheit. Schwerpunkt: Gelingensbedingungen und Grundlagen nachhaltiger Gewaltprävention, Berlin 2008: Bundesministerium des Innern.

Uslucan, Haci-Halil / Yalcin, Cem Serkan: Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration – Analyse bestehender Forschungsstände. Expertise des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Essen 2012: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Villmow, Bernhard: Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle, Bewährungshilfe (BewHi) 1995, 42, S. 155-169.

Vogel, Dita: Update report Germany: Estimated number of irregular foreign residents in Germany (2014). Database on Irregular Migration, Bremen 2015. http://irregular-migration.net/fileadmin/irregular-migration/dateien/4.Background_Information/4.5.Update_Reports/Vogel_2015_Update_report_Germany_2014_fin-.pdf, zuletzt abgerufen am 18.04.2016.

Vofßkuhle, Andreas: „Grundrechtspolitik“ und Asylkompromiss – Zur Verfassungsänderung als Instrument politischer Konfliktbewältigung am Beispiel des Art. 16a GG, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1994, S. 53-66.

Walburg, Christian: Migration und Jugenddelinquenz – Mythen und Zusammenhänge – Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration. Berlin 2014. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Kriminalitaet_Migration_Walburg.pdf, zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

Walburg, Christian: Wenn Integration gelingt. Delinquenzmindernde Faktoren bei jungen Migranten, in: Dölling, Dieter / Jehle, Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer, Mönchengladbach 2013: Forum Verlag Godesberg, S. 53-68.

Walter, Michael: Migration und damit verbundene Kriminalitätsprobleme, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt. Migrationsprobleme, Mönchengladbach 2001: Forum Verlag Godesberg, S. 211-230.

Weidenfeld, Ursula / Erhardt-Maciejewski, Christian: Kraftakt für die Kommunen, Kommunal 2014, 11, S. 13-17.

Weidenfeld, Werner: Die Europäische Union, Paderborn 2010: Fink.

Welte, Hans-Peter: Familienzusammenführung und Familiennachzug: Praxishandbuch zum Zuwanderungsrecht, Regensburg 2009: Walhalla-Fachverlag.

Wendel, Kay: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich, Frankfurt a. M. 2014: Förderverein PRO ASYL e.V.

Wennholz, Philipp: Ausnahmen vom Schutz vor Refoulement im Völkerrecht, Berlin 2013: Berliner Wissenschafts-Verlag.

Wilmers, Nicola / Enzmann, Dirk / Schaefer, Dagmar: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Baden-Baden 2002: Nomos Verlagsgesellschaft.

Wippermann, Carsten / Flaig, Berthold Bodo: Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten, Aus Politik und Zeitgeschichte 2009, Heft 2, S. 3-11.

Wittkämper, Gehard: Die Migration und ihre Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung und das Kriminalitätsaufkommen, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Moderne Sicherheitsstrategien gegen das Verbrechen, Wiesbaden 1998: Bundeskriminalamt, S. 71-91.

Wittreck, Fabian: Art. 16a, in: Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. Band I, Tübingen 2013: Mohr Siebeck (zit. Wittreck, GG Kommentar, Art. 16a).

Wolf, Frederike: Interkulturelle Integration als Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Die Einwanderungsländer Deutschland und Großbritannien im Vergleich, Wiesbaden 2011: Springer.

Worbs, Susanne / Bund, Eva: Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland. Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Zukunftsorientierungen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF Kurzanalyse Ausgabe 1/2016. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse1_qualifikationsstruktur_asylberechtigte.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

Yazdani, Keyghobad: Integration durch Integrationskurse? Eine Verlaufsstudie bei iranischen Migrantinnen und Migranten, Hamburg 2015: disserta Verlag.

Zimmermann, Andreas / Tams, Christian J.: Art. 16a GG, in: Friauf, Karl Heinrich / Höfling, Wolfram (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Band 2, Berlin 2013: Erich Schmidt Verlag (zit. Zimmermann/Tams, Berliner Kommentar zum GG, Art, 16a).

Zimmermann, Andreas: Das neue Grundrecht auf Asyl, Berlin 1994: Springer.

- **Abschiebung:** Unter Abschiebung versteht man eine rechtsstaatliche Maßnahme, die in der Regel auch als Ausweisung bezeichnet wird. Diese rechtsstaatliche Maßnahme führt zu einem sofortigen Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland bzw. zu einer Verpflichtung zur Ausreise. Alle entsprechend zugehörigen Genehmigungen wie z.B. eine Arbeitsgenehmigung, erlöschen zeitgleich.⁷¹⁸
- **Abschiebungsandrohung:** Eine schriftliche Abschiebungsandrohung wird gem. § 34 AsylG dann erlassen, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm seine Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird, kein subsidiärer Schutz gewährt wird, er keinen Aufenthaltstitel besitzt oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5, 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist.
- **Abschiebungsanordnung:** Nach § 34a AsylG ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung an, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Dies kann ohne vorherige Androhung oder Fristsetzung geschehen.
- **Abschiebungsverbot:** Ein Abschiebungsverbot kann nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ausgesprochen werden, wenn Schutz aufgrund höherrangiger Schutznormen versagt wurde. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG ist zu gewähren, wenn dem Ausländer bei Rückkehr in den Zielstaat eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr droht.⁷¹⁹
- **Allochthon:** Personen mit einer sozialen Herkunft oder Abstammung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder mit mindestens einen im Ausland geborenen Elternteil.⁷²⁰
- **Amsterdamer Vertrag:** Am 01.05.1999 in Kraft getretener Vertrag zur Reform der EU. Im Vertrag wurde u.a. eine vertiefte polizeiliche Zusammenarbeit in der Asyl- und Einwanderungspolitik vereinbart und das Schengen-Abkommen aufgenommen.⁷²¹
- **Anerkennungsquote:** Anteil derjenigen Asylbewerber, deren Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland genehmigt wurde.
- **ARD-DeutschlandTrend:** Monatlich ermitteltes, politisches Meinungsbild im Auftrag der ARD und ca. zehn Tageszeitungen via repräsentativer Telefonbefragung zufällig ausgewählter, wahlberechtigter Deutscher.⁷²²
- **Assimilation:** Der Sozialintegration nahestehender Begriff; nicht die einseitige Anpassung und kulturelle Unterdrückung von Eingewanderten, sondern die Reduktion sozial relevanter Merkmalsunterschiede zwischen Gruppen im Generationenverlauf;⁷²³ ist umgangssprachlich negativ konnotiert.

⁷¹⁸ <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/abschiebung.html>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷¹⁹ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Abschiebungsverbote/abschiebungsverbote-node.html>

⁷²⁰ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/197395/einwandererbevoelkerung>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷²¹ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/139492/vertrag-von-amsterdam>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷²² <http://www.ard.de/home/intern/fakten/abc-der-ard/2016144/index.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷²³ Esser (2000), S. 77; zur Assimilation und auch Multikultur Alba, Sociological Forum 1999, S. 6 f.

- **Assoziierte Staaten:** All jene Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, aber mit ihr ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben. Die Zielrichtungen dieser Abkommen können von der Entwicklungshilfe bis zur Vorbereitung eines EU-Beitritts reichen. Mit diesen Verträgen möchte die EU an ihren Außengrenzen einen sicheren Kreis befreundeter Staaten aufbauen.⁷²⁴
- **Asyl:** Schutz eines Ausländers vor unmittelbarer Bedrohung durch Gestattung des Aufenthalts in einem fremden Staat oder auf exterritorialem Gebiet; in der Bundesrepublik Deutschland wird Asyl grundsätzlich politisch Verfolgten nach Art. 16a Abs. 1 GG gewährt.⁷²⁵
- **Asylberechtigter:** Drittstaatsangehöriger, den das Bundesamt unanfechtbar als politisch Verfolgten im Sinne des Art. 16a GG anerkannt hat und dessen Asylantrag damit genehmigt wurde.⁷²⁶ Gegen eine Ablehnung kann der Asylantragsteller gerichtlich vorgehen und auf diesem Wege eine Anerkennung als politisch Verfolgter erreichen.
- **Asylbewerber:** Personen, sich die in Deutschland auf Art. 16a GG berufen oder wegen politischer Verfolgung Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG begehren und deren Verfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Anträge werden vom Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge bearbeitet.⁷²⁷
- **Asylgesetz (AsylG):** Der Gesetzestitel wurde mit Wirkung vom 24.10.2015 neu gefasst. Das Asylgesetz regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.
- **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz:** Das auch Asylpaket I genannte Gesetz wurde im Oktober 2015 verabschiedet. Ziel dieses Gesetzes war die Beschleunigung der Asylverfahren, die Vereinfachung der Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger und die Beseitigung falscher Anreize für die Stellung eines Asylantrages in Deutschland, um einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge begegnen zu können. Zusätzlich soll die Integration von Asylbewerbern mit Bleibeperspektive verbessert werden. Um die Unterbringung der großen Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Deutschland gewährleisten zu können, wurden für einen befristeten Zeitraum Abweichungen von geltenden Regelungen und Standards erlaubt.⁷²⁸
- **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG):** Bis 23.10.2015 gültiger Gesetzestitel, seit dem 24.10.2015 Asylgesetz.⁷²⁹
- **Asylkompromiss:** Als Asylkompromiss wird die Grundgesetzänderung im Jahr 1993 bezeichnet, welche das Asylgrundrecht in Deutschland neu regelte. Das bis dahin schrankenlos gewährte Asylgrundrecht des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG wurde herausgenommen und in den neu geschaffenen Art. 16 a GG eingefügt, der die Anerkennungsquote aufgrund der sicheren Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelungen drastisch einschränkte.⁷³⁰
- **Asylpaket I:** s. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.

⁷²⁴ <https://www.eufis.eu/eu-glossar.html?title=Assoziierte%20Staaten>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷²⁵ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1024/asyl-v8.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷²⁶ Hailbronner (2014), Rn. 503.

⁷²⁷ Schimany (2014), S. 38 ff.

⁷²⁸ Bundestagsdrucksache 18/6185; BGBl. 2015 I S. 1722.

⁷²⁹ BGBl. 2015 I S. 1722.

⁷³⁰ <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/160780/asylkompromiss-24-05-2013>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

- **Asylpaket II:** Im Februar 2016 wurde das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) verabschiedet. Kern der Regelung ist die Einführung der zweijährigen Wartezeit für den Antrag auf Familiennachzug für Asylbewerber mit subsidiären Schutz. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie solche ohne gültige Identitätspapiere werden in besonderen Aufnahmeeinrichtungen – Ankunftscentren – untergebracht, in denen im Schnellverfahren über ihre Asylanträge entschieden wird. Für Integrationskurse fällt seither eine Beteiligung von monatlich zehn Euro an. Die Hürden für eine Abschiebung bei einer Erkrankung wurden gesenkt.⁷³¹
- **Aufenthaltserlaubnis:** Für die Einreise nach Deutschland und den Aufenthalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik benötigen Ausländer grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Eine Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich immer nur befristet erteilt. Die Gründe für die Erteilung können der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG), zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 20, 21 AufenthG), aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22, 23, 24, 25, 26, 104a, 104b AufenthG) oder aus familiären Gründen sein. Die Erteilung der Erlaubnis ist bei jedem Zweck an dessen Voraussetzungen gebunden.⁷³²
- **Ausländerspezifische Delikte:** Straftaten, die an den Status des Einzelnen als Nichtdeutsche anknüpfen und daher von Deutschen nicht verwirklicht werden können. Dazu zählen vor allem strafbewehrte Verstöße gegen das AuslG und das AsylG.⁷³³
- **Aussiedler:** Aussiedler ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG, „wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat.“⁷³⁴
- **Autochthon:** Personen bei welchen beide Elternteile in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden.⁷³⁵
- **BAMF:** Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz sowie Integrationsförderung und Migrationsforschung.⁷³⁶
- **Bereinigte Gesamtschutzquote:** Es werden nur diejenigen Asylanträge für die Berechnung der Quote genutzt, bei denen eine inhaltliche Prüfung über ein Bestehen eines Schutzanspruchs erfolgte, d.h. also nicht aus formellen Gründen abgelehnte

⁷³¹ <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/222255/migrationspolitik-februar-2016>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷³² <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Auslaenderrecht/03.html> unter ‚Welche Aufenthaltstitel gibt es in Deutschland?‘ und ‚Was ist eine Aufenthaltserlaubnis?‘, zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷³³ Laubenthal (2013), S. 47.

⁷³⁴ BGGl. 1993 I, S. 829; ebenso in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG.

⁷³⁵ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/197395/einwandererbevoelkerung>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷³⁶ <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/dasbamf-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

Anträge, insbesondere wenn gemäß der Dublin-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist.⁷³⁷

- **Beschleunigtes Verfahren (Asylpaket II):** Im Asylpaket II wurden Gruppen von Asylbewerbern festgelegt, bei denen dieses zeitlich gestraffte Verfahren angewendet werden kann (§ 30a AsylG). Das Asylverfahren kann dann binnen einer Woche durchgeführt werden. Die Gruppen umfassen Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller und Asylbewerber, welche beim Asylverfahren nicht mitwirken, also beispielsweise wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme ihrer Fingerabdrücke nicht zulassen.⁷³⁸
- **Beschleunigtes Verfahren (Fragebogen):** Zeitweilig konnten Flüchtlinge aus Syrien oder bestimmte Minderheitenangehörige aus dem Irak in einem beschleunigten schriftlichen Verfahren ohne Asylanhörigen ihren Asylantrag stellen. Hierbei konnte zwar keine Anerkennung als Asylberechtigter erfolgen, aber eine Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Konvention (§ 3 AsylG).⁷³⁹
- **Bildungsaufsteiger:** Personen, deren eigener Schulabschluss höher ist als der der Elterngeneration.⁷⁴⁰
- **Binnenvertriebene:** Personen oder Personengruppen, die zur Flucht gezwungen oder verpflichtet wurden oder die ihre Häuser oder üblichen Wohnsitze verlassen mussten, insbesondere infolge von oder zum Zwecke der Vermeidung der Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überquert haben.⁷⁴¹
- **Bringkriminalität:** Straftaten, von denen die Polizei durch Anzeige Kenntnis erlangt.⁷⁴²
- **Bürgerkrieg:** Gewaltsame, mit militärischen Mitteln geführte Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Gruppen um die Vorherrschaft innerhalb eines Staates.⁷⁴³
- **De-facto Flüchtlinge:** Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist, denen aber aus humanitären oder politischen Gründen die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar ist, sowie Personen, die ursprünglich aus diesen Gründen Aufnahme gefunden haben und sich noch im Bundesgebiet aufhalten.⁷⁴⁴
- **Drittstaatsangehöriger:** Jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des AEUV ist und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der EU an dieser Verordnung beteiligt, Art. 2 a) der Dublin-III-Verordnung.⁷⁴⁵

⁷³⁷ <http://www.migration-info.de/artikel/2015-01-29/deutlich-mehr-asylbewerber-deutschland-und-europa>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷³⁸ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/02/2016-02-03-asylpaket2.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷³⁹ <http://www.nds-fluerat.org/15019/aktuelles/beschleunigtes-anerkenntungsverfahren-fuer-fluechtlinge-aus-syrien-und-minderheiten-aus-dem-irak/>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁴⁰ <http://www.zeit.de/2013/08/Bildung-Absteiger-Studie>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁴¹ <http://www.unhcr.org/43ce1cff2.html> S. 1.; Übersetzung:

<http://www.unhcr.de/mandat/binnenvertriebene.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁴² Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 44.

⁷⁴³ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17269/buergerkrieg>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁴⁴ Kosubek (1998), S. 116.

⁷⁴⁵ Fn. 132 im Bericht.

- **Dublin-Verfahren/-Bestimmungen:** Im europäischen Dublin-Verfahren wird festgelegt, welcher EU-Mitgliedstaat oder assoziierte Staat für die Prüfung eines Asylantrages und die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.⁷⁴⁶
- **Dunkelfeld:** Straftaten, welche nicht von den offiziellen Stellen, insbesondere der Polizei, erfasst worden sind und damit nicht in den Kriminalstatistiken auftauchen.⁷⁴⁷ Unterschieden wird hier zwischen dem absoluten Dunkelfeld – Straftaten, die selbst vom Opfer unbemerkt bleiben, so dass keine Anzeigeerstattung erfolgt – und dem relativen Dunkelfeld – Straftaten, bei welchen der Geschädigte darauf verzichtet die Polizei einzuschalten.⁷⁴⁸
- **EASY-System (Erstverteilung der Asylbegehrenden):** Eine IT-Anwendung des Bundes die für die Erstverteilung der Asylbewerber eingesetzt wird. Das Programm berechnet, wie die Asylbewerber gem. § 45 AsylG auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden.⁷⁴⁹
- **Echte Tatverdächtigenzählung:** Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern im jährlichen Berichtszeitraum der PKS auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal erfasst.⁷⁵⁰
- **Einwanderung:** Migration nach Deutschland mit der dauerhaften Niederlassung im Bundesgebiet.⁷⁵¹
- **Erklärung von Cartagena:** Entstand 1984 bei einem von der kolumbianischen Regierung unterstützten akademischen Kolloquium und war der erste regionale Ansatz für Flüchtlingsschutz im lateinamerikanischen Raum.⁷⁵²
- **Ernsthafter Schaden:** Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.⁷⁵³
- **Familiennachzug:** Nachzug von Familienangehörigen eines Drittstaatangehörigen. Unter Familienangehörige, die sich auf das Recht des Familiennachzugs berufen können, fällt die sog. Kernfamilie, also Ehegatten, minderjährige Kinder und ggf. weitere Familienangehörige sowie nicht verheiratete oder eingetragene Lebenspartner.⁷⁵⁴
- **Flüchtling (allgemein):** Eine Person, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung in ihrem Heimatland nur die Flucht in ein anderes Land bleibt.⁷⁵⁵
- **Flüchtling (GFK):** Eine Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes

⁷⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Abl. EU Nr. L 180 (Dublin-III-Verordnung)

⁷⁴⁷ <http://www.wirtschaftslexikon.co/d/dunkelfeld/dunkelfeld.htm>

⁷⁴⁸ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 44.

⁷⁴⁹ <http://www.zukunftsministerium.bayern.de/migration/asyl/index.php>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁵⁰ http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/AllgemeineHinweise/allgemeineHinweise__node.html?__nnn=true; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁵¹ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ (2001), S. 13; Heckmann (2015), S. 23 Fn. 3 verwendet Zuwanderung als Synonym zu Migration und Einwanderung.

⁷⁵² Wennholz (2013), S. 41.

⁷⁵³ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Subsidaer/subsidaer-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁵⁴ Welte (2009), S. 15 f.

⁷⁵⁵ <http://www.unhcr.de/mandat/fluechtlinge.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.⁷⁵⁶

- **Flüchtling (OAU):** Jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.⁷⁵⁷
- **Flüchtlingseigenschaft:** Die Flüchtlingseigenschaft wird in Deutschland in § 3 AsylG geregelt. Demnach ist ein Ausländer dann ein Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- **Geduldeter:** Als geduldet gilt in Deutschland derjenige, dessen Asylantrag vom BAMF abgelehnt wurde und bei dem auch kein Grund für ein Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 2 bis 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt werden konnte. Die Abschiebung der betreffenden Person wird dann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zeitbefristet ausgesetzt.⁷⁵⁸ Mögliche Duldungsgründe sind das Fehlen eines Passes, das Vorliegen einer Erkrankung oder die fehlende Möglichkeit, eine Kriegsregion anzufliiegen.⁷⁵⁹
- **Gefährder:** Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.⁷⁶⁰ Darunter fallen beispielsweise Mord und Totschlag oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit.
- **Genfer Flüchtlingskonvention:** International gültige Rechtsgrundlage zum Schutz von Flüchtlingen, die am 28. Juli 1951 verabschiedet wurde und bis heute als das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz gilt. Die GFK enthält nicht nur die Voraussetzungen für den Status als Flüchtling, sondern auch über den

⁷⁵⁷ http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_5/FR_int_vr_OAU-Konvention.pdf; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁵⁸ Hentges/Staszczak (2010), S. 36.

⁷⁵⁹ <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/> unter „Duldung“; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁶⁰ Bundestagsdrucksache 18/7151.

rechtlichen Schutz, die Hilfsleistungen und die sozialen Rechte in den Unterzeichnerstaaten.⁷⁶¹

- **Gesamtzuschutzquote:** Berechnet sich aus der Anzahl derjenigen, deren Asylantrag anerkannt, denen Flüchtlingsschutz (Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz) gewährt oder bei welchen ein Abschiebeverbot innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festgestellt wurde.⁷⁶²
- **Eurobarometer:** Von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene öffentliche Meinungsumfrage in den Ländern der EU, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt wird.⁷⁶³
- **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):** Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen Entscheidungen über Individual- und Staatenbeschwerden wegen behaupteter Menschenrechtsverletzungen der in der EMRK anerkannten Rechte. Die von ihm gefällten Urteile sind für die Mitgliedstaaten des Europarats bindend.⁷⁶⁴
- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):** Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats und trat am 3. September 1953 in Kraft. Sie enthält einen Katalog von Menschen- und Grundrechten, die für alle Bürger der Europarat-Mitgliedstaaten gelten.
- **Europarat:** Gegründet am 05.05.1949 umfasst er aktuell 47 Mitgliedstaaten. Die Aufgaben dieser zwischenstaatlichen politischen Organisation liegen im Schutz und der Stärkung der Einheit und der Zusammenarbeit aller Nationen Europas sowie der Aufrechterhaltung der Grundprinzipien der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates. Zur Erreichung dieser Ziele verabschiedet der Europarat in regelmäßigen Abständen Konventionen, die mit dem Beitritt zum Europarat geltendes Recht in den Mitgliedstaaten werden. Am bekanntesten ist die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950.⁷⁶⁵
- **Gastarbeiter:** In den Jahren 1955 bis 1973 aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen als Arbeitnehmer angeworbene Ausländer.⁷⁶⁶
- **Gewaltkriminalität:** Eine einhellige Definition für Gewaltkriminalität existiert nicht. Oft wird auf diejenige der PKS zurückgegriffen. Dieser enge Gewaltbegriff ist auf gravierende Gewaltdelikte gegen Personen beschränkt und umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.⁷⁶⁷

⁷⁶¹ <http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁶² <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61634/asyi>; zuletzt aktualisiert am 27.04.2016.

⁷⁶³ <http://www.gesis.org/eurobarometer-data-service/home/>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁶⁴ <http://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁶⁵ <http://www.eu-info.de/europa/europarat/>; zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

⁷⁶⁶ Hansen/Wenning (2003), S. 213.

⁷⁶⁷ http://vmrz0183.vm.ruhr-uni-bochum.de/krimlex/artikel_druck.php?KL_ID=80; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

- **Heiratsmigration:** Verlassen des Heimatlandes zur Eingehung einer Ehe in einem anderen Land oder aufgrund einer bereits geschlossenen Ehe mit einem Ausländer, um in das Heimatland des Ehepartners zu migrieren.⁷⁶⁸
- **Hellfeld:** Alle offiziell bekannt gewordenen und registrierten Straftaten innerhalb eines bestimmten Zeitraums.⁷⁶⁹
- **Holkriminalität:** Straftaten, von deren Begehung die Polizei durch eigene Ermittlungstätigkeit Kenntnis erlangt.⁷⁷⁰
- **Illegale Einwanderung:** Personen, die ohne gültige Ausweispapiere in die EU einreisen oder nach Ablauf ihrer Ausweispapiere in der EU bleiben.⁷⁷¹
- **Integration:** Prozess der Mitgliedschaftswerdung in der Aufnahmegesellschaft und Angleichung der Lebensverhältnisse im strukturellen, kulturellen, sozialen und identifikativen Bereich.⁷⁷²
- **Integrationskurs:** Kurse zur Vermittlung der Landessprache, der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte, die meistens aus einem Basis- und Aufbausprachkurs sowie einem Orientierungskurs bestehen.⁷⁷³
- **Kettenmigrant:** Migration bei welcher Pioniermigranten, Familienangehörige, Bekannte oder Personen aus dem Primärgruppenkreis zur Migration motivieren und Unterstützung leisten. Dies kann entweder durch persönliche Informationen oder auch durch materielle Hilfe erfolgen.⁷⁷⁴
- **„kleines Asyl“:** Wenn eine staatliche Verfolgung i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention nachgewiesen werden kann, außer der Staat oder internationale Organisationen können Schutz vor der Verfolgung garantieren oder es bestehen inländische Fluchtalternativen (§ 60 Abs. 1 AufenthG). Das „kleine Asyl“ umfasst eine befristete Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren, die nach drei Jahren zwingend überprüft wird.⁷⁷⁵
- **Kontingentflüchtling:** Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen von humanitären Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden. Es wird ein festgelegtes Kontingent von Flüchtlingen aufgenommen, wobei keine individuelle Prüfung des Schutzbedarfes erfolgt. Geprüft wird nur, ob die Person tatsächlich zu der aufzunehmenden Gruppe gehört und ob individuelle Gründe vorliegen, welche gegen eine Aufnahme sprechen, wie beispielsweise das Begehen von oder die Beteiligung an Kriegsverbrechen. Diese Aufnahme ist meist nur temporärer Natur. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG).⁷⁷⁶ In § 23 AufenthG wird den obersten Landesbehörden bzw. dem BMI die Anordnungsbefugnis eingeräumt, für bestimmte Ausländergruppen entweder aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der Interessen der Bundesrepublik eine

⁷⁶⁸ <http://kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/in-die-ehe.html?type=98>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁶⁹ http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Forschung/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung__node.html?_nn=true; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁷⁰ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015), S. 44.

⁷⁷¹ http://www.bpb.de/themen/1QXIX7,0,Irregul%E4re_Migration.html; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁷² Heckmann (2015), S. 82.

⁷⁷³ <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/InhaltAblauf/inhaltablauf-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁷⁴ Ceylan (2006), S. 54.

⁷⁷⁵ http://wp.asyl-rlp.org/?page_id=132; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁷⁶ Engler/Schneider (2015), S. 3 f.

Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. § 24 AufenthG regelt die Gewährung von vorübergehendem Schutz durch eine vorhergehende Entscheidung durch ein zuständiges Organ auf Ebene der EU.⁷⁷⁷

- **Konventionsflüchtling:** Als Konventionsflüchtlinge werden Ausländer bezeichnet, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland Abschiebungsschutz genießen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Grundgesetz haben. Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens durch Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG ist ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.⁷⁷⁸
- **Migration:** Migration ist die räumliche Verlegung des eigenen Lebensmittelpunktes entweder innerhalb eines Landes (Binnenmigration) oder über Staatsgrenzen hinweg (internationale Migration).⁷⁷⁹ Migration wird oftmals mit der Verbesserung der Lebensumstände in Verbindung gebracht, geschieht also vorwiegend aus wirtschaftlichen, politischen oder aus Sicherheitsgründen wie beispielsweise der Aussicht auf eine besser bezahlte Arbeitsstelle.⁷⁸⁰
- **Migrationshintergrund:** Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Ausländer und eingebürgerten ehemaligen Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.⁷⁸¹
- **Mitwirkungspflicht:** Asylbewerber sind gem. § 15 AsylG zur persönlichen Mitwirkung in ihrem Asylverfahren verpflichtet. Diese Pflicht umfasst beispielsweise die Übergabe des Passes an die zuständige Behörde oder die Mitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren, falls der Betroffene keinen gültigen Pass besitzt, oder die Duldung der vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen.
- **Nachfluchtgründe:** Gründe, die nachträglich – mit oder ohne Mitwirkung des Flüchtlings – geschaffen wurden. Selbst geschaffene Nachfluchtgründe wie beispielsweise Aktivitäten des Flüchtlings in einer politischen Exilorganisation werden auch als ‚provozierte‘ oder ‚gewillkürte‘ Nachfluchtgründe bezeichnet. Der Nachweis von selbst verursachten Nachfluchtgründen kann zur Ablehnung der Asylanerkennung führen.⁷⁸²
- **Neuansiedlung / Resettlement:** Besonders schutzbedürftige Personen, die bereits in einen anderen Staat geflohen sind, dort aber keine Aufenthaltsperspektive haben und auch in absehbarer Zeit nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, werden in einen dritten Staat umgesiedelt. Die Aufnahme ist in der Regel von Dauer.⁷⁸³
- **Nicht-Deutscher:** Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

⁷⁷⁷ https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504448&lv2=1364182; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁷⁸ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/K/konventionsfluechtlinge.html>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁷⁹ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdosiers/57302/definition>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁸⁰ <http://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/punkt/syrien-fluechtling-asylbewerber-100.html>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁸¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2 2014, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit; S. 5.

⁷⁸² Nuscheler (2004), S. 190.

⁷⁸³ Engler/Schneider (2015), S. 3.

- **Niederlassungserlaubnis:** Unbefristeter Aufenthaltstitel gem. § 9 AufenthG, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt und ein Daueraufenthaltsrecht für den Betroffenen eröffnet unabhängig von der Fortdauer der Verfolgungslage im Herkunftsland.⁷⁸⁴
- **„Non-Refoulement“/Refoulement-Verbot:** Artikel 33 GFK enthält das Verbot, einen Flüchtling i.S. des Art. 1 der Konvention „auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“. Dieses völkerrechtlich geregelte Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot wird international als Prinzip des non-refoulement bezeichnet.⁷⁸⁵
- **OAU-Konvention:** Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika; afrikanische Flüchtlingskonvention.⁷⁸⁶
- **Obergrenze:** Feste Anzahl von Flüchtlingen, die ein Land pro Jahr, bzw. in einem längeren, aber festgelegten Zeitraum, aufnehmen wird.⁷⁸⁷
- **Parallelgesellschaft:** Eine ethnisch homogene Bevölkerungsgruppe, die sich räumlich, sozial und kulturell von der Mehrheitsgesellschaft des Landes abschottet.⁷⁸⁸
- **PEGIDA:** Abkürzung für ‚Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes‘, islam- und fremdenfeindliche Organisation, die dem rechtspopulistischen Flügel zugerechnet wird, und durch wöchentliche Demonstrationen („Spaziergänge“) in Erscheinung tritt.⁷⁸⁹
- **Pioniermigrant:** Die ersten Migranten einer Gruppe (z.B. Familie), die mit temporären Aufenthalts- und Erwerbssaussichten in ein anderes Land ausreisen, um sich dort mit den Ersparnissen eine Existenz aufzubauen.⁷⁹⁰
- **Politische Verfolgung:** Als politisch verfolgt gilt in der Bundesrepublik Deutschland jeder, der aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder aber solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchten muss. Die Verfolgung muss von Seiten des Staates erfolgen oder ihm zumindest zugerechnet werden können. Diese Aufzählung gilt als nicht abgeschlossen.⁷⁹¹

⁷⁸⁴ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Auslaenderrecht/04.html> unter „Was ist eine Niederlassungserlaubnis“; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁸⁵ https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504404&lv2=1364188; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁸⁶ Nuscheler (2004), S. 195.

⁷⁸⁷ <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-01/fluechtlingspolitik-oesterreich-reinhold-mitterlehner-beschaenkung>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁸⁸ <http://www.bpb.de/apuz/30002/parallelgesellschaften>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁷⁸⁹ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-12/pegida-umfrage-islamisierung>; <https://www.lpb-bw.de/pegida.html>; <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/muegida-spaziergang-ihnen-ist-kalt-sie-haben-angst-und-geben-jetzt-auf-1.2291912>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁹⁰ Ceylan (2006), S. 54.

⁷⁹¹ Maunz/Dürig/Randelzhofer GG, Rn. 29, 68.

- **Prävalenzrate:** Gibt die Verbreitung von delinquenten Personen in einer bestimmten Population bezogen auf einen bestimmten Zeitraum (meist innerhalb eines Jahres) an.⁷⁹²
- **Pull-Faktoren:** Anziehungsfaktoren, welche in den Einwanderungsregionen herrschen und die so anziehend sind, dass Menschen dafür die Entbehrungen einer Auswanderung in Kauf nehmen wie beispielsweise bessere Lebens- oder Arbeitsverhältnisse.⁷⁹³
- **Push-Faktoren:** Faktoren im Herkunftsland, welche den Wunsch nach Auswanderung befördern wie beispielsweise Armut, Arbeitslosigkeit, politische oder soziale Konflikte.⁷⁹⁴
- **Quasi-staatliche Verfolgung:** Wenn der nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten ist, auch eine solche Verfolgung wird als politische Verfolgung gewertet.⁷⁹⁵
- **Residenzpflicht:** Die in § 56 AsylG geregelte Residenzpflicht (oder räumliche Beschränkung) bestimmt, dass sich Flüchtlinge nur im Bezirk der Ausländerbehörde aufhalten dürfen, in dem die für sie zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.
- **Russlanddeutscher:** Umgangssprachliche Sammelbezeichnung für alle Deutschstämmigen in und aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten.⁷⁹⁶
- **Rückführungsabkommen mit der Türkei:** Abkommen zwischen der EU und der Türkei über die Rückführung aller irregulären Migranten und abgelehnte Asylbewerber. Nach dem Abkommen wird für jeden syrischen Staatsangehörigen, den die Türkei aus Griechenland zurücknimmt, ein anderer Syrer aus der Türkei in die EU gebracht und dort direkt angesiedelt (s. Resettlement).⁷⁹⁷
- **Schengen-Raum:** Ein Gebiet, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet wird. Das Gebiet ergibt sich aus dem Staatsgebiet der Unterzeichnerstaaten des Schengener-Abkommens, die ihre Binnengrenzen zugunsten einer einzigen, gemeinsamen Außengrenze abgeschafft haben.⁷⁹⁸
- **Schutzquote:** Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährung von Flüchtlingsschutz (Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz) und der Feststellung eines Abschiebeverbots bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland.⁷⁹⁹
- **Segregation:** Räumliche Trennung der Wohngebiete von sozialen Gruppen in einer Stadt oder einer Region. Diese Trennung kann durch soziale, demografische, ethnische, religiöse oder sprachlich-kulturelle Aspekte begründet sein.⁸⁰⁰

⁷⁹² Schwind (2013), Rn. 37a.

⁷⁹³ http://www.bpb.de/themen/1QXIX7,0,Irregul%E4re_Migration.html; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁹⁴ http://www.bpb.de/themen/1QXIX7,0,Irregul%E4re_Migration.html; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁹⁵ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁷⁹⁶ Kleespies (2006), S. 21.

⁷⁹⁷ Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 16. März 2016.

⁷⁹⁸ Weidenfeld (2010), S. 171 ff.

⁷⁹⁹ <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2011/20110225-schutzquote.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁰⁰ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5477/segregation-v7.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

- **Sicherer Drittstaat:** Sichere Drittstaaten sind gemäß deutschem Recht Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. In diese Staaten können Asylbewerber ohne Prüfung ihres Antrags zurückgeschoben werden (§ 26a AsylG). Neben den EU-Mitgliedstaaten sind dies derzeit Norwegen und die Schweiz. Da Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist, bleibt Schutzsuchenden nur die Einreise auf dem Luft- oder Seeweg bzw. ein illegaler Grenzübertritt.⁸⁰¹
- **Sicheres Herkunftsland:** Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen die grundsätzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylG). Sichere Herkunftsstaaten sind derzeit die Mitgliedstaaten der EU, Ghana, Senegal, Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina. Für Antragsteller aus diesen Staaten kommt ein vereinfachtes und schnelleres Asylverfahren mit eingeschränkten Rechtsmitteln zur Anwendung (beschleunigtes Verfahren gem. § 30a AsylG⁸⁰²). Bundestag und Bundesrat beschließen, welche Staaten in die Liste aufgenommen werden.⁸⁰³
- **Sozialintegration:** Die Eingliederung des Individuums in die Institutionen des Aufnahmelandes und die Aufnahme von Beziehungen in der Aufnahmegesellschaft,⁸⁰⁴ also die Mitgliedwerdung in der Aufnahmegesellschaft.
- **Spätaussiedler:** Nach § 4 Abs. 1 BVFG wird als Spätaussiedler folgende Personengruppe bezeichnet: Ein „deutscher Volkszugehöriger, der die Republik der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor seit dem 8. Mai 1945 oder nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.“ Zusätzlich erfasst wird nach Abs. 2 der Vorschrift auch „ein deutscher Volksangehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 außer den in Abs. 1 genannten Staaten, der die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und glaubhaft macht, daß er am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag.“⁸⁰⁵

⁸⁰¹ Engler/Schneider (2015), S. 6.

⁸⁰² <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/02/2016-02-03-asylpaket2.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁰³ Engler/Schneider (2015), S. 6.

⁸⁰⁴ Wolf (2011), S. 49.

⁸⁰⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_4.html; Genannte Staaten in § 1 Abs. 2 Nr. 3: vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China.

- **Staatenloser:** Gemäß Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen ist ein Staatenloser eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen anerkennt.⁸⁰⁶
- **Statusdelikte:** Strafbewehrte Verletzungen von ausländerrechtlichen Bestimmungen.⁸⁰⁷
- **Straftaten gegen die persönliche Freiheit:** Alle im achtzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches gelisteten Delikte: Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, Freiheitsberaubung, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung und politische Verdächtigung.
- **Subsidiärer Schutz:** Auf subsidiären Schutz kann ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser Anspruch haben, dem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Er wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.⁸⁰⁸
- **Tatverdächtiger:** Jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.⁸⁰⁹
- **Klimaflüchtling:** Menschen, die nicht länger in der Lage sind ihren Lebensunterhalt aufgrund von Dürren, Bodenerosionen, Wüstenbildung, Abholzung oder anderer Umweltprobleme, in ihrem Heimatland zu sichern und daher ihre Heimat verlassen.⁸¹⁰
- **Unbegleitete Minderjährige:** Im Asylverfahren sind darunter minderjährige Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu verstehen. Unbegleitet ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreist oder nach der Einreise dort ohne Begleitung zurückgelassen wird.⁸¹¹
- **Verfolgung:** Jede gezielte Rechtsgutbeeinträchtigung von gewisser Intensität, also eine Verletzung der Menschenwürde, die nach Art, Schwere und Intensität des Eingriffs über das übliche Maß des Hinnehmbaren im Heimatstaat aufgrund des herrschenden Systems hinausgeht.⁸¹²
- **Verzerrungsfaktoren:** Unzulänglichkeiten bei der Erhebung statistischer Daten, die bei der Interpretation ebendieser Berücksichtigung finden müssen. Darunter fallen Unzulänglichkeiten in der Datenerhebung wie der Tatzeitpunkt und der Zeitpunkt der Statistikerfassung, die Datenerfassung selbst, die teils der Strafrechtsdogmatik widersprechenden Erfassungsgrundsätzen folgen kann oder auch die Darstellung der Daten wie beispielsweise die unzureichende Tabellenaufbereitung nach kriminologischen Gesichtspunkten. Gerade bei der Ausländerkriminalität führen diese

⁸⁰⁶ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenIII/ue04.html>;
zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁰⁷ Pilgram, Neue Kriminalpolitik (NK) 2003, S. 22.

⁸⁰⁸ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Subsidaer/subsidaer-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁰⁹ Schneider (2013), § 2 Rn. 5.

⁸¹⁰ BAMF (2012), S. 19.

⁸¹¹ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Unbegleitete%20Minderj%C3%A4hrige/unbegleitete-minderj%C3%A4hrige-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸¹² BVerfG NVwZ 1990, 152; BVerfG NJW 1980, 2642.

Verzerrungsfaktoren dazu, dass eine Vergleichbarkeit mit der Kriminalität von Deutschen nicht möglich ist.⁸¹³

- **Völkerrecht:** Sammelbegriff für Rechtsnormen, die das Verhältnis von Staaten untereinander oder deren Beziehung mit internationalen Organisationen regeln. Völkerrecht kann nicht von einer zentralen Gewalt durchgesetzt werden, sondern bedarf der Anerkennung durch die jeweiligen Staaten, um Gültigkeit zu entfalten.⁸¹⁴
- **Wirtschaftsflüchtling:** Als Wirtschaftsflüchtling wird eine Person bezeichnet, die in ein Industrieland einwandern möchte, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Eine politische Verfolgung liegt meist nicht vor.⁸¹⁵
- **Zuwanderung:** Alle Arten der Migration nach Deutschland sei es temporärer oder permanenter Natur.⁸¹⁶

⁸¹³ Stadler/Walser (1997), S. 221; Maschke (2008) § 24 Rn. 92 ff.

⁸¹⁴ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18430/voelkerrecht>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸¹⁵ <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/hass-auf-wirtschaftsfluechtlinge-in-deutschland-13776696.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸¹⁶ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“, S. 13; Heckmann (2015), S. 23 Fn. 3 verwendet Zuwanderung als Synonym zu Migration und Einwanderung.